

Bd IV

Berichtsjahr

# Staatsanwaltschaft

bei dem Kammergericht

Handakten

Haft

zu der Strafsache

gegen

Baatz,

Bernhard u. a.

wegen

Mordes

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

II VL 5/68

des Kammergerichts:

Fristen:		Versendung der Hauptakten		
		Tag der Verfügung	Empfänger der Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung
<del>12/67</del> 26.6.68 <i>genau</i>		8/12.67	6 BdA. (XV-XX) an AG Tg. Abt. 348 zw. Haftprüfung.	8/12.67
			20 BdA + 15 Briefordner + 9 Hefte + 1 Bd. Beiakten an Strafsenat des Kammergerichts zwecks Entsch. über Haftfortdauer	
		20/3	24 Bd. At + 1 Bd. BA + 2 Lichtbl. mappen an UR II zw. Eröffn. der VL	21/3 68
		27/3	10 BdA an 1. Strafs. a. VL zw. Entsch. Haftprüfung	27/3
			Fortsetzung umseitig	

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **4308**

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— wie die Hauptakten —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

HA

170 4164 (RSHA)



1. Baatz, Bernhard
2. Berndorff, Dr. Emil
3. Brandenburg, Walter
4. Deumling, Dr. Joachim
5. Förster, Karl *Bd. V 1101-113*
6. Fumy, Rudolf
7. Jonak, Dr. Gustav
8. Lindow, Kurt
9. Nosske, Gustav-Adolf
10. Rang, Dr. Friedrich
11. Reichenbach, Joachim
12. Sattler, Bruno
13. Span, Hermann *Bd. XIV 1189*
14. Thiemann, Jobst *Bd. XIII 188*
15. Thomsen, Harro
16. Vogt, Josef *Bd. XIII 1182*
17. Weinmann, Dr. Erwin *Bd. V 1101-113*
18. Becker, Willi
19. Betz, Ferdinand
20. Bonath, Gerhard
21. Brandt, Erwin
22. Didier, Richard
23. Döring, Karl
24. Dubiel, Adolf *Bd. V 110*
25. Feussner oder Feußner, Konrad
26. Gründling, Georg *Bd. 229/II*
27. Haessler, Rudolf
28. Herold, Richard
29. Ibsch, Paul *Bd. 229/II*
30. John, Adolf
31. Kettenhofen, Felix *Bd. XIII 186*
32. Knobloch, Dr. Günther
33. Königshaus, Franz
34. Krabbe, Otto
35. Krumrey, Theodor-Ferdinand
36. Kubsch, Paul
37. Kuhfahl, Wilhelm *Bd. III 135*
38. Künne, Walter *Bd. XIII 186, 87*
39. Meyer, Walter
40. Oberstadt, Reinhold
41. Oppermann, Ernst *Bd. 229/II*
42. Pütz, Günther
43. Raschwitz, Wilhelm *Bd. XIV 1171-173*
44. Rikowski, Wilhelm
45. Roggon, Richard
46. Schmidt, Walter
47. Schulz, Otto
48. Seibold, Fritz
49. Staude, Alfred *Bd. XII 1121*
50. Stober, Emil *Bd. XIII 187*
51. Thiedeke, Franz *Bd. XIV 1171-173*
52. Tiemann, Walter *Bd. III 1171*
53. Weiler, Erich
54. Weiler, Matthias *Bd. XIV 1171-173*
55. Wintzer, Rudolf
56. Wolff, Bruno
57. Zinn, Wilhelm
58. Apelt, Erich
59. Bartel, Max *Bd. V 1101-113*
60. Bauer, Wilhelm
61. Beyer, Franz *Bd. 229/II*
62. Bordasch, Herbert
63. Breitenfeldt, Ulrich
64. Finkenzeller, Adolf *Bd. XII 18*
65. Fischer, Karl-Heinrich *Bd. 229/II*
66. Frohwein, Waldemar *Bd. V 1101-113*
67. Giesen, Bruno *Bd. XIII 186*
68. Hauth, Otto
69. Hoffmann, Reinhard
70. Huse, Walter *Bd. X 1136*
71. Jacquin, Alex
72. Jungnickel, Helmut
73. Kaul, Arthur *Bd. V 1101-113*
74. Kempel, Andreas
75. Kling, Gerhard
76. Kosmehl, Karl-Heinz *Bd. V 1101-113*
77. Krause, Karl
78. Krüger, Johann *Bd. XIII 187-88*
79. Lewe, Ewald *Bd. XII 155-56*
80. Lica, Josef *Bd. 229/II*
81. Lietz, Paul
82. Maas, Karl
83. Manig, Emil *Bd. V 1101-113*
84. Meyer, Gerhard
85. Milles, Friedrich *Bd. V 1101-113*
86. Müller, Friedrich
87. Neumann, Hans
88. Ortler (fr. Orłowski), Kurt *Bd. 229/II*
89. Ortman, Reinhold
90. Pohl, Friedrich
91. Protzner, Otto *Bd. XIII 1182*
92. Pukall, Otto *Bd. V 1101-113*
93. Radloff, Emil *Bd. XIV 1171-173*
94. von Rakowski, Johannes
95. Rasch (fr. Racziński), Paul
96. Rendel, Walter
97. von Sadowski, Viktor *Bd. 229/II*
98. Simon, Gustav
99. Schmidt, Paul *Bd. XIV 1171-173*
100. Schulz, Otto *Bd. XIV 1171-173*
101. Tunk, Hans *Bd. V 1101-113*
102. Weber, Bruno *Bd. V 1101-113*
103. Wedermann, Hermann
104. Weedelmann, Hermann
105. Wodtke, Gustav
106. Ziethen, Hermann *Bd. 229/II*
107. Dr. Bilfinger, Rudolf
108. Grote, Willy *Bd. XVIII 194*
109. Höppner, Rolf-Heinz *Bd. XVIII 195*
110. Mayr, Heinz *Bd. XVIII 194*
111. Reipert, Albert
112. Rothmann, Heinrich
113. Schwöbel, Georg *Bd. XVIII 193*

- ~~114.~~ Isernhagen, Georg Bd. XII 18  
~~115.~~ Mamsch, Erich Bz. III 118  
 116. Schumann, Johannes  
 117. Sommer, Ferdinand  
~~118.~~ Knappel Bz. V 1101-113  
~~119.~~ Schwalenstöcker, Fritz Bz. XIII 187  
 120. Spikke Spiecker, Kurt  
~~121.~~ Voistner Bz. V 1101-113  
 122. Lischka, Kurt  
 123. Wolff, Hans-Hellmuth  
 124. Kühn  
 125. Rose, Kurt  
~~126.~~ Dr. Schweder, Alfred Bd. XVIII 193  
~~127.~~ Dr. Burg, Richard  
~~128.~~ Dorbraundt, Karl  
 129. Heuss, Otto  
~~130.~~ Leppin, Walter  
 131. Dr. Heber, Bruno  
 132. Nüncke, Fritz  
 133. Baise, Wilhelm  
~~134.~~ Botsch, Helmut Bz. V 1120  
 135. Birjes, Hans  
~~136.~~ Carl, Walter  
~~137.~~ Doll, Marcel  
 138. Bessel, Paul  
~~139.~~ Eichmann, Heinrich  
~~140.~~ Haas  
~~141.~~ Haxmann, Otto  
~~142.~~ Dr. Hiner, Heinz  
~~143.~~ Dr. Hoffmann, Karl-Heinz  
~~144.~~ Koval, Günther  
~~145.~~ Neukirchner, Helmut  
~~146.~~ Paulitz, Paul  
~~147.~~ Scheffels, Albert  
~~148.~~ Stark, Walter  
~~149.~~ Willing, Albin  
~~150.~~ Steffen, Paul  
~~151.~~ Wolf  
~~152.~~ Zimmerst, Fritz  
~~153.~~ Hordt  
~~154.~~ Gannst, Heinz

Verteidiger:

zu Nr.	1	RA. Meurin	B1. XV/116
zu Nr.	1	RA. Schindler	B1. XVIII/136
zu Nr.	2	RA. Dr. Weyher	B1. XVIII/225
zu Nr.	4	RA. Weimann	B1. XV/240
zu Nr.	15	RA. Dr. Weyher	B1. XV/239
zu Nr.	19	RA. Rindermann	B1. XIII/51/B1. XIV/237
zu Nr.	63	RA. Hagenauer	B1. XIV/86
zu Nr.	107	RA. Dr. Simon	B1. XIII/236
zu Nr.	154	RA. Dr. Schmidt-Leichner	B1. XIV/6





# STADT- UND KREIS-SPARKASSE ASCHAFFENBURG

Kreditinstitut des öffentlichen Rechts

Anschrift: Stadt- und Kreis-Sparkasse, 8750 Aschaffenburg, Postfach 34

**Geschäftsstellen:**

Aschaffenburg, Friedrichstraße 7a,  
Aschaffenburg, Luitpoldstraße 10,  
Abg.-Damm, Abg.-Leider, Abg.-Nilkheim  
Abg.-Schweinheim, Goldbach, Großostheim,  
Haibach, Heimbuchenthal, Hösbach, Kleinostheim  
Laufach, Mainaschaff-Hauptstraße, Mainaschaff-  
Mainparksee, Obernau, Stockstadt, Waldaschaff  
und Winzenhohl-Hösbach-Bhf.

Fernruf 2 12 25 Fernschreiber 04-188 703

**Kassenstunden:**

Montag mit Donnerstag 8.30-12 und 14.30-16 Uhr  
Freitag 8.30-12 Uhr und 14.30-18 Uhr  
Tag- und Nachttresor

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aschaffenburg,

den

## Bürgschaft

In der Haftsache Hans Joachim Arbeiter, Haftverordnung aus dem  
Haftbefehl des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten 380 Gs 654/67  
vom 15. Mai 1967 übernehmen wir die Bürgschaft in Höhe von

DM 50.000,--

(in Worten: Fünzigtausend Deutsche Mark)

zu Gunsten der Gerichtskasse Berlin-West.

Wir übernehmen diese selbstschuldnerische Bürgschaft unter Ver-  
zicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der  
Vorausklage mit der Massgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur  
auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit Rück-  
gabe dieser Bürgschaftserklärung. Wir sind berechtigt, uns jeder-  
zeit durch Hinterlegung des Betrages von DM 50.000,-- von den  
Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien.

Aschaffenburg, den 24. Juni 1968.



STADT- UND KREIS-SPARKASSE ASCHAFFENBURG

*Stupig*

*Kerrich*



Bankverbindungen: Bayerische Gemeindebank, Girozentrale, Nürnberg Nr. 67/028, Hessische Landesbank, Girozentrale  
Frankfurt am Main Nr. 6071, Postscheckamt Frankfurt am Main Nr. 7410, Postscheckamt Nürnberg Nr. 9326  
Vermittlungsstelle der Bayerischen Landesbausparkasse, München, und »Bayern«, öffentliche Anstalt für Volks- und  
Lebensversicherung, München.

Bürgschaftsurkunde

Die KREISSPARKASSE PINNEBERG in Pinneberg verbürgt sich ohne zeitliche Beschränkung als Nachbürgin für die von Frau Elly Thomsen geb. Pries, Barmstedt, Königstraße 40, übernommene Bürgschaft gegenüber

dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Justiz, dieser wiederum vertreten durch den Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,

aus Kautions gegen den Beschuldigten Harro Thomsen, zur Zeit in Untersuchungshaft in Berlin-Moabit, bis zum Betrage von

DM 50.000,--

(in Worten: Fünfzigtausend - - - - - Deutsche Mark).

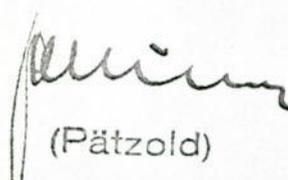
Die KREISSPARKASSE PINNEBERG in Pinneberg kann solange die Befriedigung aus dieser Bürgschaft verweigern bis die Zwangsvollstreckung gegen die Mitbürgin, Frau Elly Thomsen geb. Pries, Barmstedt, Königstraße 40, ohne Erfolg versucht worden ist (Nachbürgschaft).

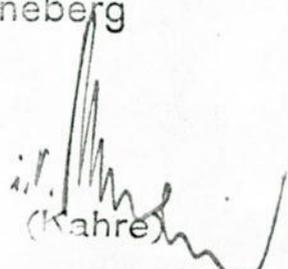
Aus dieser Bürgschaft kann die KREISSPARKASSE PINNEBERG in Pinneberg nur in Geld in Anspruch genommen werden.

Die KREISSPARKASSE PINNEBERG in Pinneberg ist berechtigt, sich jederzeit durch Hinterlegung des vorstehenden Bürgschaftsbetrages aus der Bürgschaft zu befreien.

Pinneberg, den 23. Sept. 1968  
240 Ke/W

Kreissparkasse Pinneberg  
Der Vorstand

  
(Pätzold)

  
(Kahre)

Bürgschaftserklärung.

=====

Ich, die Ehefrau Elly T h o m s e n geb.Pries, wohnhaft  
in Barmstedt/Holstein, Königstr.40, verbürge mich  
ohne zeitliche Beschränkung als Selbstschuldner für  
die Ansprüche des

Landes Berlin, vertreten durch den Senator für Justiz,  
dieser wiederum vertreten durch den Herrn General -  
Staatsanwalt beim Kammergericht

aus

Kaution gegen den Beschuldigten Harro T h o m s e n ,  
zur Zeit in Untersuchungshaft in Berlin-Moabit  
(Häftl.Nr.1970/67)

bis zum Betrage von

DM.50.000.--, in Worten : Deutsche Mark Fünfügtausend.

Alle durch diese Erklärung entstehenden Kosten trage ich.  
Mündliche Nebenabreden zu dieser Bürgschaft liegen nicht  
vor; sollten sie früher getroffen sein, werden sie hiermit  
aufgehoben. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schrift-  
form.

Barmstedt, den 20.September 1968.

*Elly Thomsen geb. Pries*

25/25/68  
Vorstehende Unterschrift der mir persönlich  
bekannten Frau Elly Thomsen geb. Pries,  
Barmstedt, Königstraße 40 beglaubige ich  
hiermit .



Rantzau, den 20. September 1968  
Des Amtsgericht

*[Signature]*  
Rechtspfleger

127  
Gilt

Vfg.

1. Zu schreiben mit E-Rück an

Dr. Heinz K ü m m e r l e i n

Essen  
Hügelweg 12

Sehr geehrter Herr Dr. Kümmerlein!

In einem Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen des Verdachts des Mordes sollen Sie als Zeuge gehört werden. Ich beabsichtige, Ihre Vernehmung am

Montag, d. 6. Mai 1968, 9.00 Uhr

durchzuführen und bitte Sie, sich zu diesem Zeitpunkt im Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft in Essen, Zweigertstr. 52, Zimmer 351, einzufinden.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass Gegenstand der Vernehmung die Besprechungen sein sollen, die über die beabsichtigte Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung strafbarer Handlungen der Angehörigen der Ostvölker von der Justiz auf die Polizei zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichsführer SS (Persönl.Stab) bzw. dem RSHA geführt wurden.

Hochachtungsvoll!

2. Zu schreiben an die

StA Essen - Verwaltungsgeschäftsstelle -

Essen  
Zweigertstr. 52

Unter Bezugnahme auf die heutige fernmündliche Rücksprache teile ich Ihnen mit, dass ich <sup>realis. abh. hat</sup> in einem Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes ~~xxxxxxxxxxxx~~ am

Montag, d. 6. Mai 1968, um 9.00 Uhr

eine Zeugenvernehmung durchzuführen. Ich darf Sie bitten, mir zu diesem Zweck ein Vernehmungszimmer und eine geeignete Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

Den Zeugen, Herrn Dr. Heinz Kümmerlein, habe ich <sup>nach</sup> ~~auf~~ Zimmer 351 des dortigen Dienstgebäudes geladen.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im voraus.

3. z.d.A.

Rev. 3/4

gef. 5.4. 68 Sch  
zu 1) Schrb. u. E-Rück.  
2) Schrb. + ab } ab 5.4.68

Rückschein



An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21

Postleitzahl

Turmstr. 91

- 1 Js 4/64 (RSHA) -

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

Rückschein

Sendungsart und besondere  
Versendungsformen  
Ebf.

Einlieferungs-Nr.

004

Postleitzahl (Einlieferungsamt)

1 Berlin 21

Nachnahme  
DM Pf

Empfänger der Sendung

Herrn

Dr. Heinz Kümmerlein

Wert DM

43

E s s e n

Postleitzahl

Hügelweg 12

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

Sendung erhalten

Kümmerlein

(Unterschrift)

Auslieferungsvermerk

Wagners 6/1977

122

Der Absender wird gebeten, den umrundeten [REDACTED] auszufüllen.

# Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	Ebf.				
	1 Js 4/64 (RSHA)				
Wertangabe oder Betrag	DM	Pf	Nach- nahme	DM	Pf
	(in Ziffern)			(in Ziffern)	
Empfänger	Dr.				
	Heinz Kümmerlein				
Bestimmungsort mit postamtl. Leitangaben	43 Essen				

Annahmestelle  
Justizbehörden Berlin



Postvermerk

Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g

Postannahme

Bei der Beschriftung des Spalt. Sendungsart und  
bei der Beschriftung der Sendungsform dürfen folgende  
**Abkürzungen angewandt werden:**

Bf = Brief, E = Einschreiben, eingeschrieben... Eil =  
Eilzustellung, Gspr = Gespräch, PAnw = Postanweisung,  
Pkt = Paket, Pn = Päckchen, PProtAuftr = Postprotest-  
auftrag, Tel = Telegramm, Zk = Zahlkarte.

#### **Die Post bittet,**

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten,  
sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am  
späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwert-  
zeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;

die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen; bei  
nachzuweisenden Briefsendungen und bei Paketen, Postan-  
weisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber,  
Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen  
kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen  
Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitige-  
m Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und  
Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr  
Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr  
als 5 DM eine aufgerechnete Zusammenstellung der  
Beträge vorzulegen.

#### **Die Post empfiehlt,**

bei regelmäßig stärkerer Einlieferung von nachzuweisenden  
Briefsendungen oder Paketsendungen am Selbstbuch-  
verfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das  
Postamt.

---

**Für Vermerke des Absenders:**

Popul, noch heute

Vfg.

1.) Zu schreiben an

Dr. Heinz K ü m m e r l e i n

Essen  
Hügelweg 12

In dem Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes kann aus dienstlichen Gründen Ihre Vernehmung nicht, wie beabsichtigt, am 6. Mai 1968 erfolgen. Ich habe den Termin daher aufgehoben. Von dem noch anzuberaumenden späteren Vernehmungstermin werde ich Sie rechtzeitig benachrichtigen.

Hochachtungsvoll!

2.) Zu schreiben an die

Staatsanwaltschaft Essen  
- Verwaltungsgeschäftsstelle -

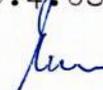
Betrifft: Vernehmung eines Zeugen auf der dortigen Dienststelle

Bezug: Mein Schreiben vom 3. April 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) -

Die von mir für den 6. Mai 1968 geplante Vernehmung des Dr. Heinz Kümmerlein (auf der dortigen Dienststelle) kann aus dienstlichen Gründen an diesem Tag nicht erfolgen. Ich habe den Termin daher aufgehoben. Wegen eines späteren Vernehmungstages werde ich mich rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen.

3.) Z.d.A.

Bln., den 30.4.68



gef. 30.4.68 See  
zu 1) Schrift. } + ab  
2) Schrift. }

28. März 1968

290

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A 67.63

Vorbericht vom 26. Januar 1968

Anlagen : 1 Heft  
2 Schriftstücke

Auf meinen Antrag vom 20. März 1968 hat der Untersuchungs-  
richter II bei dem Landgericht Berlin am 22. März 1968 die  
Voruntersuchung gegen Bernhard B a a t z und 5 weitere  
Angeschuldigte eröffnet. Je einen Abdruck meines Vorunter-  
suchungsantrages, des Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968  
und der Eröffnungsverfügung des Untersuchungsrichters über-  
reiche ich als Anlage.

Gegen 42 Beschuldigte habe ich das Verfahren gemäß § 170  
Abs. 2 StPO eingestellt. 26 Beschuldigte sind verstorben.  
Gegen 53 Beschuldigte sind die Ermittlungen noch nicht ab-  
geschlossen. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten habe  
ich abgetrennt. Es wird jetzt unter dem Aktenzeichen  
1 Js 5/67 (RSHA) geführt. Ich werde insoweit künftig ge-  
sondert berichten.

G ü n t h e r

Geschäftsnummer: 173.4/64 (P.S.H.A.)  
 Geschäftsnummer des Haftbefehls  
 (Unterbringungsbefehl,  
 Unterbringungsbeschlusses): 348 G.S. 172/67.  
 Nachricht vom Akteneingang an das Gericht  
 der bisherigen Haftkontrolle  
 erteilt am : .....

Benachrichtigungen gemäß § 114 b Abs. 1 StPO s. Rückseite
--------------------------------------------------------------

H a f t m e r k z e t t e l

Name: Dr. Deumling ..... Vorname: Joachim .....  
 Geburtstag und - ort: 25.1.10. Bürgerhof .... Beruf: Praktikant ...  
 Besondere Bemerkungen (z.B. Ausländer, notorischer Ausbrecher): .....

Straftat: Mord .....  
 Tag a) der vorläufigen Festnahme: .. 26.6.67 ..... Bl. 97 XV  
 b) des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls,  
 Unterbringungsbeschlusses): .. 22.6.67 ..... Bl. 69 XV  
 c) der Inhaftnahme (Unterbringung): 27.6.67 ..... Bl. 116 XV

Name und Anschrift des Verteidigers  
 sowie Eingang der Vollmacht oder Tag  
 der Bestellung: RA Weimann, P. 19, Reichsstr. 84, 14.7.67 ..... Bl. 106 XV  
240 XV

Name und Vorname de. inhaftierten Mitbeschuldigten:  
Baatz, Bernhard; Thomsen Harro .....

Bezeichnung der Haftanstalt- der Heil- oder Pflegeanstalt - :  
LHA Moabit .....

Gefangenenbuch-Nr. (Zeichen der Pflegeanstalt): 1979 .....

Antrag auf Haftprüfung	durchgeführt
vom ..... Bl. ....	am ..... Bl. ....
vom ..... Bl. ....	am ..... Bl. ....
vom ..... Bl. ....	am ..... Bl. ....

Haftbeschwerde	erledigt
vom ..... Bl. ....	am ..... Bl. ....
vom ..... Bl. ....	am ..... Bl. ....

Haftprüfung von Amts wegen (§§ 117 Abs. 5, 121, 122 StPO)  
 am 5.1.1968 ..... Bl. 219 XV ..... am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Weitere Haftprüfung vom KG übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO) ✓  
 am 5.1.1968 ..... bis 4.3.1968 Bl. 222 XV .....  
 am ..... bis ..... Bl. ....

Hauptverfahren eröffnet (§ 207 Abs. 4 StPO) am ..... Bl. ....  
 Urteil (§ 268 b StPO) vom ..... Bl. ....

Tag der Freilassung nach § 116 StPO oder § 72 Abs. 2 JGG  
oder § 81 Abs. 4 StPO ..... Bl. ....

Haftbefehl (Unterbringungsbehl, Unterbringungs-  
beschluss) aufgehoben am ..... Bl. ....

Vermerke

Vermerke:

1) Benachrichtigte Angehörige oder Vertrauenspersonen

Ehefr. Lieselotte Deumling... Bl. 103 <sup>XV</sup>  
..... Bl. ....  
..... Bl. ....

2) Sprecherlaubnis erteilt

Dauer an RA Weimann am 27.6.67 Bl. 106 <sup>XV</sup>  
an Fr. Lieselotte Deumling am 7.7.67 Bl. 236 <sup>XV</sup>  
an Herr Steude v. d. Asta Weiler am 7.7.67 Bl. 236 <sup>XV</sup>  
" Ingrid Deumling " 4.8.67 "  
" Dr. Walter Guber " 30.8.67 "

Geschäftsnummer: 1 Js 4/64 (RSHA)  
 Geschäftsnummer des Haftbefehls  
 (Unterbringungsbefehl,  
 Unterbringungsbeschlusses): 348 Gs 172/67  
 Nachricht vom Akteneingang an das Gericht  
 der bisherigen Haftkontrolle  
 erteilt am : .....

Benachrichtigungen gemäß  
 § 114 b Abs. 1 StPO s. Rückseite

H a f t m e r k z e t t e l

Name: Baatz Vorname: Bernhard  
 Geburtstag und -ort: 19.11.10 Dörrnitz Beruf: Oberregierungsr. a. D.  
 Besondere Bemerkungen (z.B. Ausländer, notorischer Ausbrecher): .....

Straftat: Mord  
 Tag a) der vorläufigen Festnahme: 26.6.67 Bl. 107 <sup>XV</sup>  
 b) des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls,  
 Unterbringungsbeschlusses): 21.6.67 Bl. 59 <sup>XV</sup>  
 c) der Inhaftnahme (Unterbringung): 29.6.67 Bl. 147 <sup>XV</sup>

Name und Anschrift des Verteidigers  
 sowie Eingang der Vollmacht oder Tag  
 der Bestellung: Henz Meurin, B. 19, Olympische Str. 4 Bl. 116 <sup>XV</sup>

Name und Vorname de.. inhaftierten Mitbeschuldigten:  
Jr. Jeunling, Joachim; Thomsen, Harro;

Bezeichnung der Haftanstalt- der Heil- oder Pflegeanstalt - :  
LHA Moabit Jugendstrafanstalt Pützners TBC Abt. 408/67  
 Gefangenenbuch-Nr. (Zeichen der Pflegeanstalt): 1978 2665167

Antrag auf Haftprüfung durchgeführt  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Haftbeschwerde erledigt  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Haftprüfung von Amts wegen (§§ 117 Abs. 5, 121, 122 StPO)  
 am 5.1.1968 Bl. 219 <sup>XV</sup> am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Weitere Haftprüfung vom KG übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO)  
 am 5.1.1968 bis 4.3.1968 Bl. 222 <sup>XV</sup>  
 am ..... bis ..... Bl. ....

Hauptverfahren eröffnet (§ 207 Abs. 4 StPO) am ..... Bl. ....  
 Urteil (§ 268 b StPO) vom ..... Bl. ....

Tag der Freilassung nach § 116 StPO oder § 72 Abs. 2 JGG  
oder § 81 Abs. 4 StPO ..... Bl. ....

Haftbefehl (Unterbringungsbefehl, Unterbringungs-  
beschuß) aufgehoben am ..... Bl. ....

Vermerke

Vermerke:

1) Benachrichtigte Angehörige oder Vertrauenspersonen

Ehefr. Sophie Baatz ..... Bl. 115 <sup>XV</sup> ..  
..... Bl. ....  
..... Bl. ....

2) Sprecherlaubnis erteilt

Dauer an R.A. Meurin ..... am 27.6.67 ..... Bl. 116 <sup>XV</sup> ..  
an Fr. Sophie Baatz ..... am 4.7.67 ..... Bl. 160 <sup>XV</sup> ..  
an ..... am 17, 18, 19, 7.67 ..... Bl. ....  
" ..... 10, 11, 12.)

1 Ms 4/64 (RSHA)

1 ————— 246-248/67

=

Berlin-Charlottenburg, den 13. Dez. 1967  
Witzlebenstr. 4-5

Die Geschäftsstelle des *1. Senat*  
Senats des Kammergerichts

Zurück an:

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
1821; Futroth. 9A

Geschäftsnummer: 1754/64 (RSHA)  
 Geschäftsnummer des Haftbefehls  
 (Unterbringungsbefehl,  
 Unterbringungsbeschlusses): 348 Gs 172/67  
 Nachricht vom Akteneingang an das Gericht  
 der bisherigen Haftkontrolle  
 erteilt am : .....

Benachrichtigungen gemäß  
 § 114 b Abs. 1 StPO s. Rückseite

H a f t m e r k z e t t e l

Name: Thomsen Vorname: Harro  
 Geburtstag und -ort: 3.3.11. Bohmstedt Beruf: RA u. Notar  
 Besondere Bemerkungen (z.B. Ausländer, notorischer Ausbrecher): .....

Straftat: ... Mord  
 Tag a) der vorläufigen Festnahme: 26.6.67 Bl. 89 XV  
 b) des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls  
 Unterbringungsbeschlusses): 27.6.67 Bl. 80 XV  
 c) der Inhaftnahme (Unterbringung): 26.6.67 Bl. 143 IV

Name und Anschrift des Verteidigers  
 sowie Eingang der Vollmacht oder Tag  
 der Bestellung: Dr. Gerhard Weyher 14.7.67 Bl. 239 XV

Name und Vorname der inhaftierten Mitbeschuldigten:  
Dr. Deumling, Joachim; Baatz, Bernhard;

Bezeichnung der Haftanstalt- der Heil- oder Pflegeanstalt - :  
UHA Moabit

Gefangenenbuch-Nr. (Zeichen der Pflegeanstalt): 1970

Antrag auf Haftprüfung  
 vom 2.8.67 Bl. 17 XVII durchgeführt  
 am 15.8.67 Bl. 48 XVII  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Haftbeschwerde  
 vom 26.6.67 Bl. 95 erledigt  
 am 11.7.67 Bl. 237 XV  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Haftprüfung von Amto wegen (§§ 117 Abs. 5, 121, 122 StPO)  
 am 5.1.1968 Bl. 219 IX am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Weitere Haftprüfung vom KG übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO)  
 am 5.1.1968 bis 4.3.1968 Bl. 222 IX  
 am ..... bis ..... Bl. ....

Hauptverfahren eröffnet (§ 207 Abs. 4 StPO) am ..... Bl. ....  
 Urteil (§ 268 b StPO) vom ..... Bl. ....

Tag der Freilassung nach § 116 StPO oder § 72 Abs. 2 JGG  
oder § 81 Abs. 4 StPO ..... Bl. ....

Haftbefehl (Unterbringungsbehl, Unterbringungs-  
beschluss) aufgehoben am ..... Bl. ....

Vermerke

Vermerke:

1) Benachrichtigte Angehörige oder Vertrauenspersonen

• Ehef. *Elly Thomsen* ..... Bl. *95* .....  
..... Bl. ....  
..... Bl. ....

2) Sprecherlaubnis erteilt

*Einzel* an *P.A. Meurin* ..... am *26.6.67* ..... Bl. *95* .....  
an ..... am ..... Bl. ....  
an ..... am ..... Bl. ....

Der Senator für Justiz  
GeschZ.: 3133 E - IV/G. 130.67

1 Berlin 62-Schöneberg, den 13.9.1967  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 33 82

Durch Fach



An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht

Betrifft: Eingabe des Evangelischen Konsistoriums Berlin-  
Brandenburg vom 8. September 1967 wegen Verweigerung  
der Sprecherlaubnis für einen Pfarrer zugunsten  
eines Untersuchungsgefangenen

1 Anlage - zurückerbeten -

Die vorstehend genannte Eingabe übersende ich mit der  
Bitte um Bericht bis zum 25. September 1967.

Im Auftrage:  
Dr. Seidel

Beglaubigt:  
*W. Seidel*  
Verwaltungsangestellte

*Ad 28/8.*  
U-Hauptstaatsanwalt

*APKewz: 1/3 4/64*  
*(RSH 17)*

31 E gen. *202/67*

*14/9. 2/2*

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht

Gesch.-Nr. 31 E. gen. *202/67*

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht,

zu Hd.v. Herrn Oberstaatsanwalt S e v e r i n

Betrifft: Eingabe des Evangelischen Konsistoriums Berlin-  
Brandenburg vom 8. September 1967 wegen Verweigerung  
der Sprecherlaubnis für einen Pfarrer zugunsten  
eines Untersuchungsgefangenen

Anlagen: 1 Berichtsauftrag (zweifach)  
1 Eingabe

Als Anlage übersende ich die vorbezeichnete Eingabe  
zuständigkeitshalber mit der Anregung, das Erforderliche von  
dort aus zu veranlassen. Bernhard B a a t z sitzt für das  
dort geführte Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) ein.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

*Geifer*  
Justizangestellte

1 Berlin 21, den 14. September 1967

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App. 655/767

(Im Innenbetrieb: 933)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

*15. SEP. 1967*

*Fragen HA im Abschlussschein mit der Bitte  
z.B. über Rinderkrankheit.*

25

Evangelisches Konsistorium  
Berlin-Brandenburg

K. I Nr. 11083/67

Bei Beantwortung  
wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

An den  
Herrn Senator für Justiz  
1 Berlin 62  
Salzburger Straße 21

1 BERLIN 12 CHARLOTTENBURG, den 8. Sept. 1967  
Postfach 79  
Jebensstraße 3 (am Bhf. Zoo)  
Telefon 31 02 01

32

Herr Senator für Justiz
12.9.67 8-9
Anliegen

*W. Seidel*

Betr.: Pfarrersprechstunde für Untersuchungsgefangene

Sehr geehrter Herr Senator!

X) Der unseres Wissens in Berlin (West) erstmalig eingetretene Fall einer Verweigerung der Genehmigung einer Pfarrersprechstunde für den Untersuchungsgefangenen Bernhard Baatz in dem der Jugendstrafanstalt Plötzensee angegliederten Tbc-Krankenhaus durch die zuständige Staatsanwältin Anfang Juli dieses Jahres mit der Begründung, es seien keine ausreichenden seelsorgerlichen Gründe geltend gemacht worden, gibt uns Veranlassung, unsere Meinung zu dieser Frage darzulegen und Ihre Stellungnahme zu erbitten.

Uns wird berichtet, daß Herrn Pfarrer Johannes Müller seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurde, daß in der Untersuchungshaftvollzugsordnung Pfarrersprechstunden nicht vorgesehen seien, jedoch in der Praxis von Fall zu Fall genehmigt würden, wenn seelsorgerliche Gründe vorlägen; solche seien aber in diesem Fall nicht genannt worden.

Ob diese Ansicht rechtlich zutreffend ist, erscheint uns zweifelhaft, wird doch im "Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)" vom leitenden Regierungsdirektor Dr. jur. Theodor Grunau (Carl Heymanns Verlag 1966) auf Seite 63 f ausdrücklich der Geistliche unter den für die Besuchsüberwachung einzusetzenden Kräfte genannt.

Unabhängig hiervon müssen wir jedoch darauf hinweisen, daß es u.E. nicht angängig ist, eine bestimmte Gruppe von Untersuchungsgefangenen grundsätzlich von der Seelsorge im Einzelgespräch mit dem Pfarrer auszuschließen, um den Anschein einer Bevorzugung zu vermeiden, wie es in der Ablehnungsbegründung heißt. Wir können auch nicht anerkennen, daß bei einer von Fall zu Fall "beim Vorliegen seelsorgerlicher Gründe" zu erteilenden Sprecherlaubnis das Vorliegen der "seelsorgerlichen Gründe" von der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Instanz als dem zuständigen Gefängnis-Seelsorger festgestellt wird oder daß der Seelsorger verpflichtet wäre, die seinen Besuch veranlassenden seelsorgerlichen Gründe in jedem Fall der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter im einzelnen darzulegen.

- 2 -

Es liegt uns fern, den unsere Überlegungen auslösenden Vorgang - die Verweigerung einer Sprecherlaubnis für Herrn Pfarrer Johannes Müller durch Frau Staatsanwältin Bilstein - zu dramatisieren, jedoch halten wir eine Klärung der Lage für notwendig. Es steht außer Frage, daß die Gefängnis-Seelsorger die von der Staatsanwaltschaft in besonderen Fällen über das übliche Maß hinaus verfügten Auflagen bei der Abhaltung von Sprechstunden zu beachten haben, jedoch sollte es zu Verweigerungen von ordnungsgemäß beantragten seelsorgerlichen Gesprächen nicht kommen.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme und, sofern notwendig, klärende Weisung an die Ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Dienststellen.

In ausgezeichneter Hochachtung



(Ranke)

5

v.

litt sehr!

1) zu berichten ( 1 Leseschr., 1 Abschr.):

*unter Festlegung der  
2 Anlagen*

An den  
Senator für Justiz

*Leser-  
druck-  
schrift!*

Betrifft: Eingabe des Evangelischen Konsistoriums Berlin-  
Brandenburg vom 8. September 1967 wegen Verweigerung  
der Sprecheralaubnis für einen Pfarrer zugunsten  
eines Untersuchungsgefangenen

Anordnung vom 13. September 1967 - 3133 E - IV/G. 130.67 -

Anlagen: 2 Schriftstücke

Berichtsverfasserin: Staatsanwältin Bilstein

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht hat den Berichtsauftrag vom 13. September 1967 mir zuständigkeitshalber zugeleitet, da sich der Beschuldigte Bernhard Baatz in meinem Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSA) in Untersuchungshaft befindet.

Zu der wieder angeschlossenen Eingabe des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg vom 8. September 1967 überreiche ich eine dienstliche Äusserung der Staatsanwältin Bilstein vom 20. September 1967, der ich den Sachverhalt zu entnehmen bitte.

Wie sich aus der dienstlichen Äusserung ergibt, ist nicht etwa Herrn Pfarrer Müller die Sprecheralaubnis mit dem Untersuchungsgefangenen Baatz verweigert worden. *vielmehr hat die Organisations-  
Einweisung mit dem zuständigen Richter* Es sind auch keine zusätzlichen Auflagen für die Abhaltung von Sprechstunden verfügt worden. *Es wegen der seinerzeit bestehenden Verdunkelungsgefahr* Es handelt sich vielmehr um die Ablehnung einer besonderen, in der UVollzO nicht vorgesehenen Art der Erlaubnis

~~für~~ den Besuch der Ehefrau des Beschuldigten Baatz bei ihrem Ehemann. *lediglich unter Überwachung durch den mit*

~~Soweit in der Eingabe vom 8. September 1967 darauf hingewiesen wird, dass im "Kommentar zur UVollzO" von Dr. Brunau auch~~

~~Geistliche unter den zur Besuchsüberwachung einzusetzenden~~

*dem Sachverhalt nicht vertrauten Ausfalls-  
pfarrer zu genehmigen. Dessen selbstorganisierte  
Aufgaben würden (also dadurch) in keiner Weise beein-  
trächtigt.*

M. G. dürfte es sich empfehlen, die sogen.  
"Pfarrersprechstunden", d. h. die Überwachung von  
Sprechstunden - 2 - durch den Anstaltsgeistlichen generell  
~~einheitlich~~ zu regeln.

~~Kräften genannt sind, ist zu bemerken, dass der überwa-  
chende Anstaltsbeamte nach Nr. 27 Abs. 1 S. 2 UVollzO  
vom Anstaltsleiter, nicht dagegen von dem die Besuchs-  
erlaubnis erteilenden Richter oder Staatsanwalt zu be-  
stimmen ist.~~

Berlin, den 21. September 1967

2) Herrn Gruppenleiter  
m.d.B. um Ggz.

21. SEP 1967

✓ 3) Herrn Chefvertreter  
m.d.B. um Zeichnung

4.) Herrn Chef u. R. m. d. G. i. K. 20.10.67

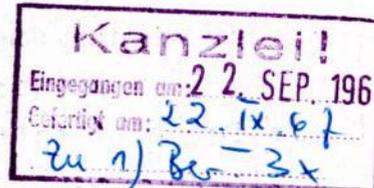
5) 1 Durchschr. z.d.A. 1 AR 123/63

6) dies u. Leseschr. z.d.HA

20.9.1967

Ih. bitte mich zu  
gegebener Zeit über die  
zu erwartende AO, d. Spg.  
zu unterrichten.

P. 21.  
9. 67



M. G. m. L. Anst. ab  
22. SEP 1967

✓  
Frau Hilken

24. OKT 1967

21. Sept. 1967

290

1 Js 4.64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Eingabe des Evangelischen Konsistoriums  
Berlin-Brandenburg vom 8. September 1967  
wegen Verweigerung der Sprecherlaubnis für  
einen Pfarrer zugunsten eines Untersuchungs-  
gefangenen

Anordnung vom 13. September 1967 - 3133 - E-IV/G. 130.67 -

Anlagen: 2 Schriftstücke

Berichtsverfasserin: Staatsanwältin B i l s t e i n

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht hat den Berichtsauftrag vom 13. September 1967 zuständigkeithalber mir zugeleitet, da sich der Beschuldigte Bernhard Baatz in meinem Ermittlungsverfahren 1 Js 4.64 (RSHA) in Untersuchungshaft befindet.

Zu der wieder angeschlossenen Eingabe des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg vom 8. September 1967 überreiche ich eine dienstliche Äußerung der Staatsanwältin Bilstein vom 20. September 1967, der ich den Sachverhalt zu entnehmen bitte.

Wie sich aus der dienstlichen Äußerung ergibt, ist nicht etwa Herrn Pfarrer Müller die Sprecherlaubnis mit dem Untersuchungsgefangenen Baatz verweigert worden. Vielmehr hat die Dezernentin im Einvernehmen mit dem zuständigen Richter es wegen der seinerzeit bestehenden Verdunklungsgefahr abgelehnt, den Besuch der Ehefrau des Beschuldigten Baatz bei ihrem Ehemann lediglich unter Überwachung durch den mit dem Sachverhalt nicht vertrauten Anstaltspfarrer zu genehmigen. Dessen seelsorgerische Aufgaben wurden dadurch also in keiner Weise beeinträchtigt.

M.E. dürfte es sich empfehlen, die sogenannte "Pfarrersprechstunde", d.h. die Überwachung von Sprechstunden durch den Anstaltsgeistlichen generell zu regeln.

I.V.

Polzin

Le

St

## Dienstliche Äusserung

Das Amtsgericht Tiergarten hat am 21. Juni 1967 gegen den früheren SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat im Reichssicherheitshauptamt Bernhard B a a t z Haftbefehl wegen Verdachts der Beihilfe zu mindestens 70 Verbrechen des Mordes erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls wurde der Beschuldigte B a a t z am 26. Juni 1967 in Duisburg festgenommen und nach Berlin überführt. Er befand sich zunächst in der Untersuchungshaftanstalt Moabit und wurde am 28. Juni 1967 in das Tbc-Krankenhaus der Jugendstrafanstalt Plötzensee verlegt. Seit dem 28. August 1967 befindet er sich wieder in der Untersuchungshaftanstalt Moabit.

Bei der Eröffnung des Haftbefehls am 27. Juni 1967 wurde die Briefkontrolle und die Erteilung von Sprechscheinen der Staatsanwaltschaft übertragen.

Mit Schriftsatz vom 3. Juli 1967 beantragte der Verteidiger des Beschuldigten B a a t z, Rechtsanwalt M e u r i n, für die Ehefrau des Beschuldigten, Frau Sophie B a a t z aus Duisburg, einen Sprechschein zu erteilen, und zwar

1. für eine Pfarrersprechstunde am Mittwoch, dem 5. Juli 1967 um 13 Uhr bei dem Anstaltspfarrer Müller - ohne Beisein eines Beamten und
2. für eine weitere Sprechstunde im Beisein eines Beamten am Donnerstag, dem 6. Juli 1967.

Als Rechtsanwalt M e u r i n am 4. Juli 1967 erschien, um den beantragten Sprechschein abzuholen, fragten Staatsanwalt Uwe S c h m i d t und ich ihn, ob besondere Gründe für eine Pfarrersprechstunde vorlägen. Rechtsanwalt M e u r i n antwortete uns, es sei doch für Eheleute peinlich, wenn sie in Gegenwart eines Anstaltsbeamten miteinander sprechen müssten.

Entsprechend einer vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Haftrichter, Amtsgerichtsrat H e i n z e, haben wir darauf Rechtsanwalt M e u r i n erklärt, wir sähen keinen Grund, von der Untersuchungshaftvollzugsordnung, die eine besondere "Pfarrersprechstunde" nicht vorsieht, abzuweichen. Wir seien der Meinung, dass eine solche Pfarrersprechstunde nur gewährt werden könne, wenn besondere seelsorgerische oder fürsorgerische Gründe vorlägen, die hier nicht erkennbar seien. Wir seien jedoch bereit, Frau B a a t z für den 5. und 6. Juli 1967 einen jeweils einstündigen Besuch ihres Ehemannes im

Beisein eines Anstaltsbeamten zu genehmigen. Falls auf dem Antrag auf Genehmigung einer Pfarrersprechstunde bestanden werde, würden wir die Akten dem Haftrichter zur Entscheidung vorlegen. Rechtsanwalt M e u r i n verzichtete auf eine solche Vorlage und nahm zwei Sprechscheine für Frau B a a t z für Besuche ihres Ehemannes im Beisein eines Beamten entgegen.

Am 5. Juli 1967 rief Pfarrer M ü l l e r von der Jugendstrafanstalt Plötzensee an und erkundigte sich nach dem Grund der Verweigerung der beantragten Pfarrersprechstunde. Ich habe ihm die schon Rechtsanwalt M e u r i n genannten Gründe mitgeteilt. Pfarrer M ü l l e r erklärte darauf, er halte sich nicht für verpflichtet, die Gründe anzugeben, aus denen er eine Pfarrersprechstunde befürworte. Er habe sich bereiterklärt, eine solche Sprechstunde mit den Eheleuten B a a t z abzuhalten; das müsse der Staatsanwaltschaft genügen. Ich wies Pfarrer M ü l l e r darauf hin, dass der Anstaltspfarrer nach der UVollzO den Untersuchungsgefangenen jederzeit aufsuchen und sprechen könne, ohne dass er dazu einer Genehmigung bedürfe, dass er selbstverständlich auch nicht gehindert sei, mit den Besuchern der Häftlinge zu sprechen, dass dagegen die sog. Pfarrersprechstunde, d.h. ein Treffen von Untersuchungsgefangenen mit ihren Besuchern beim Anstaltsgeistlichen unter Ausschluss der sonst vorgeschriebenen Besucherüberwachung nach der UVollzO nicht vorgesehen ist und dass meines Wissens bei der Genehmigung von Pfarrersprechstunden sowohl durch die StA als auch durch die Gerichte seit Jahren nach den von uns vertretenen Grundsätzen verfahren werde. Pfarrer M ü l l e r erwiderte, ihm sei die Praxis in der U-Haftanstalt Moabit nicht bekannt, da er hauptsächlich mit Strafgefangenen zu tun habe. Wenn die sog. Pfarrersprechstunde nicht geregelt sei, sei es an der Zeit, dass dies geschehe. Er werde seiner vorgesetzten Behörde berichten.

Frau B a a t z hat ihren Ehemann in der Zwischenzeit noch mehrfach besucht. Eine Pfarrersprechstunde ist für ihre Besuche nicht mehr beantragt worden.

Berlin, den 20. September 1967

gez. Bilstein

Staatsanwältin

Vfg.

zu 17b 4/64 (RSHA)

1. V e r m e r k :

a) Der Beschuldigte

Emil R a d l o f f ,  
geb. am 14. Februar 1890 in Ludwigshorst,

ist durch Beschluß des AG Mölln vom 26. März 1962  
- II 48/61 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 für tot  
erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Anna Radloff  
geb. Naugard, Mölln, Wasserkrüger Weg 190, ist er im Juni  
1945 durch russische Offiziere aus seiner damaligen Woh-  
nung in Berlin NO 55 abgeholt worden. Er soll zunächst  
im ehemaligen KL Sachsenhausen inhaftiert gewesen und  
etwa im März/April 1950 im Lager Waldheim verstorben  
sein (vgl. Bl. 8-10 der Akten 1 AR (RSHA) 119/64).

b) Der Beschuldigte

Wilhelm R i k o w s k i ,  
geb. am 6. März 1893 in Manchengut,

hat sich nach den Bekundungen der Frau Elfriede Sattler  
geb. Kreide, der Ehefrau des früheren KK Bruno Sattler,  
wohnhaft Berlin-Schöneberg, Hewaldstr. 3, kurz vor dem  
Einmarsch der Russen zusammen mit seiner Ehefrau im  
Lehrervereinshaus Chausseestraße erhängt. Frau Sattler  
hat ihr Wissen von Bewohnern des Hauses Chausseestr. 94,  
dem früheren Wohnhause des Ehepaares Rikowski.

c) Der Beschuldigte

Hermann S p a n ,  
geb. am 2. April 1910 in München,

hat zuletzt unter dem falschen Namen Hermann Tyrler in

Klosterneuburg (Österreich) gelebt und ist dort am 10. Februar 1959 verstorben. Sein Tod ist beim Standesamt Klosterneuburg unter der Nr. 368 registriert. Die in Österreich durchgeführten Ermittlungen haben zweifelsfrei ergeben, daß Span und Tyrler identisch waren (vgl. Bl. 41-55 der Akten 1 AR (RSHA) 143/66).

d) Der Beschuldigte

Walter T i e m a n n ,  
geb. am 30. Mai 1905 in Berlin,

ist durch Beschluß des AG Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau Ilse Tiemann geb. Steinfeld, Lübeck, Kalkbrennerstr. 56, hat bei einer Befragung am 8. März 1967 angegeben, daß ihr Ehemann im Sommer 1945 durch russische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden sei. Seitdem habe sie von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 39, 41 der Akten 1 AR (RSHA) 146/66).

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Beschuldigten zu a), b) und d) entgegen den Feststellungen in den Todeserklärungsverfahren bzw. entgegen den Angaben von Angehörigen und Zeugen noch leben und sich versteckt halten. Unter den bekanntgewordenen Umständen kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß sie tatsächlich verstorben sind.

e) pp.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

a) Emil R a d l o f f ,  
geb. am 14. Februar 1890 in Ludwigshorst,

b) Wilhelm R i k o w s k i ,  
geb. am 6. März 1893 in Manchengut,

M

c) Hermann S p a n ,  
geb. am 2. April 1910 in München,  
und

d) Walter T i e m a n n ,  
geb. am 30. Mai 1905 in Berlin,

hat sich wegen Todes erledigt.

3.-8. pp.

Berlin, den 28. September 1967

Greiner  
Staatsanwalt

*ku 1254/64*

12

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

I. V e r m e r k :

1. B a r t e l , M a x

(Nr. 14 des Beschuldigtenverzeichnisses Bd. II Bl. 41)

- weitere Personalien unbekannt -

war nach übereinstimmenden Angaben von 7 früheren Angehörigen des Schutzhaftreferats dort als älterer, früher schon einmal pensionierter Kriminalsekretär tätig und verrichtete Registraturarbeiten.

Nach den Telefonverzeichnissen war er 1942 in IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe) und 1943 in IV C 2, jeweils als Kriminalsekretär, tätig.

Die zu IV A 1 bisher vernommenen Zeugen und Beschuldigten haben ihn nicht als Angehörigen dieses Referats genannt. Nach den Vernehmungen der Zeuginnen A r n d t (V, 62), B e c k (II, 93 und III, 168), F i s c h e r (III, 160), S c h r e i e r (III, 31), S t r e i t e r (III, 178) und T h u r a n n (III, 134) kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Bartel, dessen tatsächliche Zugehörigkeit zum Referat IV A 1 zweifelhaft ist, dem wegen Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener belasteten Sachgebiet IV A 1 c angehört hat.

Sein Aufenthalt konnte nicht ermittelt werden. Aufgrund der Angaben über sein Alter ist eine Identität mit dem vom BKA ermittelten Max Bartel, geb. am 17. Oktober 1919 in Rodahn/Königsberg, wohnhaft in Reutlingen, Lederstr. 22, nicht gegeben.

Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen Max Bartel gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

B

2. D ö r i n g , Karl

(Nr. 3 des Beschuldigtenverzeichnisses Bd. II Bl. 40)

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding vom 21. August 1950 - 20 II 222/49 - mit dem Todeszeitpunkt 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau ist seit Kriegsende ohne Nachricht von ihm. Nach Angaben des Pfarrers Dr. Schilling vom 28. August 1948 soll Döring Ende Mai 1945 auf Veranlassung einer Besatzungsdienststelle erschossen worden sein.

Danach bestehen an dem Tod des Döring keine ernsthaften Zweifel. Das Verfahren gegen Döring hat sich durch Tod erledigt.

Im übrigen ergeben sich aus den Vernehmungen der Zeuginnen A r n d t (V, 62), B e c k (II, 93 und III, 168) und F i s c h e r (III, 160) keine Anhaltspunkte, daß Döring - wie in der Ostliste verzeichnet - Angehöriger des für Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener zuständig gewesenen Sachgebietes IV A 1 c gewesen ist.

3. H e r o l d , Richard

(Nr. 10 des Beschuldigtenverzeichnisses)

geboren am 26. Juli 1886 in Schmorda,

war Sachbearbeiter in dem für Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener zuständigen Sachgebiet IV A 1 c unter Amtsrat Franz T h i e d e k e und Amtmann Franz K ö n i g s h a u s (vgl. Aussage S c h r e i e r (III, 35; Tel.Verz. 1942 und 1943; Ostliste)).

Herold ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 24. September 1951 - 5 (8) II 91/51 - für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1945 festgesetzt. Nach den Angaben seiner

14

Ehefrau wurde Herold in ihrer Gegenwart Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht aus der gemeinsamen Wohnung abgeholt und ist seitdem verschollen. Im Hinblick darauf und die Tatsache, daß er jetzt im 82. Lebensjahr stehen würde, ist sein Tod als sicher anzunehmen und daher das Verfahren gegen ihn einzustellen.

4. T i e m a n n , Walter  
(Nr. 19 des Beschuldigtenverzeichnisses)

vermutlich geboren am 30. Mai 1905 in Berlin, ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1945 festgestellt. Seine Ehefrau gab am 8. März 1967 an, Walter Tiemann sei im Sommer 1945 durch sowjetische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden; sie habe seitdem keine Nachricht mehr von ihm erhalten. Nach dem Ergebnis der Aufenthaltsermittlungen ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte verstorben ist. Das Verfahren gegen ihn hat sich daher erledigt.

5. H o f f m a n n , Reinhard  
(Nr. 12 des Beschuldigtenverzeichnisses)

geboren am 30. Januar 1896 in Neudorf, wohnhaft in Mönchengladbach, Folradplatz 1a, wurde am 1. März 1967 (V, 20) verantwortlich vernommen. Er war nach seinen Angaben im Sachgebiet IV A 1 b von 1939 bis Kriegsende, zuletzt als Kriminalobersekretär, Kartei-Registrator und hatte als reiner Innendienstbeamter sämtliche Flugblätter gegnerischer Herkunft zu registrieren, die Zentralkartei dieses Sachgebietes zu führen und Fahndungersuchen zu bearbeiten. Nach seiner glaubhaften Einlassung hatte er mit den anderen

Sachgebieten in IV A 1, insbesondere mit dem Sachgebiet Kriegsgefangene - IV A 1 c - keinerlei Berührung. Von den Schreibräften in IV A 1 c, B e c k (III, 168), G ü n t h e r (IV, 123), F i s c h e r (III, 160) und A r n d t (V, 62), wird Hoffmann nicht als Angehöriger dieses Sachgebietes genannt, so daß die entgegenstehende Angabe in der Ostliste nicht zutreffen dürfte. Nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 war Hoffmann in IV A 1 d beschäftigt.

Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen Reinhard Hoffmann gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

6. von R a k o w s k i , Johannes  
(Nr. 18 des Beschuldigtenverzeichnisses)

geboren am 11. Oktober 1902 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 44 (Neukölln), Anzengruberstr. 12,

wurde am 23. Februar 1965 verantwortlich vernommen (II, 79). Er war bis Ende 1942/Anfang 1943 als Kriminalsekretär Sachbearbeiter in IV A 1 und hatte illegale Feindpropaganda u.a. auszuwerten. Mit den Angelegenheiten sowjetischer Kriegsgefangener in IV A 1 c war er nach seiner glaubhaften Einlassung nicht beschäftigt. Gegenteiliges haben die Zeuginnen B e c k (IV, 168), G ü n t h e r (IV, 123), A r n d t (V, 62) und F i s c h e r (III, 160) nicht bekundet.

Nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 war von Rakowski in IV A 1 ohne Sachgebietsangabe, nach der Ostliste in IV A 1 a beschäftigt.

Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen von Rakowski gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

1. Max B a r t e l
2. Karl D ö r i n g
3. Richard H e r o l d
4. Walter T i e m a n n
5. Reinhard H o f f m a n n
6. Johannes von R a k o w s k i

wird aus den Gründen des Vermerks zu I, jeweils zu  
1. bis 6., eingestellt.

III. 1. Herrn OStA Severin  
mit der Bitte um Ggz. zu II.

Hdz. Severin  
4. Dez. 1967

2.-6. pp.

Berlin, den 1. Dezember 1967

Hauswald  
Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der Beschuldigte

Karl D ö r i n g (Nr. 23),  
geb. am 24. Mai 1905 in Kiel,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding - 20 II 222/49 - vom 21. August 1950 mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Er soll Ende Mai 1945 auf Veranlassung einer Besatzungsdienststelle erschossen worden sein. Seine Ehefrau Anni Döring geb. Osmers, die in Malente lebt, hat kein Lebenszeichen mehr von ihm erhalten. Anhaltspunkte dafür, daß Karl Döring noch lebt, haben sich nicht ergeben.

b) Der Beschuldigte

Richard H e r o l d (Nr. 28),  
geb. am 26. Juli 1886 in Schmorda,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf - 5/8 II 91/51 - vom 24. September 1951 mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Emmy Herold geb. Kranz ist er im Mai 1945 von Angehörigen der russischen Besatzungsmacht verhaftet worden und hat seitdem keine Nachricht mehr gegeben. Unter diesen Umständen und im Hinblick darauf, daß Herold heute 81 Jahre alt wäre, kann davon ausgegangen werden, daß er tatsächlich verstorben ist.

c) Der Beschuldigte

Fritz N ü n n k e (Nr. 132),  
geb. am 29. September 1893 in Berlin,

ist durch Beschluß des Kreisgerichts Brandenburg/Land  
- D 42/58 - vom 14. Dezember 1958 mit Wirkung vom  
31. Dezember 1950 für tot erklärt worden. Auch er ist  
nach Angaben seiner Ehefrau Anna Nüncke geb. Thiele,  
Berlin-Charlottenburg, Franklinstr. 16, Ende April 1945  
von Angehörigen der sowjetrussischen Streitkräfte in  
Lehmin/Mark festgenommen worden und seitdem verschollen.  
Anhaltspunkte dafür, daß er noch lebt, haben sich nicht  
ergeben.

d) Der Beschuldigte

Wilhelm R i k o w s k i (Nr. 44),  
geb. am 6. März 1893 in Manchengut,

hat zuletzt in Berlin N 65, Chausseestr. 94, gewohnt.  
Nach Angaben früherer Mitbewohner dieses Hauses gegen-  
über der Ehefrau des Beschuldigten Sattler,  
Elfriede Sattler geb. Kreide, Berlin 62, Hewaldstr. 3,  
hat er kurz vor dem Einmarsch der russischen Truppen  
gemeinsam mit seiner Ehefrau im Gebäude des ehemaligen  
Lehrervereinshauses in der Chausseestraße Selbstmord  
durch Erhängen begangen. Diese Angaben können zur Zeit  
nicht nachgeprüft werden, weil sowohl das Lehrervereins-  
haus als auch das Grundstück Chausseestr. 94 im Stadt-  
bezirk Berlin-Mitte (SBS) liegen. Es liegt aber kein  
Anlaß vor, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

e) Der Beschuldigte

Dr. Erwin W e i n m a n n (Nr. 17),  
geb. am 6. Juli 1909 in Frommenhausen,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Reutlingen vom 9. Juni 1949 mit Wirkung vom 11. Mai 1945 für tot erklärt worden. Er soll bei den Kämpfen um Prag ums Leben gekommen sein. Ein bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main geführtes Personenfeststellungsverfahren hat keine begründeten Anhaltspunkte für ein Überleben des Beschuldigten Dr. Weinmann erbracht.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten D ö r i n g ,  
H e r o l d , N ü n n k e , R i k o w s k i und  
Dr. W e i n m a n n hat sich durch Tod erledigt.

2.-5. pp.

Berlin, den 4. Dezember 1967

Bilstein  
Staatsanwältin

1 Js 1/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

S i m o n , Georg Gustav (Nr. 20 des Besch. Verz.)  
geb. 15. November 1900 in Elsterberg Krs. Plauen,  
wohnhaft in Sulzbach, Rosenberg, Uhlandstraße 25,

wurde am 3. Februar 1965 gehört und am 3. April 1967 zu 1 Js 4.65 (RSHA)  
verantwortlich vernommen. Er ließ sich dahin ein:

Ab 1. Dezember 1941 habe er dem Amt IV des RSHA angehört und dort nur  
Registraturarbeiten verrichtet.

Bis etwa Frühjahr 1942 sei er Registrator mit zwei anderen Beamten in  
der Gesamtregistratur des Referates IV A 1 unter Min.registrator  
W u t h e gewesen. Dort habe er für das Sachgebiet "russische Kriegs-  
gefangene" die Registraturarbeiten, u. a. Namenskartei, Akten registrie-  
ren usw., zu erledigen gehabt. Bei den Akten habe es sich ausnahmslos  
um Einzelvorgänge, z. B. Widerstandshandlungen, GV-Fälle und Verstöße  
gegen die Arbeitsdisziplin gehandelt. Namenslisten sowjetischer Kriegs-  
gefangener aus Stalags seien nicht durch seine Hände gegangen.

Mit Vorgängen auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 habe er nichts  
zu tun gehabt. Die Einsatzbefehle selbst seien ihm unbekannt. Die dazu-  
gehörenden Vorgänge müßten als "g.R.-Sachen" direkt vom Haupteingangs-  
büro im Amt II den Sachbearbeitern vorgelegt worden sein. Letzteres  
bestätigte W u t h e in seiner Vernehmung vom 13. Januar 1967 (IV,97).

Für T h i e d e k e oder K ö n i g s h a u s sei er in IV A 1  
überhaupt nicht tätig geworden. Zwar habe er damals von Sonderbehand-  
lungen gegen Kriegsgefangene gehört, die verbotenen Umgang mit deutschen  
Frauen hatten, wisse jedoch nichts über Befehlswegs bzw. die Frage,  
von welchen Sachbearbeitern in IV A 1 diese Sonderbehandlungsfälle  
bearbeitet worden seien.

In IV D 5 habe er ab Frühjahr 1942 allein die gesamte Registratur geführt. Das Sachgebiet "Kriegsgefangene" sei unter K ö n i g s h a u s als Sachgebietsleiter später dem Referat IV D 5 angeschlossen worden. Bezüglich weiterer Einzelangaben des S i m o n zu seiner Referats-tätigkeit in IV D 5 und zur personellen Besetzung desselben wird auf die Seiten 8 ff. seiner verantwortlichen Vernehmung vom 3. April 1967 (Sbd. II, Bl. 79 ff.) verwiesen.

S i m o n wurde am 1. September 1940 zum Pol.Assistent, am 1. November 1942 zum Pol.Sekretär und am 1. November 1944 zum Pol.Obersekretär ernannt. Seit etwa Juli 1941 hatte er den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers. Im Tel.Vers. 1942 ist er als Pol.Sekretär für IV A 1, im Tel.Vers. 1943 als Pol.Sekretär für IV D 5 und ebenso in der Ostliste vermerkt.

Seiner Einlassung entgegenstehende Angaben wurden von den bisher gehörten Zeugen nicht vorgebracht. Hinsichtlich personeller und sachlicher Fragen decken sich seine Angaben mit den bisherigen Vernehmungen von Referatsangehörigen aus IV A 1. Seine Einlassung kann daher als glaubhaft angesehen werden.

Es ist mithin davon auszugehen, daß S i m o n nur als Registrator tätig geworden ist. Als solcher hatte er nur unselbständige Büroarbeiten zu verrichten, die jede andere Bürokraft ebenso hätte ausführen und durch die er jederzeit hätte ersetzt werden können. Dagegen bestehen nach den bisherigen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte dafür, daß er die Tätigkeit der Sachbearbeiter in IV A 1 c in einer Weise gefördert hat, die die strafrechtlich relevante Grenze einer selbständigen Entscheidungsbefugnis oder einer Einwirkungsmöglichkeit auf die weitere Sachbearbeitung überschritten hat.

Das Verfahren ist daher gegen S i m o n gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

- 2. Das Verfahren gegen S i m o n wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
- 3. Herrn OStA Severin z.g.Ggz. zu 2) 6. Dez. 1967 gez. Severin
- 4. Kein Bescheid, da von Amts wegen.
- 5. Keine Nachricht an den Beschuldigten, da zu diesem Verfahren nicht verantwortlich vernommen.
- 6. Weitere Vfg. bes. (Nachricht an PP, Z.St., Personalheft).
- 7. z. d. A.

Berlin 21, den 6. Dezember 1967

gez. Hauswald  
Staatsanwalt

Ad.

23

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

I. In diesem Ermittlungsverfahren sind bisher die folgenden Einzelfälle der "Sonderbehandlung" von polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen erfaßt:

a) polnische Kriegsgefangene:

- Bd.V  
Bl.2o2 d.A.
- 1) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, Anfang 1940 erhängt in Ingeleben Kra. Helmstedt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Frau (Nr. 247 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
- Bd. V  
Bl.226 R d.A.
- 2) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, wahrscheinlich im Frühjahr 1940 im OLG-Bezirk Jena erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Frau (Nr. 567 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
- Bd. V  
Bl.2o9 d.A.
- 3) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, im März 1941 im Walde von Rehhof Kra. Stuhm erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem deutschen Mädchen (Nr. 334 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
- Bd.II Bl.4o,  
Bd. V  
Bl.198 d.A.
- 4) Jan K o b u s , geb. am 17. 5. 1913 in Woclawek, am 5. 4. 1941 in Pfullendorf exekutiert wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Frey (Nr. 1o3 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966),
- Bd. V  
Bl. 2o9 d.A.
- 5) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, in Mai 1941 im Walde von Gr.Krebs Kra.Marienwerder erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem deutschen Mädchen (Nr. 335 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
- Bd. V  
Bl.2o1 d.A.
- 6) Walenty P i o t r o w s k i , geb. am 7. 2. 19o2, am 18. 6. 1941 in Pohts Kra. Düren erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer Frau Kayser (Nr. 239 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

- 7) Franciczek W y s o c k i , geb. am 3.12.1909 in Glowaczow,  
am 18. 6. 1941 in Echtz Krs. Düren erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Frau Kayser  
(Nr. 240 des Vermerks vom 21. 7. 1966),  
Bd. V  
Bl.201 d.A.
- 8) Tomasz B r z o s t o w i c z , geb. am 12.12.1911 in Grünhof,  
am 28. 6. 1941 in Hochdahl erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Maria Alles  
(Nr. 3 des Vermerks vom 8. 12. 1964),  
Bd.II  
Bl.12 d.A.
- 9) Wladislaw L e n d a , geb. am 31. 5. 1908 in Ruda,  
am 28. 10. 1941 im Tettnanger Wald b.Oberdorf erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Paula Lindner  
(Nr. 237 des Vermerks vom 8. 6. 1965),  
Bd.II  
Bl.175 d.A.
- 10) Jan Z w o l i n s k i , geb. am 9.9.1916 in Perczyn,  
am 2. 3. 1942 im KL Dachau erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Mühlbeyer  
(Nr. 4 des Vermerks vom 8.12.64),  
Bd.II  
Bl.13 d.A.
- 11) Leon S z o z e p a n i a k , geb.am 10.2.1912 in Licise,  
am 27. 5. 1942 in Elsheim erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Margarete Heß  
(Nr. 286 des Vermerks vom 21.7.1966),  
Bd. V  
Bl.205 d.A.
- 12) Ludwig H a l c z y n s k i , geb.am 7.6.1913 in Krakau,  
am 29. 5. 1942 in Memmenhausen erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Müller  
(Nr. 102 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966),  
Bd.II Bl.40  
Bd.V Bl.198 d.A.
- 13) Boleslaw L i p i n s k i , geb.am 15.1.1915 in Majdow-Komo-rowski,  
am 18. 6. 1942 im KL Neuengamme erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Margarete Schabach  
(Nr. 3 des Vermerks vom 8.12.1964),  
Bd.II  
Bl.13 d.A.
- 14) Edward H i z i o , geb. am 25. 10. 1914 in Petersberg,  
am 8. 9. 1942 in Schaalbroich erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Maria Peltzer  
(Nr.316 des Vermerks vom 21. 7. 1966),  
Bd. V  
Bl.207 R d.A.

Bd. II  
Bl. 18 d.A.

15) Franz G r z e s i a k , geb. am 19.11.1915 in Sygontka,  
am 7. 10. 1942 in Gemeindewald Kallstadt erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Irma Holler  
(Nr. 18 des Vermerks vom 8. 12. 1964),

Bd. II  
Bl. 22, 23 d.A.

16) Roman L i s k i e w i c z , geb. am 7.2.1916 in Somianka,  
am 21. 4. 1943 im KL Natzweiler exekutiert  
(Nr. 30 des Vermerks vom 8.12.1964),

b) sowjet-russische Kriegsgefangene:

Bd. V  
Bl. 204 d.A.

1) Wasily B a r a n o f f , geb. am 1. 1. 1896 in Maligorski,  
am 4.11.1941 im KL Groß Rosen exekutiert  
(Nr. 275 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

Bd. II  
Bl. 47 d.A.

2) Michael P a w e l s c h e n k o , geb. am 6.10.1921 in Karsno-  
am 16.10.1943 im KL Buchenwald exekutiert tjawisch,  
(Nr. 127 des Vermerks vom 8. 12. 1964)

Bd. II  
Bl. 208 d.A.

3) Stephan S s a f o n o w , geb. am 27.1.1919 in Katschemara,  
am 27.10.1943 in Utingen erhängt  
(Nr. 238 des Vermerks vom 8. 6. 1965),

Bd. V  
Bl. 222 R d.A.

4) Wasili W o l o t k i n , geb. am 16.5.1915 in Minsk,  
am 12. 11. 1943 im KL Neuengamme exekutiert  
(Nr. 523 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

Bd. V  
Bl. 214 d.A.

5) Dinitri C h m i r o w , geb. am 18.2.1916 in Borakowka,  
am 7.1.1944 im Lager der Weißblechwerke in Wissen/Sieg exe-  
kutiert (Nr. 402 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

Bd. V  
Bl. 214 d.A.

6) Jakob M a h a m e d j o , geb. 1906 in Nieorgonij,  
am 15. 6. 1944 exekutiert  
(Nr. 404 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

Bd. V  
Bl. 222 R d.A.

7) Peter I w a n o w , geb. am 14.10.1915 in Wäikij-Luki,  
im Juni 1944 im KL Neuengamme exekutiert  
(Nr. 524 des Vermerks vom 21.7.1966),

8) Viktor P h i l i p p o w , geb.am 25.10.1920 in Moskau,  
Bd.II Bl.52 am 29.12.1944 in KL Flossenbürg verstorben (vermutlich exeku-  
Bd.V Bl.200 d.A.,tiert ( Nr. 143 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966).

Die Exekution dieser Kriegsgefangenen erfolgte auf Grund von Erlas-  
sen, die zum Teil in den Referaten IV A 1 und IV D 5 (ab April 1944:  
Bd.II IV B 2a) entworfen und herausgegeben worden sind (vgl.Vermerk  
Bl.1-10 vom 8. 12. 1964).

Die einzelnen Sonderbehandlungsvorgänge gegen polnische Kriegsge-  
fangene wurden nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen im  
RSHA bis zum Sommer 1942 ausschließlich im Sachgebiet IV A 1 c  
bearbeitet. In der Folgezeit wurden einzelne derartige Vorgänge,  
nachdem die betroffenen Polen auf Antrag des Sachgebiets IV A 1 c  
aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, zur weiteren  
Bearbeitung an das für polnische Zivilarbeiter zuständige Sachgebiet  
IV D 2 c abgegeben. Ab Ende 1942 ist IV D 2 c wahrscheinlich für  
alle Einzelvorgänge gegen polnische Kriegsgefangene zuständig ge-  
wesen.

Exekutionsanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene wurden  
ebenfalls zunächst im Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet. Etwa im Juni  
1943 wurde dieses Sachgebiet aus dem Referat IV A 1 herausgelöst  
und als Sachgebiet "d" dem Referat IV D 5 angegliedert. Dieses  
Referat, das nach der Neugliederung des Amtes IV des RSHA im April  
1944 die Bezeichnung IV B 2 a führte, blieb bis Kriegsende für sow-  
jetrussische Kriegsgefangene zuständig.

II a) Die früheren Angehörigen der Referate IV A 1 und IV D 5/IV B 2a

1. Kurt L i n d o w ,  
geb. am 16. 2. 1903 in Berlin,
2. Franz T h i e d e k e ,  
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
3. Franz K ö n i g s h a u s ,  
geb. am 10. 4. 1906 in Wegeleben,
4. Rudolf F u m y ,  
geb. am 25. 3. 1900 in München,
5. Günther P ü t z ,  
geb. am 29. 6. 1912 in Hamborn/Rhein,
6. Joachim R e i c h e n b a c h ,  
geb. am 14. 8. 1907 in Berlin,
7. Andreas K e m p e l ,  
geb. am 13. 7. 1904 in Hintersteinau,

8. Gerhard K l i n g ,  
geb. am 19. 4. 1903 in Berlin,  
9. Hans-Hellmuth W o l f f ,  
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl bei Köln

sind wegen des Verdachts der Beteiligung an der "Sonderbehandlung" polnischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen worden. Ihnen wird im Ermittlungsverfahren 1 Js 5/65 (RSHA) Teilnahme an Mord an sowjetrussischen Kriegsgefangenen in weiteren zahlreichen Einzelfällen (Exekution wegen Flucht, unheilbarer Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usw.) vorgeworfen. Der Sachverhalt in beiden Ermittlungsverfahren überschneidet sich mindestens teilweise. Um Doppelermittlungen zu vermeiden, erscheint es deshalb zweckmäßig, das Verfahren gegen die Beschuldigten L i n d o w , T h i e d e k e , K ö n i g s - h a u s , F u m y , P ü t z , R e i c h e n b a c h , K e m p e l , K l i n g , und Hans-Hellmuth W o l f f wegen des Verdachts der Beteiligung an der "Sonderbehandlung" der oben aufgeführten polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen abzutrennen und mit dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) zu verbinden.

- b) Für eine Beteiligung der Beschuldigten L i n d o w , K ö n i g s h a u s , P ü t z , R e i c h e n b a c h , K e m p e l und K l i n g an der "Sonderbehandlung" der weiteren bisher im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) erfaßten ausländischen Zivilarbeiter und KL-Häftlinge haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der ursprüngliche Verdacht einer Mitwirkung dieser Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" des zunächst als polnischer Kriegsgefangener erfaßten

Wladyslaw B i a l e k I ,  
geb. am 14. 5. 1915 in Rzymko,  
exekutiert am 20.7.1942 im Gemeindewald Forst  
(Nr. 1 des Vermerks vom 8. 12. 1964)

Bd.II Bl.11

hat sich nicht bestätigt. Aus den inzwischen bekanntgewordenen Originalakten der Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße betr. Margarete Metzger ist ersichtlich, daß Bialek schon vor Einleitung des Sonderbehandlungsverfahrens aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und als Zivilarbeiter eingesetzt worden war.

Aus diesen Akten ergibt sich ferner, daß das Sonderbehandlungsverfahren im RSHA nicht bei IV A 1 c sondern im Sachgebiet IV D 2 c bearbeitet worden ist.

- c) Dagegen sind die Beschuldigten T i e d e k e , F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f verdächtig, für den Mord an weiteren Zivilarbeitern und KL-Häftlingen mitverantwortlich zu sein. T h i e d e k e war ab Frühjahr 1942 Angehöriger des Referats IV D 1, das für tschechische Zivilarbeiter und KL-Häftlinge zuständig war. Den Beschuldigten F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f wird Beteiligung an der "Sonderbehandlung" von sog. Ostarbeitern (Zivilarbeiter aus dem altsovjjetischen Gebiet) in und außerhalb von KL zur Last gelegt. Insoweit sollen die Ermittlungen gegen die Beschuldigten T h i e d e k e , F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f in diesem Verfahren weitergeführt werden.

III. Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten, die als frühere Angehörige des Referats IV A 1 wegen des Verdachts der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen in das Verfahren einbezogen worden sind, haben die bisherigen Ermittlungen folgendes ergeben:

- 1) Bruno S a t t l e r (Nr. 12),  
geb. am 17. 4. 1898 in Schmargendorf,  
seit 1952 im Zuchthaus Brandenburg,  
ist nur in der Ostliste als Angehöriger von IV A 1 d genannt.  
In den Telefonverzeichnissen des RSHA erscheint er dagegen nicht.  
Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gestapa vom 1. 7. 1939 war er Leiter des Sachgebiets II A 2 "Beobachtung und Bekämpfung der marxistischen Bewegung". Aus seinen DC-Unterlagen ergibt sich, daß er im August 1941 in Paris und später in Rußland und Belgrad eingesetzt war. Vor seiner Tätigkeit in Paris hatte er schon eine zeitlang der Stapostelle Potsdam angehört. Er dürfte spätestens Ende 1940 seine Tätigkeit im RSHA beendet haben.
- 2) Erwin B r a n d t (Nr. 21),  
geb. am 4. 3. 1899 in Göhren/Meckl.,  
wohnhaft in Düsseldorf, Mozartstr. 4,  
ist im Telefon-Verzeichnis Mai 1942 als Angehöriger von IV A 1 a genannt. Nach seinen unwiderlegten Angaben im Verfahren

1 Js 1/64 (RSHA) war er nur von Juni 1941 bis Juni 1942 im Referat IV A 1 tätig und hat in dieser Zeit Vernehmungen sowjetrussischer Kriegsgefangener für eine Denkschrift über den russischen Nachrichtendienst im In- und Ausland ausgewertet.

- 3) Adolf J o h n (Nr. 30),  
geb. am 2. 11. 1913 in Stettin,  
wohnhaft in Würzburg, Rennwegerring 14,  
ist in der Ostliste für IV A 1 b, in den Telefonverzeichnissen des RSHA dagegen nicht genannt. Aus den DC- und Spruchkammerunterlagen sowie den Verfahrensakten 4 Ks 9/50 StA Osnabrück ergibt sich zweifelsfrei, daß er bis zum 31. 3. 1940 bei der Stapostelle Weimar tätig war, von Ende 1940 bis Juli 1943 als Gehilfe des Poliseiattachés der Deutschen Botschaft in Madrid bzw. den deutschen Generalkonsulat in Barcelona angehörte und bei seiner Rückkehr nach Berlin im Juli 1943 dem Referat IV E 3 zugeteilt wurde. Vom 1. 4. 1940 bis Dezember 1940 will er in verschiedenen Referaten des RSHA informatorisch beschäftigt gewesen sein.
- 4) Bruno W o l f f (Nr. 56),  
geb. am 13. 6. 1910 in Wuppertal-Barmen,  
unbekannten Aufenthalts,  
ist in der Ostliste für IV A 1 a, in den Telefonverzeichnissen des RSHA nicht genannt. Nach dem Inhalt der DC-Unterlagen gehörte er ab 1. 10. 1937 dem Gestapa, Referat II A, an. Ab 1942 war er über das Amt VI des RSHA nach Istanbul kommandiert und vorher in Holland und Norwegen eingesetzt. Er kann dem Referat IV A 1, wenn überhaupt, nur kurze Zeit angehört haben.
- 5) Wilhelm Z i n n (Nr. 57),  
geb. am 11. 5. 1902 in Friedewald,  
wohnhaft in Friedewald, In der Aue 362,  
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als PI im Referat IV B 1, in der Ostliste für IV B und IV A 1 a genannt. Weitere Feststellungen über seine Tätigkeit konnten bisher nicht getroffen werden.
- 6) Wilhelm B a u e r (Nr. 60),  
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,  
war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie nach der Ostliste als KOS im Sachgebiet IV A 1 b tätig.

- 7) Herbert B o r d a s c h (Nr. 62),  
geb. am 4. 6. 1911 in Berlin,  
wohnhaft in Neheim-Hüsten, Rumbecker Holz 21,  
gehörte nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie  
nach der Ostliste als KOS dem Sachgebiet IV A 1 a an. Nach eige-  
nen Angaben in verschiedenen Vorverfahren hat er marxistische  
Widerstandsbewegungen, insbesondere auf dem Balkan, bearbeitet.
- 8) Otto H a u t h (Nr. 68),  
geb. am 29. 5. 1894 in Hohenfier,  
Aufenthalt nicht bekannt,  
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 als Behördenange-  
stellter in Referat IV A 1 ohne Sachgebietsangabe genannt. Nach  
Angaben früherer Angehöriger des Referats IV A 1 im Verfahren  
1 Js 4/65 (RSHA) war er in der Registratur des Referats beschäftigt.
- 9) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 62),  
geb. am 30. 1. 1896 in Neudorf,  
wohnhaft in Mönchengladbach, Folradplatz 1a,  
war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 KS im Sachgebiet  
IV A 1 d. Nach der Ostliste soll er dem Sachgebiet IV A 1 c ange-  
hört haben. Nach eigenen Angaben im Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA),  
die auch von den Zeuginnen B e e k , G ü n t h e r ,  
F i s c h e r und A r n a d t bestätigt worden sind, war er in  
diesem Sachgebiet jedoch nicht tätig, sondern hatte als Kartei-  
Registrator kommunistische Flugblätter zu registrieren und auszu-  
werten, die Zentralkartei kommunistischer Funktionäre zu führen  
und Personalakten zwecks Löschung bzw. Erneuerung von Fahndungs-  
ersuchen zu überprüfen.
- 10) Alex J a c q u i n (Nr. 71),  
geb. am 21. 9. 1902 in Alt-Reetz,  
wohnhaft in Celle, Kronestr. 5,  
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943, in der Ostliste  
und in der Seidelaufstellung als KOA bzw. KS bei IV A 1 a genannt.  
Nach den DC-Unterlagen gehörte er dem RSHA seit dem 1. 9. 1941 an.
- 11) Paul L i e t z (Nr. 81),  
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,  
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als KS i.R. im Sachgebiet

IV A 1 a und in Telefonverzeichnis Juni 1943 als KS im Referat IV C 2 genannt.

Über seine Tätigkeit bei IV A 1 a ist bisher nichts bekannt.

Im Schutzhaftreferat IV C 2 soll er nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) als Registrator beschäftigt gewesen sein.

- 12) Karl M a a B (Nr. 82),  
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,  
ist in der Ostliste als KS für das Sachgebiet IV A 1 d, in den Telefonverzeichnissen des RSHA dagegen nicht genannt. Möglicherweise ist er identisch mit dem 1935 im Gestapa, Hauptabteilung II - Außendienst - tätig gewesenen Kr.Ass. Karl M a a B , geb. am 27. 3. 1899 in Gr.Kressin.
  
- 13) Gerhard M e y e r (Nr.84),  
geb. am 7. 11. 1897 in Anklam,  
wohnhaft in Kiel-Hasseldieksdamm, Diekweg 31,  
war nach den Telefonverzeichnissen des RSHA und der Ostliste als KS bzw. KOS im Sachgebiet IV A 1 b tätig.  
Nach eigenen Angaben im Spruchkammerverfahren bearbeitete er "Linksopposition" und hatte bis Juni 1941 russische Staatsangehörige im Reich, später volksdeutsche Umsiedler aus dem Baltikum zu überwachen.
  
- 14) Friedrich M ü l l e r (Nr. 86),  
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,  
ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA und in der Ostliste als KS bei IV A 1 a verzeichnet. Über seine Tätigkeit ist bisher nichts bekannt.
  
- 15) Hans N e u m a n n (Nr. 87),  
geb. am 30. 11. 1911 in Berlin,  
wohnhaft in Goslar, Karlsbader Straße 55,  
gehörte nach dem Telefonverzeichnis Mai 1942 als KS dem Sachgebiet IV A 1 a an. Sonst ist über ihn nichts bekannt.

- 16) Reinhold O r t m a n n (Nr. 89),  
geb. am 8. 9. 1897 in Berlin,  
wohnhaft in Frankfurt/Main, Ehinger Straße 18,  
ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA und in der Ostliste  
als KS in Sachgebiet IV A 1 a verzeichnet. Im Spruchgerichtsver-  
fahren hat er angegeben, er habe Widerstandsbewegungen auf dem  
Balkan, insbesondere in Griechenland, bearbeitet.
- 17) Friedrich P o h l (Nr. 90),  
geb. am 5. 4. 1906 in Neu-Heiduk,  
wohnhaft in Frankfurt/Main, Rembrandtstr. 25,  
war nach dem Telefonverzeichnis Mai 1942 und der Ostliste im Sach-  
gebiet IV A 1 a tätig. Weiteres ist über ihn nicht bekannt.
- 18) Johannes von R a k o w s k i (Nr. 94),  
geb. am 11. 10. 1902 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 44, Ansengruberstr. 12,  
gehörte als KS dem Referat IV A 1 an. In den Telefonverzeichnissen  
des RSHA ist er für IV A 1 ohne Sachgebietsbezeichnung, in der Ost-  
liste für IV A 1 a genannt. Nach eigenen Angaben im Verfahren  
1 Js 1/64 (RSHA) hatte er illegale Propagandaschriften u. ä. auszu-  
werten.
- 19) Paul R a s c h (fr. Raczinski)(Nr. 95),  
geb. am 17. 3. 1899 in Berlin-Schönhagen,  
wohnhaft in Berlin 36, Liegnitzer Straße 7-8,  
ist in den Telefonverzeichnissen als KS bei IV A 1 b, in der  
Ostliste für IV A 1 d verzeichnet. Nach eigenen Angaben im Ver-  
fahren 1 Js 1/64 (RSHA) war er Sachbearbeiter für die Beobachtung  
des Internationalen Gewerkschaftsbundes, sowie für marxistische  
Emigranten in der Schweiz und in Skandinavien.
- 20) Georg Gustav S i m o n (Nr. 98),  
geb. am 15. 11. 1900 in Elsterberg,  
wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstr. 25,  
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als P.Ass. in IV A 1 und  
im Telefonverzeichnis Juni 1943 als PS in IV D 5 aufgeführt.  
Nach eigenen Angaben im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) war er in  
beiden Referaten nur als Registrator tätig.
- 21) Hermann W e d e r m a n n (Nr. 103),  
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,  
ist in der Ostliste als KS bei IV A 1 a (fr. wohnhaft Berlin NO 55,  
Chodowieckistr. 18) aufgeführt.

- 22) Hermann Weedelmann (Nr. 104),  
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,  
erscheint ebenfalls nur in der Ostliste als KS bei IV A 1 a  
(fr.wohnhaft in Berlin NO 55, Storkower Straße 12). In den  
Telefonverzeichnissen des RSHA sind die Namen Weedelmann und  
Wedermann nicht enthalten. Beim DC konnte nur ein Uniformausweis  
für einen beim BdS Paris eingesetzten KOS Hermann Weederzmann (ohne  
Geburtsdaten) aufgefunden werden. Alle weiteren Ermittlungen ver-  
liefen negativ.
- 23) Gustav Wodtke (Nr. 105),  
geb. am 27. 10. 1878,  
Aufenthalt nicht bekannt,  
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie in der Ost-  
liste als KOS i. R. bei IV A 1 a genannt. Wahrscheinlich gehörte  
er zu den von verschiedenen früheren Referatsangehörigen erwähnten  
reaktivierten Karteiführern.
- 24) Johannes Schumann (Nr. 116),  
geb. am 10. 9. 1908 in Bad Schönfließ,  
Aufenthalt nicht bekannt,  
ist nur in der Ostliste für IV A 1 d genannt. Nach den DC-Unterla-  
gen war er ab 25. 8. 1940 als KS bei der Passierscheinabteilung der  
Deutschen Botschaft in Paris tätig. Er ist nicht identisch mit dem  
im Telefonverzeichnis 1942 für IV A 1 b und im Telefonverzeichnis  
1943 für IV D 3 genannten Behördenangestellten und Dolmetscher  
Hans Schumann (geb. am 1. 12. 1889, 1954 nach den USA  
ausgewandert).
- 25) Ferdinand Sommer (Nr. 117),  
geb. am 1. 3. 1904 in Charlottenburg,  
wohnhaft in Berlin 65, Soldiner Straße 32,  
ist im Telefon-Verzeichnis Juni 1943 als KS im Sachgebiet IV A 1 b  
und in der Ostliste für IV A 1 a und IV A 3 genannt. Aus den DC-  
Unterlagen ergibt sich, daß er im September 1941 von der Stapo-  
leitstelle Berlin zum RSHA abgeordnet worden ist. Nach eigenen Anga-  
ben in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSEA) ist er  
dort im wesentlichen als Ordonnanz für den Gruppenleiter IV A,  
Pansinger, tätig gewesen und nur formell in den Referaten  
IV A 1, später IV A 3 geführt worden.

Art und Umfang der Tätigkeit dieser 25 Beschuldigten im RSHA ist noch nicht in allen Fällen einwandfrei geklärt. Die eigenen Angaben dieser Beschuldigten sind bisher nur zum Teil nachgeprüft bzw. von anderen Referatsangehörigen bestätigt worden. Durch die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/65 (RSHA) vorliegenden Aussagen früherer Angehöriger des Referats IV A 1 ist aber die personelle Besetzung des für Sonderbehandlungsvorgänge gegen Kriegsgefangene zuständig gewesene Sachgebiets IV A 1 c im wesentlichen geklärt worden. Es haben sich daraus keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die genannten 25 Beschuldigten zu irgendeiner Zeit in diesem Sachgebiet gearbeitet und an Sonderbehandlungen von Kriegsgefangenen mitgewirkt haben. Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, daß diese Beschuldigten als Angehörige eines anderen Referates an der Tötung von ausländischen Zivilarbeitern und KL-Häftlingen beteiligt gewesen sein könnten. Weitere Ermittlungen zur Aufklärung der Tätigkeit der genannten 25 Beschuldigten erscheinen deshalb nicht erforderlich.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Kurt Lindow (Nr. 8),  
Franz Thiedeke (Nr. 51),  
Franz Königshaus (Nr. 33),  
Rudolf Fumy (Nr. 6),  
Joachim Reichenbach (Nr. 11),  
Günther Pütz (Nr. 42),  
Andreas Kempel (Nr. 74),  
Gerhard Kling (Nr. 75 und  
Hans-Hellmuth Wolff (Nr. 123)

wird, soweit es die Beteiligung dieser Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" der im Vermerk zu 1) I. aufgeführten polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen betrifft, abgetrennt und mit dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) verbunden.

3) Im übrigen wird das Verfahren gegen die Beschuldigten

- 1) Kurt Lindow (Nr. 8),
- 2) Franz Königshaus (Nr. 33),
- 3) Joachim Reichenbach (Nr. 11),

- 4) Günther P ü t z (Nr. 42),  
5) Andreas K e m p e l (Nr. 74) und  
6) Gerhard K l i n g (Nr. 75)

aus den Gründen des Vermerks zu 1) II.b) gemäß § 170 Abs.2 S 1 StPO  
eingestellt.

4) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- 1) Bruno S a t t l e r (Nr. 12),
- 2) Erwin B r a n d t (Nr. 21),
- 3) Adolf J o h n (Nr. 30),
- 4) Bruno W o l f f (Nr. 56),
- 5) Wilhelm Z i n n (Nr. 57),
- 6) Wilhelm B a u e r (Nr. 60),
- 7) Herbert B o r d a s c h (Nr. 62),
- 8) Otto H a u t h (Nr. 68),
- 9) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 62),
- 10) Alex J a c q u i n (Nr. 71),
- 11) Paul L i e t s (Nr. 81),
- 12) Karl M a a B (Nr. 82),
- 13) Gerhard M e y e r (Nr. 84),
- 14) Friedrich M ü l l e r (Nr. 86),
- 15) Hans N e u m a n n (Nr. 87),
- 16) Reinhold O r t m a n n (Nr. 89),
- 17) Friedrich P o h l (Nr. 90),
- 18) Johannes von R a k o w e k i (Nr. 94),
- 19) Paul R a s c h (Nr. 95),
- 20) Georg Gustav S i m o n (Nr. 98),
- 21) Hermann W e d e r m a n n (Nr. 103),
- 22) Hermann W e e d e l m a n n (Nr. 104),
- 23) Gustav W o d t k e (Nr. 105),
- 24) Johannes S c h u m a n n (Nr. 116),
- 25) Ferdinand S o m m e r (Nr. 117)

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) III. gemäß § 170 Abs.2  
S. 1 StPO eingestellt.

5) bis 10) pp.

Berlin 21, den 8. Dezember 1967

gez. Bilstein  
Staatsanwältin

1 Js 4/64 (RSHA)

37  
Sofort! Noch Heute !

Durch besonderen Wachtmeister!

V.

1) Urschriftlich mit Bd. XV - XX d.A.

dem  
Amtsgericht Tiergarten  
Abteilung 348  
im Hause

übersandt mit der Bitte gemäß § 122 StPO zu verfahren.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für die Beschul-  
digten B a a t z, Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n  
aus den bisherigen Gründen für erforderlich und beantrage,  
die Akten durch mich dem Kammergericht zur Entscheidung  
vorzulegen.

Berlin, den 8. Dezember 1967

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht  
Im Auftrage

Staatsanwältin

2) 3 Tage

1 Js 5/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

a) Karl D ö r i n g (Nr. 5 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding vom 21. August 1951 - 20 II 222/49 - mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Nach schriftlicher Angabe des Pfarrers von Ackenhausen, Dr. Schilling, vom 28. August 1948 soll Döring Ende Mai 1945 auf Veranlassung einer Besatzungsdienststelle erschossen worden sein. Seine Ehefrau Anni Döring geb. Osmer die in Malente lebt, hat seit dem Kriegsende keine Nachricht mehr von ihm erhalten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß Döring noch lebt.

Im übrigen haben die bisherigen Ermittlungen in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA), in denen Döring gleichfalls als Beschuldigter geführt wurde, keine Hinweise erbracht, daß er Sachbearbeiter für Kriegsgefangenenangelegenheiten war.

b) Richard H e r o l d (Nr. 12 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 24. September 1951 - 5 (8) II 91/51 - mit dem Todeszeitpunkt 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Nach den Bekundungen seiner Ehefrau Emmy Herold geb. Kranz ist er in ihrer Gegenwart Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht aus der Wohnung abgeholt worden und ist seitdem verschollen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Tatsache, daß Herold sich heute im 82. Lebensjahr befinden würde, kann davon ausgegangen werden, daß er zwischenzeitlich verstorben ist.

c) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 14 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist in das vorliegende Verfahren deshalb als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach der sogenannten Ostliste

als Kriminalobersekretär und SS-Untersturmführer dem Sachgebiet IV A 1 c angehört haben soll (vgl. S. 1/2 der Einleitungsverfügung vom 19. März 1965). Nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 war er im Sachgebiet IV A 1 d tätig.

In dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) ist Hoffmann am 1. März 1967 verantwortlich gehört worden und hat eingehende Bekundungen über seine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt während des Krieges gemacht. Danach war er von 1939 bis Kriegsende ausschließlich im Sachgebiet IV A 1 b als Karteiregistrator tätig. Als reiner Innendienstbeamter hatte er sämtliche Flugblätter feindlicher Herkunft zu registrieren und zwecks Täterfeststellung auszuwerten, die Zentralkartei kommunistischer Funktionäre zu führen und Fahndungersuchen zu bearbeiten. Mit den anderen Sachgebieten des Referats IV A 1, insbesondere dem hier interessierenden Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenangelegenheiten -, will er keine Berührung und in dessen Tätigkeit auch keinen Einblick gehabt haben.

Diese Einlassung wird von der Stenotypistin Ursula K e m p e, die in den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) am 8. August 1966 und 1 Js 1/64 (RSHA) am 4. Januar 1967 zeugenschaftlich über ihre frühere Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt als Kanzleiangestellte gehört worden ist, für den Zeitraum April 1941 bis April 1942 bestätigt. Auch der in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) am 18. und 19. April 1967 verantwortlich vernommene frühere Kriminalrat Rudolf F u m y bekundet, daß in dem ihm unterstellten Sachgebiet "Karteiauswertungs- und Auskunftsstelle" der Beschuldigte Hoffmann tätig gewesen sei. Von den früheren Kanzleiangestellten in dem Sachgebiet IV A 1 c, B e c k geb. Przilas, G ü n t h e r geb. Kühlenz, F i s c h e r geb. Behnke, A r n d t geb. Boyens, G a l l a geb. Halfpap und H o l t h a u s - sämtlich in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zeugenschaftlich angehört - wird Hoffmann nicht als Sachbearbeiter bzw. Angehöriger dieses Sachgebietes genannt.

Die entgegenstehende Angabe in der Ostliste dürfte deshalb nicht zutreffen.

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlaß zu Zweifeln an den Bekundungen des Beschuldigten Hoffmann in der oben genannten Vernehmung. Danach hat Hoffmann nichts mit Kriegsgefangenenangelegenheiten zu tun gehabt.

- d) Max Bartel (Nr. 16 des Beschuldigtenverzeichnisses) war nach den Telefonverzeichnissen 1942 in IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe) und 1943 in IV C 2 als Kriminalsekretär tätig. Die sogenannte Ostliste weist ihn für IV C 2 e und die Seidel-Aufstellung für IV A 6 b aus. Seine näheren Personalien und sein Aufenthalt konnten bisher nicht ermittelt werden.

Die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA) bisher zu IV A 1 vernommenen Zeugen und Beschuldigten haben Bartel nicht als Referatsangehörigen genannt. Während einige Zeugen keine Erinnerung an ihn hatten, war er anderen völlig unbekannt. Seine Zugehörigkeit zum Referat IV A 1 ist daher zweifelhaft. Insbesondere kann aufgrund der Zeugenaussagen Beck geb. Przilas, Arndt geb. Boyens, Fischer geb. Behnke, Schreier geb. Semisch, Streiter geb. Tesch und Thurann - sämtlich in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zeugenschaftlich angehört - mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Bartel 1942 in dem Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenangelegenheiten - tätig war.

Die in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) - Schutzhaftverfahren - durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß nach übereinstimmenden Angaben von 7 früheren Angehörigen des Referats IV C 2 Bartel dort als älterer, früher schon einmal pensionierter Kriminalsekretär tätig war und Registraturarbeiten verrichtete. Demnach wäre Bartel heute mindestens im 85. bis 90. Lebensjahr. Weitere Ermittlungen

im vorliegenden Verfahren sind deshalb nicht mehr erforderlich.

e) Johannes von R a k o w s k i (Nr. 20 des Beschuldigtenverzeichnisses)

war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie nach der Seidel-Aufstellung in IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe), nach der sogenannten Ostliste in IV A 1 a tätig.

Er ist in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) am 23. Februar 1965 richterlich verantwortlich vernommen worden. Nach seinen Bekundungen war er von Kriegsbeginn bis Ende 1942/Anfang 1943 als Kriminalsekretär Sachbearbeiter im Referat IV A 1 a und hatte illegale Feindpropaganda auszuwerten. Sein Sachgebietsleiter war F u m y . Mit Kriegsgefangenenangelegenheiten will er nicht beschäftigt gewesen sein.

Seine Einlassung wird von dem früheren Kriminalrat Rudolf F u m y in dessen oben näher bezeichneten Vernehmung sowie von der Zeugin F i s c h e r geb. Behnke in deren Vernehmung vom 5. Dezember 1966 in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) bestätigt. Von den damaligen Schreibkräften in dem Sachgebiet IV A 1 c, den bereits genannten Zeuginnen G ü n t h e r , A r n d t , F i s c h e r und B e c k , wird von Rakowski nicht als Angehöriger dieses Sachgebietes genannt. Seine Einlassung ist deshalb glaubhaft. Damit scheidet er aus dem Kreis der Verdächtigen aus.

f) Walter T i e m a n n (Nr. 21 des Beschuldigtenverzeichnisses)

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Nach den Bekundungen seiner Ehefrau Ilse Tiemann geb. Steinfeld ist der Beschuldigte im Sommer 1945 durch sowjetische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden und seitdem verchollen. Nach dem Ergebnis der Aufenthaltsermittlungen ist davon auszugehen, daß Walter Tiemann zwischenzeitlich verstorben ist.

g) Gustav S i m o n (Nr. 22 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist in das vorliegende Verfahren deshalb als Beschuldigter einbezogen worden, weil er als Polizeisekretär und SS-Obersturmführer Angehöriger der Referate IV A 1 c und IV D 5 war. Nach den Telefonverzeichnissen 1942 war er in IV A 1 und 1943 in IV D 5 tätig. Die sogenannte Ostliste weist ihn gleichfalls als Angehörigen von IV D 5 aus, während er nach der Seidel-Aufstellung dem Referat IV B 2 angehört haben soll.

Der Beschuldigte wurde am 3. Februar 1965 von der Sonderkommission des Hessischen Landeskriminalamtes gehört und am 3. April 1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) verantwortlich vernommen.

Danach war Simon vom 1. Dezember 1941 bis zum Frühjahr 1942 neben zwei anderen Beamten Registrator für das Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenangelegenheiten - und anschließend Registrator in dem neu gegründeten Referat IV D 5 bzw. später IV B 2 a. Als solcher hatte er nur reine Registraturarbeiten zu verrichten. Eine Sachbearbeitertätigkeit will er zu keiner Zeit ausgeübt haben.

Die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA) bisher gehörten Zeugen haben keine diesen Ausführungen entgegenstehenden Angaben gemacht. Es besteht daher kein Anlaß an der Aussage des Beschuldigten zu zweifeln.

Mit dieser untergeordneten und "tatfernen" Tätigkeit, die keine Sachentscheidungen umfaßte, gehört Simon nicht zu den RSHA-Angehörigen, die verdächtig sind, in verantwortlicher Stellung an der Ermordung von russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt und deren Tötung mindestens mit bedingtem Vorsatz unterstützt zu haben.

2. Das Verfahren gegen

- a) Karl D ö r i n g
- b) Richard H e r o l d und
- c) Walter T i e m a n n

hat sich durch dessen Tod erledigt.

3. Das Verfahren gegen

- a) Reinhard H o f f m a n n
- b) Max B a r t e l
- c) Johannes von R a k o w s k i und
- d) Gustav S i m o n

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 c), d), e) und g) gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

4. Herrn OStA Severin

mit der Bitte um Zeichnung zu Ziff. 2 und 3.

Hdz. Severin  
12. Dez. 1967

5.-10. pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

Schmidt  
Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),  
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,  
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),  
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,  
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),  
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,  
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),  
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,  
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),  
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,  
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,  
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),  
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,  
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),  
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,  
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),  
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,  
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d i e r (Nr. 22),  
geb. am 29. 10. 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),  
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),  
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),  
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),  
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,  
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),  
geb. am 25. 3. 1900 in München,  
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),  
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,  
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),  
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,  
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),  
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,  
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),  
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,  
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),  
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,  
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i c k e l (Nr. 72),  
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),  
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,  
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),  
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),  
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,  
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),  
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),  
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),  
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,  
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 29) K ü h n (Nr. 124),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),  
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,  
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),  
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,  
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),  
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,  
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),  
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o B k e (Nr. 9),  
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,  
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),  
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),  
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),  
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,  
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),  
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,  
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),  
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)  
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),  
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),  
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,  
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),  
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,  
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),  
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),  
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),  
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,  
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),  
geb. am 8. 9. 1909 in München,  
wohnhaft in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),  
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),  
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,  
wohnhaft in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),  
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),  
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),  
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,  
wohnhaft in Ratingen, Hubertusstr. 1,  
zweiter Wohnsitz: Buderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),  
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,  
wohnhaft in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten  
54 Beschuldigten wird abgetrennt.

3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu  
eintragen.

4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein  
Staatsanwältin

Vfg.

1.) Zu schreiben (3 x) unter Beifügung von 20 Band Strafakten sowie 15 *Beurteilungen* ~~und~~ *1 Koffin Band 1 Bd. Berichte*

Mit 20 Bänden Akten

Untersuchungshaft!

15 *Beurteilungen*  
19 *Koffin*  
1 *Bd. Berichte*

dem  
Herrn Vorsitzenden  
des Strafsenats  
des Kammergerichts

gemäss § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Die Beschuldigten Bernhard B a a t z , Dr. Joachim D e u m l i n g und Harro T h o m s e n sind auf Grund der Haftbefehle des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. und 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 - (Bd. XV Bl. 59, 69 und 80) am 26. Juni 1967 festgenommen worden (Bd. XV Bl. 89, 97, 107) und befinden sich seitdem in Untersuchungshaft, und zwar

der Beschuldigte B a a t z vom 27. Juni 1967 bis zum 29. Juni 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, vom 29. Juni 1967 bis zum 28. August 1967 in der Jugendstrafanstalt Plötzensee und seit dem 28. August 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 2665/67 (Bd. XV Bl. 147, 153, Bd. XVII Bl. 170),

der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g seit dem 27. Juni 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1979/67 (Bd. XV Bl. 146),

der Beschuldigte T h o m s e n seit dem 26. Juni 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1970/67 (Bd. XV Bl. 143).

Der Beschuldigte **T h o m s e n** hat gegen den Haftbefehl vom 22. Juni 1967 am 26. Juni 1967 Beschwerde eingelegt (Bd. XV Bl. 96), diese jedoch am 10. Juli 1967 wieder zurückgenommen (Bd. XV Bl. 237).

Mit Schriftsatz<sup>in</sup> vom 2. <sup>und 14.)</sup> August 1967 (Bd. XVII Bl. 17ff.)<sup>41 B</sup> hat der Beschuldigte **T h o m s e n** Antrag auf mündliche Haftprüfung gestellt, die am 15. August 1967 (Bd. XVII Bl. 48) durchgeführt wurde. Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluss vom gleichen Tag die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet (Bd. XVII Bl. 49 - 54). Gegen diesen Beschluss hat der Beschuldigte **T h o m s e n** mit Schriftsatz vom 31. August 1967 Beschwerde eingelegt (Bd. XVII Bl. 213 ff.), die durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 5. Oktober 1967 - 508 Qs 47/67 - verworfen wurde (Bd. XVII Bl. 235 - 237).

Die Beschuldigten **B a a t z** und **Dr. D e u m l i n g** haben bisher weder Beschwerde gegen die Haftbefehle eingelegt noch mündliche Verhandlung zur Haftfrage beantragt.



Dr. D e u m l i n g (Bd. XVIII Bl. 156, 193 f.) und T h o m s e n (Bd. XVI Bl. 131) widerlegt. Er ist daher mitverantwortlich für die Exekutionen, die auf Grund der im Haftbefehl vom 21. Juni 1967 genannten Erlasse beantragt und durchgeführt worden sind.

Der Beschuldigte B a a t z hat ~~darüber hinaus~~ <sup>im übrigen</sup> zugegeben, wesentlich beim Zustandekommen des Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S IV D - ~~(XXXXXX)~~ 208/42 (ausl. Arb.) mitgewirkt zu haben (Bd. XVII Bl. 201 ff.), der in den Haftbefehl <sup>gegen ihn</sup> noch nicht aufgenommen worden ist. Der Beschuldigte hat dadurch eine Ursache für die Tötung der Polen gesetzt, die in der Folgezeit wegen Sittlichkeitsvergehen, Gewaltverbrechen oder Sabotagehandlungen der "Sonderbehandlung" zugeführt wurden (vgl. Abschnitt C und B IV des Erlasses).

Das Vorbringen des Beschuldigten B a a t z zur subjektiven Tatseite vermag ihn nicht zu entlasten, es muss zum größten Teil als Schutzbehauptung gewertet werden. Dass die Exekutionen der Polen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs oder krimineller Handlungen deshalb erfolgten, weil die nationalsozialistischen Machthaber die Angehörigen des polnischen Volkstums als rassistisch minderwertige Menschen ansahen, ergibt sich schon aus den Erlassentexten selbst. Im übrigen hat der Beschuldigte B a a t z in dem von ihm entworfenen Erlass des Reichsführers SS vom 7. Dezember 1942 - S IV D - 505/42g - 451 (ausl. Arb.) (Bd. XVIII Bl. 24 ff.) sowie in Vorträgen am 22.8.1941 und 7. Januar 1942 (s. Aufz. dieser Vorträge) klar zum Ausdruck gebracht, das Verbot des Geschlechtsverkehrs sei zur "Reinerhaltung <sup>des</sup> deutschen Blutes" erforderlich, es müsse aber nach aussen, insbesondere gegenüber dem Ausland, mit anderen Gesichtspunkten begründet werden. Dieses Motiv für das Verbot muss dem Beschuldigten Baatz schon bei den Vorarbeiten für das Erlasswerk vom 8. März 1940 bekannt gewesen sein. ~~Es~~ <sup>dem Entwurf</sup> Es ist nicht denkbar, dass ein Regierungsrat mit der ~~Ausarbeitung~~ <sup>Vorbereitung und</sup> Ausarbeitung eines Erlasses beauftragt wird, ohne dass ihm der Zweck der gewünschten Regelung bekannt ist. ~~Somit~~ <sup>er</sup> Auf Grund seiner früheren Tätigkeit bei einer Einsatzgruppe im Polenfeldzug <sup>und</sup> beim KdS. Warschau sowie ~~in führenden Positionen im BSWA, insbesondere~~ <sup>des RSHA</sup> als Leiter des Polenreferats ~~muss ihm~~ die Einstellung der nationalsozialistischen Machthaben gegenüber den Polen mit Sicherheit gekannt haben. Er kann nicht weniger Übersicht als der Beschuldigten T h o m s e n gehabt haben, der einräumt,

selbstverständlich die rassistischen Motive seiner Vorgesetzten gekannt zu haben (Bd. XVI Bl. 78, 101, 174).

Zum Bewusstsein der Rechtswidrigkeit räumt der Beschuldigte B a a t z ein, gewusst zu haben, dass die staatspolizeilichen Exekutionen gegen das damalige geschriebene Recht verstießen (Bd. XX Bl. 10). Wenn er als Jurist trotzdem keine Bedenken gehabt haben will, sich an den Willkür- und Unterdrückungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber zu beteiligen, so zeigt das lediglich, dass er ein willfähiges Werkzeug der hier als Haupttäter in Betracht kommenden Personen war. Die Exekutionen der Polen wegen der einverständlichen Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder wegen bestimmter krimineller Handlungen, wenn in einem ordentlichen Gerichtsverfahren ein auf Todesstrafe lautendes Urteil gerade nicht zu erwarten war (vgl. Erlass vom 20.2.42, Abschnitt B IV), stellen so offensichtlich Unrechthandlungen dar, dass das Vorbringen des Beschuldigten B a a t z ihn nicht von dem dringenden Verdacht befreien kann, im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehandelt zu haben. Auch insoweit wird der Beschuldigte B a a t z kaum weniger einsichtig gewesen sein als der Beschuldigte T h o m s e n (Bd. XVI Bl. 100.).

Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g gibt den objektiven Tatbestand der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen im wesentlichen zu. Zu seiner subjektiven Einstellung hat er sich bisher noch nicht geäußert. Es bleiben daher die dringenden Verdachtsmomente bestehen, die dem Haftbefehl gegen den Beschuldigten zugrundeliegen.

Hinsichtlich des Beschuldigten T h o m s e n nehme ich auf meine Stellungnahmen vom 8. August 1967 (Bd. XVII Bl. 35 ff.) und vom 7. September 1967 (Bd. XVII Bl. 228 f.) Bezug. Die Darstellung des Beschuldigten T h o m s e n, das Polenreferat habe in den Sonderbehandlungsvorgängen keinen eigenen Entscheidungsvorschlag abgegeben, wird nunmehr auch durch den Beschuldigten Dr. D e u m l i n g widerlegt (Bd. XVIII Bl. 194 - 198).

Durch die zwischenzeitlich geführten Ermittlungen haben sich gegenüber den Haftbefehlen Änderungen lediglich noch insoweit ergeben, als der im Haftbefehl gegen den Beschuldigten T h o m s e n genannte Erlass vom 29. Juni 1943 tatsächlich bereits am 29. Juni 1942 ergangen ist, also zu einer Zeit, in der der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g Leiter des Polenreferats war.

Der Vorwurf der Mitarbeit an diesem Erlass richtet sich daher jetzt gegen den Beschuldigten Dr. D e u m l i n g und nicht mehr gegen den Beschuldigten T h o m s e n (vgl. Bd XVI Bl. 165, Bd. XVIII, 172). Die Ermittlungen haben ferner ergeben, dass es sich bei dem am 5. April 1946 exekutierten Polen *Jan Kobus* um einen Kriegsgefangenen gehandelt hat und ~~die Bestimmungen des Befehls vom 8. März 1946 auch auf Kriegsgefangene angewendet werden sollten.~~ *nicht anzuwenden werden kann, da die Bestimmungen des Befehls vom 8. März 1946 auch auf Kriegsgefangene angewendet werden sollten.* ~~der Sonderbehandlungsvorgang gegen ihn nicht im Polenreferat, sondern im damals für Kriegsgefangene zuständigen Referat IV A 1 des RSHA geführt worden sein dürfte.~~ Der Vorwurf einer Beteiligung an der Exekution des *Kobus* wird daher gegen den Beschuldigten *Baatz* nicht mehr erhoben.

Es besteht Fluchtgefahr. Die Beschuldigten müssen mit einer empfindlichen, ~~Freiheits~~ *u. U. nur eine Lebenslange Freiheitsstrafe* strafe rechnen, die für sie einen erheblichen Anreiz bietet, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Ihre persönlichen Verhältnisse sind nicht geeignet, die Fluchtgefahr herabzumindern. Ich beziehe mich insoweit auf die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 5. Oktober 1967 (Bd. XVII Bl. 235 ff.), der ich in vollem Umfang beitrete. Sie ist zwar nur gegen den Beschuldigten T h o m s e n ergangen, für die beiden Mitbeschuldigten gelten aber die dort aufgezeigten Gesichtspunkte entsprechend.

Die Ermittlungen waren wegen des Umfangs und der Vielzahl der strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend. Die Beschuldigten konnten erst vernommen werden, nachdem die Verteidiger sich mit dem umfangreichen Prozeßstoff vertraut gemacht hatten (vgl. Bd. XV Bl. 142, 154, 233, Bd. XVI Bl. 22). Die Vernehmungen der Beschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g konnten wegen des schlechten Gesundheitszustandes der Beschuldigten nur mit Unterbrechungen oder nur wenige Stunden am Tage durchgeführt werden. Auf diesen besonderen Schwierigkeiten beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

Es ist beabsichtigt, sofort nach Rückkehr der Akten Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen.

Die Vollmacht des Verteidigers des Beschuldigten B a a t z befindet sich Bd. XV Bl. 116, die Beiordnungen der Verteidiger des Beschuldigten Dr. D e u m l i n g Bd. XV Bl. 240 und des Beschuldigten T h o m s e n Bd. XV Bl. 239.

2.) 1 Monat.

(2. G.)

gef. 12. 12. 67 Sch  
für 1) Schrift. 3x

Alten 12/12.67

55

1 Js 4/64 (RSHA)

Mit 20 Bänden Akten  
15 Leitzordnern  
9 Heften  
1 Band Beiakten

Untersuchungshaft!

dem  
Herrn Vorsitzenden  
des Strafsenats des Kammergerichts

---

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Die Beschuldigten Bernhard B a a t z, Dr. Joachim D e u m l i n g und Harro T h o m s e n sind aufgrund der Haftbefehle des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. und 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 - (Bd. XV Bl. 59, 69 und 80) am 26. Juni 1967 festgenommen worden (Bd. XV Bl. 89, 97, 107) und befinden sich seitdem in Untersuchungshaft, und zwar

der Beschuldigte B a a t z vom 27. Juni 1967 bis zum 29. Juni 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, vom 29. Juni 1967 bis zum 28. August 1967 in der Jugendstrafanstalt Plötzensee und seit dem 28. August 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 2665/67 (Bd. XV Bl. 147, 153, Bd. XVII Bl. 170),

der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g seit dem 27. Juni 1967 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 1979/67 (Bd. XV Bl. 146),

der Beschuldigte **T h o m s e n** seit dem 26. Juni 1967 in der  
Untersuchungshaftanstalt Moabit  
zu Gef.-B.-Nr. 1970/67  
(Bd. XV Bl. 143).

Der Beschuldigte **T h o m s e n** hat gegen den Haftbefehl  
vom 22. Juni 1967 am 26. Juni 1967 Beschwerde eingelegt  
(Bd. XV Bl. 96), diese jedoch am 10. Juli 1967 wieder zurück-  
genommen (Bd. XV Bl. 237).

Mit Schriftsätzen vom 2. und 14. August 1967 (Bd. XVII  
Bl. 17 ff., 41 ff.) hat der Beschuldigte **T h o m s e n**  
Antrag auf mündliche Haftprüfung gestellt, die am  
15. August 1967 (Bd. XVII Bl. 48) durchgeführt wurde.  
Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluß vom gleichen  
Tag die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet (Bd. XVII  
Bl. 49-54). Gegen diesen Beschluß hat der Beschuldigte  
**T h o m s e n** mit Schriftsatz vom 31. August 1967 Be-  
schwerde eingelegt (Bd. XVII Bl. 213 ff.), die durch Be-  
schluß des Landgerichts Berlin vom 5. Oktober 1967  
- 508 Qs 47/67 - verworfen wurde (Bd. XVII Bl. 235-237).

Die Beschuldigten **B a a t z** und **Dr. D e u m l i n g**  
haben bisher weder Beschwerde gegen die Haftbefehle einge-  
legt noch mündliche Verhandlung zur Haftfrage beantragt.

Den Beschuldigten wird in den Haftbefehlen Beihilfe zum  
Mord vorgeworfen, und zwar

**B a a t z** durch mindestens 5 selbständige Handlungen,  
**Dr. D e u m l i n g** durch 45 selbständige Handlungen und  
**T h o m s e n** durch 31 selbständige Handlungen.

Das Gericht hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für  
erforderlich (Bd. XX Bl. 184).

Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten.

Wegen des Gegenstandes des Verfahrens und des Ergebnisses der Ermittlungen nehme ich auf die Vermerke vom 8. Dezember 1964 (Bd. II Bl. 1-64), vom 8. Juni 1965 (Bd. II Bl. 189-208), vom 21. Juli 1966 (Bd. V Bl. 197-228R) und vom 15. Juni 1967 (Bd. XV Bl. 26-37) Bezug.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den beigegeführten Dokumenten und den in den Haftbefehlen genannten Zeugenaussagen. Die von den Beschuldigten zwischenzeitlich in ihren verantwortlichen Vernehmungen gemachten Angaben, nämlich

B a a t z Bd. XVII Bl. 119-139, 141-154, 156-161,  
165-169, 172-177, 184-190, 192-213,  
Bd. XVIII Bl. 23-35, 38-43, 45-51, 56-61,  
64-70, Bd. XX Bl. 1-27,

Dr. D e u m l i n g Bd. XVI Bl. 117-124, Bd. XVIII  
Bl. 137-147, 154-177, 185-201, 203-212,  
Bd. XIX Bl. 200-205, 208-210, 213-216,  
220-223, 234-247 und

T h o m s e n Bd. XVI Bl. 39-65, 67-92, 98-115,  
125-137, 143-154, 157-162, 165-183,

können ihn nicht entkräften.

Gegen die Richtigkeit der Angaben des Beschuldigten B a a t z über das Zustandekommen des Erlaßwerkes des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere soweit er behauptet, die Vorschriften über die "Sonderbehandlung" seien in den Erlaß an die Staatspolizeistellen erst nachträglich von Heydrich eingefügt worden (Bd. XVII Bl. 143 ff., 145). Die Zweifel ergeben sich aus den Vorhalten in der Vernehmung (Bd. XVII Bl. 165 ff.) und den Aussagen des Beschuldigten Dr. D e u m l i n g (Bd. XVIII Bl. 139-142, 143, Bd. XIX Bl. 244). Es besteht daher weiter der dringende Verdacht, daß er diesen Erlaß doch in der vorliegenden Form

erarbeitet hat. Soweit der Beschuldigte B a a t z be-  
streitet, während seiner Tätigkeit als Leiter des Referats  
IV D (ausl.Arb.) an den Erlassen des Polenreferats zumindest  
durch Mitzeichnung beteiligt gewesen zu sein (Bd. XVIII  
Bl. 29 ff.), wird er durch die Aussagen der Beschuldigten  
Dr. D e u m l i n g (Bd. XVIII Bl. 156, 193 f.) und  
T h o m s e n (Bd. XVI Bl. 131) widerlegt. Er ist daher  
mitverantwortlich für die Exekutionen, die aufgrund der im  
Haftbefehl vom 21. Juni 1967 genannten Erlasse beantragt  
und durchgeführt worden sind.

Der Beschuldigte B a a t z hat im übrigen zugegeben, wesent-  
lich beim Zustandekommen des Erlasses des Reichsführers SS  
und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942  
- S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) mitgewirkt zu haben (Bd. XVII  
Bl. 201 ff.), der in den Haftbefehl gegen ihn noch nicht auf-  
genommen worden ist. Der Beschuldigte hat dadurch eine Ursache für  
die Tötung der Polen gesetzt, die in der Folgezeit wegen Sitt-  
lichkeitsvergehen, Gewaltverbrechen oder Sabotagehandlungen  
der "Sonderbehandlung" zugeführt wurden (vgl. Abschnitt C  
und B IV des Erlasses).

Das Vorbringen des Beschuldigten B a a t z zur subjektiven  
Tatseite vermag ihn nicht zu entlasten, es muß zum größten  
Teil als Schutzbehauptung gewertet werden. Daß die Exe-  
kutionen der Polen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs oder  
krimineller Handlungen deshalb erfolgten, weil die national-  
sozialistischen Machthaber die Angehörigen des polnischen  
Volkstums als rassistisch minderwertige Menschen ansahen, ergibt  
sich schon aus den Erlaßtexten selbst. Im übrigen hat der  
Beschuldigte B a a t z in dem von ihm entworfenen Erlaß  
des Reichsführers SS vom 7. Dezember 1942 - S IV D -  
505/42g - 451 (ausl.Arb.) - (Bd. XVIII Bl. 24 ff.) sowie  
in Vorträgen am 22. August 1941 und 7. Januar 1942 (s. Aufz.  
dieser Vorträge) klar zum Ausdruck gebracht, das Verbot des  
Geschlechtsverkehrs sei zur "Reinerhaltung des deutschen  
Blutes" erforderlich, es müsse aber nach außen, insbesondere  
gegenüber dem Ausland, mit anderen Gesichtspunkten begründet

werden. Dieses Motiv für das Verbot muß dem Beschuldigten B a a t z schon bei den Vorarbeiten für das Erlaßwerk vom 8. März 1940 bekannt gewesen sein. Es ist nicht denkbar, daß ein Regierungsrat mit der Vorbereitung und dem Entwurf eines Erlasses beauftragt wird, ohne daß ihm der Zweck der gewünschten Regelung bekannt ist. Aufgrund seiner früheren Tätigkeit bei einer Einsatzgruppe im Polenfeldzug und beim KdS Warschau sowie als Leiter des Polenreferats des Reichssicherheitshauptamtes muß er die Einstellung der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber den Polen mit Sicherheit gekannt haben. Er kann nicht weniger Übersicht als der Beschuldigte T h o m s e n gehabt haben, der einräumt, selbstverständlich die rassistischen Motive seiner Vorgesetzten gekannt zu haben (Bd. XVI Bl. 78, 101, 174).

Zum Bewußtsein der Rechtswidrigkeit räumt der Beschuldigte B a a t z ein, gewußt zu haben, daß die staatspolizeilichen Exekutionen gegen das damalige geschriebene Recht verstießen (Bd. XX Bl. 10). Wenn er als Jurist trotzdem keine Bedenken gehabt haben will, sich an den Willkür- und Unterdrückungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber zu beteiligen, so zeigt das lediglich, daß er ein willfähriges Werkzeug der hier als Haupttäter in Betracht kommenden Personen war. Die Exekutionen der Polen wegen der einverständlichen Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder wegen bestimmter krimineller Handlungen, wenn in einem ordentlichen Gerichtsverfahren ein auf Todesstrafe lautendes Urteil nicht gerade zu erwarten war (vgl. Erlaß vom 20. Februar 1942, Abschnitt B IV), stellen so offensichtlich Unrechtshandlungen dar, daß das Vorbringen des Beschuldigten B a a t z ihn nicht von dem dringenden Verdacht befreien kann, im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt zu haben. Auch insoweit wird der Beschuldigte B a a t z kaum weniger einsichtig gewesen sein als der Beschuldigte T h o m s e n (Bd. XVI Bl. 100).

Der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g gibt den objektiven Tatbestand der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen im wesentlichen zu. Zu seiner subjektiven Einstellung hat er sich bisher noch nicht geäußert. Es bleiben daher die dringenden Verdachtsmomente bestehen, die dem Haftbefehl gegen den Beschuldigten zugrundeliegen.

Hinsichtlich des Beschuldigten T h o m s e n nehme ich auf meine Stellungnahmen vom 8. August 1967 (Bd. XVII Bl. 35 ff.) und vom 7. September 1967 (Bd. XVII Bl. 228 f.) Bezug. Die Darstellung des Beschuldigten T h o m s e n , das Polenreferat habe in den Sonderbehandlungsvorgängen keinen eigenen Entscheidungsvorschlag abgegeben, wird nunmehr auch durch den Beschuldigten Dr. D e u m l i n g widerlegt (Bd. XVIII Bl. 194-198).

Durch die zwischenzeitlich geführten Ermittlungen haben sich gegenüber den Haftbefehlen Änderungen lediglich noch insoweit ergeben, als der im Haftbefehl gegen den Beschuldigten T h o m s e n genannte Erlaß vom 29. Juni 1943 tatsächlich bereits am 29. Juni 1942 ergangen ist, also zu einer Zeit, in der der Beschuldigte Dr. D e u m l i n g Leiter des Polenreferats war. Der Vorwurf der Mitarbeit an diesem Erlaß richtet sich daher jetzt gegen den Beschuldigten Dr. D e u m l i n g und nicht mehr gegen den Beschuldigten T h o m s e n (vgl. Bd. XVI Bl. 165, Bd. XVIII Bl. 172). Die Ermittlungen haben ferner ergeben, daß es sich bei dem am 5. April 1941 exekutierten Polen Jan Kobus um einen Kriegsgefangenen gehandelt hat und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Bestimmungen des Erlaßwerkes vom 8. März 1940 auch auf Kriegsgefangene angewendet werden sollten. Der Vorwurf einer Beteiligung an der Exekution des Kobus wird daher gegen den Beschuldigten B a a t z nicht mehr erhoben.

Es besteht Fluchtgefahr. Die Beschuldigten müssen mit einer empfindlichen, unter Umständen mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe rechnen, die für sie einen erheblichen Anreiz

bietet, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Ihre persönlichen Verhältnisse sind nicht geeignet, die Fluchtgefahr herabzumindern. Ich beziehe mich insoweit auf die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 5. Oktober 1967 (Bd. XVII Bl. 235 ff.), der ich in vollem Umfange beitrete. Sie ist zwar nur gegen den Beschuldigten **T h o m s e n** ergangen, für die beiden Mitbeschuldigten gelten aber die dort aufgezeigten Gesichtspunkte entsprechend.

Die Ermittlungen waren wegen des Umfangs und der Vielzahl der strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend. Die Beschuldigten konnten erst vernommen werden, nachdem die Verteidiger sich mit dem umfangreichen Prozeßstoff vertraut gemacht hatten (vgl. Bd. XV Bl. 142, 154, 233, Bd. XVI Bl. 22). Die Vernehmungen der Beschuldigten **B a a t z** und **Dr. D e u m l i n g** konnten wegen des schlechten Gesundheitszustandes der Beschuldigten nur mit Unterbrechungen oder nur wenige Stunden am Tage durchgeführt werden. Auf diesen besonderen Schwierigkeiten beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

Es ist beabsichtigt, sofort nach Rückkehr der Akten Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen.

Die Vollmacht des Verteidigers des Beschuldigten **B a a t z** befindet sich Bd. XV Bl. 116, die Beiordnungen der Verteidiger des Beschuldigten **Dr. D e u m l i n g** Bd. XV Bl. 240 und des Beschuldigten **T h o m s e n** Bd. XV Bl. 239.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

21362

3

Berlin, den 22. Dezember 1967

In der Strafsache  
gegen Bernhard Baatz  
- (1) 1 Js 4/64 (RSHA) (249-248/67) -

Eilt!  
Frist: 28. XII. 67



beantrage ich;

den Angeschuldigten Bernhard Baatz mit der weiteren Vollziehung der Untersuchungshaft aus dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. 6. 1967 mit Meldeauflagen, gegebenenfalls gegen Stellung einer vom Senat der Höhe nach zu bestimmenden Kautions zu verschonen.

*4*  
*Jan 2 III*  
*29/12*  
*4*

Die Verteidigung versagt sich im Einvernehmen mit dem Angeschuldigten, im gegenwärtigen Stand des Ermittlungsverfahrens Ausführungen zur Sach- und Rechtslage, sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht, zu machen. Sie ist der Auffassung, daß eine endgültige und zuverlässige Beurteilung der damaligen Stellung des Angeschuldigten, seiner in dieser Stellung ausgeübten Tätigkeit, insbesondere aber seiner subjektiven Verantwortlichkeit der Entscheidung des Schwurgerichts vorbehalten bleiben muß, und daß es nicht Aufgabe des Haftprüfungsverfahrens sein kann, insoweit in eine Erörterung des umfangreichen Fragenkomplexes einzutreten.

An das  
Kammergericht

1 Berlin 19  
Witzlebenstr. 4/5

Wenn der Angeschuldigte von einer persönlichen Stellungnahme zur Frage der Haftfortdauer absieht und dem Rat des Unterzeichneten folgt, im gegenwärtigen Stand des Verfahrens keinen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zu stellen, so liegt dem nicht das Bekenntnis zu Grunde, im Sinne des Haftbefehls schuldig zu sein, andererseits aber auch die uneingeschränkte, schon durch seine umfassende Einlassung bekundete Bereitschaft, sich der Verantwortung zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen nicht zu entziehen.

Mindestens ist aber - und hierum wird vorerst nur gebeten - eine Haftverschonung gemäß § 116 StPO begründet. Die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung bei einem auch auf § 112 Abs. 4 StPO gestützten Haftbefehl ist durch die grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1965 (1 BvR 513/65) und vom 16. 3. 1966 (1 BvR 675/65 und 55/66) bejaht. Wird also unterstellt, daß der Angeschuldigte einer Teilnahme an einem Verbrechen wider das Leben dringend tatverdächtig sei, so wäre weder dessen Schwere noch die - noch nicht festgestellte - Schuld allein maßgebend. Vielmehr müßten Umstände vorliegen, die die Fortdauer der Untersuchungshaft zwingend erforderlich erscheinen lassen. Mithin ist auch in diesem Falle zu prüfen, ob eine Verdunklungs- oder Fluchtgefahr vorliegt, oder auch beide Umstände gegeben sind.

Eine Verdunklungsgefahr ist angesichts der Besonderheit des hier vorliegenden Fragenkomplexes und insbesondere der umfangreichen dokumentarischen Unterlagen schlechthin ausgeschlossen. Zur Erörterung steht hier die Beteiligung des Angeschuldigten an Erlassen und Verordnungen, die lückenlos vorliegen. Eine Beseitigung oder Verheimlichung von Beweismitteln bzw. eine Einflußnahme hierauf ist ausgeschlossen. Über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieser Erlasse und Verordnungen hat der Angeschuldigte sich

umfassend geäußert. Eine Einflußnahme auf Zeugen - deren Bekundungen im übrigen aufgrund langjähriger Ermittlungen bereits vorliegen - mit dem Ziel, seine eigene Verantwortung einzuschränken oder in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, ist ebenfalls unmöglich. Der Angeschuldigte hat keinerlei persönliche Verbindung zu irgend einem der früheren Dienststellenangehörigen, an die er sich zu einem großen Teil nicht einmal mehr erinnert. Ausgenommen ist hierbei nur der Zeuge Lischka, mit dem der Angeschuldigte in der Vergangenheit gelegentlich zusammengetroffen ist, und von dem er vor Jahr und Tag erfahren hat, daß dieser im Zusammenhang mit dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren vernommen worden ist. Auch mit diesem Zeugen hat jedoch der Angeschuldigte <sup>schuldigte</sup> ~~keine~~ hierüber keine Erörterungen angestellt, ganz abgesehen davon, daß dieser Zeuge nichts würde bekunden können, was für die Beurteilung der damaligen Tätigkeit des Angeschuldigten von wesentlicher Bedeutung sein könnte.

Auch eine Fluchtgefahr scheidet aus. Wie der Beschuldigte in seiner Vernehmung vom 22. 8. 1967 (dort S. 10 bis 11) - nicht auf Vorhalt, sondern aus freien Stücken - ausgesagt hat, hat er von dem vorstehend genannten Herrn Lischka vor mindestens 1 1/2 Jahren erfahren, daß Vernehmungen wegen der Behandlung polnischer Zivilarbeiter, insbesondere zur Frage der Sonderbehandlung, liefen. Ihm ist bekannt gewesen, daß die Verlängerung der Verjährungsfrist speziell durch die Notwendigkeit begründet war, daß noch weitergehende Ermittlungen, insbesondere auch gegen die sog. "Schreibtischtäter" durchgeführt werden mußten. In wiederholten Pressenotizen ~~erzählte~~ wurde immer wieder auf den Arbeitsbereich des "Reichssicherheitshauptamtes" hingewiesen. Der Angeschuldigte mußte mit Sicherheit annehmen, daß seine Zugehörigkeit zum Reichssicherheitshauptamt und seine Stellung als Referent in diesem bekannt war bzw. nicht unerkannt bleiben werde. Nachdem er schon konkret wußte, daß auch die Fremdarbeitererlasse Gegenstand der Untersuchung waren, bestand für

ihn kein Anlaß zur Annahme, daß seine Mitarbeit an diesen Erlassen unbeachtet oder gar unerörtert bleiben würde. Im Gegenteil: Ihm war durch Lischka bekannt geworden, daß die Ermittlungen sich auch gegen ihn richteten. Der Angeschuldigte hätte somit durchaus einen konkreten Anlaß gehabt, sich einem Verfahren zu entziehen. Gleichwohl hat er in dieser Richtung nichts unternommen, obwohl im Zeitpunkt seiner ersten Kenntnis der gegen ihn laufenden Ermittlungen Schritte in dieser Richtung, wenn er sie hätte unternehmen wollen, nicht unmöglich gewesen wären.

Im jetzigen Zeitpunkt wäre so etwas für ihn völlig unmöglich, insbesondere wenn ihm im Zusammenhang mit der erbetenen Haftverschonung der Personalausweis und sonstige Legitimationspapiere abgenommen und durch Stellung einer Kautions in dem nachstehend angebotenen Umfang eine zusätzliche Sicherung geschaffen werden würde.

Der Angeschuldigte ist in zweiter Ehe seit 1953 verheiratet. Aus dieser Ehe entstammen zwei Kinder im Alter von jetzt 12 und 13 Jahren. Der Angeschuldigte hat eine besonders enge Familienbindung.

Seit mehreren Jahren ist die Familie im Besitz eines eigenen Grundstücks mit Einfamilienhaus in Dusiburg-Huckingen, Am Heidberg 56, das zur Hälfte im Eigentum der Ehefrau des Angeschuldigten und zu je einem Viertel der beiden minderjährigen Kinder steht. Für die Ehefrau des Angeschuldigten ist auf ihrem Eigentumsanteil eine Grundschuld von 100.000,-- DM eingetragen, die Frau Baatz als Kautions für ihren Ehemann zur Verfügung stellt. Bei einer entsprechenden, hiermit ausdrücklich angebotenen Sicherung würde der Angeschuldigte die Existenz seiner Familie zugrunde richten, wenn er durch eine Flucht den Verlust dieses namhaften Vermögenswertes, nämlich im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens des gesamten Grundbesitzes, verursachen würde.

Wie der Unterzeichnete aus eigener Kenntnis, insoweit aufgrund persönlich geführter Besprechungen weiß, bleibt der Arbeitsvertrag des Angeschuldigten bis zum Abschluß des Verfahrens ungekündigt und hätte er im Falle der erbetenen Haftverschonung Gelegenheit, seine durch die Untersuchungshaft unterbrochene Tätigkeit wieder fortzusetzen, Eine Flucht würde die sofortige Kündigung und damit nicht nur den vollständigen Verlust des Arbeitseinkommens, sondern auch der bei Invalidität, spätestens bei Erreichung des 65. Lebensjahres einsetzenden Altersversorgung zur Folge haben. Damit würde die Familie des Angeschuldigten also völlig vor dem Nichts stehen. Es kann nicht angenommen werden, daß der Angeschuldigte es auf sich nehmen würde, seine Familie in die völlige Existenzlosigkeit zu stoßen, um selbst etwa im Ausland ein dann nur primitives Dasein zu fristen.

Selbst im Falle einer Verurteilung und einem hierdurch ausgelösten Verlust seines Arbeitsplatzes und seines Einkommens würden die Ehefrau und die minderjährigen Kinder durch den realisierbaren Wert des Grundstückseigentums gesichert sein. Auch diese Sicherung käme in Fortfall, wenn die über diesen Grundstückswert angebotene Kautions dem Staat verfallen würde.

Darüberhinaus hat der Angeschuldigte aber auch eine enge gesellschaftliche Bindung, insbesondere im Kreise seiner Bundesbrüder. Aus deren Kreis stehen - ebenfalls unter Mitbeteiligung der Ehefrau mit Bargeld aus eigenem Vermögen - 6 bis 8 Herren in angesehener Lebensstellung zur Verfügung, die sich bereit erklärt haben, unter Mitbeteiligung der Ehefrau des Angeschuldigten insgesamt 100.000,-- DM als Kautions zur Verfügung zu stellen. Hierin dürfte ein so überzeugender Vertrauensbeweis liegen, daß auch insoweit kein Anlaß zu der Befürchtung besteht, der Angeschuldigte werde sich eines solchen Vertrauens nicht würdig erweisen, indem er sich durch Flucht dem Verfahren entzieht und damit in

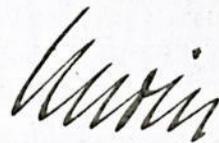
21867

seinem vorgerückten Alter auch seine ganzen sonstigen persönlichen Bindungen verliert, die er in Jahrzehnten seines Lebens gepflegt und geliebt hat.

Letzlich darf darauf hingewiesen werden, daß der Beschuldigte sich in einem "kritischen Alter" befindet. Wenn auch eine Haftunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht besteht, so besteht doch die Tatsache, einer latenten gesundheitlichen Schwächung infolge einer nach dem Kriege durchgemachten TBC-Erkrankung, einer allergischen Bronchitis und einer Schwächung des Herzens und des Kreislaufsystems. Im Falle einer Flucht wäre der Angeschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Gefahr eines rapiden gesundheitlichen Abbaues ausgesetzt.

Nach alle-dem besteht mit Sicherheit keine Verdunklungsgefahr und mit der zusätzlichen Sicherung durch polizeiliche Meldeauflagen und Stellung einer Kaution - über deren Art und Höhe der hohe Senat um Entscheidung gebeten wird - auch keine Fluchtgefahr. Demnach rechtfertigt sich der eingangs gestellte Antrag.

Der Angeschuldigte verpflichtet sich, zu jeder Zeit und für jede erforderliche Dauer zu weiter erforderlich erscheinenden Vernehmungen auf eigene Kosten nach Berlin zu kommen.



Rechtsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, daß neben den bereits in den Vermerken vom 8. Dezember 1964 (Bl. II/1-64), 8. Juni 1965 (Bl. II/191-208) und 21. Juli 1966 (Bl. V/201-228) erfaßten Einzelfällen Nr. 1) - 600) noch folgende polnische Zivilarbeiter "sonderbehandelt" worden sind:

Im Bereich der Stapostelle Aachen (ab 1. Juli 1942 Außendienststelle der Stapostelle Köln):

E LXXXVII  
11-69

601): L a n g o w s k i , Stanislaus,  
Geburtsdaten nicht bekannt,  
im Februar 1942 in Doverheide erhängt  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu  
Katharina Müller geb. Bennetreu,  
Tod beurkundet beim Standesamt Baal,  
Reg.Nr. 58/49.

Diese Exekution ist durch Vorermittlungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen bekannt geworden und jetzt Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 6 Js 165/67 der StA Mönchengladbach.

E LXXXVII  
222, 247

602): T u r s k i , Josef,  
geb. am 19. März 1914 in Wygnanka,  
am 10. Juni 1942 im Wald bei Schleibach er-  
hängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Eiroichweiden,  
Reg.Nr. 50/1942.

Die Exekution ergibt sich aus Unterlagen des Anatomischen Instituts der Universität Bonn. Der Grund und die näheren Umstände sind bisher noch nicht bekannt.

E LXXXVII  
227

603): J a w o r s k i , Leo,  
geb. am 10. April 1916,  
am 9. Januar 1943 in Eschweiler Krs. Erkelenz  
erhängt.  
Seine Leiche wurde dem Anatomischen Institut der  
Universität Bonn zur Verfügung gestellt (Leichen-  
buch Nr. 41/1941). Weitere Einzelheiten sind noch  
nicht bekannt.

604): R e s z k a , Johann,  
19 Jahre alt,

605): P i s z e w i c z , Bronislaw,  
geb. am 14. März 1927,

E LXXXVII  
233

606): S k o p i k , Josef,  
geb. am 29. Dezember 1925,  
am 25. April 1944 in Stolberg b. Aachen erhängt.  
Auch die Exekutionen Nr. 604 - 606 ergeben sich  
aus den Unterlagen des Anatomischen Instituts der  
Universität Bonn (Leichenbuch 1944 Nr. 3-5).

Im Bereich der Stapostelle Bremen, Außendienststelle  
Osnabrück:

E XXXIII  
57-61

607): W o j a s i n s k i , Ignatz,  
geb. am 9. September 1921 in Hochgol,  
zuletzt wohnhaft gewesen in Altepiccardie,  
am 25. September 1944 in Klausheide erhängt,  
angeblich wegen Mordes und Sittlichkeitsver-  
brechens,  
Tod beurkundet beim Standesamt Nordhorn,  
Reg.Nr. 326/44.  
Die Exekution ist Gegenstand des Ermittlungsver-  
fahrens 17 Js 256/66 der StA Osnabrück.

Im Bereich der Stapoleitstelle Düsseldorf, Außendienst-  
stelle Krefeld:

608): R y s z k a , Waclaw,  
geb. am 11. Juli 1916 in Tomaszow,

E LXV  
21-82,  
164-166

am 14. Januar 1942 in Krefeld, Hülserbruch, verstorben,

Tod beurkundet beim Standesamt Krefeld, Reg.Nr. 552/42, auf schriftliche Anzeige der Stapoleitstelle Düsseldorf.

Ryszka war zunächst als polnischer Kriegsgefangener nach Krefeld gekommen. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Januar 1941 arbeitete er in Krefeld als Zivilarbeiter in einer Schuhmacherei. Im Juni 1941 wurde er wegen geschlechtlicher Beziehungen zu zwei deutschen Frauen (Gertrud Bell und Käthe Thönnissen) durch die Stapo Krefeld festgenommen und später nach Düsseldorf überführt. Vom 2. Juli bis 27. August 1941 befand er sich als Polizeihäftling für die Stapoleitstelle Düsseldorf im Strafgefängnis Düsseldorf-Derendorf. Auf einen Bericht der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 22. August 1941 ordnete das RSHA mit FS vom 2. Oktober 1941 - IV C 2 Haft Nr. R 8887 - (gez. Heydrich) gegen Ryszka und die beiden deutschen Frauen Schutzhaft bis auf weiteres an. Gleichzeitig erging die Anweisung, die beiden Frauen in das KL Ravensbrück zu überführen, während für Ryszka weitere Weisung "nach Eintreffen der Entscheidung des RFSS" abgewartet werden sollte.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoaußendienststelle Krefeld über Gertrud Bell (Staatsarchiv Düsseldorf Nr. 66146) und einer Auskunft des Internationalen Suchdienstes Arolsen.

Die endgültige Entscheidung betr. Ryszka befindet sich nicht bei den genannten Akten. Die Todesursache ergibt sich auch nicht aus der bisher vorliegenden Ablichtung der Sterbebucheintragung. Nach den gesamten Umständen, insbesondere nach dem im Sterbebuch angegebenen Sterbeort, muß aber angenommen werden, daß Ryszka exekutiert worden ist. Die insoweit laufenden weiteren Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Stapoleitstelle Hamburg:

E XLIV  
130-150

609): S z a b l e w s k i , Andrzej,  
geb. am 3. Januar 1913 in Stary Radziejow,  
am 13. März 1942 in Hamburg-Poppenbüttel erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Hamburg-Wellings-  
büttel, Reg.Nr. 30/42, auf schriftliche Anzeige  
der Stapoleitstelle Hamburg vom 10. April 1942.  
Szablewski war vom 17. April 1940 bis zum Herbst  
1941 als Landarbeiter auf dem Gut "Hohen Buchen"  
in Hamburg-Poppenbüttel beschäftigt. Er wurde  
wegen intimer Beziehungen zu Frau Hilde L ü t t e n  
festgenommen und später exekutiert. Die Hinrich-  
tung fand am 13. März 1942 gegen 13 Uhr im Park  
des Gutes "Hohen Buchen" an einer Eiche statt.  
Der Sachverhalt ergibt sich aus einer Veränderungs-  
meldung des Polizeigefängnisses Fuhlsbüttel vom  
13. März 1942, Unterlagen des Standesamts Hamburg-  
Wellingbüttel, und den Akten 147 Js 36/65 U der  
StA Hamburg.

Im Bereich der Stapostelle Kiel:

E LVI  
45-187

610): K o w a l c z y k , Josef,  
geb. am 25. Februar 1901 in Kirchdorf/Polen,  
am 9. September 1942 in Schafflundfeld erhängt,  
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu seiner  
Arbeitgeberin Katharine Jessen geb. Reimers,  
Tod beurkundet beim Standesamt Nordhackstedt,  
Reg.Nr. 15/42.  
Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den  
Akten 12 Son Kls 85/42 StA Kiel und dem Ermitt-  
lungsverfahren 2 Js 296/65 der StA Kiel.

E LVI  
81-189

611): K o r y l o , Konstantin,  
geb. am 20. Dezember 1915 in Karnischy  
Krs. Nowogrodek,  
am 2. Juli 1943 in Barderupfeld Krs. Flensburg  
erhängt,

Tod beurkundet beim Standesamt Oeversee, Reg.Nr. 23/43.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen der StA Kiel zu 2 Js 296/65 war Korylo als Landarbeiter bei dem Bauern Johann H e i n r i c h in Barderup Krs. Flensburg tätig. Zwischen ihm und einer dort ebenfalls beschäftigten Melkfrau Charlotte Roggenbock soll es zu Streitigkeiten und Tätlichkeiten gekommen sein. Möglicherweise haben zwischen beiden auch intime Beziehungen bestanden.

E LXII  
158-182

- 612): S a l w i e r a k , Wladislaw,  
geb. am 27. April 1922 in Wola,  
am 2. November 1943 in Sommerland erhängt  
wegen Verdachts der Brandstiftung,  
Tod beurkundet beim Standesamt Sommerland,  
Reg.Nr. 19/43.  
Der nähere Sachverhalt ergibt sich aus den Akten  
2 Js 262/66 der StA Kiel.

Im Bereich der Stapostelle Koblenz:

E LXXXVII  
215

- 613): M a t c z a k , Franz,  
geb. am 21. September 1920,  
am 16. August 1941 in Engers erhängt.  
Die Exekution ergibt sich aus Unterlagen des  
Anatomischen Instituts der Universität Bonn  
(Leichenbuch 1941 Nr. 31). Weitere Einzelheiten  
sind bisher nicht bekannt.

E LXXXVII  
219

- 614): G a s k a , Roman,  
geb. am 10. Oktober 1915,  
am 20. Januar 1942 in oder bei Bad Kreuznach  
erhängt,  
Grund bisher unbekannt,  
verzeichnet im Leichenbuch 1941, Nr. 71, der  
Anatomie Bonn,

- 615): N o w a k , Stefan,  
geb. am 27. Dezember 1915,  
am 24. März 1942 in Waldhilbersheim b. Bad Kreuz-  
nach erhängt und in das Anatomische Institut der  
Universität Bonn eingeliefert (Leichenbuch 1941  
Nr. 85).
- E LXXXVII  
220
- 616): J a s w i n s k i , Wladislaw,  
28 Jahre alt,  
am 27. Juni 1944 in Mariadorf bei Alsdorf er-  
hängt.  
Auch diese Exekution ist aus dem Leichenbuch  
(Nr. 18/1944) der Anatomie Bonn bekannt geworden.
- E LXXXVII  
234

Im Bereich der Stapostelle Köln:

- 617): O r o w c z a k , Johann,  
geb. am 16. September 1911,  
am 3. Juli 1941 in oder bei Bonn erhängt und in  
das Anatomische Institut Bonn eingeliefert  
(Leichenbuch Nr. 21/41), Grund noch unbekannt.
- E LXXXVII  
213
- 618): S y g u l a , Bruno,  
geb. am 4. Januar 1912,  
am 14. Juli 1941 in oder bei Bonn erhängt,  
Grund nicht bekannt,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 24/41.
- E LXXXVII  
213
- 619): S k o t a r e s z a k , Franz,  
geb. am 27. November 1913 in Hamburg-Wilhelmsburg,  
am 5. Dezember 1941 in Konradsheim bei Lechenich  
erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu  
Anni Schiefer,  
Tod beurkundet beim Standesamt Lechenich, Reg.Nr.  
6/42, verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie  
Bonn, Nr. 63/41. Hinweise auf den Sachverhalt  
ergeben sich aus den Akten der Stapoleitstelle  
Düsseldorf betr. Anni Schiefer (Staatsarchiv  
Düsseldorf, Nr. 31793).
- E XXVIII  
165-180,  
232-234,  
E LXXXVII  
156, 218

- 620): S y g u l a , Bronislaw,  
geb. am 4. Januar 1912,  
am 27. März 1942 in Iversheim erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Münstereifel,  
Reg.Nr. 38/50,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 86/42.
- E LXXXVII  
221,  
E XCIII  
26-32
- 621): K u j a w i n s k i , Josef,  
geb. am 5. Februar 1913 in Bronischewo,  
am 24. September 1942 in Risdorf b. Satzvey  
erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Wachendorf in  
Satzvey, Reg.Nr. 24/42,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 29/42.
- E LXXXVII  
225,  
E XCIII  
23-25
- 622): M a r g o l , Eduard,  
geb. am 4. Mai 1923 in Dlugikat b. Lublin,  
am 15. Januar 1943 in Köln-Fühligen erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Köln-Worringen,  
Reg.Nr. 2/43, auf schriftliche Anzeige der  
Stapostelle Köln vom 15. Januar 1943,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 43/42.
- E LXXXVII  
227,  
E XCIII  
6-12
- 623): G r u c h o t , Stefan,  
geb. am 14. Juli 1912,  
am 15. Januar 1943 in Siegburg erhängt,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 44/42.
- E LXXXVII  
227
- 624): Z w a d i u k , Wasil,  
geb. am 19. Januar 1922 in Ubrynów b. Lemberg,  
am 4. Februar 1943 in Köln-Ossendorf erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Köln-Ehrenfeld,  
Reg.Nr. 385/43,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 48/42.
- E LXXXVII  
156, 205,  
206, 228,  
249-251

75

625): D e b s k i , Leon,  
geb. am 20. Oktober 1909 in Wielgomlyny,  
am 8. Mai 1943 in Wesseling erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Wesseling, Reg.Nr.  
52/43,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 5/43.

E LXXXVII  
120-121,  
156,  
199-200,  
229,  
E XCIII  
13-22

626): Z b r z e z n i a k , Jan,  
geb. am 22. Juni 1919 in Rowne,  
am 25. August 1943 in Widdersdorf b. Köln erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Weiden b. Köln,  
Reg.Nr. 164/43, auf schriftliche Anzeige der  
Stapostelle Köln vom 16. September 1943,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 26/43.

E LXXXVII  
156,  
209-210,  
230,  
256-259

627): T r o c , Kasimir,  
geb. am 23. Februar 1913 in Chelm,  
am 25. August 1943 in Porz erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Porz, Reg.Nr.  
270/43, auf schriftliche Anzeige der Stapostelle  
Köln vom 25. August 1943,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 27/43.

E LXXXVII  
156, 202,  
230,  
E XCIII  
1-5

628): K u s n i e r z , Josef,  
geb. am 24. November 1918,  
am 27. August 1943 in Niederhoppen erhängt,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 28/43.

E LXXXVII  
230

629): N o v a c k i , Jan,  
geb. am 14. Juni 1914 in Berlin,  
am 28. August 1943 in Heidgen vor dem Gutshof  
Borkes erhängt, weil er seinen Arbeitgeber mit  
einer Mistgabel angegriffen hatte,  
Tod beurkundet beim Standesamt Duisdorf, Reg.Nr.  
132/43,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 29/43.  
Der nähere Sachverhalt ergibt sich aus den Akten  
8 Js 311/65 der StA Bonn.

E XVII  
280-323,  
E LXXXVII  
230

E LXXXVII  
156, 203,  
204, 231,  
253-255

630): S z y m a n o w i c z , Anton,  
geb. am 13. Mai 1913 in Zdzyroy/Polen,  
am 18. Oktober 1943 in Orr bei Pulheim erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Pulheim, Reg.Nr.  
7/50,  
verzeichnet im Leichenbuch der Anatomie Bonn,  
Nr. 43/43.

Im Bereich der Stapoleitstelle Königsberg/Pr.:

E XLVII  
83

631): K o l n i e r z a k , Anton,  
geb. am 12. Juni 1910,  
im Februar 1944 - vermutlich in einem KL - er-  
schossen gemäß Erlaß des RSHA vom 23. Februar 1944  
- IV C 2 Haft Nr. 6448 g -.  
Diese Exekution ergibt sich aus einem Schreiben  
des Chefs des RuSHA - Rassenamt - vom  
21. April 1944, in dem auf ein Schreiben der  
Stapoleitstelle Königsberg vom 28. Februar 1944  
Bezug genommen wird.  
Gegen Kolnierzak war ein Sonderbehandlungsver-  
fahren anhängig. Das Aktenzeichen des Erlasses  
vom 23. Februar 1944 deutet darauf hin, daß die  
Exekution im Rahmen der "Aktion Kugel" durchge-  
führt worden ist (vgl. Fall Nr. 66  
Wladyslaw Dorabiala).

Im Bereich der Stapoleitstelle Münster:

E XXXIII  
56-56b

632): P a r o n , Czeslaw,  
geb. am 12. Juli 1913 in Lodz,  
am 19. August 1943 im AEL Lahde exekutiert,  
Tod beurkundet beim Standesamt Lahde, Reg.Nr.  
25/43,  
angegebene Todesursache: Durch die Geheime Staats-  
polizei Hannover exekutiert.  
Eine Karteikarte der Stapostelle Frankfurt/Main  
für Paron enthält folgende Eintragung: P. wurde  
wegen Körperverletzung und Widerstandes von der

Stapo Münster festgenommen und wegen Geistesgestörtheit in die Landesheilanstalt Eichberg eingeliefert. Da gegen P. die Exekution angeordnet wurde, erfolgte am 28. Juli 1943 seine Überführung nach Münster.

Im Bereich der Stapoleitstelle Nürnberg:

- 633): K u b i a k , Stefan,  
geb. am 8. Dezember 1916 in Zgierz,  
am 22. Mai 1942 in Gebstättel Lkrs. Rothenburg/T.  
erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit  
Margarethe Stammler,  
Tod beurkundet beim Standesamt Gebstättel, Reg.Nr.  
8/42, auf schriftliche Anzeige der Stapo Nürnberg-  
Fürth.  
Der nähere Sachverhalt ist im Verfahren 1a Js 64/58  
der StA Weiden ermittelt worden.
- E LXXV  
13-15  
E LXXVI  
20-35,  
93-95
- 634): S m o l i n s k i , Kazimierz,  
geb. am 5. November 1911 in Kalisch,  
am 29. Juli 1942 bei Henfenfeld erhängt  
wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau,  
Tod beurkundet beim Standesamt Henfenfeld, Reg.Nr.  
9/42, auf schriftliche Anzeige der Stapo Nürnberg-  
Fürth vom 29. Juli 1942.  
Die Einzelheiten dieser Exekution ergeben sich aus  
den Akten 1a Js 64/58 der StA Weiden.
- E LXXVI  
1-19,  
96-100
- 635): P o t e p a , Thomas,  
geb. am 16. November 1905 in Roztoka Krs. Brzesko,  
am 10. August 1942 im KL Dachau erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Dachau, Reg.Nr.  
2894/42.  
Potepa kam im September 1939 zum Arbeitseinsatz  
nach Deutschland. Nachdem er seinen Arbeitsplatz  
mehrfach gewechselt hatte, war er ab Juli 1941 in  
einer Gärtnerei in Münsterschwarzach Lkrs.Kitzingen  
als Gartenarbeiter beschäftigt. Im September 1941  
wurde er wegen Unzucht mit Kindern und gleich-
- E XXX  
132-189

geschlechtlicher Unzucht mit den polnischen Zivilarbeitern Andreas Z a b a n d z a l a und Eduard S z e p a n i a k durch die Stapoaußendienststelle Würzburg festgenommen. Im Januar 1942 beantragte die Stapostelle Nürnberg beim RSHA die Sonderbehandlung der drei Polen, die jedoch nur gegen Potepa angeordnet wurde. Gegen Zabandzala und Szepaniak verhängte das RSHA Schutzhaft.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoaußendienststelle Würzburg betr. Potepa, Zabandzala und Szepaniak.

636): D y j a c h , Josef,  
geb. am 15. März 1915 in Zwola,

637): P a c a l a , Johann,  
geb. am 13. April 1900 in Smerekowice,

E XLII  
177-185,  
E LXXV  
51-68

beide am 11. September 1942 im Ellinger Wald bei Ellingen erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Ellingen, Reg.Nr. 14 und 15/42, auf schriftliche Anzeige der Stapo-  
stelle Nürnberg-Fürth vom 11. September 1942.

Dyjach war bei dem Landwirt Beißer in Massenbach Lkrs. Weissenburg beschäftigt und soll mit der Landwirtstochter Emma Goppelt ein Liebesverhältnis unterhalten haben. Der Grund der Hinrichtung des Polen Pacala, der zuletzt in Rüblanden beschäftigt war, konnte noch nicht ermittelt werden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten 1a Js 64/58 der Sta Weiden.

638): B r z e s k i , Lucjan,  
geb. am 2. September 1916 in Kamieniec  
Krs. Gostynin,

E XLII  
4, 152-176

am 7. Oktober 1942 in einem Waldstück bei Tauchersreuth erhängt wegen Geschlechtsverkehrs mit Margarete Sperber,

Tod beurkundet beim Standesamt Günthersbühl, Reg.Nr. 4/42, auf schriftliche Anzeige der Stapo-  
stelle Nürnberg-Fürth vom 20. Oktober 1942.

Die näheren Einzelheiten sind im Verfahren  
1a Js 64/58 StA Weiden ermittelt worden.

- 639): P e s z k o , Josef,  
geb. am 27. Juni 1918 in Wola Rzeplinska,  
am 7. Oktober 1942 in einem Waldstück bei Wippen-  
dorf erhängt, angeblich wegen Brandstiftung,  
Tod beurkundet beim Standesamt Grüb, Reg.Nr. 3/42,  
auf schriftliche Anzeige der Stapostelle Nürnberg-  
Fürth,  
Exekution bekannt geworden im Verfahren 1a Js 64/58  
StA Weiden.
- E LXXV  
105-116
- 640): B a b e l e w s k i , Waclaw,  
geb. am 2. September 1920 in Mykanow,  
am 4. Mai 1943 im Gemeindewald Abenberg erhängt  
wegen Geschlechtsverkehrs mit Frieda Nagel,  
Tod beurkundet beim Standesamt Abenberg, Reg.Nr.  
28/43, auf schriftliche Anzeige der Stapoleitstelle  
Nürnberg-Fürth vom 4. Mai 1943.  
Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten  
1a Js 64/58 StA Weiden.
- E XII  
375-382,  
E LXXV  
69-85
- 641): O s a d a , Stanislaw,  
geb. am 7. Februar 1922 in Pruchnik,
- 642): G r o n , Julian,  
geb. am 18. April 1922 in Siedlze,  
beide am 22. Juli 1944 im KL Flossenbürg verstorben.  
Osada und Gron wurden im April 1944 durch die  
Stapoaußendienststelle Würzburg festgenommen.  
Sie gaben zu, mehrere Einbruchsdiebstähle begangen  
zu haben und wurden nach Abschluß der Ermittlungen  
am 9. Mai 1944 der Stapoleitstelle Nürnberg über-  
stellt, die wahrscheinlich Sonderbehandlung der  
beiden Polen beantragte. Am 29. Mai 1944 wurden  
die Polen in das KL Flossenbürg eingeliefert, wo  
sie am 22. Juli 1944 verstorben sind. Die Todes-  
ursache ist nicht bekannt. Nach den vorhandenen
- E XXX  
190-205

Unterlagen muß angenommen werden, daß Osada und Gron exekutiert worden sind.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoaußendienststelle Würzburg betr.

Stanislaw Osada und aus Unterlagen des Internationalen Suchdienstes in Arolsen.

Im Bereich der Stapostelle Potsdam:

E XLIII  
82, 163

643): B a r a n o w s k i , Leo,  
geb. am 30. November 1913 in Bur Krs. Karuzy,  
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen erhängt  
(gemeinsam mit Zygmunt Kuczkowski, vgl. Vermerk  
vom 21. Juli 1966 Nr. 530),  
Tod beurkundet beim Standesamt Oranienburg.  
Nach dem Schreiben des HSSPF Berlin vom  
20. März 1942 an die Stapostelle Potsdam ist  
gegen Baranowski Sonderbehandlung wegen Geschlechts-  
verkehrs mit Johanna Sawatzki beantragt worden.

Im Bereich der Stapostelle Saarbrücken, Außendienststelle  
Neustadt/Weinstr.:

E LXXXIII  
28-119

644): K a s z k o w i a k , Stanislaus,  
geb. am 30. April 1914 in Karolingut Krs. Samter,  
am 20. Juli 1942 gemeinsam mit Wladislaw Bialek I  
(vgl. Vermerk vom 8. Dezember 1964 Nr. 1) im  
Gemeindewald Forst Lkrs. Neustadt/Weinstraße er-  
hängt,  
vermutlich wegen Geschlechtsverkehrs mit  
Thekla Wallbillich,  
Tod beurkundet beim Standesamt Forst, Reg.Nr. 3/42.  
Die Exekution beider Polen wurde durch FS-Erlaß  
des Chefs der Sipo und des SD - IV D 2 c -  
2864/42 - vom 14. Juli 1942 (gez. Müller) ange-  
ordnet. Eine Abschrift dieses Erlasses, das Be-  
stätigungsschreiben vom selben Tage sowie Unter-  
lagen über die Durchführung der Exekution befinden  
sich in den Akten der Stapostelle Neustadt/Weinstr.

- B.Nr. 1082/42 - II E - betr. Margarete Metzger und Wladislaw Bialek I. Aus diesen Akten ergibt sich auch, daß Wladislaw Bialek I schon am 3. März 1941 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden war und daß das Verfahren gegen ihn im RSHA nicht - wie im Vermerk vom 8. Dezember 1964 ausgeführt - im Referat IV A 1, sondern bei IV D 2 bearbeitet worden ist.

Die Stapoakten betr. Thekla Waldbillich und Stanislaus Kaszkowiak konnten noch nicht ermittelt werden.

645): W o j c i e c h o w s k i , Tadeus,  
geb. am 8. August 1909 in Jaksice,

646): P i s a r e k , Josef,  
geb. am 6. Mai 1915 in Razikow,

E V 62,  
201-203,  
E LXXXV  
7-8, 32,  
118-226,  
E LXXIX 28,  
E LXXXIV 75

beide am 10. November 1942 in Einselfthum erhängt, wahrscheinlich wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen aus Harxheim-Zell, Tod beurkundet beim Standesamt Einselfthum, Reg.Nr. 6 und 7/1942.

Original-Stapoakten über diese beiden Polen sind noch nicht aufgefunden worden. Die Festnahme des Zivilarbeiters Tadeus Wojciechowski, geb. 8.8.1909, ergibt sich aus den Akten der Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße betr. Anna Seitz und Stanislaus Romanowski. In den Akten derselben Dienststelle betr. Irma Allwang befindet sich eine Abschrift einer Vernehmung des Wojciechowski vom 3. April 1942. Nach einem Schreiben des Ergänzungsamts der Waffen-SS, Ergänzungsstelle Rhein (XII), vom 6. Mai 1942 in den Stapoakten betr.

Irma Holler sollte er am 19. Juni 1942 rassisch überprüft werden. In einem Vermerk vom 11. November 1942 in den Akten der Stapoaußenstelle Neustadt/Weinstraße betr. Johanna Venter ist schließlich eine Exekution in Harxheim-Zell erwähnt.

82

647): N o w o r o l n i k , Wazlaw,  
Geburtsdaten nicht bekannt,  
am 20. Dezember 1943 an einem noch nicht bekannten  
Ort im Bereich der Stapoaußendienststelle Neustadt  
(Weinstraße) erhängt wegen Körperverletzung eines  
deutschen Bauern. Hinweise auf diese Exekution er-  
geben sich aus den Akten der Stapoaußendienststelle  
Neustadt/Weinstraße betr. Anton Adam II und aus  
einem Dienstreisebericht des Eignungsprüfers  
Reinhold Ratzeburg vom 10. Dezember 1943. Der  
nähere Sachverhalt ist noch nicht geklärt.

E LIV  
14,  
E LXXVII  
169-171

Im Bereich der Stapostelle Wilhelmshaven:

648): S k o t o k , Czeslaw,  
geb. 1913 in Blogim/Polen,  
am 6. Dezember 1940 in Meerdorf bei Lönningen erhängt  
wegen Brandstiftung,  
Tod beurkundet beim Standesamt Lönningen, Reg.Nr.  
138/40, auf schriftliche Anzeige der Stapostelle  
Wilhelmshaven.  
Der Sachverhalt ergibt sich aus den Tagesmeldungen  
der Stapostelle Wilhelmshaven Nr. 3/Juni 1940 vom  
13. Juni 1940 und Nr. 2/Dezember 1940 vom  
7. Dezember 1940 sowie aus dem Lagebericht des  
Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht  
Oldenburg vom 30. Januar 1941.

E XCI  
7, 17,  
140-147,  
E XVIII  
147

649): R u t k o w s k i , Franz,  
geb. am 5. Juli 1917 in Petershagen,  
am 14. Oktober 1941 im KL Neuengamme verstorben,  
wahrscheinlich exekutiert wegen Geschlechtsver-  
kehrs mit Marie Buß geb. Bunjes.  
Der Sachverhalt ergibt sich aus den Tagesmeldungen  
der Stapostelle Wilhelmshaven Nr. 6/August 1940  
vom 27. August 1940 und Nr. 7/März 1941 vom  
28. März 1941 sowie aus Unterlagen des Inter-  
nationalen Suchdienstes Arolsen.

E XCI  
14, 29,  
134,  
155-157

E XCI  
56, 136,  
137, 154

650): G w i z d e k , Wladislaus,  
geb. am 3. November 1913 in Bierdorf,  
am 6. August 1942 im KL Neuengamme erhängt,  
Tod beurkundet beim Standesamt Hamburg-Neuengamme,  
Reg.Nr. 798/42,

651): Z i o l k o w s k i , Johann,  
geb. am 28. Juli 1922 in Kalisch,  
am 9./10. August 1942 im KL Buchenwald verstorben  
(Tod durch Ersticken).

Am 19. September 1941 nahm die Stapostelle  
Wilhelmshaven Gwizdek und Ziolkowski sowie die  
deutschen Frauen Sophie Zahn geb. Ruseler und  
Alma Koch geb. Meinen wegen unerlaubten Geschlechts-  
verkehrs fest. Gegen die Polen beantragte sie  
Sonderbehandlung, gegen die beiden Frauen Schutz-  
haft und KL-Einweisung.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Tagesmeldung  
der Stapostelle Wilhelmshaven Nr. 7/September 1941  
vom 26. September 1941 und aus Unterlagen des  
Internationalen Suchdienstes Arolsen.

An einem unbekanntem Ort:

E LV  
84

652): J a k u b o w s k i ,  
weitere Personalien nicht bekannt,  
vor dem 17. Dezember 1942 durch Stapo erhängt  
wegen Notzucht. Einzelheiten sind nicht bekannt.  
Die Exekution ergibt sich aus den Notizen für  
Vorträge beim Reichsjustizminister am  
17. Dezember 1942.

Außerdem sind die folgenden Einzelfälle bekannt geworden, die nicht polnische Zivilarbeiter betreffen, aber im Referat IV D 2 des RSHA bearbeitet worden sind:

- 653): L e i s s geb. Heyder, Josefa,  
geb. am 22. Februar 1881 in Reklin,
- 654): L e i s s -geb. Chwirot, Theodora,  
geb. am 22. Januar 1917 in Homberg,
- 655): L e i s s , Marianne,  
geb. am 21. Januar 1940 in Moers,
- 656): L e i s s , Josef,  
geb. am 3. März 1916 in Moers,
- 657): L e i s s , Felix,  
geb. am 19. November 1914 in Moers,  
alle am 4. Februar 1943 im KL Sachsenhausen exe-  
kutiert,
- 658): C h r i s t e n geb. Leiss, Johanna,  
geb. am 24. April 1920 in Moers,  
am 8. Februar 1943 im KL Sachsenhausen exekutiert,
- 659): C h r i s t e n , Wilhelm,  
geb. am 15. August 1916 in Meerbeck Krs. Moers,  
am 9. Februar 1943 im KL Sachsenhausen exekutiert.

E LVII  
1-95

Es handelt sich um die Mutter, die Ehefrau, die 3-jährige Tochter, zwei Brüder, die Schwester und einen Schwager des Panzergrenadiers Wenzeslaus L e i s s , geb. am 29. Juli 1909 in Moers, der im Verdacht stand, am 13.12.1942 als deutscher Soldat zu den russischen Truppen übergelaufen zu sein.

Nach seinem Verschwinden an der Ostfront ordnete Himmler bzw. der Amtschef IV, Müller, an, alle Verwandten des Leiss zu überprüfen und insbesondere festzustellen, ob gegen ihn oder ein Mitglied seiner Familie Spionageverdacht bestehe. Die Ermittlungen der Stapoaußendienststelle Krefeld ergaben, daß die in Moers lebenden Angehörigen deutsche Staatsangehörige waren, aber aus Familien stammten, die vor dem 1. Weltkrieg aus Polen eingewandert waren, daß Leiss und seine Ehefrau dem

polnischen Jugendverein in Moers bis zu dessen Auflösung im Juni 1939 angehört hatten und daß die Familie Verbindung zu polnischen Verwandten unterhielt. Der Bruder Josef Leiss war im Februar 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat (kommunistische Zellenbildung) zu 1 Jahr 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Im übrigen war die Familie weder in krimineller noch in politischer Hinsicht in Erscheinung getreten. Anhaltspunkte für einen Spionageverdacht wurden nicht festgestellt.

Auf Anordnung des RSHA (wahrscheinlich FS vom 2. Februar 1943 - IV D 2 - 5472/42 g - 116 -, dessen Wortlaut nicht bekannt ist) wurden Josefa, Theodora, Felix und Josef Leiss sowie das Kind Marianne am 3. Februar 1943 in Moers bzw. Uerdingen festgenommen und zur Exekution in das KL Sachsenhausen überführt.

Die Eheleute Wilhelm und Johanna Christen wohnten in Gera. Die Ermittlungen gegen sie führte die Stapostelle Erfurt. Über das Ergebnis der Ermittlungen und die Umstände ihrer Festnahme und Überführung in das KL Sachsenhausen ist bisher nichts bekannt. Ihr 5-jähriger Sohn Wilhelm, der seit 1938 bei der Familie Valland in Moers lebte, wurde - wahrscheinlich am 11. Februar 1943 - festgenommen und "auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei nach erfolgter Exekution der Eheleute Christen einer rationalsozialistischen Erziehungsanstalt zugeführt".

Über die Hinrichtung der Familie Leiss wurde am 15. Februar 1943 folgende Pressenotiz veröffentlicht:

"Die Sicherheitspolizei ist einer Verräterfamilie, die der polnischen Minderheit in Deutschland angehörte, auf die Spur gekommen und hat sie nunmehr unschädlich gemacht.

Nachdem ein Sohn der polnischen Familie Leiß in Moers (Rheinland) an der Ostfront zum Feind übergelaufen ist und weiteren, das Leben vieler deutscher Soldaten gefährdenden Verrat geübt hat, haben die angestellten polizeilichen Nachforschungen bei seinen Angehörigen ergeben, daß diese Familie seit Jahren kommunistische Zersetzungsbetrieb und feindlichen Spionagezwecken dienstbar war.

Diese fortgesetzte Verratstätigkeit hat nunmehr durch die Hinrichtung der gesamten an der Verschwörung beteiligten Familie ihre Sühne gefunden."

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Stapoaußendienststelle Krefeld betr. Wenzeslaus Leiss. In diesen Akten befinden sich u.a. Abschriften

- a) eines Fernschreibens vom 31. Dezember 1942 (22.05 Uhr) - IV D 2 a - 6578/42 - gez. Oppermann - SS-H-Stuf.,
- b) eines Fernschreibens vom 7. Januar 1943 - IV D 2 c - 6578/42 - gez. Dr. Deumling - SS-Stubaf.,

die Anweisungen zur Post- und Telefonüberwachung der Angehörigen des Leiss enthalten.

Weitere Fernschreiben vom 24. Dezember 1942 (18.30 Uhr), 27. Dezember 1942 und 15. Februar 1943 (IV D 2 - 5427/42 g - 116 -) tragen die Unterschrift Müllers.

Bl. XIX/  
240-243 d.A.

Der Beschuldigte Dr. Deumling erinnert sich an diese Vorgänge und gibt an, bei ihm bzw. im Referat IV D 2 sei nur die Überwachung der Familie Leiss und später die Unterbringung des Kindes Wilhelm Christen veranlaßt worden. Den Hauptvorgang habe dagegen Müller selbst bearbeitet.

87

660): J a s k u l s k i , Wojciech,  
geb. am 13. November 1911 in Sosnowitz,  
am 2. Februar 1943 in Duisburg-Hamborn verstorben.

LXI  
111-120

Jaskulski war am 29. Juli 1941 vom Sondergericht Kattowitz wegen Diebstahls und Sprengstoffverbrechens zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Er verbüßte diese Strafe im Strafgefangenenlager der Justiz in Oberhausen-Holtentrop. Wegen unheilbarer Lungen- und Kehlkopftuberkulose mußte die Strafvollstreckung unterbrochen werden. Jaskulski wurde in das St. Johannes-Hospital in Duisburg-Hamborn eingeliefert und auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Stapoleitstelle Kattowitz und dem Oberstaatsanwalt bei dem Sondergericht Kattowitz von der Stapo übernommen.

Da Jaskulski nicht transportfähig war, bat der Leiter der Stapoleitstelle Kattowitz mit einem an das RSHA - SS-Gruppenführer Müller - gerichteten Fernschreiben vom 11. Januar 1943, die Stapoleitstelle Düsseldorf anzuweisen, Jaskulski an Ort und Stelle der Sonderbehandlung zuzuführen. Eine entsprechende Sonderbehandlungsanordnung wurde der Stapoleitstelle Düsseldorf mit Fernschreiben vom 4. Februar 1943 - RSHA. IV D 2 b - 3002/43 - gez. Dr. Deumling - übermittelt.

Jaskulski war bereits vor Eingang dieses Fernschreibens am 2. Februar 1943 im St. Johannes-Hospital in Duisburg-Hamborn verstorben. In der Sterbefallanzeige des Hospitals ist als Todesursache Herz- und Kreislaufschwäche bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose angegeben. Der Tod ist beim Standesamt Duisburg, Reg.Nr. 239/43, beurkundet.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Sammelakten, Buchst.: I, J, der Stapoaußendienststelle Duisburg

(Staatsarchiv Düsseldorf Nr. 39620) und den  
Unterlagen des Standesamts Duisburg.

2. pp.

Berlin, den 19. Januar 1968

Bilstein  
Staatsanwältin

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B a a t z u.a., hier nur gegen

1. den früheren Oberregierungsrat und jetzigen Geschäftsführer Bernhard B a a t z, geboren am 19. November 1910 in Dörnitz Krs. Jerichow, wohnhaft in Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 2665/67,
2. den Prokuristen Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus D e u m l i n g, geboren am 25. Januar 1910 in Bünghof/Oldenburg, wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstraße 16, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1979/67,
3. den Rechtsanwalt und Notar Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n, geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Krs. Husum, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 17, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1970/67,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 5. Januar 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft der Beschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 4. April 1968 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht führt gegen die Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen. Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, als jeweilige Leiter des Polenreferats ( IV D 2 ), Baatz auch als Leiter des Arbeitsgebiets IV D (ausl.Arbeiter) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am Entwurf und der Herausgabe von staatspolizeilichen Erlassen mitgewirkt zu haben, durch die u.a. bestimmt wurde, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die von den nationalsozialistischen Machthabern als rassistisch minderwertig angesehenen polnischen Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen, Verstöße gegen die ihnen auferlegten "Lebensregeln" oder aus sonstigen Gründen der sogenannten "Sonderbehandlung", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten und hierdurch die Tötung von polnischen Zivilarbeitern ermöglicht oder zumindest gefördert zu haben. Den Beschuldigten Dr. Deumling und Thomsen wird ferner zur Last gelegt, in einer Vielzahl weiterer Fälle dadurch Beihilfe zum Mord geleistet zu haben, daß sie Vorschläge zur Exekution von polnischen Zivilarbeitern durch Gegenzeichnung billigten und zumindest teilweise die Übermittlung der Exekutionsbefehle an die örtlichen Stapo-Stellen veranlassten. Im einzelnen werden dem Beschuldigten Baatz mindestens 5, dem Beschuldigten Dr. Deumling 45 und dem Beschuldigten Thomsen 31 selbständige Taten vorgeworfen. Die Beschuldigten Baatz und Dr. Deumling befinden sich seit dem 27. Juni 1967, der Beschuldigte Thomsen befindet sich seit dem 26. Juni 1967 in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht Tiergarten, das die Fortdauer der Haft für erforderlich hält, hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Die Beschuldigten sind der ihnen in den Haftbefehlen des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967 (Baatz) und 22. Juni 1967 (Dr. Deumling und Thomsen) zur Last gelegten Straftaten weiterhin dringend verdächtig. Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den in den Haftbefehlen im einzelnen angeführten Dokumenten und den Aussagen der hier benannten Zeugen. Die zwischenzeitlich geführten Ermittlungen haben eine Änderung des Tatvorwurfs lediglich insoweit ergeben, als der in dem Haftbefehl gegen den Beschuldigten Thomsen genannte Erlaß vom 29. Juni 1943 tatsächlich bereits am 29. Juni 1942 ergangen ist, also zu einer Zeit, in der der Beschuldigte Dr. Deumling Leiter des Polenreferats war. Der Vorwurf, durch die Mitarbeit an diesem Erlaß Beihilfe zum Mord begangen zu haben, richtet sich daher nicht mehr gegen den Beschuldigten Thomsen, sondern gegen den Beschuldigten Dr. Deumling. Die Ermittlungen haben weiter ergeben, daß es sich bei dem am 5. April 1941 exekutierten Polen Jan Kobus um einen Kriegsgefangenen gehandelt hat. Da nicht nachgewiesen werden kann, daß die Bestimmungen des Erlaßwerks vom 8. März 1940 auch auf Kriegsgefangene angewendet werden sollten, hat die Staatsanwaltschaft erklärt, daß sie den Vorwurf der Beteiligung an der Exekution des Kobus (Nr. 1 der Aufzählung im Haftbefehl) gegen den Beschuldigten Baatz nicht mehr aufrechterhalte.

Die von den Beschuldigten in ihren verantwortlichen Vernehmungen gemachten Angaben sind nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht auszuräumen.

Gegen die Richtigkeit der Angaben des Beschuldigten Baatz über das Zustandekommen des Erlaßwerks des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 8. März 1940 - S IV D 2 - bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere soweit er behauptet, die Vorschriften über die "Sonderbehandlung" seien in den Erlaß erst nach-

träglich von Heydrich eingefügt worden. Diese Zweifel ergeben sich nicht nur aus den Erklärungen, die der Beschuldigte anlässlich seiner Vernehmung vom 29. August 1967 auf entsprechende Vorhalte abgegeben hat, sondern auch aus den Angaben des Mitbeschuldigten Dr. Deumling, die dieser bei seiner Vernehmung vom 1. November 1967 gemacht hat. Demnach besteht weiter der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte den Erlaß in der vorliegenden Form erarbeitet hat. Soweit der Beschuldigte Baatz bestreitet, während seiner Tätigkeit als Leiter des Referats IV D (ausl.Arbeiter) an den Erlassen des Polenreferats zumindest durch Mitzeichnung beteiligt gewesen zu sein, wird seine Einlassung durch die Aussagen der Mitbeschuldigten Dr. Deumling und Thomsen widerlegt. Er ist daher auch weiter dringend verdächtig, mitverantwortlich zu sein für die Exekutionen, die auf Grund der in dem Haftbefehl vom 21. Juni 1967 genannten Erlasse beantragt und durchgeführt worden sind.

Auch das Vorbringen des Beschuldigten Baatz zur subjektiven Seite ist nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht der Beihilfe zum Mord auszuräumen. Daß die Exekutionen von Polen allein deshalb, weil sie freiwillig gestatteten Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen hatten, oder wegen krimineller Handlungen nur aus dem Grunde erfolgten, weil die nationalsozialistischen Machthaber die Angehörigen des polnischen Volkstums als rassistisch minderwertig ansahen, ergibt sich schon aus den Erlaßtexten. Im übrigen hat der Beschuldigte in dem von ihm entworfenen Erlaß vom 7. Dezember 1942 - S IV D - 505/ 42 g - 451 (ausl.Arbeiter) sowie in seinen Vorträgen vom 22. August 1941 und 7. Januar 1942 klar zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot des Geschlechtsverkehrs zur "Reinerhaltung des deutschen Blutes" erforderlich sei, jedoch nach außen, besonders gegenüber dem Ausland, mit anderen Gesichtspunkten begründet werden müsse. Der Senat hat keinen Zweifel, daß dem Beschuldigten dieses Motiv für das Verbot des Geschlechtsverkehrs auch schon bei den Vorarbeiten für das Erlaßwerk vom 8. März 1940 bekannt war.

Es besteht auch weiterhin der dringende Verdacht, daß der Beschuldigte in vollem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat. Er selbst räumt zwar nur ein, gewußt zu haben, daß die Exekutionen gegen das damalige geschriebene Recht verstießen. Die Exekutionen von Polen allein wegen der einverständlichen Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder wegen solcher krimineller Handlungen, in denen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren gerade nicht ein auf Todesstrafe lautendes Urteil zu erwarten war (vgl. Abschnitt B IV des Erlasses vom 20. Februar 1942), stellen jedoch so grobe Unrechtshandlungen dar, daß es unverständlich erscheint, wenn ein Volljurist behauptet, die Rechtswidrigkeit derartiger Handlungen nicht erkannt zu haben.

Der Beschuldigte Dr. Deumling räumt den objektiven Tatbestand der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen im wesentlichen ein. Da er sich zu seiner subjektiven Einstellung bisher nicht geäußert hat, bleiben die dringenden Verdachtsgründe bestehen, die dem gegen ihn erlassenen Haftbefehl zugrunde liegen.

Die Einlassung des Beschuldigten Thomsen ist gleichfalls nicht geeignet, den dringenden Tatverdacht auszuräumen. Seine Darstellung, das Polenreferat habe in den Sonderbehandlungsvorgängen keinen eigenen Entscheidungsvorschlag abgegeben, wird nunmehr auch durch die Angaben des Beschuldigten Dr. Deumling widerlegt.

Schließlich sind bei keinem der Beschuldigten Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich.

2. Die Beschuldigten haben wegen der Vielzahl und Schwere der ihnen zur Last gelegten Straftaten mit hohen Freiheitsstrafen zu rechnen; unter Umständen haben sie eine lebenslange Zuchthausstrafe zu erwarten. Diese Straferwartung gibt ihnen einen erheblichen Anreiz, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Die hiernach bestehende

Fluchtgefahr ist so groß, daß sie auch durch die familiären Bindungen und die jetzige berufliche Stellung der Beschuldigten nicht entscheidend vermindert wird, zumal selbst eine Aufgabe dieser Bindungen in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung stehen würde. Der Zweck der Untersuchungshaft kann auch durch Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO - wie die von dem Beschuldigten Baatz angebotene Sicherheitsleistung - nicht erreicht werden. Eine Aussetzung des Vollzugs der gegen die Beschuldigten ergangenen Haftbefehle kommt nicht in Betracht.

Der Hinweis des Beschuldigten Baatz, daß er bereits vor seiner Verhaftung von den gegen ihn laufenden Ermittlungen Kenntnis erlangt habe, gleichwohl aber nicht geflohen sei, und deswegen auch gegenwärtig kein Grund zur Annahme von Fluchtgefahr bestehe, ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen, weil Art und Umfang der gegen ihn erhobenen Vorwürfe dem Beschuldigten erst nach seiner Verhaftung im einzelnen bekannt geworden sind und für ihn erst jetzt die konkrete Gefahr der Verurteilung zu einer langjährigen - möglicherweise lebenslänglichen - Zuchthausstrafe gegeben ist. Diese erhebliche Änderung der Verhältnisse läßt nicht den Schluß zu, daß eine früher nicht vorhandene Fluchtgefahr auch jetzt nicht besteht.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten werden (§ 121 Abs. 1 StPO). Die Ermittlungen waren wegen der Vielzahl und des Umfangs der den Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten besonders schwierig. Die Beschuldigten konnten zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen erst vernommen werden, nachdem sich ihre Verteidiger mit dem umfangreichen Prozeßstoff vertraut gemacht hatten. Zudem konnten die Vernehmungen der Beschuldigten Baatz und Dr. Deumling wegen deren Gesundheitszustand nur mit Unterbrechungen oder nur wenige Stunden am Tage durchgeführt werden. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die das Urteil bisher nicht zugelassen haben und die neben der Notwendigkeit,

die angemessene Bestrafung der zahlreichen und schweren Rechtsbrüche der Beschuldigten sicherzustellen, die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Zelle

Selle



Aufgefertigt:  
*S. Conrad*  
 Justizangestellte  
 als Urkundsbeamter  
 der Geschäftsstelle

V.

- ✓ 1) zu schreiben ( 1 Leseschr.) unter Beifügung einer Ausf. des Beschlusses vom 5.1.68:

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g  
Gottorfstr. 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Harro T H o m s e n, geboren am 3.11.1911 in Bohnstedt, wohnhaft in <sup>P</sup>armstedt/Holstein, z.Zt. in Untersuchungshaft auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22.6.1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -, mein Schreiben vom 20. Oktober 1967

Anlage: 1 Beschlußausfertigung

Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung des Beschlusses des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 5. Januar 1968, mit dem die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten T h o m s e n angeordnet worden ist.

Die ursprünglich angekündigte weitere Haftbeschwerde des Beschuldigten ist bisher nicht eingegangen.

- ✓ 2) mir zur Unterschrift  
3) z.d.HA

23.1.68

h.

gef. 24. 1. 68 Sch  
He 1) Schrb. 2x  
W. v. ... 24/1.68

94

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes;  
hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen Rechtsanwalt Harro T h o m s e n ,  
geb. am 3. November 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein,  
z.Zt. in Untersuchungshaft auf Grund des  
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten  
vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 20. Oktober 1967

Anlage: 1 Beschlusaufbereitung

Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung des Beschlusses  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 5. Januar 1968,  
mit dem die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschul-  
digten T h o m s e n angeordnet worden ist.

Die ursprünglich angekündigte weitere Haftbeschwerde des  
Beschuldigten ist bisher nicht eingegangen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Staatsanwältin

V.

- ✓ 1) ✓ zu berichten ( 2 Durchschriften für Ziff.5 u.6) unter Beifügung einer begl.Abschrift des Beschlusses des KG vom 5.1.68:

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u. A.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A.67.63

Vorbericht vom 28. Juni 1967

Anlage: 1 Schriftstück

Berichtsverfasserin: Staatsanwältin Bilstein

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß vom 5. Januar 1968 die Fortdauer der Untersuchungshaft <sup>begünstigt</sup> der Beschuldigten B a a t z, Dr. D e u m l i n g und <sup>Abf.</sup> T h o m s e n angeordnet. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses überreiche ich als Anlage.

Berlin, den 26. Jan 1968

- ✓ 2) Herrn AL 5 23. Jan. 1968
- ✓ 3) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz. <sup>B24. / 1.</sup>
- 4) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung u. zugleich Entnahme des <sup>beid. Manuskripts für den Standgebäude</sup>
- ✓ 5) 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 AR 123/63
- 6) Urschrift dieser Vfg. und 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA).

Berlin, den 23. Januar 1968

**Kanzlei!**  
 Eingegangen am: 30. JAN. 1968  
 Gefertigt am: 30.1.68  
 zue 1 Bes. 5x

*Bi.*  
 20.1.68 m. 1 Anlage  
 30. JAN. 1968  
 H.A.

26. Januar 1968

290

1 Js 4.64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A 67.63

Vorbericht vom 28. Juni 1967

Anlage: 1 Schriftstück

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß vom 5. Januar 1968 die Fortdauer der Untersuchungshaft bezüglich der Beschuldigten B a a t z , Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n angeordnet. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses überreiche ich als Anlage.

G ü n t h e r

Beglaubigt

Gloger

Justizangestellte

1 Js 12/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Der unter lfd. Nr. 6) eingetragene Beschuldigte Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f, geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er vom 1. März 1937 bis Kriegsende 1945 ununterbrochen der Leiter des Schutzhaftreferats PP II D des Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. später IV C 2 des RSHA war und der Verdacht besteht, daß er in dieser Stellung während des Polenfeldzuges im September 1939 und der sich daran anschließenden deutschen Besatzungszeit in Polen eine nicht mehr genau feststellbare Anzahl (jedoch mindestens mehrere Tausende) von polnischen Volkszugehörigen, insbesondere von Angehörigen der polnischen Intelligenz, in Konzentrationslager eingewiesen hat, obwohl er wußte oder mindestens damit rechnen mußte, daß die "Schutzhäftlinge" dort nur eine sehr geringe Lebenserwartung hatten.

Bd. XXX  
Bl. 1 ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 28. und 30. August 1967 hat der Beschuldigte zwar zugegeben, daß er unter anderen auch polnische Schutzhäftlinge in Konzentrationslager eingewiesen habe; er hat aber bestritten, daß diese Einweisungen mit dem Ziele der Tötung erfolgt seien, und behauptet, ihm sei auch auf Grund der von den Konzentrationslagern eingehenden Todesmitteilungen nicht bewußt geworden, daß polnische Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern praktisch als Todeskandidaten anzusehen waren.

Im Ergebnis kann zunächst dahingestellt bleiben, wieviele polnische Volkszugehörige im einzelnen durch den Beschuldigten in Konzentrationslager eingewiesen wurden, wieviele Polen davon tatsächlich ums Leben gekommen sind und ob Dr. B e r n d o r f f insoweit mindestens mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat:

Denn das Schwergewicht der Tätigkeit des Beschuldigten beruhte auf der Einweisung jüdischer Schutzhäftlinge. Nach seiner eigenen Einlassung sind mindestens 500.000 Schutzhafteinweisungen durch seine Hände gegangen, von denen der bei weitem überwiegende Teil jüdische Schutzhäftlinge betraf.

Wegen dieser Tätigkeit ist gegen den Beschuldigten unter dem Aktenzeichen 1 Js 7/65 (RSHA) ein umfangreiches Ermittlungsverfahren anhängig, das sich zur Zeit bei dem Landgericht Berlin zu IV VU 4/67 in der gerichtlichen Voruntersuchung befindet.

Da die Strafe, die der Beschuldigte möglicherweise im vorliegenden Verfahren zu erwarten hätte, neben der Strafe, die er in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fallen würde, scheint es angebracht, das vorliegende Verfahren gegen Dr. B e r n d o r f f bis zum rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens 1 Js 7/65 (RSHA) gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen.

- b) Der unter lfd. Nr. 7) eingetragene Beschuldigte Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z , geboren am 31. August 1908 in Berlin, wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er vom Frühjahr 1940 bis zum Jahre 1944 dem sog. Polenreferat IV D 2/später IV B 2 b des RSHA angehörte und der Verdacht bestand, daß er in dieser

Stellung an Erlassen oder Vorgängen mitgewirkt hat, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen betrafen.

Bd. XIX  
Bl. 175 ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 31. Mai 1967 hat der Beschuldigte zwar zugegeben, daß er zu Beginn seiner Tätigkeit im Polenreferat zunächst in dem Sachgebiet "Gouvernements-Angelegenheiten" tätig gewesen sei; er hat aber bestritten, daß ihm dort etwas über die Verfolgung und Tötung polnischer Volkszugehöriger bekannt geworden sei, und sich im übrigen dahin eingelassen, daß er etwa im Sommer 1942 in das Sachgebiet IV D 2 c versetzt worden sei, wo er ausschließlich Vorgänge gegen polnische Zivilarbeiter bearbeitet habe.

Diese Einlassung des Beschuldigten ist im wesentlichen durch die ehemaligen Schreibkräfte des Polenreferats bestätigt worden:

Bd. XIX  
Bl. 45 ff.

Die Zeugin Sonja P a p e n d i c k hat in ihrer Vernehmung vom 1. März 1967 ebenso wie die Zeugin

Bd. XXVII  
Bl. 31 ff.

Erika S c h i m m e l p f e n n i g in ihrer Vernehmung vom 25. Juli 1966 ausgesagt, daß B e t z ausschließlich mit der Bearbeitung von Vorgängen gegen polnische Zivilarbeiter befaßt gewesen sei.

Bd. XV  
Bl. 2-5, 50 ff.  
Bd. XV  
Bl. 111 ff.,  
163 ff.  
Bd. XIX  
Bl. 110 ff.

Auch die Zeugen Irene E r b e , Hans N e l s o n , Erna G r o t h , Marie S c h m i e d l und der Mitbeschuldigte D u b i e l haben in ihren Vernehmungen unabhängig voneinander ausgesagt, daß ihnen B e t z lediglich als Sachbearbeiter für die Bearbeitung von Vorgängen gegen polnische Zivilarbeiter (insbesondere wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs) bekannt sei.

Soweit B e t z dringend verdächtig ist, an den "Sonderbehandlungs"-Vorgängen und Anordnungen zur Tötung polnischer Zivilarbeiter mitgewirkt zu haben,

ist gegen ihn jedoch bereits das Verfahren  
1 Js 4/64 (RSHA) anhängig.

Hinsichtlich seiner vorübergehenden Tätigkeit im Sachgebiet "Gouvernements-Angelegenheiten" haben die Zeugenvernehmungen keinen Nachweis dafür erbracht, daß B e t z an Anordnungen oder Vorgängen beteiligt war, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen in den besetzten polnischen Gebieten zum Gegenstand hatten.

- c) Der unter lfd. Nr. 13) eingetragene Beschuldigte Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t, geboren am 21. Januar 1913 in Berlin, wohnhaft in Regensburg, Sternbergstraße 21, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er vom 1. Januar 1941 bis etwa Juni 1943 ebenso wie der oben zu b) erwähnte Beschuldigte B e t z dem sog. Polenreferat IV D 2 des RSHA angehörte und der Verdacht bestand, daß er in dieser Stellung an Erlassen oder Vorgängen mitgewirkt haben könnte, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen betrafen.

Bd. XIX  
Bl. 147 ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 26. Mai 1967 hat B r e i t e n f e l d t sich dahin eingelassen, daß er von Januar 1941 bis etwa Sommer 1942 dem Sachgebiet "Widerstandsangelegenheiten" angehört habe und dort dem Leiter des Sachgebiets, Kriminalkommissar W i n t z e r, als Hilfskraft zugeteilt gewesen sei. B r e i t e n f e l d t hält es auch nicht für ausgeschlossen, daß in dem Referat die Genehmigung oder Anordnung zur Exekution von polnischen Volkszugehörigen bearbeitet worden sei, bestreitet aber, persönlich mit derartigen Exekutionsvorgängen befaßt gewesen zu sein.

Bd. XV  
Bl. 50 ff.

Die Zeugin Irma S t o l z e , die praktisch die ständige Schreibkraft des Mitbeschuldigten W i n t z e r war, hat in ihrer Vernehmung vom 29. September 1966 bestätigt, daß B r e i t e n f e l d t dem W i n t z e r damals lediglich als Assistent zugeteilt war. Sie konnte sich jedoch nicht mehr daran erinnern, ob und in welchem Umfange B r e i t e n f e l d t möglicherweise an Exekutionsvorgängen beteiligt war. Da sonstige Beweismittel gegen B r e i t e n f e l d t (insbesondere Dokumente pp.) nicht vorliegen, ist ihm eine konkrete Mitwirkung an der Tötung von polnischen Volkszugehörigen in diesem Zusammenhang nicht nachzuweisen.

Von Juni bis August 1942 nahm B r e i t e n f e l d t an einem Lehrgang an der Verwaltungsschule der Sicherheitspolizei in Bernau bei Berlin teil, die mit der Anstellungsprüfung für die "Gehobene Verwaltungslaufbahn der Sicherheitspolizei" abschloß.

Anschließend, von August 1942 bis Juni 1943, war B r e i t e n f e l d t wiederum im Polenreferat tätig, diesmal jedoch zusammen mit dem oben zu b) erwähnten Beschuldigten B e t z in dem Sachgebiet IV D 2 c, in dem die Vorgänge gegen polnische Zivilarbeiter bearbeitet wurden.

Bd. XV  
Bl. 74 ff.  
Bd. XV  
Bl. 2-5  
Bd. XV  
Bl. 30 ff.,  
111 ff.  
Bd. XV  
Bl. 163 ff.

Die Zeugin Johanna W o i t s c h i k , die damals ständige Schreibkraft des B r e i t e n f e l d t war, hat in ihrer Vernehmung vom 9. November 1966 ebenso wie die Zeugen Irene E r b e , Hans N e l s o n , Erna G r o t h und Marie S c h m i e d l bekundet, daß B r e i t e n f e l d t im vorgenannten Zeitraum ausschließlich für die Bearbeitung der Vorgänge gegen polnische Zivilarbeiter zuständig gewesen sei.

Soweit der Verdacht besteht, daß B r e i t e n f e l d t in diesem Zusammenhang an "Sonderbehandlungs"-Vor-  
gängen und Anordnungen zur Tötung polnischer Zivil-  
arbeiter mitgewirkt hat, ist gegen ihn jedoch bereits  
das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) anhängig.

Von Juni 1943 bis etwa Herbst 1944 war  
B r e i t e n f e l d t zur Dienststelle des  
Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD nach  
Warschau versetzt. Anschließend kehrte er zwar noch-  
mals zum RSHA zurück, war hier jedoch in der Folg-  
zeit nicht mehr in dem Polenreferat, sondern in  
dem Amt VI Referat S tätig.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen den Beschuldigten

Dr. Emil B e r n d o r f f

richtet, wird aus den Gründen des obigen Vermerks zu  
Ziff. 1 a) bis zum rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens  
1 Js 7/65 (RSHA) gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.

3. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Ferdinand B e t z und  
Ulrich B r e i t e n f e l d t

wird aus den Gründen des obigen Vermerks zu Ziff. 1 b-c)  
gemäß § 170 II StPO eingestellt.

4.-12. pp.

Berlin, den 18. Januar 1968

Filipiak  
Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Die Ermittlungen haben folgendes ergeben:

Der Beschuldigte Erich A p e l t , dessen Aufenthalt nicht festgestellt werden konnte, war nach den Angaben der Zeuginnen Hesselbarth und Kempe lediglich als Registrator im Referat IV D (ausl.Arb.) tätig gewesen. In dieser Eigenschaft hatte er Tagebücher und Karteien zu führen, Akten vorzulegen oder zu versenden und Fristen zu kontrollieren. Ihm oblag damit nur eine untergeordnete Tätigkeit ohne jede eigene Sachentscheidung. Zwar wird man die von ihm verrichteten Arbeiten objektiv als Beihilfe zu Mord werten müssen, soweit sie sich auf Erlasse oder Erlaßentwürfe bezogen, die die Voraussetzungen oder die Durchführung der "Sonderbehandlung" betrafen. Es haben sich aber keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte Apelt bei dem starken Geschäftsanfall in der Registratur IV D (ausl.Arb.) überhaupt von dem Inhalt der Erlasse Kenntnis genommen, ihn als strafbar erkannt und seine Tätigkeit in dem Bewußtsein und mit dem Willen ausgeübt hat, die Straftaten zu fördern.

Der Beschuldigte Rudolf H ä B l e r ist erst im Sommer 1942 in das Referat IV D (ausl.Arb.) versetzt worden. Der Verdacht der Mitarbeit beim Entwurf des sogenannten "Ostarbeitererlasses" scheidet gegen diesen Beschuldigten daher schon aus zeitlichen Gründen aus. Der Beschuldigte Häbler gibt im übrigen an, er habe im Referat oder Sachgebiet IV D/B (ausl.Arb.) nur untergeordnete Arbeiten verrichtet; solange das Referat von dem Beschuldigten Baatz geleitet worden sei, habe er überhaupt keine allgemeinen Erlasse entworfen, nach dessen Ausscheiden habe er im Auftrag des Gruppenleiters IV D/B oder des Amtschefs IV lediglich kurze und unbedeutende Erlasse ausgearbeitet. Der Beschuldigte Häbler bestreitet, daß ihm die Erlaßentwürfe der Länderreferate zur Zeichnung zugeleitet worden seien,

und weist darauf hin, daß er als Kriminalkommissar schon ausbildungsmäßig nicht in der Lage war, größere Erlasse auszuarbeiten oder zu beurteilen. Die Angaben des Beschuldigten HÄBLER werden von dem Beschuldigten Baatz bestätigt, soweit sie die Zeit betreffen, in der dieser das Referat IV D (ausl.Arb.) geleitet hat. Zu der Tätigkeit des Beschuldigten HÄBLER nach dem Ausscheiden des Beschuldigten Baatz haben sich keine Umstände ergeben, durch die die Darstellung des Beschuldigten HÄBLER widerlegt werden könnte.

Die Beschuldigten Walter M e y e r und Rudolf W i n t z e r waren nicht im Sachgebiet IV D 2 c tätig, in dem die "Sonderbehandlungsvorgänge" gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene bearbeitet wurden. Sie haben angegeben, sie seien im Sachgebiet IV D 2 b (Gouvernementsangelegenheiten) eingesetzt worden. Ihre Aussagen werden von den Zeugen und Beschuldigten bestätigt, die heute noch Angaben zu der früheren Tätigkeit dieser Beschuldigten machen können. Der Beschuldigte Meyer soll zeitweise auch im Sachgebiet IV D 2 a (Polen im Reich) gearbeitet haben.

Auch der Beschuldigte D u b i e l gehörte nicht zu den Sachbearbeitern, die dem Sachgebiet IV D 2 c zugeteilt waren. Es liegt allerdings ein Fernschreiben des RSHA vom 27. Oktober 1942 vor, das einen "Sonderbehandlungs"-Vorgang wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs betrifft, ein Aktenzeichen des Sachgebiets IV D 2 c trägt und von dem Beschuldigten Dubiel unterzeichnet ist. Der Beschuldigte Dubiel ist in dieser Sache offenbar aber nur aushilfsweise tätig geworden, denn keiner der vernommenen früheren Angehörigen des Polenreferats hat diesen Beschuldigten als einen Sachbearbeiter des "Fremdarbeitersachgebiets" bezeichnet. Da der in dem Fernschreiben erwähnte Pole nicht exekutiert worden ist, kann das aufgefundene Dokument allein den Verdacht einer Beihilfe zum Mord gegen den Beschuldigten Dubiel nicht begründen.

2. Das Verfahren wird, soweit es sich gegen die Beschuldigten

Erich A p e l t ,  
Adolf D u b i e l ,  
Rudolf H ä ß l e r ,  
Walter M e y e r und  
Rudolf W i n t z e r

richtet, aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß  
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.-7. pp.

Berlin, den 18. März 1968

Schmidt  
Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

Haftsache!

An den Herrn  
Untersuchungsrichter  
bei dem Landgericht Berlin

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
wegen Mordes ("Sonderbehandlung" polnischer Zivil-  
arbeiter und Kriegsgefangener);  
hier: Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vor-  
untersuchung gegen den Geschäftsführer  
Bernhard **B a a t z** und 5 weitere Beschuldigte

Anlagen: 24 Bände Akten  
66 Leitzordner  
2 Lichtbildmappen  
1 Band Beiakten

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag, *gemäß § 178 StPO*  
die Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen gegen:

- Bl.XV,110            1) den Geschäftsführer Bernhard **B a a t z**,  
geb. am 19. November 1910 in Dörnitz,  
wohnhaft in Duisburg 25 (Huckingen), Am Heidberg 56
- Bl.XV,112            - in dieser Sache polizeilich festgenommen am  
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967  
~~Bl.XV,59 ff.~~            ~~Bl.XV,114 f.,147~~            - 348 Gs 172.67 - seit dem 27. Juni 1967  
Bl.XV,114 f.,147            in Untersuchungshaft, z.Zt. in der Untersu-  
chungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 2665/67-
- Bl.XVII,170            - Verteidiger: ~~Bl.XV,114 f.,147~~            ~~Bl.XV,114 f.,147~~
- Vollmacht            a) Rechtsanwalt Heinz **M e u r i n**,  
Bl.XV,116            Berlin 19, Olympische Straße 4,
- Vollmacht            b) Rechtsanwalt Dr. K.W. **S c h i n d l e r**,  
Bl.XV,135,136            Düsseldorf, Königsallee 40  
*(Zustellungen nur an Rechtsanwalt Meurin),*
- Bl.XV,99            2) den Prokuristen  
Dr. Jaachim Karl Paul Nikolaus **D e u m l i n g**,  
geb. am 25. Januar 1910 in Bungerhof,  
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,
- Bl.XV,100            - in dieser Sache polizeilich festgenommen am  
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967
- Bl. XV, 69 ff.*

Bl.XV,103 ff.,146

- 348 Gs 172/67 - seit dem 27. Juni 1967  
in ~~der~~ Untersuchungshaft in der Untersuchungs-  
haftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1979/67 -

Verteidiger:

Beiordnung  
Bl.XV,240

Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n,  
Berlin 19, Reichsstraße 84,

3) den Rechtsanwalt und Notar

Bl.XV,93

Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n,  
geb. am 3.März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,

Bl.XV,91

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am  
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967  
- 348 Gs 172/67 - seitdem in Untersuchungshaft  
in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,  
Gef.B.Nr. 1970/67 -

Bl.XV,95 f.,143

Verteidiger:

Beiordnung  
Bl.XV,239

Rechtsanwalt Dr. Gerhard W e y h e r,  
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

4) den Verwaltungsangestellten

Bl.XIV,51 ff.

Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z,  
geb. am 31. August 1908 in Berlin,  
wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22,

Verteidiger:

Vollmacht  
Bl.XIII,237,  
Bl.XIV,51

Rechtsanwalt R i n d e r m a n n, ~~Würzburg~~  
Würzburg, Beim Grafeneckart 11,

5) den Regierungsoberinspektor

Bl.XIV,59 ff.

Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t,  
geb. am 21. Januar 1913 in Berlin-Steglitz,  
wohnhaft in Regensburg, Sternbergstraße 21,

Verteidiger:

Vollmacht  
Bl. XIV,86

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm H a g e n a u e r,  
Regensburg, Pfauengasse 1/II,

6) den Kaufmann

Bl.XIV,10

Heinz Wilhelm Richard G r u n e r t,  
geb. am 26. Juli 1916 in Berlin,  
wohnhaft in Stuttgart N, Birkenwaldstraße 213 D,

Verteidiger:

Bl.XIV,6

Rechtsanwalt Dr. Erich S c h m i d t- L e i c h-  
n e r, Frankfurt am Main, Bockenheimer Land-  
straße 66,

Sie werden angeschuldigt,

in Berlin und <sup>andere</sup> anderen Orten ~~des damaligen Reichsgebiets~~  
in der Zeit von Anfang 1940 bis Kriegsende

A) der Angeschuldigte B a a t z  
durch mindestens 2 selbständige Handlungen  
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Macht-  
habern H i t l e r, G ö r i n g, H i m m l e r,  
H e y d r i c h, K a l t e n b r u n n e r, M ü l l e r  
und anderen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen  
240 Menschen getötet zu haben,

B) die übrigen Angeschuldigten  
durch mehrere selbständige Handlungen teilweise gemein-  
schaftlich den zu A. genannten Mittätern zur Begehung  
von Verbrechen des Mordes ( §211 StGB) durch Rat und  
Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben,  
und zwar  
der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g in 150 Fällen,  
der Angeschuldigte T h o m s e n in 60 Fällen und  
die Angeschuldigten B e t z, B r e i t e n f e l d t  
und G r u n e r t jeweils in einer noch unbestimmten  
Anzahl von Fällen.

zu A 1/2:

Der Angeschuldigte B a a t z war von Anfang Februar  
bis Sommer 1940 Leiter des Polenreferats (IV D 2 ) und  
von April 1941 bis Juli 1943 Leiter des Referats IV D  
(ausl.Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA).  
Er entwarf u.a. den Schnellbrief des Reichsführers SS  
und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des  
Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die  
Staatspolizei-leit-stellen und leitete die Entwurfarbeiten  
für den Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der  
Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S - IV D - 208/42  
(ausl.Arb.)- an die Dienststellen der Sicherheitspolizei  
und des SD. Durch diese Erlasse wurde angeordnet, daß  
im damaligen Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilar-

beiter bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder anderen Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln sowie bei strafbaren Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen der sogenannten "Sonderbehandlung", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten. An ergänzenden Erlassen, die das dabei einzuhaltende Verfahren und die Anwendung der Bestimmungen auf polnische Kriegsgefangene regelten, wirkte der Angeschuldigte B a a t z mindestens teilweise durch <sup>die</sup> Entwurf oder Mitzeichnung mit.

Er wußte als Volljurist, daß es für die "Sonderbehandlung" keine rechtliche Grundlage gab, und wollte - ebenso wie Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Müller - die Tötung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen im Wege der Sonderbehandlung aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb, weil er sie als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansah, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierten Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

Auf Grund der unter seiner Mitwirkung herausgegebenen Erlasse und weiteren Anordnungen, die sich auf diese Erlasse stützten, wurden die folgenden 240 polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen exekutiert:

1. ein namentlich nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter im Juli 1940 in Olbernhau/Sachsen,
2. ein namentlich nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter im Juli 1940 in Borna/Sachsen,
3. Stanislaus S m y l am 26. Juli 1940 in Hampenhausen,
4. Heinrich M o r a w a am 24. August 1940 bei Hörselgau/Thüringen,
- 5. - 235. übernehmen aus Ermittlungsvermerk -
236. Stefan M i k u l i s z y n, ~~237x~~ am 23. November 1944 bei Ingolstadt,
237. Peter ~~Bednarz~~ B e d n a r z,
238. Stanislaw C z u c h a j,
239. Kazimierz D r y g a l a, und
240. Ladislaus K u k am 18. Januar 1945 in Landsberg/Lech.

zu B.:

Der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g war von Juli 1941 bis Mitte Mai 1943 und der Angeschuldigte T h o m s e n von Mitte Mai 1943 bis Kriegsende Leiter des Polenreferats (IV D 2/IV B 2 b) des RSHA. Sie waren am Entwurf und der Herausgabe staatspolizeilicher Erlasse beteiligt, durch die die vor ihrer Amtszeit ergangenen Anordnungen über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener sowie über die Durchführung von Exekutionen fortentwickelt wurden.

Der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g hat u.a. folgende Erlasse selbst bearbeitet oder durch Gegenzeichnung gebilligt:

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g-196- an alle Staatspolizei-leit-stellen,

Schnellbrief des Reichsführers SS- und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1942 - S IV D 2 c - 235/42 g - 40 - an alle Staatspolizei-leit-stellen,

Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g.Rs.-4- an alle KdS und Staatspolizei-leit-stellen,

Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 - 552/42g - 104 - an die IdS und Staatspolizei-leit-stellen

Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6. Januar 1943 und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42g - 81 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

Der Angeschuldigte T h o m s e n hat u.a. an folgenden Erlassen mitgewirkt:

Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944 - S IV D 2 c - 235/44 g-11- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.,

Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b -1588/44g-327-III,

Erllass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944 - S IV B 2 -1134/44 g.Rs.- an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.,  
Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44g - 385- III - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

Die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n haben ferner an den Einzelentscheidungen über die "Sonderbehandlung" der während ihrer Amtszeit exekutierten polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen mindestens durch Gegenzeichnung der Exekutionsvorschläge und Übermittlung der Exekutionsbefehle an die ausführenden örtlichen Stellen mitgewirkt.

Durch ihre Tätigkeit haben  
der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g die Tötung der zu A) Nr. 31 - 180 genannten und  
der Angeschuldigte T h o m s e n die Tötung der zu A) Nr. 181 - 240 aufgeführten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen gefördert.

Die Angeschuldigten B e t z, B r e i t e n f e l d t und G r u n e r t waren als Sachbearbeiter in dem für polnische Zivilarbeiter zuständigen Sachgebiet des Polenreferats des RSHA tätig, und zwar

der Angeschuldigte B e t z von Anfang 1942 bis Kriegsende,

der Angeschuldigte B r e i t e n f e l d t von Sommer 1941 bis Juni 1943 und

der Angeschuldigte G r u n e r t von Sommer 1944 bis Kriegsende.

Sie haben jeweils in einer noch unbestimmten Anzahl von Fällen die Tötung polnischer Zivilarbeiter dadurch gefördert, daß sie die "Sonderbehandlungsvorgänge" für die Entscheidung vorbereiteten und die Exekutionsvorschläge entwarfen. Der Angeschuldigte B e t z hat in dieser Weise mindestens an der Tötung der unter A) Nr. 66 und 174 genannten Polen mitgewirkt.

Die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g, T h o m s e n, B e t z, B r e i t e n f e l d t und G r u n e r t wußten, daß die ~~Führung~~ der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Sie förderten die Tötungen in Kenntnis der Motive ~~der Haupttäter~~ ~~aus denen die Haupttäter die Exekutionen durchführen ließen.~~

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 49, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939 (RGBl. I S. 2378)

Die Einzelheiten des Sachverhalts, der gegenwärtige Stand der Ermittlungen und die Beweismittel ergeben sich aus dem Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, auf den ich Bezug nehmen darf.

Die nächste Haftprüfung durch das Kammergericht ist gem. § 122 Abs. 4 StPO spätestens am 5. April 1968 durchzuführen. Ich halte weitere Haftfortdauer für erforderlich und bitte deshalb, die Akten dem Kammergericht rechtzeitig durch mich vorzulegen.

20. Mrz. 1968

bi.

113

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Köln  
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Hofmann

5 K ö l n  
Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen B a a t z u.a.  
wegen Mordes (Sonderbehandlung polnischer  
Zivilarbeiter und Kriegsgefangener)

Bezug: Dortiges Ermittlungsverfahren 24 Js 123/67

Anlagen: 1 Ermittlungsvermerk  
37 Bl. Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Kollege!

Unter Bezugnahme auf den bisherigen Schriftverkehr und unsere fernmündliche Rücksprache übersende ich Ihnen einen Abdruck meines Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968 sowie Ablichtungen der hier inzwischen eingegangenen Ermittlungsberichte, Sterbeurkunden und Auskünfte des Internationalen Suchdienstes zu den Exekutionsfällen

Mieczyslaus K l o k o w s k i ,  
Bronislaw S y g u l a ,  
Leo J a w o r s k i ,  
Eduard M a r g o l und  
Kasimir T r o c .

Die Exekution des Polen Josef B a b u s c h k e w i t z war bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 2 Js 743/64 der StA Aachen.

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, sollen in dem hiesigen Verfahren die Ermittlungen auf die im Vermerk vom 19. März 1968 genannten Einzelfälle beschränkt werden. Von den noch eingehenden Unterlagen zu Exekutionen im Bereich der Stapostelle Köln werde ich Ihnen weiterhin Ablichtungen übersenden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir ebenfalls die in Ihrem Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zugänglich machen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein23 K i e l  
Lorentzendam 35

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
wegen Mordes;  
hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-  
suchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21,  
Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966  
- VIII/21/VI 831 -,  
mein Schreiben vom 26. Juni 1967  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Abdruck

In meinem oben genannten Ermittlungsverfahren habe ich u.a.  
gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n An-  
trag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ge-  
stellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Pagel)  
Oberstaatsanwalt

116

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Präsidenten der  
Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

238 S c h l e s w i g 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-  
suchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21,  
Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67

Bezug: Mein Schreiben vom 26. Juni 1967  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Abdruck

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere  
Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
habe ich u.a. gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen  
Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ge-  
stellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

*Schmidt*

(Schmidt)  
Staatsanwalt

197

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Vorstand der  
Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

238 S c h l e s w i g 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-  
suchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21,  
Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67

Bezug: Mein Schreiben vom 26. Juni 1967  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Abdruck

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere  
Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
habe ich u.a. gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen  
Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ge-  
stellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

118

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Landgerichtspräsidenten221 I t z e h o e 1  
Breitenburger Straße 68

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-  
suchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21,  
Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67

Bezug: Mein Schreiben vom 26. Juni 1967  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Abdruck

In meinem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere  
Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
habe ich u.a. gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen  
Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ge-  
stellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

199

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238

S c h l e s w i g 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
wegen Mordes;  
hier: Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechts-  
anwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-  
suchungshaftanstalt Moabit, 1 Berlin 21,  
Alt Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1970/67

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67  
Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 2 Abdrucke

In meinem oben genannten Ermittlungsverfahren habe ich u.a.  
gegen den Beschuldigten Harro T h o m s e n Antrag auf  
Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen  
Abdruck des Antrags und des Ermittlungsvermerks vom  
19. März 1968, aus dem sich der derzeitige Sachstand er-  
gibt, füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

120

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Herrn Landrat  
für den Landkreis Uffenheim

Verschllossen, vertraulich!

8704 U f f e n h e i m  
Schloßplatz 1  
Landratsamt

Betrifft: Verwaltungsangestellten Ferdinand B e t z ,  
geboren am 31. August 1908 in Berlin,  
wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22

Bezug: Nr. 15 MiStra

Anlagen: 1 Durchschrift  
2 Abdrucke

In einem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts des Mordes habe ich u.a. gegen den Verwaltungsangestellten Ferdinand B e t z Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Ich darf Sie bitten, die Durchschrift dieses Schreibens und einen Abdruck des Antrags auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Herrn Leiter der  
Bezirksfinanzdirektion RegensburgVerschlossen, vertraulich!84 R e g e n s b u r g

Betrifft: Regierungsoberinspektor Ulrich Breitenfeldt,  
geboren am 21. Januar 1913 in Steglitz,  
wohnhaft in Regensburg, Sternbergstraße 21

Bezug: Nr. 15 MiStra

Anlage: 1 Abdruck

In einem Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachts des Mordes habe ich u.a. gegen den Regierungsoberinspektor Ulrich Breitenfeldt Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt. Einen Abdruck des Antrags füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Schmidt)  
Staatsanwalt

102

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen B a a t z und andere  
ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes

Bezug: Dortiges Aktenzeichen VI 415 AR 1310/63 E 4

Anlagen: 2 Abschriften

Als Anlagen übersende ich je einen Abdruck eines Ermittlungs-  
vermerkes vom 19. März 1968 und meines Antrages auf gericht-  
liche Voruntersuchung vom 20. März 1968 mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Im Auftrage  
Bilstein  
Erste Staatsanwältin

123  
II VU 5.68

1 Js 4/64 (RSHA)

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet gegen

- 1) den Geschäftsführer Bernhard B a a t z ,  
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,  
wohnhaft in Duisburg 25 (Huckingen),  
Am Heidberg 56,  
- in dieser Sache polizeilich festgenommen am  
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967  
- 348 Gs 172/67 - seit dem 27. Juni 1967 in  
Untersuchungshaft, z.Zt. in der Untersuchungs-  
haftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 2665/67 -

Verteidiger:

- a) Rechtsanwalt Heinz M e u r i n ,  
Berlin 19, Olympische Straße 4,
- b) Rechtsanwalt Dr. K.W. S c h i n d l e r ,  
Düsseldorf, Königsallee 40,  
(Zustellungen nur an Rechtsanwalt Meurin),

- 2) den Prokuristen

Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus D e u m l i n g ,  
geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof,  
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,  
- in dieser Sache polizeilich festgenommen am  
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls  
des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967  
- 348 Gs 172/67 - seit dem 27. Juni 1967 in  
Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft-  
anstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 1979/67 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n ,  
Berlin 19, Reichsstraße 84,

- 3) den Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am 26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 - seitdem in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 1970/67 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard W e y h e r ,  
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

- 4) den Verwaltungsangestellten Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z ,  
geboren am 31. August 1908 in Berlin,  
wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22,

Verteidiger:

Rechtsanwalt R i n d e r m a n n ,  
Würzburg, Beim Grafeneckart 11,

- 5) den Regierungsoberinspektor Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t ,  
geboren am 21. Januar 1913 in Berlin-Steglitz,  
wohnhaft in Regensburg, Sternbergstraße 21,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm H a g e n a u e r ,  
Regensburg, Pfauengasse 1/II,

- 6) den Kaufmann Heinz Wilhelm Richard G r u n e r t ,  
geboren am 26. Juli 1916 in Berlin,  
wohnhaft in Stuttgart N, Birkenwaldstraße 213 D,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Erich S c h m i d t - L e i c h n e r ,  
Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 66.

Sie werden angeschuldigt,

in Berlin und anderen Orten

in der Zeit von Anfang 1940 bis Kriegsende

- 127
- A) der Angeschuldigte B a a t z  
durch mindestens 2 selbständige Handlungen  
gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen  
Machthabern H i t l e r , G ö r i n g , H i m m -  
l e r , H e y d r i c h , K a l t e n b r u n n e r ,  
M ü l l e r und anderen mit Überlegung und aus  
niedrigen Beweggründen 240 Menschen getötet zu  
haben,
- B) die übrigen Angeschuldigten  
durch mehrere selbständige Handlungen teilweise  
gemeinschaftlich den zu A) genannten Mittätern zur  
Begehung von Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB)  
durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu  
haben,  
und zwar  
der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g in  
150 Fällen,  
der Angeschuldigte T h o m s e n in 60 Fällen und  
die Angeschuldigten B e t z , B r e i t e n -  
f e l d t und G r u n e r t jeweils in einer  
noch unbestimmten Anzahl von Fällen.

zu A):

Der Angeschuldigte B a a t z war von Anfang Februar  
bis Sommer 1940 Leiter des Polenreferats (IV D 2) und  
von April 1941 bis Juli 1943 Leiter des Referats IV D  
(ausl.Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Er  
entwarf u.a. den Schnellbrief des Reichsführers SS und  
Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des  
Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die  
Staatspolizei-leit-stellen und leitete die Entwurfsar-  
beiten für den Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der  
Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S - IV D -208/42  
(ausl.Arb.) - an die Dienststellen der Sicherheitspoli-  
zei und des SD. Durch diese Erlasse wurde angeordnet,

daß im damaligen Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder anderen Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln sowie bei strafbaren Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen der sogenannten "Sonderbehandlung", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten. An ergänzenden Erlassen, die das dabei einzuhaltende Verfahren und die Anwendung der Bestimmungen auf polnische Kriegsgefangene regelten, wirkte der Angeschuldigte B a a t z mindestens teilweise durch deren Entwurf oder Mitzeichnung mit.

Er wußte als Volljurist, daß es für die "Sonderbehandlung" keine rechtliche Grundlage gab, und wollte - ebenso wie Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Müller - die Tötung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen im Wege der Sonderbehandlung aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb, weil er sie als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansah, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierten Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

Auf Grund der unter seiner Mitwirkung herausgegebenen Erlasse und weiteren Anordnungen, die sich auf diese Erlasse stützten, wurden die folgenden 240 polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen exekutiert:

1. ein namentlich nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter im Juli 1940 in Olbernhau/Sachsen,
2. ein namentlich nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter im Juli 1940 in Borna/Sachsen,
3. Stanislaus S m y l  
am 26. Juli 1940 in Hampenhausen,
4. Heinrich M o r a w a  
am 24. August 1940 bei Hörselgau/Thüringen,

- 5. Czeslaw S k o t o k  
am 6. Dezember 1940 in Meerdorf,
- 6. Wladislaw T a s a k o w s k i  
am 26. März 1941 in Bülkau,
- 7. Konstantin R a c z y n s k i  
am 8. April 1941 bei Brühl,
- 8. Antoni W l o s i n s k i  
am 9. April 1941 in Bolstern,
- 9. Wladyslaw S k r z y p a c z  
am 22. April 1941 in Oberschefflenz,
- 10. Josef Y P o n c z e k  
am 24. April 1941 in Hüfingen,
- 11. Stanislaus D a m a z i a k  
am 8. Mai 1941 in Karlsruhe-Durlach,
- 12. Alexander B o r o w i e c  
am 30. Mai 1941 in Oberteuringen,
- 13. Josef M u s i a l  
am 6. Juni 1941 in Meckenbeuren,
- 14. Stanislaw J a n a s z e k  
am 1. Juli 1941 in Gernsbach,
- 15. Stanislaw G r o n o w s k i  
am 19. Juli 1941 bei Pathaunen Mühle,
- 16. Stefan B o l e w s k i  
am 28. Juli 1911 in Ehrsen-Breden,
- 17. Felix G a r b a r e k  
und
- 18. Ceslaw W o r e c h  
am 29. Juli 1941 bei Limperich,
- 19. Josef B e r d z i n s k i  
am 6. August 1941 in Wolfsdorf,
- 20. Anton W n j c i a k o w s k i  
am 9. August 1941 in Miel,
- 21. Wladyslaw J a r e k  
am 15. August 1941 in Eschlbach,
- 22. Franz M a t c z a k  
am 16. August 1941 in Engers,
- 23. Wladislaw W i e l g o  
am 26. August 1941 in Grenzach,

24. Eugen P a g a c z  
am 2. September 1941 in Mimmenhausen,
25. Jan G o r k a  
am 30. September 1941 bei Bruck,
26. Stefan D u d a  
am 10. Oktober 1941 in Taufkirchen,
27. Stanislaus Z a s a d a  
am 16. Oktober 1941 in Brombach,
28. Czeslaw M a c i j e w s k i  
am 25. Oktober 1941 in Schmalbroich,
29. Emil P u c h e l k a  
am 28. Oktober 1941 in Saig,
30. Waclaw Z e n s z y k i e w i c z  
am 29. Oktober 1941 in Kandern,
31. Pawel B r y k  
am 19. November 1941 in Holte,
32. Stanislaus G u m i n s k i  
am 27. November 1941 im AEL Liebenau,
33. Ladyslaw K r a w c z y k  
am 4. Dezember 1941 in Weinzierl,
34. Franz S k o t a r c z a k  
am 5. Dezember 1941 bei Lechenich,
35. Stanislaus W a l i g o r a  
am 19. Dezember 1941 in Allersberg,
36. Piotr P i c h o c i n s k i  
am 8. Januar 1942 in Dahl,
37. Bernard P e r z y n s k i  
am 14. Januar 1942 in Schiltach,
38. Waclaw R y s z k a  
am 14. Januar 1942 in Krefeld,
39. Stefan K o z l o w s k i  
am 15. Januar 1942 in Hinterzarten,
40. Boleslaw R a c k i  
am 19. Januar 1942 in Alleringsleben,
41. Alexander G r o m a c z e k  
am 19. Januar 1942 in Alleringsleben,

- 42. Roman G a s k a  
am 20. Januar 1942 in Heddesheim,
- 43. Josef J u r k i e w i c z  
am 26. Januar 1942 bei Kathus,
- 44. Wladislaus A l o t  
am 1. Februar 1942 in Hemmerde,
- 45. Johann G u m u l k a  
am 12. Februar 1942 in Gundelfingen,
- 46. Theodor B o r o w s k i  
am 13. Februar 1942 in Hohenbodman,
- 47. Peter R a k  
am 14. Februar 1942 in Kreenhainstetten,
- 48. Anderersy W r z o s e k  
am 18. Februar 1942 in Haslach,
- 49. Stanislaus Z a k r z e w s k i  
am 26. Februar 1942 in Doveren,
- 50. Marian L e w i c k i  
am 5. März 1942 in Villingen,
- 51. Stanislaus P i a s k o w s k i  
am 9. März 1942 in Hardheim,
- 52. Thomas W o l a k  
am 10. März 1942 in Deutenkofen,
- 53. Richard Czeslaw G o n g o r o w s k i (Gagorowski)  
am 10. März 1942 in Münchshöfen,
- 54. Andrzej S z a b l e w s k i  
am 13. März 1942 in Hamburg-Poppenbüttel,
- 55. Franz K o l e t z k i  
am 17. März 1942 in Bollschweil,
- 56. Kasimir R u t k o w s k i  
am 20. März 1942 in Hütting,
- 57. Johann Z d u m  
am 20. März 1942 in Dürwiss,
- 58. Stanislaus A r k u c z  
am 27. März 1942 in Heeren,
- 59. Ryszard K r a k o w s k i  
am 1. April 1942 in Sammatz,

60. Wladislaw K a c z m a r e k  
am 9. April 1942 in Hohensolms,
61. Wladislaw K o w a l  
am 10. April 1942 in Schönebeck,
62. Wladyslaw S z m e h l i k  
am 10. April 1942 in Rohrbach,
63. Marian G r u d z i e n  
am 15. April 1942 in Rütte,
64. Josef K r a k o w s k i  
am 15. April 1942 in Rütte,
65. Bruno O r c z y n s k i  
am 15. April 1942 in Rütte,
66. Stefan K r o l  
am 17. April 1942 bei Schallodenbach,
67. Franciszek G a c e k  
am 23. April 1942 in Mannenweiler,
68. Antoni K o s c h a n s k i  
am 23. April 1942 bei Ahlhorn,
69. Tadeus B z d u r s k i  
am 24. April 1942 in Süderschwei,
70. Wladislaw K l a r a  
am 24. April 1942 in Süderschwei,
71. Joseph G r z e s k o w i a k  
am 28. April 1942 in Döhren,
72. Josef O c h m a n e k  
am 28. April 1942 in Frankfurt/Main-Fechenheim,
73. Juljan M i l e j s k i  
am 4. Mai 1942 in Stelle,
74. Dydak T r z e c i a k ,  
am 8. Mai 1942 in Zachenberg,
75. Jan S k o z e n  
am 15. Mai 1942 in Weitersdorf,
76. Johann K r ó l  
am 19. Mai 1942 in Bötzingen,
77. Michael S m a l u k  
und
78. Sylvester D o b r o w o l s k i  
am 22. Mai 1942 in Billberge,

- 79. Stefan K u b i a k  
am 22. Mai 1942 in Gebstättel,
- 80. Stanislaus H u s k o  
am 27. Mai 1942 in Waldenhofen,
- 81. Wladislaus R e b e t o w s k i  
am 5. Juni 1942 in Tennenbronn,
- 82. Josef T u r s k i  
am 10. Juni 1942 bei Schleibach,
- 83. Josef B a b u s c h k e w i t z  
am 18. Juni 1942 in Steckenborn,
- 84. Michael K a t a r z y n s k i  
am 19. Juni 1942 in Bergboßendorf,
- 85. Marian A b r a m s k i  
am 3. Juli 1942 in Briedel,
- 86. Andrej R o s t e c k i  
am 8. Juli 1942 in Würzburg,
- 87. Waclaw Z i o l k o w s k i  
am 9. Juli 1942 bei Aplerbeck,
- 88. Boleslaw W e r n i c k i  
am 10. Juli 1942 in Andervenne,
- 89. Eduard S e v e r y n  
am 10. Juli 1942 in Wiesbaden,
- 90. Florian S k u p i e n  
am 14. Juli 1942 in Oberlautenbach,
- 91. Zygmund K u c z k o w s k i  
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen,
- 92. Leo B a r a n o w s k i  
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen,
- 93. Wladislaus Jan P a c h u t a  
am 16. Juli 1942 in Mainz-Gonsenheim,
- 94. Adolf O l s c h e w s k i  
und
- 95. Nikolaus S z y d l o w s k i  
am 17. Juli 1942 im Kreis Stendal,
- 96. Josef L u b a  
am 17. Juli 1942 in Petersberg,
- 97. Jan M r o e z e k  
am 17. Juli 1942 in Freiamt,

98. Wladislaw Artur B i a l e k (I)  
und
99. Stanislaus K a s z k o w i a k  
am 20. Juli 1942 in Forst,
100. Juljan B a n a s  
am 27. Juli 1942 bei Ergste,
101. Jan Czapraga  
am 28. Juli 1942 in Sengenthal,
102. Szymon W a s i a k  
am 29. Juli 1942 in Diebach,
103. Kazimierz S m o l i n s k i  
am 29. Juli 1942 bei Henfenfeld,
104. Josef Z a r o d  
am 30. Juli 1942 bei Bad Neuenahr,
105. Marian T o m c z a k  
am 3. August 1942 bei Althengstett,
106. Josef M a k u c h  
am 4. August 1942 in Helmsheim,
107. Stanislaus G r a j o s z e k  
am 5. August 1942 in Monsheim,
108. Boleslaw S t a c h o w i a k  
am 6. August 1942 in Mörz,
109. Wladislaus G w i z d e k  
am 6. August 1942 im KL Neuengamme,
110. Johann Z i o l k o w s k i  
am 9./10. August 1942 im KL Buchenwald,
111. Stanislaus D o k t o r  
am 7. August 1942 in Stedten,
112. Tomas P o t e p a  
am 10. August 1942 in KL Dachau,
113. Kasimir J a n k o v s k i  
am 12. August 1942 in Pfersdorf,
114. Edward W a, s i k (Woncik)  
am 12. August 1942 in Pfersdorf,
115. Andrzej K o b a  
am 12. August 1942 in Öllingen,
116. Franz B a n a s  
am 14. August 1942 bei Greven,

117. Waclaw C e g l e w s k i  
am 14. August 1942 bei Greven,
118. Rudolf J a c y n i a k  
am 20. August 1942 bei Bad Kreuznach,
119. Paul D y l a g  
am 27. August 1942 in Atting,
120. Stanislaus S t r y c h a l s k i  
am 27. August 1942 bei Zolling,
121. Josef G o r y l  
am 28. August 1942 in Asbeck,
122. Florian S p i o n c z k a  
am 28. August 1942 in Asbeck,
123. Stanislaw A r c i s z e w s k i  
am 3. September 1942 in Schafberg,
124. Josef K o w a l c z y k  
am 9. September 1942 in Schafflundfeld,
125. Josef D y j a c h  
und
126. Johann P a c a l a  
am 11. September 1942 in Ellingen,
127. Stanislaus R o g o w s k i  
am 15. September 1942 in Waltrop,
128. Johann K l y m  
am 17. September 1942 in Münster-Sarmsheim,
129. Wladislaus P l u t a  
am 18. September 1942 bei Leverkusen,
130. Marian P r u s i c k i  
am 24. September 1942 bei Dittelbrunn,
131. Josef K u j a w i n s k i  
am 24. September 1942 in Rißdorf,
132. Kasimierz P o s p i e c h  
am 25. September 1942 in Lünen,
133. Jan R o g a c k i  
am 1. Oktober 1942 in Heppenheim,
134. Franz G r z e s i a k  
am 7. Oktober 1942 in Kallstadt,

135. Anton B a s i n s k i  
am 7. Oktober 1942 bei Rhynern,
136. Lucjan B r z e s k i  
am 7. Oktober 1942 bei Tauchersreuth,
137. Josef P e s z k o  
am 7. Oktober 1942 bei Wippendorf,
138. Boleslaw B l a s z k i e w i e c z  
am 8. Oktober 1942 im KL Neuengamme,
139. Ludwig S z y m a n s k i  
am 8. Oktober 1942 in Watterdingen,
140. Josef B e s t r y  
am 9. Oktober 1942 in Jestetten,
141. Josef S t e m p n i a k  
am 10. Oktober 1942 in Weizen,
142. Franz S t r o j o w s k i  
und
143. Josef W o j e z i k  
am 13. Oktober 1942 in Ichenheim,
144. Felix H a b e r k o  
am 16. Oktober 1942 in Bad Abbach,
145. Marian S w i d e r s k i  
am 19. Oktober 1942 in Egenhausen,
146. Konrad P s z c z o l i n s k i  
am 20. Oktober 1942 in Klausheide,
147. Stanislaus K o m a k o w s k i  
am 20. Oktober 1942 in Rhonard,
148. Bronislaw P e c k a  
am 26. Oktober 1942 in Beziesdorf,
149. Romuald K u c z i n s k i  
am 26. Oktober 1942 in Ellnrode,
150. Jan C i o b a n  
am 29. Oktober 1942 bei Rimbach,
151. Wladislaw S t a n i e r z e w s k i  
am 30. Oktober 1942 in Lommersdorf,
152. Franz W l o d o w z y k (Wlodarczyk)  
am 3. November 1942 bei Bojendorf,

- 153. Feliks E l m i n o w s k i  
am 6. November 1942 im KL Neuengamme,
- 154. Stanislaw M a r k i e w i c z  
am 7. November 1942 in Eyendorf,
- 155. Karl W o l o w i e c  
am 8. November 1942 im KL Flossenbürg,
- 156. Tadeusz W o j c i e c h o w s k i  
und
- 157. Josef P i s a r e k  
am 10. November 1942 in Einselthum,
- 158. Sigmund M a r z e c  
am 12. November 1942 in Bodenstein,
- 159. Michael K y c i a  
am 12. November 1942 in Zolling,
- 160. Bronislaw C h o j n a c k i  
am 13. November 1942 in Groß SanTERSleben,
- 161. Wladislaw B e l z y r  
am 13. November 1942 in Tollbach,
- 162. Stanislaus M o r a w s k i  
am 13. November 1942 in Irlbach,
- 163. Jan G i e c h o n o w s k i  
am 24. November 1942 in Halsach,
- 164. Josef B z d z i k o t  
am 25. November 1942 bei Kronstetten,
- 165. Wladislaw A n d r z e j s z a k  
am 27. November 1942 in Osterweddingen,
- 166. Stefan U t r a c k i  
am 27. November 1942 im KL Dachau,
- 167. Leon D u d a s  
am 22. Dezember 1942 bei Kerzenheim,
- 168. Eduard M a r g o l  
am 15. Januar 1943 in Köln-Fühlingen,
- 169. Stanislaus Z r u b e c k  
am 18. Januar 1943 in Heiligenhaus,
- 170. Jan W o z i n i c e k  
am 28. Januar 1943 in Satemin,

171. Franz D o m b e c k  
am 4. März 1943 im KL Niederhagen,
172. Stanislaus P i w o w a r s k i  
und
173. Franz K o l o d z i e j c z y k  
am 8. März 1943 im AEL Liebenau,
174. Stanislaw B u r d y l  
am 24. März 1943 im KL Mauthausen,
175. Wasil P a w l y k  
am 31. März 1943 bei Bundenthal,
176. Bronislaw T u t a k  
am 5. April 1943 in Darup,
177. Roman L i s k i e w i c z  
am 21. April 1943 im KL Natzweiler,
178. Adam P i e r s i a k  
am 29. April 1943 in Zieselberg,
179. Waclaw B a , b e l e w s k i (Bombelewski)  
am 4. Mai 1943 bei Abenberg,
180. Leon D e b s k i  
am 8. Mai 1943 in Wesseling,
181. Wladislaw R a s a l a  
am 16. Juni 1943 in Spieka,
182. Josef J a n o w s k i  
am 8. Juli 1943 bei Markt Rettenbach,
183. Jan G r a z d a n o w  
am 4. August 1943 in Essen-Mülheim,
184. Johann P u k  
am 18. August 1943 bei Buxtehude,
185. Czeslaw P a r o n  
am 19. August 1943 im AEL Lahde,
186. Josef P y r a  
am 23. August 1943 im KL Natzweiler,
187. Jan Z b r z e z n i a k  
am 25. August 1943 in Widdersdorf,
188. Josef K u s n i e r z  
am 27. August 1943 in Niederhoppen,

- 189. Jan N o w a c k i  
am 28. August 1943 in Heidgen,
- 190. Bronislaw G o d l e w s k i  
am 18. September 1943 bei Oberfahlheim,
- 191. Stefan R y c h t e r  
am 25. September 1943 bei Geroldshausen,
- 192. Miroslaw W o j c z a k o w s k i  
am 30. September 1943 in Niederrieden,
- 193. Blazej G r a b o w s k i  
am 14. Oktober 1943 im KL Natzweiler,
- 194. Wladislaw S a l w i e r a k  
am 2. November 1943 in Sommerland,
- 195. Stefan S m i g l a r s k i  
am 22. November 1943 in Kaufbeuren,
- 196. Wasyl G r u s z e w s k i  
am 22. November 1943 bei Ettringen,
- 197. Boleslaw B a r a n  
am 23. November 1943 in Voggental-Viehweidholz,
- 198. Stefan Z u k o w s k i  
am 30. November 1943 in Oberhausen,
- 199. Iwan D y k y j  
am 2. Dezember 1943 bei Mittenwald,
- 200. Petro D o r o s c h t s c h u k  
am 2. Dezember 1943 bei Mittenwald,
- 201. Josef B a b e l  
am 4. Dezember 1943 bei Vöhringen,
- 202. Max P a r a l o c z y j  
am 10. Dezember 1943 in Ellerbach,
- 203. Waclaw M a l e t a  
am 10. Dezember 1943 in Stengelheim,
- 204. Josef C h a l u p k a  
am 16. Dezember 1943 in Lenzfried,
- 205. Waclaw N o w o r o l n i k  
am 20. Dezember 1943 bei Neustadt,
- 206. Michael K w i k  
am 7. Februar 1944 bei Aulzhausen,

207. Franz G l i s z c z y n s k i  
am 10. Februar 1944 bei Malching,
208. Leszek A d a m i a k  
am 29. Februar 1944 in Purkswarfe,
209. Jan L y g o n s k i  
am 29. März 1944 bei Loppenhausen,
210. Edward W i s n i e w s k i  
am 5. April 1944 in Griesheim,
211. Trofin B a l a b a n  
und
212. Wladimir L i r k a  
am 19. April 1944 in Wendlingen,
213. Michael P y l y p  
am 22. April 1944 bei Neu-Ulm,
214. Vinzenz P o d l e w s k i  
am 11. Mai 1944 in Riedlingen,
215. Anton P a s z k o w s k i  
am 1. Juni 1944 in Oberarnbach,
216. Bronislaw Z a c k  
am 19. Juni 1944 in Leeder,
217. Marian F i b i a n k i e w i c z  
am 19. Juni 1944 in Leeder,
218. Stanislaw K r a j e w s k i  
am 19. Juni 1944 im KL Flossenbürg,
219. Heinrich S a r  
am 29. Juni 1944 bei Sonthofen,
220. Alexander S z y m e z y k  
am 22. August 1944 in Obermedlingen,
221. Josef K u s m i e r e k  
und
222. Dmytro K u r a n t  
am 24. August 1944 bei Ismanig,
223. Boleslaus P r o c h a z k a  
am 28. August 1944 bei Tuttlingen,
224. Stanislaus O z e k a y  
am 31. August 1944 bei Hausmehring,
225. Mykolaj H u m i a n k o  
am 21. September 1944 im KL Groß-Rosen,

- 226. Stefan F i j a l k o w s k i  
am 28. September 1944 in Oesterdeichshof,
- 227. Jan K a s p r z a k  
am 10. Oktober 1944 bei Wester-Ohrstedt,
- 228. Gabriel P o s e l e n y k  
am 16. Oktober 1944 in Ebersberg,
- 229. Iwan B a c i ó  
am 27. Oktober 1944 in Lindau,
- 230. Kazimierz K a n c z i a k,
- 231. Piotr P o k r o p i n s k i ,
- 232. Marcin P o l e w k a ,
- 233. Tadeusz S o c h a c k i ,
- 234. Aleksander T u t k a  
und
- 235. Franz W o j t o w i c z  
am 3. November 1944 in Landsberg/Lech,
- 236. Stefan M i k u l i s z y n  
am 23. November 1944 bei Ingolstadt,
- 237. Peter B e d n a r z ,
- 238. Stanislaw C z u c h a j ,
- 239. Kazimierz D r y g a l a  
und
- 240. Ladislaus K u k  
am 18. Januar 1945 in Landsberg/Lech.

zu B):

Der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g war von Juli 1941 bis Mitte Mai 1943 und der Angeschuldigte T h o m s e n von Mitte Mai 1943 bis Kriegsende Leiter des Polenreferats (IV D 2/IV B 2 b) des RSHA. Sie waren am Entwurf und der Herausgabe staatspolizeilicher Erlasse beteiligt, durch die die vor ihrer Amtszeit ergangenen Anordnungen über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener sowie über die Durchführung von Exekutionen fortentwickelt wurden.

Der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g hat u.a. folgende Erlasse selbst bearbeitet oder durch Gegenzeichnung gebilligt:

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g-196- an alle Staatspolizei-leit-stellen,

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1942 - S IV D 2 c - 235/42g - 40 - an alle Staatspolizei-leit-stellen,

Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g. Rs. - 4 - an alle KdS und Staat - polizei-leit-stellen,

Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 - 552/42g - 104 - an die IdS und Staatspolizei-leit-stellen,

Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6. Januar 1943 und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42 g - 81 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

Der Angeschuldigte **T h o m s e n** hat u. a. an folgenden Erlassen mitgewirkt:

Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944 - S IV D 2 c - 235/44g - 11 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.,

Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b - 1588/44g - 327 - III -,

Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944 - S IV B 2 - 1134/44 g.RS. an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.,

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44 g - 385 - III an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

Die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g und T h o m -  
s e n haben ferner an den Einzelentscheidungen über die  
"Sonderbehandlung" der während ihrer Amtszeit exekutierte  
polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen  
mindestens durch Gegenzeichnung der Exekutionsvorschläge  
und Übermittlung der Exekutionsbefehle an die ausführenden  
örtlichen Stellen mitgewirkt.

Durch ihre Rätigkeit haben  
der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g die Tötung der  
zu A) Nr. 31 bis 180 genannten und  
der Angeschuldigte T h o m s e n die Tötung der zu A)  
Nr. 181 bis 240 aufgeführten polnischen Zivilarbeiter und  
Kriegsgefangenen gefördert.

Die Angeschuldigten B e t z , B r e i t e n f e l d t  
und G r u n e r t waren als Sachbearbeiter in dem für  
polnische Zivilarbeiter zuständigen Sachgebiet des Polen-  
referats des RSHA tätig, und zwar

der Angeschuldigte B e t z von Anfang 1942 bis Kriegsende,  
der Angeschuldigte B r e i t e n f e l d t von Sommer 1941  
bis Juni 1943 und  
der Angeschuldigte G r u n e r t von Sommer 1944 bis  
Kriegsende.

Sie haben jeweils in einer noch unbestimmten Anzahl von  
Fällen die Tötung polnischer Zivilarbeiter dadurch geför-  
dert, daß sie die "Sonderbehandlungsvorgänge" für die Ent-  
scheidung vorbereiteten und die Exekutionsvorschläge ent-  
warfen. Der Angeschuldigte B e t z hat in dieser Weise  
mindestens an der Tötung der unter A) Nr. 66 und 174 ge-  
nannten Polen mitgewirkt.

Die Angeschuldigten Dr. Deumling, Thomsen, Betz, Breitenfeldt und Grunert wußten, daß die "Sonderbehandlung" der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Sie förderten die Tötungen im Kenntnis der Motive, aus denen die Haupttäter die Exekutionen durchführen ließen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 49, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378).

Berlin, den 22. März 1968  
Der Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin

Dr. Glöckner  
Landgerichtsrat

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin  
zu l Js 4/64 (RSHA),  
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Berlin, den 22. März 1968  
Der Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin.

  
(Dr. Glöckner)  
Landgerichtsrat.

Vfg.

J

1.) Zu schreiben - unter Beifügung von 10 Bänden Sachakten -

= Bd XV bis XXIV

Sofort, noch heute!

Mit 10 Bänden Akten

dem Herrn Vorsitzenden

des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluss des Senats vom 5. Januar 1968 (Bd. XX Bl. 219 ff.) gem. § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Inzwischen hat die Kriminalpolizei weitere Zeugen vernommen. Es ist ein Vermerk über den derzeitigen Stand der Ermittlungen gefertigt (Bd XXIII Bl.1-242) und am 20. März 1968 Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen insgesamt 6 Beschuldigte gestellt worden (Bd. XXIV Bl.1 - 20). Durch <sup>Verfügung</sup> ~~Beschluß~~ vom 22. März 1968 hat der Untersuchungsrichter beim Landgericht Berlin die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet (Bd. XXIV, Bl. 21 - 29R).

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten Baatz, Dr. Deumling und Thomsen weiterhin für erforderlich. (Bd. XXIV Bl.30). Auch ich halte Haftfortdauer für geboten.

Die weiteren Ermittlungen haben keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord gegen die Angeschuldigten Baatz, Dr. Deumling und Thomsen entkräften könnten. Soweit dem Angeschuldigten Dr. Deumling im Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 wegen

seiner Mitwirkung am Entwurf und an der Herausgabe der Erlasse über die "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener auch Beihilfe zum Mord an den Polen zur Last gelegt wird, die nach seinem Ausscheiden aus dem RSHA exekutiert worden sind (siehe Buchstabe a des Haftbefehls, Bd. XV Bl.70 ff.), ist gemäss §§ 154, 154a StPO verfahren worden (Bd. XXIII Bl. 244).

Es besteht weiterhin Fluchtgefahr. Eine Maßnahme nach § 116 Abs. 1 StPO kann nicht die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann.

Die Ermittlungen sind wegen des Umfangs und der Vielzahl der strafbaren Handlungen besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

- ✓ 2.) Mir z.U.
- 3.) 1 Monat
- 4.) diese Vfg, z.d.HA.

Berlin, den 27.3.68

*Alten.*

27.3.68 Sch.  
 zu 1) Schrift.  
 abt 103d.A  
 27.3.68



V.

- ✓ 1) zu berichten ( 3 Durchschriften für Ziff. 5 u.6), je einen Abdruck des Ermittlungsvermerks, des VU-Antrages und der Eröffnungsverfügung beifügen:

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A 67.63

Vorbericht vom 26. Januar 1968

Anlagen: <sup>1 Kopf</sup> 2 Schriftstücke

Auf meinen Antrag vom 20. März 1968 hat der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin am 22. März 1968 die Voruntersuchung gegen Bernhard B a a t z und 5 weitere Angeschuldigte eröffnet. Je einen Abdruck meines Voruntersuchungsantrages, des Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968 und der Eröffnungsverfügung des Untersuchungsrichters überreichte ich als Anlage.

Gegen 42 Beschuldigte habe ich das Verfahren gemäß § 170 Abs.2 StPO eingestellt. 26 Beschuldigte sind verstorben. Gegen 53 Beschuldigte sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten habe ich abgetrennt. Es wird jetzt unter dem Aktenzeichen 1 Js 5/67 (RSHA) geführt. Ich werde insoweit künftig gesondert berichten.

Berlin, den 28. März 1968

2) Herrn AL 5 26. Mrz. 1968

3) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Gez.

4) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung

27. 3. 68

5) Je 1 Durchschrift des Berichts z.d.  
HA 1 AR 123/63 und 1 Js 5/67 (RSHA)

6) Urschrift dieser Vfg. und 1 Durchschrift des  
Berichts z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA).

Berlin, den 26.März 1968

Zur 1) ab  
20. April 1968

Si.

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

28. März 1968

290

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A 67.63

Vorbericht vom 26. Januar 1968

Anlagen : 1 Heft  
2 Schriftstücke

Auf meinen Antrag vom 20. März 1968 hat der Untersuchungs-  
richter II bei dem Landgericht Berlin am 22. März 1968 die  
Voruntersuchung gegen Bernhard B a a t z und 5 weitere  
Angeschuldigte eröffnet. Je einen Abdruck meines Vorunter-  
suchungsantrages, des Ermittlungsvermerks vom 19. März 1968  
und der Eröffnungsverfügung des Untersuchungsrichters über-  
reiche ich als Anlage.

Gegen 42 Beschuldigte habe ich das Verfahren gemäß § 170  
Abs. 2 StPO eingestellt. 26 Beschuldigte sind verstorben.  
Gegen 53 Beschuldigte sind die Ermittlungen noch nicht ab-  
geschlossen. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten habe  
ich abgetrennt. Es wird jetzt unter dem Aktenzeichen  
1 Js 5/67 (RSHA) geführt. Ich werde insoweit künftig ge-  
sondert berichten.

G ü n t h e r

1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 5/67 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 5. bis 10. Mai 1968 nach Essen, Düsseldorf, Gießen und Kaiserlautern zu reisen, um dort einen Zeugen und 4 Beschuldigte zu vernehmen. Bei dem Zeugen handelt es sich um den früheren Persönlichen Referenten des RJM Thierack, bei den Beschuldigten um ehemalige Angehörige der Referate IV D 1 und IV D 5/IV B 2 a des RSHA.

2. Urschriftlich

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

über

Herrn AL. V

*bei Dienstreise erscheint erforderlich* 4 Apr. 1968

und

Herrn Chef-Vertreter

*PS. n. 68*

vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis zu gestatten, für die Strecken Berlin-Düsseldorf, Düsseldorf - Frankfurt/M. und Frankfurt/M - Berlin den Luftweg (Dreiecksflug) zu benutzen.

*Genehmigt  
B. 8. 4. 68*

*U. Schmidt*

Berlin, den 4. April 1968

*U. Schmidt*  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

3. ✓ Herrn JOI F u h r m a n n

*kw. V.B. Ker.*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

4. Nach Rückkehr mir wv.

Bln. d. 4.4.68

*[Signature]*

B e s c h l u ß

In der Strafsache  
g e g e n

Baatz u. a., hier nur gegen

1. den früheren Oberregierungsrat und jetzigen Geschäftsführer Bernhard B a a t z, geboren am 19. November 1910 in Dörnitz Krs. Jerichow, wohnhaft in Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 2665/67,
2. den Prokuristen Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus D e u m l i n g, geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof/Oldenburg, wohnhaft in Brackwede Krs. Bielefeld, Ostlandstr. 16, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1979/67,
3. den Rechtsanwalt und Notar Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n, geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Krs. Husum, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1970/67,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 10. April 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft der Angeschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 9. Juli 1968 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Gründe:

Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut die Haftfrage zu prüfen. Die Untersuchungshaft der drei Angeeschuldigten muß fort dauern.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord ist bei allen drei Angeschuldigten aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 5. Januar 1968 weiterhin gegeben. Die Zahl der unter ihrer Mitwirkung durch eine sogenannte Sonderbehandlung getöteten Polen hat sich gegenüber den Angaben in den Haftbefehlen noch erhöht. So wird dem Angeschuldigten Beatz die Mitwirkung an der Exekutierung von 240 Menschen zur Last gelegt, während den Angeschuldigten Deumling und Thomsen die Beteiligung an der Tötung von 150 bzw. 60 Menschen vorgeworfen wird. Dabei ist hinsichtlich des Angeschuldigten Deumling das Verfahren auf die Exekutionen von polnischen Staatsangehörigen beschränkt worden, die während seiner Tätigkeit als Leiter des Polenreferats im Reichssicherheitshauptamt durchgeführt worden sind. Soweit gegen ihn wegen der Beteiligung an der Ermordung von Polen ermittelt worden ist, die zwar auf Grund der von ihm mitgestalteten Erlasse, aber erst nach seinem Ausscheiden aus dem Polenreferat getötet worden sind, ist das Verfahren vorläufig eingestellt worden.

Die Fluchtgefahr besteht ebenfalls aus den unverändert zutreffenden Gründen des Senatsbeschlusses vom 5. Januar 1968 fort. Aus diesen Gründen kommt weiterhin keine Aussetzung des Haftvollzugs in Betracht.

Die Untersuchungshaft muß über neun Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Inzwischen ist die öffentliche Klage erhoben und die Voruntersuchung eröffnet worden. Der Umfang der Ermittlungen und die Schwierigkeit der Aufklärung, die nicht nur dadurch bedingt ist, daß die Straftaten über 20 Jahre zurückliegen, sind die sachlichen Gründe dafür, daß ein Urteil noch nicht ergehen kann. Die ungewöhnlich schweren Rechtsbrüche rechtfertigen auf dieser Grundlage die Fortdauer der Untersuchungshaft, die weiterhin in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat erneut dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:  
*Kimmann*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

ku

139

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Köln  
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Hofmann  
- o.V.i.A. -

5 K ö l n  
Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Polenexekutionen im Bereich der Stapostelle Köln

Bezug: Mein Schreiben vom 20. März 1968,  
Ihr Schreiben vom 9. April 1968 - 24 Js 123/67 -

Anlagen: 19 Bl. Ablichtungen  
3 Vernehmungsdurchschriften

Sehr geehrter Herr Kollege!

Als Anlagen übersende ich je eine Ablichtung der Ermittlungsberichte zu den Exekutionen der Polen Leon D e b s k i am 8. Mai 1943 in Wesseling und Jan Z b r z e z n i a k am 25. August 1943 in Widdersdorf sowie je eine Durchschrift von drei Zeugenvernehmungen zur Exekution des Polen Eduard M a r g o l am 15. Januar 1943 in Köln-Fühligen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) zu schreiben ( 1 Leseschr.) unter Beifügung der Anlagen:

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Str. 58

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen B a a t z und andere  
ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshaupt-  
amtes wegen Mordes

Bezug: Dortiges Aktenzeichen VI 415 AR 1310/63 E 4

Anlagen: 2 Schriftstücke

Als Anlagen übersende ich

- a) einen Abdruck der Verfügung vom 22. März 1968, mit der der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin antragsgemäß die Voruntersuchung gegen B a a t z und 5 weitere Angeschuldigte eröffnet hat,
- b) eine Ablichtung des Beschlusses des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 10. April 1968 über die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten B a a t z, Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2) mir zur Unterschrift

3) z.d.HA

Berlin, den 23. April 1968

6.

St. 24.4.68  
zu 1) Verb. 2x pb + Anh.  
24.4.68

191

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Str. 58

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen B a a t z und andere  
ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes

Bezug: Dortiges Aktenzeichen VI 415 AR 1310/63 E 4

Anlagen: 2 Schriftstücke

Als Anlagen übersende ich

- a) einen Abdruck der Verfügung vom 22. März 1968, mit der der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin antragsgemäß die Voruntersuchung gegen B a a t z und 5 weitere Angeschuldigte eröffnet hat,
- b) eine Ablichtung des Beschlusses des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 10. April 1968 über die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten B a a t z , Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

V.

1) zu schreiben ( 1 Leseschr.) unter Beifügung der Anlagen:

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g

Gottorfstr. 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen den Rechtsanwalt Harro T h o m s e n,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein,  
z.Zt. in Untersuchungshaft aufgrund des  
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten  
vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 21. März 1968

Anlagen: 2 Schriftstücke

Der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin hat  
am 22. März 1968 antragsgemäß die Voruntersuchung u.a. ge-  
gen den Angeschuldigten T h o m s e n eröffnet.

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß  
vom 10. April 1968 die weitere Fortdauer der Untersuchungs-  
haft angeordnet. Einen Abdruck der Eröffnungsverfügung  
vom 22. März 1968 und eine Ablichtung des Beschlusses vom  
10. April 1968 füge ich bei.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

2) mir zur Unterschrift

3) z.d.HA

Berlin, den 23. April 1968

lb.

24. 24.4.68 Sel  
Zu 1) Schreib. 2x  
ab + Anh.  
24.4.68

143

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA);  
hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen den Rechtsanwalt Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein,  
z.Zt. in Untersuchungshaft aufgrund des  
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten  
vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 21. März 1968

Anlagen: 2 Schriftstücke

Der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin hat  
am 22. März 1968 antragsgemäß die Voruntersuchung u.a.  
gegen den Angeschuldigten T h o m s e n eröffnet.  
Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß  
vom 10. April 1968 die weitere Fortdauer der Untersuchungs-  
haft angeordnet. Einen Abdruck der Eröffnungsverfügung vom  
22. März 1968 und eine Ablichtung des Beschlusses vom  
10. April 1968 füge ich bei.  
Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

**Der Leitende Oberstaatsanwalt**  
bei dem Landgericht

24 Js 123/67

144

**5 Köln, den** 18. April 1968  
Justizgebäude Appellhofplatz  
Fernruf Köln 20661  
Fernschreiber 08-881485

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Berlin

- Arbeitsgruppe RSHA -  
z. Hden. von Frau Erster Staatsanwältin  
Bilstein o.V.i.A.

Betrifft: Polenexekutionen im Bereich der Staats-  
polizeistelle Köln;

hier: Jan Zbrzezniak, geb. am 22.6.1919  
in Rowne, getötet am 25.8.1943.

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Kriminalpolizei des Landkreises Köln hat mir auf  
ein Ersuchen vom 27.3.1968 wie folgt geantwortet:

" In vorliegender Angelegenheit wurden von der hiesi-  
gen Dienststelle aufgrund eines Schreibens der Kri-  
minalpolizei Berlin - Tgb.Nr. I/A KG-I3-6/67 - be-  
reits Ermittlungen durchgeführt. Dieses Schreiben  
hatte den gleichen Sachverhalt und enthielt die  
gleiche Auskunft. Der Ermittlungsbericht wurde von  
hier am 8.3.68 unter der Tgb.Nr. 1349/68-476- der  
Kripo Berlin übersandt.

Es konnte ermittelt werden, daß der Pole Zbrzezniak  
bei einer Witwe Krämer, Widdersdorf, Hauptstr., die  
einen Bauernhof bewirtschaftete, beschäftigt war. Der/  
Pole soll Frau Krämer im Kuhstall während des Melkens  
mit einer Mistgabel angegriffen haben und soll an-  
schließend von der Geheimen Staatspolizei -Z.Zt. Bad  
Godesberg - festgenommen worden sein. Nach Zeugenaus-

sagen sollte er dann am 25.8.1943 in Widdersdorf öffentlich gehängt werden. Nach dem Eintreffen des Polen in Widdersdorf soll er geflüchtet sein und auf der Flucht entweder von der Polizei oder von einer Flakeinheit, die dort stationiert gewesen sein soll, erschossen worden sein.

Ein entsprechendes Schreiben der Geheimen Staatspolizei an das Standesamt in Weiden, worin lediglich um Beurkundung des Todes gebeten wurde, konnte gefunden werden. Eine Fotokopie dieses Schreibens ist dem Bericht an die Kripo Berlin beigelegt.

Offensichtlich ist bei der Kripo Berlin ein gleiches Verfahren anhängig. Es dürfte sich daher empfehlen, die an die Kripo Berlin in dieser Sache übersandten Unterlagen und den dort vorliegenden Beamtenbericht beizuziehen. "

Ich wäre für die Überlassung einer Abschrift der dort vorhandenen Ermittlungsprotokolle dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Auftrage

*Hofmann*

(Hofmann)

Staatsanwalt

V.  
1) Vermehr:  
bereits übersandt mit  
Vfg.v. 17.4.68.

2) z.d.HH.

24.4.68

*lg.*

1 Js 4/64 (RSHA)



V.

- 1) zu berichten ( 2 Durchschriften für Ziff. 5 u.6), 1 Ausfertigung des KG-Beschlusses v. 10.4.68 beifügen:

An den  
 Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
 ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes  
 wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A.67.63

Vorbericht vom 28. März 1968

Anlage: 1 Schriftstück

Der. 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß vom 10. April 1968 die Fortdauer der Untersuchungshaft bezüglich der Angeschuldigten B a a t z, Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n angeordnet. Eine Ausfertigung des Beschlusses überreiche ich als Anlage.

*zu werde weiter berichten.*

Berlin, den 24. April 1968

- 2) Herrn AL 5 **23. Apr. 1968**
- 3) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz. *P 26. 4. 68*
- 4) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung *z=1.*
- 5) 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 AR 123/63
- 6) Urschrift dieser Vfg. und 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA)

Berlin, den 23. April 1968

**Kanzlei!**  
 Eingegangen am: **29. APR. 1968**  
 Überlegt am: **29.4.68**  
*An 1) Bericht m. 20.*

*zum ab G.  
 30. APR. 1968*

27. April 1968

290

1 Js 4.64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen  
Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u. a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A. 67.63

Vorbericht vom 28. März 1968

Anlage: 1 Schriftstück.

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch  
Beschluß vom 10. April 1968 die Fortdauer der Unter-  
suchungshaft bezüglich der Angeschuldigten B a a t z ,  
Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n angeordnet.  
Eine Ausfertigung des Beschlusses überreiche ich als Anlage.  
Ich werde weiter berichten.

G ü n t h e r

Frau Ilse Kappe

148  
4812 Brakwede, 9. April 1968  
Ostlandstraße 18  
Tel. (0521) 4 21 54  
Bergstr. 23

liebe Frau Staatsanwältin!

Ich schreibe Ihnen so freimütig, weil ich an das ewliche Glück in allen Menschen glaube, und auch glaube, dass nach all dem Leid, was Menschen sich gegenseitig zugefügt haben, geläuter- te Herzen sind fähig eine Versöhnung bewirkt sind. Niemandem tut es wohl in seinem Inneren - wenn es es auch zu überlegen droht - Böses, das heißt liebloses zu tun. Ein Geistlicher hat gesagt, dass wir das Böse aus dem Kontext des Bösen 'her- auslieben' sollen. In freiwilliger Sozialarbeit habe ich von solchen Leuten gesprochen, und jedemmann tut mir leid, der diesem Gebot der Liebe nicht gehorchen darf, oder will, weil er an seine Kraft nicht glaubt. Nicht die Gefangenen allein, auch nicht die SS-Gef., sondern alle Menschen sind am Unrecht beteiligt. Ich bitte Sie deshalb mitzuhelfen, dass sich so bald wie möglich die Tore zur Freiheit für alle Menschen öffnen,





Freis

Staatsanwältin Bielefeld

1 Bielefeld 21

ausgewischt

Wilsnacker - Ho. 3-5

DEUTSCHES  
SPIELKARTEN  
MUSEUM

BIELEFELD  
SPARQUEL



48  
144

Frau Ilse Kappe

4812 Brakwede

~~Ostlandstraße 10~~

Bergstraße 23

V.

1) zu schreiben ( 1 Leseschr.):

Frau  
Ilse Kappe  
4812 Brackwede  
Bergstr. 23

Sehr geehrte Frau Kappe !

Ihr Schreiben vom 9. April 1968 habe ich nach Rückkehr von einem kurzen Urlaub erhalten. Ich bitte zunächst um Nachsicht wegen der verzögerten Beantwortung.

Auf Ihren Appell zur Versöhnung und Nächstenliebe darf ich Ihnen folgendes erwidern:

Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, alle strafbaren Handlungen zu ermitteln ~~zu~~ und zu verfolgen. Ihr steht dabei nicht das Recht zu, aus menschlichen oder anderen Gründen von einer Strafverfolgung abzusehen. Auch die Untersuchungshaft richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen, deren Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

Zuletzt hat das Kammergericht in Berlin am 10. April 1968 festgestellt, daß wegen der Schwere des gegen Herrn Dr. Deumling bestehenden Tatverdachts die weitere Untersuchungshaft erforderlich ist.

Unter diesen Umständen sehe ich mich zu einer anderen Entscheidung nicht in der Lage.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2) mir zur Unterschrift

3) z.d.HA

15.5.1968

*h.*

24. 16. 5. 68 Sa  
zu 1) Schreib. 2x

ab am  
16. MAI 1968

P<sub>1</sub>

1 Js 4/64 (RSHA)

Frau  
Ilse K a p p e

4812 B r a c k w e d e  
Bergstraße 23

Sehr geehrte Frau Kappe!

Ihr Schreiben vom 9. April 1968 habe ich nach Rückkehr von einem kurzen Urlaub erhalten. Ich bitte zunächst um Nachricht wegen der verzögerten Beantwortung.

Auf Ihren Appell zur Versöhnung und Nächstenliebe darf ich Ihnen folgendes erwidern:

Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, alle strafbaren Handlungen zu ermitteln und zu verfolgen. Ihr steht dabei nicht das Recht zu, aus menschlichen oder anderen Gründen von einer Strafverfolgung abzusehen. Auch die Untersuchungshaft richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen, deren Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Zuletzt hat das Kammergericht in Berlin am 10. April 1968 festgestellt, daß wegen der Schwere des gegen Herrn Dr. Deumling bestehenden Tatverdachts die weitere Untersuchungshaft erforderlich ist.

Unter diesen Umständen sehe ich mich zu einer anderen Entscheidung nicht in der Lage.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

Der Untersuchungsrichter II Berlin 21, den 21. Mai 1968 152  
bei dem Landgericht Turmstr. 91,  
II VU 5.68 Telefon: 35 01 11, App. 737.

1 ~~Kap~~ Is 4/64 (RSHA)

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt,

h i e r, Arbeitsgruppe RSHA,  
Wilsnacker Straße.

In der Voruntersuchungssache gegen B a a t z und Andere  
wegen Beihilfe zum Mord werde ich

den Angeschuldigten Ferdinand Betz am 11. u. 12. Juni 1968,

jeweils von 9.30 Uhr ab in ~~Zimmer 447~~ vernehmen, den Diensträumen des  
Amtsgerichts Mergentheim vernehmen.

Beauftragt:

*Wersin* (Wersin)  
Justizangestellte.

Dr. Glöckner,  
Landgerichtsrat.



Der Untersuchungsrichter II Berlin 21, den 21. Mai 1968  
bei dem Landgericht Turmstr. 91,  
II VU 5.68 Telefon: 35 01 11, App. 737.

1 ~~Kap~~ Is 4/64 (RSHA)

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt,  
h i e r , Arbeitsgruppe RSHA,  
=====  
Wilsnacker Straße.

In der Voruntersuchungssache gegen B a a t z und Andere  
wegen Beihilfe zum Mord werde ich

den Angeeschuldigten Heinz Grunert am 18. Juni 1968, 14 Uhr,  
und am 19. Juni 1968 von 9.30 Uhr ab  
~~vonXXXXXXXXXXXXXUhr ab in Zimmer 447 vernehmen.~~ in den Diensträumen  
des Amtsgerichts Stuttgart vernehmen.



Beiglaubigt:

*Wersin* (Wersin)  
Justizangestellte.

Dr. Glöckner,  
Landgerichtsrat.

1 Js 4/64 (RSHA)

Vfg.

1.) V e r m e r k :

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 10. bis zum 21. Juni 1968 nach Bad Mergentheim, Ansbach, Ludwigsburg und Stuttgart zu reisen, um dort an Vernehmungen teilzunehmen, die der Untersuchungsrichter durchföhrt. Es sollen in dieser Zeit zwei Beschuldigte und 5 Zeugen gehört werden. Bei den Beschuldigten handelt es sich um ehemalige Sachbearbeiter des Polenreferats des RSHA, bei den Zeugen um eine Schreibkraft des Referats IV D 2, um die ehemaligen Gruppenleiter II A und IV D sowie um einen früheren Angehörigen des Persönlichen Stabes RFSS. Ein Teil der Personen, die vernommen werden sollen, konnten bisher staatsanwaltschaftlich noch nicht oder noch nicht abschliessend gehört werden.

Soweit möglich werde ich für die Fahrt Bad Mergentheim - Ansbach - Ludwigsburg - Stuttgart den PKW des Untersuchungsrichters mitbenutzen.

2.) Herr  
Generalstaatsanwalt  
~~bei dem Kammergericht~~

über

Herrn Abteilungsleiter 5  
und Herrn Vertreter des Herrn Generalstaatsanwalts

*Die Teilnahme an den Vernehmungen erachtet mir angesichts ihrer Bedeutung geboten. 22. Mai 1968*

*P 24. / 5.*

*Genehmigt  
B. 25.5.68  
Gimm*

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu 1) und Genehmigung der Dienstreise. Ich bitte mir aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis zu gestatten, für die Strecken Berlin-Stuttgart und Stuttgart-Berlin den Luftweg zu benutzen.

3.)  Herrn J O I F u h r m a n n  
mit der Bitte um Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

*M. G.*

Berlin, den 22. Mai 1968

*U. Schmidt*  
(U. Schmidt)  
Staatsanwalt

Der Untersuchungsrichter II Berlin 21, den 4. Juni 1968 155  
bei dem Landgericht Turmstr. 91,  
II VU 5.68 Telefon: 35 01 11, App. 737.

1 Kap~~is~~<sup>XXX</sup> Js 4/64 (RSHA)

An den

Herrn Generalstaatsanwalt,  
bei dem Kammergericht,  
h i e r ,  
===== Wilsnacker Str.

(Fr. EstA Bilstein/Herr StA Schmidt)

In der Voruntersuchungssache gegen B a a t z und Andere

wegen Mordes werde ich

den Angeeschuldigte<sup>n</sup> Breitenfeldt am 24. Juni 1968, 11 Uhr,

und am 25. Juni 1968

/von 9.30 Uhr ab ~~in~~<sup>in</sup> ~~Zimmer~~<sup>Zimmer</sup> ~~447~~<sup>447</sup> ~~vernehmen~~<sup>vernehmen</sup> im Dienstgebäude

des Amtsgerichts Regensburg vernehmen.

Beurlaubt;

*Wersin*  
Justizangestellte.

Dr. Glöckner  
Landgerichtsrat.



Elly Thomsen, p.Adr.:

**HARRO THOMSEN**

RECHTSANWALT UND NOTAR

BARMSTEDT I. HOLST. · Königstraße 40 · Telefon 557

Postscheckkonto: Hamburg 722 47 · Bankkonten: Kreissparkasse Barmstedt, Kto. Nr. 5 366 331  
Volksbank Barmstedt, Giro-Konto 69 · Schleswig-Holst. Westbank Barmstedt, Kto. Nr. 76/369 801  
Landeskreditbank Schleswig-Holstein AG., Barmstedt, Kto. Nr. 15/152

156

2202 Barmstedt, den 12. Juni 1968.  
Postfach 7

Sehr geehrte Frau Bielstein !

Sie waren so freundlich, mir anläßlich meines letzten  
Besuches in Berlin zuzusagen, zu vermitteln, daß ich  
evtl. den Herrn Generalstaatsanwalt sprechen kann.

Ich habe um eine Sprecherlaubnis für den 19. Juni (Mittwoch)  
gebeten.

Darf ich Sie nun um die Freundlichkeit bitten, den Herrn  
Gen. STA. zu fragen, ob er bereit ist, mich am 19. Juni  
zu empfangen ?

Ich danke Ihnen im voraus.

Mit freundl. Gruß

*Elly Thomsen*

Zugelassen beim Landgericht Itzehoe und bei allen Amtsgerichten

Sprechtag für Alveslohe und Ellerau jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat in Ellerau, Gasthaus Kramer, zwischen 16 und 18 Uhr.

V.

1) Vorwort:

Uns. Schreiben habe ich bei Rückkehr aus dem  
Urlaub am 18.6. vorgefunden. Ich habe nicht  
veranlasst, da ich Herr Chef im Urlaub befindet.

Heute teilte Frau Thomsen telefonisch mit, daß  
sie ihren Besuch bei Herrn Chef bis zum Abschluß der  
Vernehmung über Ehemannes durch den Untersuchungs-  
richter verschoben wollte. Sie werde in gewisse Zeit  
Nachricht geben.

2) z. d. H.A.

19.6.68.

G.

V.

- 1) zu schreiben ( 1 Leseschr.) unter Beifügung der Bände XV - XXV der Sachakten:

Mit 11 Bänden Akten

dem Herrn Vorsitzenden

des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 10. April 1968 (Bd. XXIV Bl. 34) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

In der Zwischenzeit hat der Untersuchungsrichter drei der sechs Angeschuldigten und acht Zeugen vernommen. Daneben hat die Kriminalpolizei weitere Zeugenvernehmungen durchgeführt.

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für die Angeschuldigten B a a t z, Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n für erforderlich (Bd. XXV Bl. 138). Auch ich halte Haftfortdauer für geboten.

Der dringende Tatverdacht ist weiter~~xxx~~ gegeben. Die Fluchtgefahr besteht ebenfalls aus den bisherigen Gründen fort. Sie kann durch Maßnahmen gemäß § 116 Abs. 1 StPO nicht beseitigt werden.

Die gerichtliche Voruntersuchung konnte wegen des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen und der Schwierigkeit der Aufklärung noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Umstand und die Schwere der Tatvorwürfe rechtfertigen auch weiterhin die Fortdauer der Untersuchungshaft.

- 2) mir zur Unterschrift

- 3) z.d.HA

Berlin, d. 1.7.68

St. 1.7.68 Sa  
Zu 1) SenB. 2x

ab. MDA  
1.7.68  
/

158

1 Js 4/64 (RSHA)

Mit 11 Bänden Akten

dem Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 10. April 1968  
(Bd.XXIV Bl.34) gemäß § 122 Abs.4 StPO erneut vorgelegt.

In der Zwischenzeit hat der Untersuchungsrichter drei der  
sechs Angeschuldigten und acht Zeugen vernommen. Daneben  
hat die Kriminalpolizei weitere Zeugenvernehmungen durch-  
geführt.

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungs-  
haft für die Angeschuldigten **B a a t z**, **Dr. D e u m l i n g**  
und **T h o m s e n** für erforderlich (Bd.XXV Bl.138). Auch ich  
halte Haftfortdauer für geboten.

Der dringende Tatverdacht ist weiter gegeben. Die Fluchtgefahr  
besteht ebenfalls aus den bisherigen Gründen fort. Sie kann  
durch Maßnahmen gemäß § 116 Abs.1 StPO nicht beseitigt werden.

Die gerichtliche Voruntersuchung konnte wegen des Umfangs  
der erforderlichen Ermittlungen und der Schwierigkeit der  
Aufklärung noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Umstand  
und die Schwere der Tatvorwürfe rechtfertigen auch weiter-  
hin die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

Vfg.

1. Urschriftlich

~~Herrn~~ - Frau - Sachbearbeiter(in)

für das Verfahren 1 Js 4 / 64 (RSHA - Stapoleit. Bln.)

vorgelegt mit der Bitte, bis spätestens zum 10. Juli 1968 einen neuen Ermittlungsplan aufzustellen.

Ich bitte, die Aufstellung wie folgt zu gliedern:

- a) Gegenstand des Verfahrens
- b) Verfahrensstand
- c) geplante weitere Sachbehandlung

Unter b) bitte ich auch anzugeben:

1. wieviel staatsanwaltschaftliche Vernehmungen bisher  
von Zeugen und  
von Beschuldigten

durchgeführt wurden,

2. aus wieviel Bänden (Sachakten, Beistücke, Leitzordner pp.)  
die Verfahrensakten bestehen,

3. wieviel Beschuldigte z.Zt. noch geführt werden.

Als Stichtag ist der 10. Juli 1968 anzunehmen.

Unter c) bitte ich möglichst genau anzugeben,

1. welche Ermittlungshandlungen noch vorzunehmen sind,
2. welche Erfolgchancen (soweit voraussehbar) das Verfahren hat,
3. wann die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen voraussichtlich abgeschlossen werden.

Sollte nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis damit zu rechnen sein, daß die Sache in die Voruntersuchung gegeben wird, bitte ich noch anzuführen,

1. wann etwa Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt wird,
2. gegen wieviel Angeschuldigte voraussichtlich die Voruntersuchung zu führen ist,
3. in welcher Zeit - nach Auffassung des staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiters - der Untersuchungsrichter seine Untersuchungshandlungen abschließen kann.

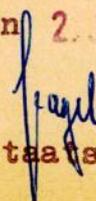
Sollte sich die Sache bereits in der Voruntersuchung befinden, bitte ich anzugeben:

1. Stand der Voruntersuchung,
2. wann etwa mit der Schließung der Voruntersuchung zu rechnen ist,
3. ob bzw. wieviel Angeschuldigte voraussichtlich außer Verfolgung zu setzen sind,
4. wann etwa - gegen wieviel Angeschuldigte - mit der Erhebung einer Anklage gerechnet werden kann.

Darüber hinaus bitte ich in allen Verfahren anzuführen, wieviel Be- bzw. Angeschuldigte sich z.Zt. in Untersuchungshaft befinden und ob daran gedacht ist, gegen weitere (wieviel) ehemalige RSCHA - Stapoleit. - Angehörige Haftbefehle zu erwirken.

2. Wiedervorlage mit Ermittlungsplan.

Berlin, den 2. Juli 1968

  
Oberstaatsanwalt

a) Gegenstand des Verfahrens

Nach Abtrennung eines Teils des Verfahrens richten sich die Ermittlungen jetzt noch gegen frühere Angehörige der Referate IV D 2 und IV D (ausl. Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes wegen der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener und anderer "Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten". Das Verfahren wurde gemäß §§ 154 f. StPO auf 240 Fälle der "Sonderbehandlung" beschränkt.

b) Verfahrensstand

Das Verfahren befindet sich seit dem 22. März 1968 in der gerichtlichen Voruntersuchung.

Bis zur Eröffnung der Voruntersuchung wurden

53 Zeugen und  
16 Beschuldigte

staatsanwaltschaftlich vernommen.

Die Verfahrensakten bestehen zur Zeit aus

26 Bänden Akten,  
1 Beiakte,  
72 Leitzordnern mit Dokumenten und  
Vernehmungsprotokollen,  
103 Dokumentenbänden und  
2 Lichtbildmappen.

Die gerichtliche Voruntersuchung wird gegen 6 Angeschuldigte geführt.

c) Geplante weitere Sachbehandlung

Der Untersuchungsrichter hat einen Teil der von ihm zu vernehmenden Zeugen und Angeschuldigten bereits gehört. Es sind noch ca. 20 Zeugen und 4 Angeschuldigte zu vernehmen.

Durch die Kriminalpolizei werden noch zahlreiche Zeugen zu den 240 Einzelfällen gehört.

Mit der Schließung der Voruntersuchung ist etwa im Frühjahr 1969 zu rechnen.

Ob ein Teil der Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen ist, kann noch nicht beurteilt werden.

Mit der Erhebung der Anklage kann im Sommer 1969 - voraussichtlich drei bis vier Monate nach Schließung der Voruntersuchung - gerechnet werden.

Seit dem 26. Juni 1967 befinden sich die drei Hauptangeschuldigten in Haft. Es ist nicht beabsichtigt, gegen weitere Angeschuldigte Haftbefehle zu erwirken.

(1) 1 Js 4.64 (RSHA) (89-91.68)

II VU 5.68

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Baatz und andere,  
hier nur gegen

1. den früheren Oberregierungsrat und jetzigen Geschäftsführer Bernhard Baatz, geboren am 19. November 1910 in Dörnitz Kreis Jerichow, wohnhaft in Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 2665/67,
2. den Prokuristen Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling, geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof/Oldenburg, wohnhaft in Brackwede Kreis Bielefeld, Ostlandstraße 16, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1979/67,
3. den Rechtsanwalt und Notar Harro Andreas Wilhelm Thomsen, geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt Kreis Husum, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 1970/67,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 12. Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft der Angeschuldigten dauert fort.
2. Bis zum 11. Oktober 1968 wird die Haftprüfung dem Landgericht Berlin übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs. 4 S. 2 StPO war erneut über die Haftfortdauer zu entscheiden; sie war anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der Senatsbeschlüsse vom 5. Januar und 10. April 1968 weiterhin gegeben. Aus diesen Gründen kommt auch jetzt keine Aussetzung des Haftvollzugs in Betracht.

Die Untersuchungshaft, die bisher etwas mehr als ein Jahr dauert, steht bei allen drei Angeschuldigten nicht außer Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Strafen. Der Untersuchungsrichter hat seit der letzten Haftprüfung drei der sechs Angeschuldigten dieses Verfahrens und acht Zeugen vernommen. Daneben hat die Kriminalpolizei weitere Zeugen über die Exekution bestimmter Polen und über die jeweiligen Anlässe für die Tötung vernommen. Der außerordentliche Umfang der zu untersuchenden Vorwürfe und die in den früheren Senatsbeschlüssen bereits dargelegte besondere Schwierigkeit der Ermittlung des Tatgeschehens sind daher weiterhin die wichtigen Gründe, die die lange Dauer des Verfahrens bedingen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Die bis zur nächsten Haftprüfung etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Pufahl

Zelle



Ausgefertigt:  
*Konrad*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

1 Js 4/64 (RSHA)

<b>Kanzlei!</b>	
Eingegangen am:	29. JULI 1968
Gefügt am:	29.7.68 Ka
mit 1. Schw. 20	

164  
29. JULI 1968  
M. J. ab

V.

- ✓ 1) zu berichten ( 2 Durchschriften für Ziff. 5 u.6), 1 Ausfertigung des KG-Beschlusses vom 12.7.68 beifügen:

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A.67.63

Vorbericht vom 27. April 1968

Anlage: 1 Schriftstück

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß vom 12. Juli 1968 die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft bezüglich der Angeschuldigten B a a t z, Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n angeordnet. Eine Ausfertigung des Beschlusses überreiche ich als Anlage. Ich werde weiter berichten.

Berlin, den 26. Juli 1968

- ✓ 2) Herrn AL 524. Juli 1968
- ✓ 3) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz. *P. 26. 7.*
- ✓ 4) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung zu 1) und Entnahme einer Beschlusaufsertigung zum Handgebrauch *Enl. B. 26. 28*
- 5) 1 Durchschrift des Bericht zu 1) z.d.HA 1 AR 123/63
- 6) diese Vfg. und 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA)

Berlin, den 24. Juli 1968

*ls.*

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Js 4/64 (RSHA)

1 Berlin 19 (Charlottenburg)  
Amtsgerichtplatz 1  
Fernr. Nr. 34 03 71 210

26. Juli 1968

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes  
wegen Mordes;

hier: gegen Bernhard B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4110 E - IV/A. 67.63

Vorbericht vom 27. April 1968

Anlage: 1 Schriftstück

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß  
vom 12. Juli 1968 die weitere Fortdauer der Untersuchungs-  
haft bezüglich der Angeschuldigten B a a t z ,  
Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n angeordnet.  
Eine Ausfertigung des Beschlusses überreiche ich als  
Anlage.

Ich werde weiter berichten.

G ü n t h e r

V.

1) zu schreiben ( 1 Leseschr.) unter Beifügung der Anlagen:

An die

Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g  
Gottorfstr. 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes(RSHA);

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen den Rechtsanwalt Harro T h o m s e n,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein,  
z.Zt. in Untersuchungshaft aufgrund des  
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten  
vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 23. April 1968

Anlagen: 9 Ablichtungen

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß  
vom 12. Juli 1968 die weitere Untersuchungshaft des Ange-  
schuldigten T h o m s e n angeordnet. Eine Ablichtung  
des Beschlusses füge ich bei.

Ferner übersende ich je eine Ablichtung der Protokolle über  
die in der Zeit vom 11. Juli bis 13. August 1968 durchge-  
führte <sup>nichtliche</sup> Vernehmung des Angeschuldigten T h o m s e n ~~durch~~  
~~den Untersuchungsrichter~~

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

2) mir zur Unterschrift

3) z.d.HA

Berlin, den 15. August 1968

U.

gef. 16.8.68 Sch

zu 1) Samb. 2x mit 9 Adh.

16.8.68

15. August 1968

167

1 Js 4/64 (RSHA)

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 S c h l e s w i g  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA);  
hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen den Rechtsanwalt Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein,  
z.Zt. in Untersuchungshaft aufgrund des  
Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten  
vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 -

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 23. April 1968

Anlagen: 9 Ablichtungen

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß  
vom 12. Juli 1968 die weitere Untersuchungshaft des Ange-  
schuldigten T h o m s e n angeordnet. Eine Ablichtung  
des Beschlusses füge ich bei.

Ferner übersende ich je eine Ablichtung der Protokolle  
über die in der Zeit vom 11. Juli bis 13. August 1968  
durchgeführte richterliche Vernehmung des Angeschuldigten  
T h o m s e n .

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)  
Erste Staatsanwältin

168

Frau  
Erste Staatsanwältin Bilstein  
Kriminalgericht  
1 Berlin - Moabit

Betrifft  
Strafsache (1) 1 Js 4/64 (RSHA) (246-248/67)

Sehr verehrte gnädige Frau!

Der in der oben genannten Strafsache beschuldigte Oberregierungsrat a. D. Bernhard Baatz ist Geschäftsführer der Mannesmann-Wohnungsgesellschaft. Diese Gesellschaft ist 100 %ige Tochter der Mannesmann AG.

Als deren Justitiar bitte ich Sie, mir Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit Ihnen zu geben. Erörtern möchte ich die Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft und den voraussichtlichen Zeitablauf des Verfahrens.

Am 15. und 16. September werde ich aus anderem Anlaß in Berlin sein. Ich wäre dankbar, wenn ich Sie am Vormittag des 16. September aufsuchen dürfte.

Eine Durchschrift dieses Schreibens gebe ich dem Verteidiger des Beschuldigten, Herrn Rechtsanwalt und Notar Heinz Meurin.

Mit verbindlichem Gruß

Ihr sehr ergebener



V.

- ✓ 1) zu schreiben ( 1 Leseschr.):

Herrn  
Dr. Günter Geisseler

- 4 Düsseldorf 2  
Mannesmannufer 2

Betr.: Voruntersuchungssache gegen Bernhard B a a t z u.A.

Sehr geehrter Herr Doktor Geisseler!

Auf Ihr Schreiben vom 4. September 1968 teile ich Ihnen mit,  
daß ich ~~xx~~ Ihnen am 16. September 1968 zu der erbetenen  
Rücksprache zur Verfügung stehe. Ich wäre  ~~Ihnen~~ dankbar,  
wenn Sie mir noch den voraussichtlichen Zeitpunkt Ihres  
Besuches mitteilen ~~könnten~~ würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

- 2) mir zur Unterschrift

- 3) z.d.HA

Berlin, d. 10.9.1968

gef. 11.9.68 fd.  
Zu 1) Selbst. ab

Gr:

11. SEP. 1968

R

10. September 1968

Abschrift

170

1 Js 4/64 (RSHA)

Herrn

Dr. Günter Geisseler

4 Düsseldorf 2

Mannesmannufer 2

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Bernhard Baatz u. a.

Sehr geehrter Herr Doktor Geisseler!

Auf Ihr Schreiben vom 4. September 1968 teile ich Ihnen mit, daß ich Ihnen am 16. September 1968 zu der erbetenen Rücksprache zur Verfügung stehe. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir noch den voraussichtlichen Zeitpunkt Ihres Besuches mitteilen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrage

Bilstein

Erste Staatsanwältin

Ad.

Dr. Gerhard Weyher

Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Ballenstedter Straße 5

Telefon: 887 35 37/38

Postcheckkonto Berlin West 998 78

# Abschrift

177

17. September 1968  
Dr.W./Gr.

In der Strafsache gegen  
Harro T h o m s e n  
II VU 5/68 -

beantrage ich namens des Beschuldigten  
möglichst umgehend einen Termin  
zur mündlichen Haftprüfung anzu-  
beraumen.

In diesem Termin werde ich beantragen,  
den Beschuldigten mit dem weiteren  
Vollzug der Untersuchungshaft durch  
festzusetzende Auflagen vom Herrn  
Untersuchungsrichter zu verschonen.

Begründung: 1.

Der Beschuldigte befindet sich in der  
vorliegenden Sache etwa ein Jahr und drei  
Monate in Untersuchungshaft.

2.

Ich überreiche in der Anlage

eidesstattliche Versicherung der  
Frau Rechtsanwältin Rauschning-Asher  
vom 28. August 1968.

Frau Rauschning-Asher war die Verteidige-  
rin in dem 1948 anhängigen Verfahren vor  
dem britischen Auslieferungstribunal in  
Hamburg.

In der eidesstattlichen Versicherung be-  
stätigt Frau Rauschning-Asher, daß sich  
die damaligen strafrechtlichen Vorwürfe,  
deretwegen der Beschuldigte zwei Jahre und  
10 Monate in der Internierungshaft sich  
befand, auf zwei Komplexe erstreckte,  
nämlich

An den  
Herrn Untersuchungsrichter  
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21  
Turmstrasse 91

- a) den Vorwurf der Beteiligung an Einzelmorden während der Tätigkeit des Beschuldigten in Kattowitz und Graudenz, sowie
- b) auf den Vorwurf des Massenmordes, begangen als Polenreferent des RSHA an polnischen Staatsbürgern in Polen und im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches.

Gerade der letzte Komplex beinhaltet den gleichen Vorwurf, der dem Beschuldigten im vorliegenden Verfahren gemacht wird.

Es muß also unter diesen Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Versicherung der Frau Rechtsanwältin Rauschning-Asher davon ausgegangen werden, daß die damalige Internierungshaft von zwei Jahren und zehn Monaten gemäß § 60 StGB in voller Höhe auf eine in diesem Verfahren möglicherweise zu erkennende Strafe echt anzurechnen ist.

Der Beschuldigte hat damit im vorliegenden Verfahren bereits rund vier Jahre und einen Monat verbüßt. Eine Strafe, die bereits dreizehn Monate über der gesetzlichen Mindeststrafe für den dem Beschuldigten gemachten Schuldvorwurf liegt.

3.

Bei einer solchen bereits verbüßten Untersuchungshaft steht diese in keinem Verhältnis mehr zu dem dem Beschuldigten gemachten Schuldvorwurf. Allein schon aus diesem Grunde erscheint daher die Aufhebung der Untersuchungshaft für den Beschuldigten zwingend geboten.

4.

Der beschuldigte Thomsen hat sich - und das muß ihm auch bei der Frage der Haftverschonung unbedingt angerechnet werden - nach dem Zusammenbruch 1945 seiner Verantwortung, im Gegensatz zu vielen anderen, nicht etwa dadurch entzogen, daß er

- a) weder nach 1945 sich in das Ausland abgesetzt, noch
- b) unter falschem Namen gelebt hat.

Er hat stattdessen von Anfang an zu den ihm gemachten Vorwürfen gestanden.

5.

So hat er schon während seines Spruchgerichtsverfahrens ganz eindeutig erklärt, daß er als Volljurist zwar die Rechtswidrigkeit der gegen die polnischen Zivilarbeiter von Seiten Himmler, bzw. Müller oder Kaltenbrunner angeordneten Maßnahmen erkannt hat, praktisch aber keine andere Wahl hatte, als die Anordnungen seiner höchsten Vorgesetzten weiterzuleiten.

Genauso hat er im vorliegenden Verfahren klipp und klar erklärt, daß er sich der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen voll bewußt war.

In diesem Zusammenhang soll im übrigen darauf hingewiesen werden, daß der Beschuldigte im Vergleich zu seinen mitangeklagten Baatz und Deumling der am geringfügigste Beschuldigte ist. Soweit ihm ein strafrechtlicher Vorwurf aus der Mitarbeit an den Erlassen gemacht wird, hat er materiellrechtlich keinerlei neue Tatbestände durch seine Mitarbeit an den Erlassen geschaffen.

- a) Der Erlass vom 10. Februar 1944 und der Erlass vom 10. September 1943 stellen lediglich eine Zusammenfassung des bisher verstreuten und unübersichtlich gewordenen Erlassmaterials dar.
- b) Thomsen hat hiermit keine neuen Unrechtsgehalte gesetzt.
- c) Der Erlass vom 31. Juli 1944 ist nicht vorhanden.  
Es handelt sich dabei offenbar um eine ganz geringfügige Änderung des Erlasses vom 10. Februar 1944, die offensichtlich in Einzelfällen für den Beschuldigten nie zum Tragen oder zur Anwendung gekommen sind.
- d) Der Erlass vom 1. November 1944 stellt eine Delegation der Zuständigkeit für die Anordnung von Exekutionen von Himmler auf Kaltenbrunner dar.
- e) Der Erlass vom 27. November 1944 beinhaltet bereits eine Abschwächung und einen Abbau der Anordnung bezüglich der Exekutionen.

Zusammenfassend hat also der beschuldigte Thomsen weder materiell rechtlich etwas neues geschaffen oder gar neue Unrechtsgehalte durch seine Mitwirkung am Zustandekommen der Erlasse gesetzt.

Vielmehr muß man feststellen, daß während seiner Tätigkeit im RSHA die ursprünglich seiner strengen Vorschriften für die Exekutionen, einen Abbau erfahren haben.

6.

Ich erlaube mir, bei der Prüfung der Frage der Haftverschonung auf den Fall "Arbeiter" zu verweisen.

Der dort angeklagte Student Arbeiter wird des Mordes beschuldigt. Das Kammergericht hat ihn gegen eine Sicherheit von 50.000,00 DM mit dem Vollzug der weiteren Untersuchungshaft verschont, weil es ausführte, daß Herr Arbeiter durch seine Rückkehr zur Familie wieder starke persönliche Bindungen an seine Ehefrau habe.

Derartige persönliche Bindungen sind bei dem beschuldigten Thomsen ungleich stärker gegeben.

Der Beschuldigte lebt in sehr glücklicher Ehe mit seiner Frau, die schwerkrank ist, Er ist darüberhinaus durch seine aus kleinstem Anfang aufgebaute Praxis so stark an seinen Wohnort Barmstedt gebunden, daß eine fluchtgefahr ohnehin entfällt.

Darüberhinaus besitzt seine Ehefrau das Haus, in dem er wohnt und seine Praxis ausübt.

Herr Thomsen ist Friese. Er ist mit seiner Heimat derartig stark persönlich und beruflich verbunden, daß jeder, auch noch so kleine Verdacht einer Flucht bei ihm aus diesen Gründen völlig ausscheidet.

7.

Ich erlaube mir, daraufhin zuweisen, daß der frühere Angehörige des damaligen Volksgerichtshofes, Herr Reese, ebenfalls mit der Untersuchungshaft verschont, weil er, wie in dem Beschluß ausgeführt wird, ganz erheblichen Gewichtsverlust aufgewiesen hat, der über den normalen Grenzen läge.

Der beschuldigte Thomsen wurde mit einem Gewicht von 77 kg eingeliefert. Er weist heute ein solches von etwa 64 bis 65 kg auf, so daß ein Verlust von 12 bis 13 kg bei ihm festzustellen ist, und das bei einer Grösse von 1,70 m.

Der Vollständigkeithalber möchte ich noch bemerken, daß sein Gewicht von 77 bis 80 kg ein absolut normales Gewicht darstellt, und bei ihm früher nicht etwa eine Fettsucht vorhanden war.

175

Herr Thomsen ist darüberhinaus erheblich kreislaufgestört. Ihm wird schwindelig. Seine Konzentrationsfähigkeit hat während der 15monatigen Untersuchungshaft so erheblich gelitten, daß er bei seiner Vernehmung vor dem Herrn Untersuchungsrichter zum Teil nicht mehr in der Lage war, während des ihm ange-tragenen Diktates, einzelne Sätze zu vervollständigen. Hiervon konnten sich sowohl der Herr Untersuchungsrichter als auch die amtierende Frau Erste Staatsanwältin überzeugen.

Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen lassen es von vorn-herin als völlig ausgeschlossen erscheinen, daß der Beschuldigte etwa noch einmal mit seinen 58 Jahren sich eine neue Existenz aufbauen könnte.

Wegen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhält der Be-schuldigte in der Haftanstalt neben der verordneten Gallendiät, zusätzlich Butter- und Milchzulage.

8.

Der Beschuldigte ist also voll und ganz auf die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit in seiner Praxis als Rechtsanwalt und Notar angewiesen. Diese wird zurzeit recht und schlecht von seiner schwerkranken Frau zusammen mit einem Assessor als bestelltem Vertreter ausgeübt.

Der Schwerpunkt der Praxis des Beschuldigten lag auf dem Notariat. Die Notariatsgeschäfte sind durch die 15monatige Abwesenheit des Beschuldigten heute erheblich zurückgegangen. Der Assessor er-hält ein Monatsgehalt von 1.750,00 DM brutto. Ein Betrag, der in etwa dem bisherigen Einkommen des Beschuldigten entsprach.

Lediglich um die Praxis aufrecht zu erhalten, arbeitet - man kann schon sagen schuftet - die Ehefrau des Beschuldigten von frühmorgens bis spät abends, da sie mit der Inhaftierung des Beschuldigten das gesamte Büropersonal und auch die Hausange-stellte entlassen mußte. Sie arbeitet lediglich mit einem Lehr-ling.

Ich überreiche in der Anlage

1. eine ärztliche Bescheinigung des Chefarztes Dr. Rathert des Städt. Krankenhauses Elmshorn vom 21. Juni 1968.

Hieraus ergibt sich, daß Frau Thomsen in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist und lediglich die Arbeit auf Kosten ihrer stark reduzierten Gesundheit leistet.

Sie muß sich unbedingt einer Operation unterziehen, kann dies aber mit Rücksicht auf die schlechte Lage der Praxis und während der Abwesenheit des Beschuldigten nicht durchführen.

2. Rentenbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wonach ein Anspruch der Frau Thomsen auf Rente wegen Berufsunfähigkeit erkannt wurde.

Frau Thomsen weist ein Gewicht von knapp 90 Pfund auf, bei einer Grösse von 1,70 m. Wenn sie weiterhin die ungeheueren physischen Anstrengungen bei den schweren psychischen Belastungen in Abwesenheit des Beschuldigten fortführen muß, ist in Kürze mit ihrem Zusammenbruch zu rechnen. Das hätte wiederum zwangsläufig das Erliegen der Praxis zur Folge.

Herr Thomsen hat später keinerlei Rentenansprüche. Die Praxis stellt also seine Altersversorgung dar. Allein aus diesem Grunde ist Herr Thomsen schon so stark an Barmstedt gefesselt, daß hiermit jeglicher Fluchtverdacht ausgeräumt ist.

9.

Er und seine Ehefrau sind aber darüberhinaus bereit, auch noch den letzten Zweifel dadurch auszuräumen, daß sie sich erbieten, eine Grundsuld in Höhe von 50.000,00 DM an den <sup>Jurist</sup> juristischen Fiskus oder an die zu benennende Stelle zur Sicherheit abzutreten. Die Bereitschaft, daß die Ehefrau mit ihrem Eigentum sich verpflichtet, und praktisch dafür bürgt, daß der Beschuldigte sich seiner Verantwortung nicht durch die Flucht entziehen wird, stellt eine derartig starke Bindung dar, daß hiermit auch die letzten Zweifel ausgeräumt sein dürften.

10.

Es kommt hinzu, daß, soweit bekannt, wegen der Schwierigkeit der Besetzung eines Schwurgerichts, mit einem Termin zur Hauptverhandlung im Jahre 1969 ohnehin nicht gerechnet werden kann. Im nächsten Jahr sollen nämlich die Sachen

- a) gegen Wöhrn u.a. sowie
- b) gegen Bovensiepen

vor dem noch zu bildenden Schwurgericht zur Verhandlung kommen. Der Mangel an Richtern zur Besetzung eines weiteren Schwurgerichts läßt einen Termin zur Hauptverhandlung im Jahre 1969 nicht erwarten.

Auch dies dürften Gründe sein, daß Herr Thomsen mit Rücksicht auf die von ihm verbüßten vier Jahre und einen Monat nicht länger in Untersuchungshaft gehalten werden kann.

11.

Der Beschuldigte hat im übrigen auch dafür Vorsorge getroffen, daß er für die Hauptverhandlung voll und ganz zur Verfügung steht. Er hat für diesen Fall bei Bekannten bereits ein Quartier, das ihn nichts kostet und wo er dann - auch falls noch etwaige Vernehmungen sein sollten - in Berlin wohnen und stets zur Verfügung stehen kann.

12.

Es ist selbstverständlich, daß der Beschuldigte jeder Auflage des Herrn Untersuchungsrichters nachkommen wird. Das gilt insbesondere für seine Meldepflicht. Der Beschuldigte wäre allerdings dankbar, wenn er sich dieser Meldepflicht dadurch unterziehen könnte, daß er sich - wenn notwendig - täglich auf dem Amtsgericht Barmstedt meldet.

Er möchte im beruflichen Interesse darum bitten, daß er nicht an seinen Wohnsitz Barmstedt gebunden wäre, um auch in den in der Umgebung befindlichen Amtsgerichten und vor dem Landgericht Itzehoe seine Termine und gegebenenfalls auch Rücksprachen mit

178

der Mandantschaft wahrnehmen zu können.

13.

Alle die vorerwähnten Gründe lassen es im vorliegenden Falle gerechtfertigt erscheinen, den Beschuldigten mit der weiteren Untersuchungshaft zu verschonen.

Ich bitte daher,

antragsgemäß zu entscheiden.

gez. Dr. Weyher  
Rechtsanwalt

Edith Rauschnig-Asher

Luhmühlen/Post Salzhäusen  
Waldring 110

Eidesstattliche Versicherung.

=====

Ich, die Rechtsanwältin Edith Rauschnig-Asher, erkläre hiermit zur Vorlage vor Gericht folgendes an

E i d e s S t a t t :

=====

1.

Ich kenne den Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n aus Barmstedt seit 1948 zunächst als meinen Mandanten in seinem Verfahren vor dem britischen Auslieferungstribunal in Hamburg als Internierungshäftling.

Nach seiner Entlassung aus der Internierung ist er zunächst mein Angestellter als juristischer Mitarbeiter u.a. auch in Auslieferungs- und Spruchgerichtssachen gewesen. Als Anwalt hat er für mich im Landgerichtsbezirk Itzehoe Termine wahrgenommen und dort über meine Vermittlung Prozesse für mich und meine Mandanten geführt.

2.

Es besteht kein Zweifel daran, daß das Verfahren vor dem britischen Auslieferungstribunal gegen Herrn Thomsen persönlich auf Betreiben der polnischen Regierung durchgeführt worden ist und daß insoweit keine Namensverwechslung vorgelegen hat. Die von der polnischen Regierung gegen ihn erhobenen Anklagen enthielten die vollen und genauen Personennamen meines Mandanten, der dazu auch meines Wissens von dem polnischen Kapitän Bigda und den Engländern verantwortlich vernommen worden ist.

Ob ich die Protokolle eingesehen habe, weiß ich nicht mehr. Es ist möglich, daß ich mich auf den Bericht des Mandanten verlassen habe.

3,

Meine Erinnerung an diesen Fall -- die Akten insoweit habe ich nicht mehr -- ist deshalb noch recht gut, weil Herr Thomsen unmittelbar darauf mein Angestellter wurde und bei der Schwere der Vorwürfe das positive Ergebnis erhebliches Aufsehen erregte und mich als seine Verteidigerin mit großer Befriedigung erfüllte.

Nach meiner Erinnerung erstreckten sich die strafrechtlichen Vorwürfe auf zwei Kategorien :

- a) Einzelfälle aus seiner Tätigkeit in Kattowitz und Graudenz, in denen er persönlich an Einzelmorden beteiligt gewesen sein sollte. Dazu bemerke ich, daß vor dem Auslieferungstribunal die Anklage und das Belastungsmaterial (beschworene Zeugenaussagen) grundsätzlich den Vorwurf des Mordes i.S. von § 211 StGB enthielten mit konkreten Behauptungen. Dies war ab Mitte 1948 ein Erfordernis für die Durchführung des Auslieferungsverfahrens.

- b) auf den Vorwurf des Massenmordes, begangen als Polenreferent des RSHA an polnischen Staatsbürgern in Polen und im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches.

Gestützt wurde dieser Vorwurf auf die Stellung des Herrn Thomsen im RSHA, dem Zeitraum dieser Tätigkeit und Hinweise auf Protokolle und Fundstellen in den Nürnberger und anderen Dokumenten.

In der Hauptverhandlung vor dem Auslieferungstribunal sind diese Dinge nicht näher erörtert worden. Ob sonst noch andere Einzelunterlagen beigelegt waren, kann ich heute mit Sicherheit nicht mehr angeben.

4.

Ich bin 1948 ständig als Strafverteidigerin vor dem Auslieferungstribunal und auch vor dem Spruchgericht in Bergedorf aufgetreten und hatte insbesondere zu den englischen Offizieren und Beamten des Tribunals gute persönliche Beziehungen.

Die beiden Gerichte leisteten sich keinerlei Rechtshilfe. Das Auslieferungstribunal legte großen Wert darauf, als eine Instanz der CCG betrachtet zu werden, während andererseits das Spruchgericht großen Wert darauf legte, ein deutsches Gericht zu sein.

Ich habe genau in Erinnerung, daß ich einmal wegen eines Tribunalfalles den damaligen Leiter des Spruchgerichtsverfahrens, der im Zentraljustizamt saß, Herrn Dr. Meyer-Abich, gefragt habe, ob er mir nicht bestätigen könne, daß mein Mandant -- es war nicht Herr Thomsen -- vor einem Spruchgericht bereits abgeurteilt worden sei, deshalb nicht erneut vor ~~dem~~ <sup>einem</sup> englischen Gericht, das Auslieferungstribunal, gestellt werden könne.

Darauf sagte mir Herr Dr. Meyer-Abich, das könnte er unter keinen Umständen, denn das Spruchgericht sei ein rein deutsches und vom Tribunal völlig unabhängiges Verfahren.

Es wurden auch keinerlei Beweismittel untereinander ausgetauscht.

Diese Aussage mache ich nach bestem Wissen aus der Erinnerung. Es ist möglich, daß ich mich jetzt, nach 20 Jahren, in Einzelheiten etwas irren könnte, in Bezug auf den allgemeinen Ablauf eines Tribunalverfahrens habe ich aber auf Grund vieler mir vorliegender Akten noch genaue Kenntnis.

Luhmühlen, den 28. August 1968.

*Edith Rausching - Oskar*

# Städtisches Krankenhaus

Elmshorn

Medizinische Abteilung  
Chefarzt Dr. med. H. Rathert

22 Elmshorn, den 21. Juni 1968

Fernsprecher 3133/3134

Dr. Ra./Og.

## Ärztliche Bescheinigung

Frau Elly Thomsen, geb. am 31.5.1910, wohnhaft in Barmstedt, Königstr. 40, wurde im Auftrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, im Dezember 1967 von uns ambulant untersucht und begutachtet.

Frau Thomsen fand sich in einem stark reduzierten Allgemeinzustand mit erheblichen Untergewicht. Weiterhin fanden sich Kreislaufstörungen bei einer Aorten- und Pulmonalsklerose, erhebliche Abnutzungsercheinungen an der ganzen Wirbelsäule und an den Hüftgelenken mit starken Schmerzzuständen, einen nach Billroth II operierten Magen und eine seit der Geburt bestehende Teilerblindung des linken Auges.

Durch diese Körperschäden ist Frau Thomsen in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, und wir führten seinerzeit im Gutachten aus, daß die zurzeit noch geleistete Arbeit auf Kosten ihrer stark reduzierten Gesundheit ausgeführt wird.



Dr. med. Rathert  
Chefarzt

Dr. med. Hans Rathert  
Chefarzt

d. inneren Abtlg.  
d. Städt. Krankenhauses Elmshorn

# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

1 BERLIN 31 (WILMERSDORF), RUHRSTRASSE 2, TEL. 86051

14 0014776 10 1

ELLI THOMSEN  
GEB. 31.05.10

THOMSEN, ELLI  
2202 BARMSTEDT

KÖNIGSTR 40

970 14 0014776 10  
12 15044 T 67  
BEI RUECKSCHRIFTEN  
BITTE BEIDE ZEICHEN  
ANGEBEN.

## B E S C H E I D

DER ANSPRUCH AUF RENTE WEGEN BERUFUNFAEHIGKEIT  
FUER ELLI THOMSEN, GEB. 31.05.10  
WIRD ANERKANNT.

EIN ANSPRUCH AUF RENTE WEGEN ERWERBSUNFAEHIGKEIT BESTEHT NICHT  
(§ 24 ABS. 2 AVG).

DER VERSICHERUNGSFALL IST AM 2.10.1967 EINGETRETEN.

DIE RENTE BEGINNT AM 1.10.1967 (§ 67 AVG).

DIE HOEHE DER RENTE ERGIBT SICH AUS DEN BEILIEGENDEN BERECHNUNGEN.

DURCH DIE RENTENZAHLSTELLE (POSTAMT) WIRD DIE RENTE AB 1.05.1968  
LAUFEND MONATLICH IN HOEHE VON 215,20 DM GEZAHLT.

DIE RENTE BETRAEGT				
VOM	BIS	MONATLICH	BISHER MTL NACHZAHLUNG	UEBERZAHLUNG

1.10.1967	30.04.1968	215,20 DM		1.506,40 DM
			INSGESAMT	1.506,40 DM

DIESER BETRAG WIRD DURCH POSTANWEISUNG ZUGESTELLT. WIR BEHALTEN UNS  
JEDOCH VOR, BISHERR NICHT BERUECKSICHTIGTE ANSPRUECHE DRITTER STELLEN  
(Z.B. LASTENAUSGLEICHSAMT, VERSORGUNGSAMT, KRANKENKASSE, ARBEITSAMT,  
KINDERGELDKASSE, TRAEGER DER SOZIALHILFE, LANDWIRTSCHAFTLICHE ALTERS-  
KASSE, ARBEITGEBER) AUF ERSATZ IHRER LEISTUNGEN AUS DEM NACHZUZAHLEN-  
DEN BETRAG GEGEN DIE LAUFENDE RENTE AUFZURECHNEN. DIESER BESCHIED IST  
UNVERZUEGLICH JEDER STELLE VORZULEGEN, DIE EINE ZU ERSTATTENDE LEI-  
STUNG ODER UNTERSTUETZUNG GEZAHLT HAT ODER NOCH ZAHLT.

DIE NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZURUECKGELEGTE VER SICHE-  
RUNGS- UND AUSFALLZEITEN DUERFEN FUER DIESEN VERSICHERUNGSFALL NICHT  
ANGERECHNET WERDEN.

DER BEZUG EINER LEISTUNG AUS DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG, DER  
ARBEITSLILOSENVERSICHERUNG ODER DER RENTENVERSICHERUNG (GGF. AUCH VON  
EINEM AUSLAENDISCHEN ODER EINEM VERSICHERUNGSTRAEGER IN DEM ANDEREN

103

# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

1 BERLIN 31 (WILMERSDORF), RUHRSTRASSE 2, TEL. 8 60 51

14 0014776 10 1

ELLI THOMSEN  
GEB. 31.05.10

BESCHEID  
BLATT 2

TEIL DEUTSCHLANDS) SOWIE JEDE VERAENDERUNG DERSELBEN IST UNS MITZUTEILEN (§ 58 AVG).

BESTANDTEILE DIESES BESCHEIDES SIND DIE ANLAGEN  
1, 2 (AV), 3, 4, 6  
UND DIE BEIGEFUEGTEN ERLAEUTERUNGEN.

AUSSERDEM SIND BEIGEFUEGT

8 VERSICHERUNGSUNTERLAGE(N)  
1 URKUNDE(N)  
7 SONSTIGE ANLAGE(N)

GEGEN DIESEN BESCHEID KOENNEN SIE INNERHALB EINES MONATS NACH ZUSTELLUNG SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT DES URKUNDSBEAMTEN DER GESCHAFTSSTELLE DES SOZIALGERICHTS IN 2210 ITZEHOE, BERGSTRASSE 1, KLAGE ERHEBEN. DIE FRIST FUER DIE ERHEBUNG DER KLAGE WIRD AUCH GEWAHRT, WENN DIE KLAGESCHRIFT INNERHALB DER FRIST BEI DER BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FUER ANGESTELLTE, 1 BERLIN 31-WILMERSDORF, RUHRSTR. 2, EINGEGANGEN IST. DIE KLAGESCHRIFT UND SAEMTLICHE UNTERLAGEN SIND IN DOPPELTER AUSFERTIGUNG EINZUREICHEN.

1 BERLIN 31-WILMERSDORF  
RUHRSTR. 2, DEN 14. 3. 60 443

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT  
FUER ANGESTELLTE

DR. BAUER

AUSGEFERTIGT

*Stimmig*



II VU 5.68

Anlage zum Protokoll v.19.Septbr.1968.  
gez. Dr. Glöckner      gez. Wersin  
B e s c h l u ß  
=====

In der Voruntersuchungssache

g e g e n B a a t z und Andere, hier

g e g e n den Rechtsanwalt und Notar

Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,

geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,

wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Könistr. 40,

- z. Zt. in Untersuchungshaft in der Unter-  
suchungshaftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr.1970/67 -

w e g e n Beihilfe zum Mord

wird der Angeschuldigte unter Aufrechterhaltung  
des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom  
22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 - mit dem wei-  
teren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,  
wenn für den Angeschuldigten eine Bankbürgschaft  
in Höhe von 50.000,-- (fünfzigtausend) DM ge-  
stellt wird.

Dem Angeschuldigten wird für den Fall der Haftentlassung  
aufgegeben:

1. Seinen Personalausweis sofort zu den Akten abzugeben,
2. zu veranlassen, daß sein Reisepaß  
gleichfalls zu den Akten gegeben wird,
3. sich zweimal wöchentlich auf dem für seinen Wohnsitz  
zuständigen Polizeirevier zu melden,
4. jeden Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.
5. Kommt der Angeschuldigte diesen Auflagen nicht oder  
nicht ordnungsgemäß nach, so wird der Haftbefehl erneut  
vollstreckt.

G r ü n d e  
=====

Der Angeschuldigte befindet sich seit dem 22. Juni 1967 unter der Beschuldigung der Beihilfe zum Mord in Untersuchungshaft.

Er beantragt in dem zur Entscheidung/<sup>über</sup>die Fortdauer der Untersuchungshaft anberaumten Termin unter Wiederholung der Gründe in seinem Schriftsatz vom 17. September 1968, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, ihn mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen.

Der Vertreter des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht beantragt Fortdauer der Untersuchungshaft aus den bisherigen Gründen.

Der Antrag des Angeschuldigten hatte Erfolg.

Zwar bestehen weiterhin dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr aus den bisherigen Gründen. Die Fluchtgefahr ist jedoch nicht mehr so erheblich, daß sich nicht durch eine Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung und unter den gemachten Auflagen der Zweck der Untersuchungshaft erreichen ließe.

Der Angeschuldigte hat nach dem Kriege zu keiner Zeit versucht, sich seiner Verantwortung für sein Tun zu entziehen. Er hat weder seinen Namen gewechselt, noch sich verborgen gehalten, noch sich in das Ausland begeben. Er hat sich nach fast dreijähriger Internierungshaft mühevoll eine Anwalts-Praxis aufgebaut, die ihn ausfüllt und die für ihn die Existenz-

und Altersversorgung bedeutet. Weitere Vermögenswerte besitzt der Angeschuldigte nicht.

Spätestens im Jahre 1965 hat er aus Presse-Veröffentlichungen erfahren, daß Ermittlungsverfahren gegen leitende Beamte des ehemaligen RSHA eingeleitet werden. Er hat auch jetzt keine Anstalten zur Flucht getroffen, obgleich er sich sagen mußte, daß auch er eines Tages zur Verantwortung gezogen werden würde.

Der Angeschuldigte ist abschließend vernommen worden. Er hat sich offen zu den Schuldvorwürfen bekannt und seine Bereitschaft, das Unrecht zu sühnen zu erkennen gegeben.

Wer, wie der Angeschuldigte, die innere Bereitschaft zur Bewältigung seiner eigenen Vergangenheit besitzt, wird sich, wenn er es bisher nicht getan hat, auch dann nicht dem Verfahren durch die Flucht entziehen, wenn er sich auf freiem Fuß befindet.

Für den Angeschuldigten besteht auch nur geringer Anreiz zur Flucht. Er hat in diesem Verfahren 15 Monate in Untersuchungshaft verbracht, die ihm gemäß § 60 StGB mit Sicherheit bei einer Verurteilung auf die Strafe angerechnet werden. Im Gegensatz zu den beiden in Untersuchungshaft befindlichen Mitangeschuldigten Baatz und Dr. Deumling hat der Angeschuldigte/außerdem eine Internierungshaft von 2 Jahren und 10 Monaten verbüßt. Aus der eidesstattlichen Erklärung seiner da-

maligen Verteidigerin im Auslieferungs-Verfahren vor dem britischen Besatzungsgericht, Frau Rechtsanwältin Rauschning-Asher, ergibt sich zweifelsfrei, daß die Internierungshaft gegen den Angeschuldigten u. a. wegen des Vorwurfs des Massenmordes, begangen als Polenreferent des RSHA, an polnischen Staatsbürgern in Polen und im Gebiet des ehemaligen deutschen Reiches, verhängt worden ist. Der Angeschuldigte hat also Internierungshaft wegen desselben Tatkomplexes verbüßt, der den Gegenstand auch dieses Verfahrens bildet. Demnach dürfte eine Anrechnung auch dieser Haft auf die zu erkennende Strafe gemäß § 60 StGB in Betracht kommen. Bei einer anrechnungsfähigen Zeit von über 4 Jahren würde der verbleibende und dann noch zu verbüßende Strafrest, der unter Berücksichtigung des geringeren Schuldvorwurfs wahrscheinlich nicht mehr sehr hoch sein dürfte, eine Flucht nicht lohnen, zumal der Angeschuldigte nicht nur seine Existenz und seine Altersversorgung, sondern wegen der Bankbürgschaft auch das Vermögen seiner Ehefrau (ein Grundstück) aufs Spiel setzen würde.

Abgesehen davon halten die starken persönlichen Bindungen an seine Ehefrau, seine Kinder und Enkel den Angeschuldigten von einer Flucht ab. Zu seiner Ehefrau hat der Angeschuldigte, wie aus seiner Korrespondenz hervorgeht, ein besonders herzliches Verhältnis. Er würde sie deshalb nicht mittellos im Stich lassen, zumal sie in fortgeschrittenem Alter steht und schwer krank ist, und er sie deshalb auf eine Flucht nicht mitnehmen könnte.

Der Angeschuldigte selbst wäre bei seinem angegriffenen Gesundheitszustand als mittelloser, fast 58 Jahre alter Flüchtling auch nicht in der Lage, sich etwa im Ausland eine neue Existenz aufzubauen.

All das wird den Angeschuldigten im Hinblick auf die Strafe, die ihn im Falle seiner Verurteilung noch treffen kann, davon abhalten, im Falle seiner Freilassung sich dem Verfahren durch die Flucht zu entziehen. Abgesehen von diesen Gründen dienen die Auflagen der weiteren Erschwerung einer etwaigen Flucht.

Hiernach konnte dem Antrag des Angeschuldigten entsprochen werden.

Berlin 21, den 19. September 1968

Der Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin.

Dr. G l ö c k n e r  
Landgerichtsrat.

Ausgefertigt:



*Wersin*

(Wersin)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin.

V.

- 1) zu berichten ( 2 Durchschriften f. Ziff. 4) u. 5)), Abschrift des Haftverschonungsantrages nebst Anlagen und eine Ausfertigung des Haftverschonungsbeschlusses beifügen:

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: Voruntersuchungssache gegen B a a t z,  
T h o m s e n u.a.

Fernmündliche Anordnung vom 16. September 1968 durch Herrn Senatsrat S c h u l t z, dortiger Vorgang 4110 E -IV/A.67.63

Vorbericht vom 26. Juli 1968

Anlagen: 5 Schriftstücke

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache zwischen Herrn Generalstaatsanwalt G ü n t h e r und Herrn Senatsrat S c h u l t z vom 16. September 1968 überreiche ich eine Abschrift des Haftverschonungsantrages des Angeschuldigten T h o m s e n vom 17. September 1968 nebst Anlagen sowie eine Ausfertigung des mir am 20. September 1968, 15,30 Uhr, zugegangenen Haftverschonungsbeschlusses des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 19. September 1968.

Dem Angeschuldigten T h o m s e n wird Beihilfe zum Mord in 60 Fällen zur Last gelegt. Wegen der Einzelheiten des Tatvorwurfes darf ich Bezug nehmen auf den Voruntersuchungsantrag und meinen Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, die ich mit Bericht vom 28. März 1968 überreicht habe. Trotz der Schwere und Vielzahl der ihm vorgeworfenen Verbrechen halte ich es für vertretbar, den Angeschuldigten T h o m s e n unter den im Beschluß vom 19. September 1968 genannten Voraussetzungen und Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen. Durch die in

dem Beschluß dargelegten besonderen persönlichen Umstände, die sich wesentlich von denen der übrigen zur Zeit in Untersuchungshaft befindlichen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes unterscheiden, erscheint die Fluchtgefahr soweit gemindert, daß der Zweck der Untersuchungshaft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch durch die angeordneten milderer Maßnahmen erreicht werden kann. Ich beabsichtige daher, sofern ich nicht mit anderer Weisung versehen werde, gegen den Haftverschonungsbeschluß keine Beschwerde einzulegen.

Berlin, den 23. September 1968

- 2) Herrn AL 5 m.d.B. um Zeichnung des Berichts *Vermutl: Herr Chef hat mich ersucht, den Bericht selbst zu zeichnen*
- 3) Herrn Chef n.R. m.d.B. um Kenntnisnahme *28.9.68*
- 4) 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 AR 123/63
- 5) diese Vfg. und 1 Durchschrift des Berichts z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA)

23. September 1968

*ls.*

*gef. 23.9.68 Sch  
Zu 1) Ber. 3x*

*ab 23.9.68*

*[Handwritten mark]*

191  
23. September 1968

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Senator für JustizDurch besonderen Wachtmeister!

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;  
hier: Voruntersuchungssache gegen B a a t z ,  
T h o m s e n u.a.

Fernmündliche Anordnung vom 16. September 1968 durch  
Herrn Senatsrat S c h u l t z ,  
dortiger Vorgang 4110 E - IV/A. 67/63

Vorbericht vom 26. Juli 1968

Anlagen: 5 Schriftstücke

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache zwischen Herrn Generalstaatsanwalt G ü n t h e r und Herrn Senatsrat S c h u l t z vom 16. September 1968 überreiche ich eine Abschrift des Haftverschonungsantrages des Angeschuldigten T h o m s e n vom 17. September 1968 nebst Anlagen sowie eine Ausfertigung des mir am 20. September 1968, 15.30 Uhr, zugegangenen Haftverschonungsbeschlusses des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 19. September 1968.

Dem Angeschuldigten T h o m s e n wird Beihilfe zum Mord in 60 Fällen zur Last gelegt. Wegen der Einzelheiten des Tatvorwurfs darf ich Bezug nehmen auf den Voruntersuchungsantrag und meinen Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, die ich mit Bericht vom 28. März 1968 überreicht habe. Trotz der Schwere und Vielzahl der ihm vorgeworfenen Verbrechen halte ich es für vertretbar, den Angeschuldigten T h o m s e n unter den im Beschluß vom 19. September 1968 genannten Voraussetzungen und Auflagen mit dem weiteren Vollzug der

Untersuchungshaft zu verschonen. Durch die in dem Beschluß dargelegten besonderen persönlichen Umstände, die sich wesentlich von denen der übrigen zur Zeit in Untersuchungshaft befindlichen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes unterscheiden, erscheint die Fluchtgefahr soweit gemindert, daß der Zweck der Untersuchungshaft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch durch die angeordneten mildereren Maßnahmen erreicht werden kann. Ich beabsichtige daher, sofern ich nicht mit anderer Weisung versehen werde, gegen den Haftverschonungsbeschluß keine Beschwerde einzulegen.

Im Auftrage  
Pagel  
Oberstaatsanwalt



# KREISSPARKASSE PINNEBERG

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kreissparkasse Pinneberg, 208 Pinneberg, Postfach Nr. 67

## Fernruf

Sammelnummer 2 60 21  
Vorwahl: 0 41 01, von Hamburg 96

## Bankkonten

Hamburgische Landesbank - Girozentrale -  
Hamburg, Nr. 42/092  
Landesbank und Girozentrale  
Schleswig-Holstein, Kiel, Nr. 36/062  
Landeszentralbank Elmshorn, Nr. 224/5232  
Landeszentralbank Hamburg-Altona 22/592

## Postscheck

Hamburg, Konto-Nr. 117 25

Fernschreiber 02 1891 45

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

244 FB/W

PINNEBERG, den 27. Sept. 1968

Die KREISSPARKASSE PINNEBERG in Pinneberg übernimmt hiermit  
als Sicherheitsleistung für den

Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr. 40,

eine Bürgschaft in Höhe von

DM 50.000,--

(in Worten: Deutsche Mark Fünftausend -----).

Sie verpflichtet sich, diesen Betrag an die Gerichtskasse  
Berlin-West zu zahlen, falls sich Herr Thomsen der Unter-  
suchung in dem jetzt gegen ihn unter dem Aktenzeichen:  
1 Js. 4/64 (RSHA) des Generalstaatsanwalts bei dem Kammer-  
gericht anhängigen Strafverfahren oder dem Antritt einer in  
dem Verfahren verhängten Freiheitsstrafe entzieht.  
Diese Verpflichtung gilt ohne zeitliche Beschränkung bis zur  
rechtskräftigen Freigabe der Sicherheit durch das zuständige  
Gericht.



KREISSPARKASSE PINNEBERG  
DER VORSTAND

(Pätzold)

(Kahre)

II VU 5/68

B e s c h e i n i g u n gzur Vorlage bei der hiesigen Flughafenwache  
der Polizei

Der Angeschuldigte, Herr Rechtsanwalt und Notar Harro  
T h o m s e n, geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40, wurde heute  
aus der hiesigen Untersuchungshaftanstalt entlassen, nachdem  
er die ihm durch den Haftverschonungsbeschuß des Unter-  
suchungsrichters II vom 19. September 1968 erteilten Auflagen  
erfüllt hat bzw. durch seine Ehefrau hat erfüllen lassen.

In Ermangelung einer Ersatzbescheinigung für den hier einbe-  
haltenen Personalausweis und für den gleichfalls einbehaltenen  
Reisepaß wird Herr T h o m s e n hiermit ermächtigt, Berlin  
West auf dem Luftwege vom Flughafen Tempelhof aus zu verlassen,  
um an seinen Heimatort zurückzukehren.

i.V.

(Krüger)  
Landgerichtsrat

Justizpressestelle Berlin

Berlin 21, den 30.9.1968

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l mit der Bitte um Kenntnissnahme

Betrifft: Reichssicherheitshauptamt (Harro T h o m s e n )

Die Justizpressestelle teilt mit:

195  
Franz E. Klein, Berlin im d. B.  
u. w. V. D. d. 1. Okt. 1968

Durch Beschluß des Untersuchungsrichters ist der Rechtsanwalt Harro T h o m s e n ab 30.9.1968 unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden. Die Haftentlassung erfolgt mit den üblichen Auflagen und gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50 000,-- DM in Form einer Bankbürgschaft.

Th. befindet sich seit dem 22.6.1967 in Untersuchungshaft unter der Beschuldigung, als Referatsleiter im Polenreferat des Reichssicherheitshauptamts in 60 Fällen Beihilfe zur Ermordung polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener geleistet zu haben.

In der Begründung seines Beschlusses führt der Untersuchungsrichter aus, es bestehe zwar nach wie vor dringender Tatverdacht gegen Th., jedoch keine erhebliche Fluchtgefahr mehr. Der Angeschuldigte habe zu keiner Zeit versucht, sich seiner Verantwortung zu entziehen. Er habe weder seinen Namen gewechselt, noch sich verborgen gehalten. Spätestens im Jahr 1965 habe er aus Presseveröffentlichungen erfahren, daß Ermittlungsverfahren gegen leitende Beamte des ehemaligen Reichssicherheitshauptamts eingeleitet worden waren. Auch dann habe er keine Anstalten zur Flucht getroffen. Bei der Vernehmung habe er sich offen zu den Schuldvorwürfen bekannt und seine Bereitschaft, das Unrecht zu sühnen, zu erkennen gegeben. Für Th. bestehe auch nur geringer Anreiz zur Flucht. Er habe 15 Monate in Untersuchungshaft verbracht und außerdem eine Internierungshaft von 2 Jahren und 10 Monaten, die wegen desselben Tatkomplexes verhängt worden war, verbüßt. Bei einer anrechnungsfähigen Zeit von über 4 Jahren würde der verbleibende Rest der zu erwartenden Strafe wahrscheinlich nicht mehr so hoch sein, eine Flucht lohnend erscheinen zu lassen, zumal der Angeschuldigte nicht nur seine Existenz und Altersversorgung, sondern wegen der Bankbürgschaft auch das Vermögen seiner Ehefrau aufs Spiel setzen würde. Als 50 Jahre alter Flüchtling wäre er auch nicht in der Lage, sich im Ausland eine neue Existenz aufzubauen.



1 Js 4/64 (RSHA)

An den

Justizminister des Landes Schleswig-Holstein

23 Kiel

Lorentzendam 35

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1966  
- VIII/21/VI 831 -,  
mein Schreiben vom 21. März 1968  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlagen: 1 Ausfertigung

Der Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ist auf Grund des beigefügten Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit entlassen worden. Die Voruntersuchung gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Pagel)

Oberstaatsanwalt

197

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Präsidenten der  
Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

238 Schleswig 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40

Bezug: Mein Schreiben vom 21. März 1968  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ausfertigung

Der Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen ist auf Grund des beigefügten Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit entlassen worden. Die Voruntersuchung gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)

Erste Staatsanwältin

1 Js 4/64 (RSHA)

An den

Vorstand der  
Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

238 Schleswig 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40

Bezug: Mein Schreiben vom 21. März 1968  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ausfertigung

Der Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ist auf Grund  
des beigefügten Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968  
am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit ent-  
lassen worden. Die Voruntersuchung gegen ihn ist noch nicht abge-  
schlossen.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)

Erste Staatsanwältin

Abschrift

1309

199

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Landgerichtspräsidenten221 Itzehoe 1  
Breitenburger Straße 68

Betrifft: Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ,  
geboren am 3. März 1911 in Bohnstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40

Bezug: Mein Schreiben vom 21. März 1968  
sowie Nr. 23, 15 Abs. 2 MiStra

Anlage: 1 Ausfertigung

Der Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ist auf Grund  
des beigefügten Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968  
am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit ent-  
lassen worden. Die Voruntersuchung gegen ihn ist noch nicht abge-  
schlossen.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)

Erste Staatsanwältin

V.



- 1) zu schreiben ( 1 Leseschr.), 1 Ausfertigung des Haftverschonungsbeschlusses beifügen:

An die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 Schleswig 1  
Gottorfstr.2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
wegen Mordes;  
hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren  
gegen den Rechtsanwalt Harro <sup>T</sup>h o m s e n,  
geboren am 3. März 1911 in Böhmstedt,  
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstr.40

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 15. August 1968

Anlage: 1 Ausfertigung

Der Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ist auf  
Grund des beigefügten Haftverschonungsbeschlusses vom  
19. September 1968 am 30. September 1968 aus der Untersu-  
chungshaftanstalt Moabit entlassen worden. Die Vorunter-  
suchung gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.  
Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.



- 2) mir zur Unterschrift

- 3) z.d.HA

Berlin, den 1.10.1968

gef. 2.10.68 / d.  
2-1) SdB. (2x) ab 1. Inst.  
2.10.68  
Lgr.  
}

1 Js 4/64 (RSHA)

An die

Staatsanwaltschaft bei dem  
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

238 Schleswig 1  
Gottorfstraße 2

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt Harro T h o m s e n , geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt, wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40

Bezug: Dortige Vorgänge - EV 45/67 -,  
mein Schreiben vom 15. August 1968

Anlage: 1 Ausfertigung

Der Rechtsanwalt und Notar Harro T h o m s e n ist auf Grund des beigefügten Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit entlassen worden. Die Voruntersuchung gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.

Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage

(Bilstein)

Erste Staatsanwältin

V.

1) zu schreiben ( 1 Leseschr.), Bd.XV u. XXV-XXVIII beifügen:

Mit 5 Bänden Akten (Bd.XV,XXV-XXVIII)

dem Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom  
12. Juli 1968 ( Bd. XXV Bl.160) gem. § 122 Abs.4 StPO  
erneut vorgelgt zur Entscheidung über die weitere Fort-  
dauer der Untersuchungshaft der "ngeschuldigten B a a t z  
und Dr. D e u m l i n g.

Der "ngeschuldigte T h o m s e n ist auf Grund des Haft-  
verschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 ( Bd.XXVIII  
Bl. 62 ff.) am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaft  
entlassen worden (Bd.XXVIII Bl. 83).

Seit der letzten Vorlage hat der Untersuchungsrichter  
15 Zeugen vernommen und die Vernehmung der Angeschuldigten  
fortgesetzt. 62 weitere Zeugen sind durch die Kriminalpoli-  
zei vernommen worden.

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersu-  
chungshaft der Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m -  
ling für erforderlich ( Bd. XXVIII Bl. 89). Auch ich halte  
Haftfortdauer für geboten.

Der dringende Tatverdacht ist weiter gegeben. Die Flucht-  
gefahr besteht ebenfalls aus den bisherigen Gründen fort.  
Sie ist bei den Angeschuldigten B a a t z und Dr.  
D e u m l i n g erheblich größer als bei dem mit dem wei-  
teren Vollzug der Untersuchungshaft verschonten Angeschul-  
digten T h o m s e n . Bei ihnen sind - anders als bei dem  
Angeschuldigten T h o m s e n - keine besonderen Umstände  
ersichtlich, die geeignet ~~wx~~ erscheinen, die Fluchtgefahr  
wesentlich zu mindern. Sie kann auch durch Maßnahmen nach  
§ 116 Abs.1 StPO nicht beseitigt werden.

Die gerichtliche Voruntersuchung konnte wegen des Umfanges  
der erforderlichen Ermittlungen und der Schwierigkeit der  
Sachaufklärung noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Um-  
stand und die Schwere der Tatvorwürfe rechtfertigen auch

weiterhin die Fortdauer der Untersuchungshaft.

2) mir zur Unterschrift

3) z.d.HA

Berlin, d. 3. Oktober 1968

W

ycf. 3. 10. 68 Ad.

Z- 1) Slrb (2r)

ab + 5 Bdt w.a.

3. 10. 68

1 Js 4/64 (RSHA)

Mit 5 Bänden Akten (Bd. XV, XXV-XXVIII)

dem

Herrn Vorsitzenden  
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

---

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 12. Juli 1968 (Bd. XXV Bl. 160) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt zur Entscheidung über die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten **B a a t z** und **Dr. D e u m l i n g**.

Der Angeschuldigte **T h o m s e n** ist auf Grund des Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 (Bd. XXVIII Bl. 62 ff) am 30. September 1968 aus der Untersuchungshaft entlassen worden (Bd. XXVIII Bl. 83).

Seit der letzten Vorlage hat der Untersuchungsrichter 15 Zeugen vernommen und die Vernehmung der Angeschuldigten fortgesetzt. 62 weitere Zeugen sind durch die Kriminalpolizei vernommen worden.

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten **B a a t z** und **Dr. D e u m l i n g** für erforderlich (Bd. XXVIII Bl. 89). Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten.

Der dringende Tatverdacht ist weiter gegeben. Die Fluchtgefahr besteht ebenfalls aus den bisherigen Gründen fort. Sie ist bei den Angeschuldigten **B a a t z** und **Dr. D e u m l i n g** erheblich größer als bei dem mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschonten Angeschuldigten **T h o m s e n**. Bei ihnen sind - anders als bei dem Angeschuldigten **T h o m s e n** - keine besonderen Umstände ersichtlich, die geeignet erscheinen, die Fluchtgefahr wesentlich zu mindern. Sie kann auch durch Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO nicht beseitigt werden.

Die gerichtliche Voruntersuchung konnte wegen des Umfanges der erforderlichen Ermittlungen und der Schwierigkeit der Sachaufklärung noch nicht abgeschlossen werden. Dieser Umstand und die Schwere der Tatvorwürfe rechtfertigen auch weiterhin die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Im Auftrage

(Bilstein)

Erste Staatsanwältin

205

Der Senator für Justiz

1 Berlin 62-Schöneberg, den 7.10.1968  
Salzburger Str. 21-25  
Fernruf: (95) App. 33 40

GeschZ.: 4040 E - IV/A. 4.68

Staatsanwaltschaft  
b. d. Kammergericht - Berlin  
Eing. am - 9. OKT. 1968  
mit - Anl. - Blatts. - Bd. Akten

Herrn AA  
Herrn Schmidt.  
11. 8. 68

An den  
Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;  
hier: Voruntersuchungssache gegen B a a t z ,  
T h o m s e n u. a.

Vorgang: Bericht vom 23. September 1968  
- 1 Js 4/64 (RSHA) -

Ich erhebe keine Bedenken gegen die nach dem Bezugsbericht beabsichtigten Verfahrensweise.

Im Auftrage:  
S c h u l t z

Beglaubigt:  
[Signature]  
Verwaltungsangestellte

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Baatz und andere, hier nur gegen

1. den früheren Oberregierungsrat und jetzigen Geschäftsführer Bernhard Baatz, geboren am 19. November 1910 in Dörnitz Kreis Jerichow, wohnhaft in Duisburg-Huckingen, Am Heidberg 56, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr. 2665/67,
2. den Prokuristen Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling, geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof/Oldenburg, wohnhaft in Brackwede Kreis Bielefeld, Ostlandstraße 16, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr. 1979/67,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 18. Oktober 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft der Angeschuldigten dauert fort, weil der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr aus den bisherigen Gründen weiterbestehen und der außergewöhnliche Umfang und die Schwierigkeit der Ermittlungen das Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.
2. Die bis zum 17. Januar 1969 etwa zu treffenden Haftentscheidungen werden dem Landgericht Berlin übertragen.



7170/68

Freund

Zelle

Selle

Ausgefertigt

*Schmiedes*

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

schr.

Der Untersuchungsrichter II Berlin 21, den 28. Oktober 1968  
bei dem Landgericht Turmstr. 91,

207

II VU 5.68

Telefon: 35 01 11, App. 737.

1 ~~Kax~~ Is 4.64 (RSHA)

An den

Herrn Generalstaatsanwalt,  
z.Hd. Frau Erste Staatsanwältin Bilstein  
hier,  
===== Wilsnacker Str.

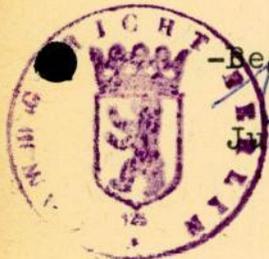
In der Voruntersuchungssache gegen B a a t z und Andere  
wegen Beihilfe zum Mord werde ich

den Angeschuldigten Heinz Grunert am 28.u.29.November 1968,  
jeweils 10 Uhr ab in ~~Zimmer 447~~ vernehmen der Dienststelle  
des Amtsgerichts Stuttgart vernehmen.

-Beglaubigt:  
*Wersin* (Wersin)  
Justizangestellte

Dr. Glöckner  
Landgerichtsrat.

V.  
i.d.Ht  
30.10.68  
ls



V.

- ✓ 1) zu berichten ( 2 Durchschr. f. Ziff. 5) u.6)), 1 Ausfertigung des KG-Beschlusses v. 18.10.68 beifügen:

An den  
 Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: Voruntersuchungssache gegen B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 4.68

Vorbericht vom 23. September 1968

Anlage: 1 Schriftstück

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß vom 18. Oktober 1968 die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g angeordnet. Eine Ausfertigung des Beschlusses überreiche ich als Anlage.

Der Angeschuldigte T h o m s e n ist auf Grund des Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 am 30. September aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Ich werde weiter berichten.

Berlin, den 4. November 1968

2) Herrn AL 5 31. Okt. 1968

3) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz.

4) ~~Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung zu 1)~~

5) 1 Durchschrift des Berichts zu 1) z.d.HA 1 AR 123/63

6) diese Vfg. und 1 Durchschr. d. Berichts z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA)

Berlin, den 31. Oktober 1968

**Kanzlei!**  
 Eingegangen am: 5. NOV. 1968  
 Gefertigt am: Schmidt 4720

21/11/68 - 6. NOV. 1968

bsi.

209  
4. November 1968

1 Js 4/64 (RSA)

290

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier: Voruntersuchungssache gegen B a a t z u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 4.68

Vorbericht vom 23. September 1968

Anlage: 1 Schriftstück

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat durch Beschluß vom 18. Oktober 1968 die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g angeordnet. Eine Ausfertigung des Beschlusses überreiche ich als Anlage.

Der Angeschuldigte T h o m s e n ist auf Grund des Haftverschonungsbeschlusses vom 19. September 1968 am 30. September aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Ich werde weiter berichten.

I.V.  
P o l z i n

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

Der Untersuchungsrichter wird am 28. und 29. November 1968 den Angeschuldigten Grunert in Stuttgart vernehmen. Da der Angeschuldigte Grunert bisher noch nicht staatsanwaltschaftlich vernommen werden konnte, beabsichtige ich an dieser Vernehmung teilzunehmen.

*Genehmigung  
19.11.68  
Grunert*

2) Herrn Chef  
über  
Herrn Chef-Vertreter  
und  
Herrn AL 5

*25.11.68*

*Mit Dienstreise erscheint erforderlich  
D. d. 21. Nov. 1968*

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu 1) vorgelegt mit der Bitte, die Dienstreise und die Benutzung des Luftweges nach und von Stuttgart zu genehmigen.

3) Herrn J Amtmann Fuhrmann mit der Bitte um Kenntnisnahme

*H. S. 26.11.68*

4) z. d. HA

Berlin, den 19. November 1968

*Bilstein*

Vfg.

1.) V e r m e r k :

• Ich beabsichtige, am 11. und 12. Dezember 1968 nach Köln und Dortmund zu reisen, um dort an der Vernehmung von 3 Zeugen durch den Untersuchungsrichter Dr. Glöckner teilzunehmen. Bei den Zeugen handelt es sich um frühere Gruppenleiter IV D bzw. IV B und um den früheren Sachgebietsleiter IV D bzw IV B (ausl. Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes.

Für die Fahrt von Köln nach Dortmund werde ich den PKW des Untersuchungsrichters mitbenutzen können.

2.) Herrn  
Generalstaatsanwalt

über Herrn  
Abteilungsleiter 5  
und Herrn Chefpostbeamten

*Bei Klarenbrunn scheint erforderlich d. d. 25. Nov. 1968*

*Genehmigt  
B. St. H. KP*

vorgelegt mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu 1) und Genehmigung der Dienstreise. Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis bitte ich mir zu gestatten, für die Strecken Berlin-Köln und Düsseldorf - Berlin den Luftweg zu benutzen.

*P. 25. 11.*

*Fuhrmann*

Herrn J A F u h r m a n n

*U. Schmidt  
26.11.*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anweisung eines Reisekostenvorschusses.

4.) Z.d.HA.

Berlin, den 25. November 1968

*U. Schmidt*

(U.Schmidt)  
Staatsanwalt

Diese Neuregelung (könnte für die Beurteilung der Haftvoraussetzungen in dieser Sache bedeutsam sein, wenn <sup>man</sup> die "niedrigen Beweggründe" des § 211 StGB zu den strafbegründenden persönlichen Merkmalen im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB n.F. ~~gehören~~ <sup>gehört</sup>).

(Zu dieser Frage liegt - soweit ersichtlich - noch keine höchst-richterliche Entscheidung vor. <sup>Wie die Bildung aussieht ist nicht klar</sup> Der 5. Strafsenat des BGH wird sich jedoch im Rahmen eines <sup>von ihm fallen -</sup> ihm bereits vorliegenden Revision <sup>demnach mit diesem Rechtsproblem</sup> voraussichtlich ~~mit~~ <sup>damit</sup> zu beschäftigen haben.

In der bereits oben zitierten Entscheidung hat der BGH ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob Beweggründe überhaupt unter § 50 Abs.2 StGB a.F. fallen können ( BGHSt 1, 368 (372)).

In BGHSt 17,215 wird die Anwendbarkeit des § 50 Abs.2 StGB a.F. davon abhängig gemacht, ob das in Frage stehende strafe erhöhende gesetzliche Merkmal <sup>überwiegend die Tat</sup> oder ~~ob es überwiegend~~ den Täter kennzeichnet. <sup>dazu</sup> In dieser Entscheidung führt der BGH u.a. aus:

"Dagegen charakterisieren bloße Beweggründe, Absichten und ähnliche innere Merkmale im Gesamtbild im allgemeinen weniger den Täter als die Tat; so fällt nach Ansicht des BGH das in § 211 StGB aufgeführte Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes ( BGHSt 1,368) nicht unter § 50 Abs.2 StGB, weil es in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, mag es mitunter außerdem auch den Charakter des Täters beleuchten."

Daraus wird teilweise der Schluß gezogen, daß das Mordmerkmal "aus niedrigen Beweggründen" nicht als "besonderes persönliches Merkmal" im Sinne des § 50 Abs.2 StGB. n.F. anzusehen ist.

Demgegenüber wird in der Literatur (im Rahmen ihrer Kritik an der Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis ~~zu~~ der §§ 211, 212 StGB zueinander) dieses Merkmal überwiegend als <sup>bezieht</sup> ~~ange-~~ <sup>bezieht</sup> ~~sehen,~~ das "personales Unrecht oder Schuld modifiziert"

(vgl. Schönke-Schröder, 13. Aufl.Rdz. 27 ff. zu § 211 mit weiteren Hinweisen; LK A m. IV zu § 211 ). <sup>Zu der aufgeführten</sup> ~~Berner~~ <sup>Richterschaft</sup> ist <sup>noch</sup> zu berücksichtigen, daß neben den sonstigen Änderungen in der Neufassung des § 50 Abs.2 StGB nunmehr zu den in der alten Fassung genannten "persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen" ~~noch~~ die "besonderen persönlichen Umstände" hinzugefügt worden sind. Die amtliche Begründung zum Entwurf des EGOWIG

< Das würde <sup>nur</sup> gelten, wenn man die Mußmilderung des § 50 Absatz 2 StGB n.F. ebenso wie die Mußmilderung, die bis 1939 bzw. 1943 galt, als selbständige Strafandrohung ansieht und nicht nur als minderschweren Fall der sonstigen Teilnahmeformen betrachtet; denn nach der herrschenden Rechtsprechung richtet sich die Verjährungsfrist beim minderschweren Fall nach der des Regelstrafrahmens.

> (Eine gewisse Hilfe für die insofern ausstehenden Überlegungen kann die schon der Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums bestehende Kontroverse zu der nR aus § 20a Abs. 1 Satz 1 StGB gebundenen Streitfrage bieten, ob ein unter den Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 Satz 1 StGB begangenes Vergehen durch diese Vorschrift - mit allen Konsequenzen - zum Verbrechen wird oder gleichwohl ein Vergehen bleibt; vgl. Schwarz Deber StGB 1968 § 20a, 3).

(Bundestages-Drucksache V/1319 S.61) gibt als Grund dafür an, es solle klargestellt werden, daß der neue Oberbegriff "persönliche Merkmale" auch Umstände vorübergehender Art umfasse, soweit sie ~~xxx~~ nicht tat-, sondern <sup>und</sup> ~~täterbezogen~~ <sup>sein</sup> ~~sein~~. Als Beispiele für täterbezogene Umstände nennt die Begründung "sogenannte Gesinnungsmerkmale wie "böswillig", "gewissenlos", "aus Habgier"

Falls die "niedrigen Beweggründe" als besondere persönliche Merkmale im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB n.F. anzusehen sind, beträgt die Höchststrafe für den "ehilfen, bei dem sie fehlen, nunmehr 15 Jahre Zuchthaus, während bisher von der Regelstrafe des § 211 StGB "lebenslanges Zuchthaus", die gemildert werden konnte, auszugehen war. Damit <sup>Räumt</sup> ~~würde~~ sich auch die Verjährungsfrist von bisher 20 auf 15 Jahre verkürzen (vgl. BGH NJW 1962, 2209 für die Rechtslage nach den §§ 44, 59 StGB in der bis 1943 geltenden Fassung und die Verlängerung der Verjährungsfrist durch § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5.12.1939). < Anlage >

Zur Frage der Rückwirkung einer nachträglichen Verkürzung der Verjährungsfrist hat der BGH in seiner Entscheidung vom 15. November 1967 (NJW 1968, 900) festgestellt, daß die durch nachträgliches Gesetz eintretende Verkürzung auch für die vor Inkrafttreten des fraglichen Gesetzes liegende Zeit maßgebend ist, wenn nicht der Gesetzgeber dieses Ergebnis durch eine entsprechende ~~Überleitungsregelung~~ Überleitungsregelung verhindert.

Das EGOWiG enthält eine Überleitungsregelung hinsichtlich der Verjährungsbestimmungen in Artikel 155 Abs.2. Danach sollen u.a. Unterbrechungshandlungen, die nach dem bisherigen Recht vorgenommen sind, wirksam bleiben, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre. <sup>Es kann Regel sein, falls 1. u. 2.</sup> Art. 155 Abs. 2 EGOWiG ~~dürfte jedoch nach~~ seinem Wortlaut und unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung zu dem Entwurf <sup>nicht</sup> ~~direkt~~ nur solche Änderungen der Verjährungsfrist betreffen, die auf den in der Vorschrift zitierten §§ 27 bis 29 OWiG bzw. auf der Umwandlung früherer Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten beruhen, <sup>oder</sup> ~~ob~~ er auch auf solche Fälle angewendet werden kann, in denen <sup>eventuell</sup> ~~sich~~ eine Verkürzung der Verjährungsfrist aus der Änderung des § 50 Abs.2 StGB ergibt, ~~erscheint mindestens fraglich.~~ Auch zu dieser Frage liegen Entscheidungen noch nicht vor.)



1 AR 123/63

290

Der Beschleunigung empfohlen

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Neufassung des § 50 StGB

Fernmündliche Anordnung von Herrn Oberstaatsanwalt Derge  
am 11. Dezember 1968

Anlage : 1 Schriftstück

Im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Absatz 2 StGB beabsichtige ich, zunächst in den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) und 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) bei den zuständigen Haftrichtern Haftüberprüfungsanträge zu stellen. Als Anlage überreiche ich den Entwurf des in der Sache 1 Js 4/64 (RSHA) vorgesehenen Antrages. Im Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) soll gleichzeitig mit einem entsprechenden - inhaltlich gleichlautenden - Schreiben an den Strafsenat des Kammergerichts herangetreten werden.

G ü n t h e r

1 Js 4/64 (RSHA)

Entwurf

Urschriftlich

Herrn Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

zu II VU 5/68 vorgelegt mit dem Antrag, gemäß § 120 StPO zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Haftbefehle vom 21. bzw. 22. Juni 1967 gegen die Angeschuldigten B a a t z , Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n (Bd. XV Bl. 59 ff) und damit auch für den Haftverschonungsbeschuß betr. Thomsen vom 19. September 1968 (Bd. XXVIII Bl. 62 ff) noch bestehen.

Anlaß dazu gibt die am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene Neufassung des § 50 Abs. 2 und 3 StGB durch Art. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (GVBl. 1968 S. 1355 ff).

Die Haftbefehle sind wegen dringenden Verdachts der Beihilfe zum Mord aus Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und aus niedrigen Beweggründen (§ 211 n.F.) ergangen. Dabei brauchte nicht geprüft zu werden, ob die Angeschuldigten selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben, weil diese Beweggründe weder ein Schuldmerkmal (§ 50 Abs. 1 StGB) noch ein strafschärfendes persönliches Merkmal im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB a.F. (jetzt § 50 Abs. 3 n.F.) sind, sondern als Tatbestandsmerkmal des § 211 StGB die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift begründen (BGHSt 1, 368).

Für die von § 50 Abs. 2 StGB a.F. nicht umfaßten strafbegründenden persönlichen Merkmale trifft nun § 50 Abs. 2 StGB n.F. eine bisher im StGB nicht enthaltene Regelung: Das Fehlen solcher Merkmale beim Teilnehmer führt für ihn - über die für den Gehilfen

nach § 49 StGB bestehende Kann-Milderung hinaus - zu einer Muß-Milderung der Strafe und damit evtl. zu einer Verkürzung der Verjährungsfrist. Diese Neuregelung könnte für die Beurteilung der Haftvoraussetzungen in dieser Sache bedeutsam sein, wenn man die "niedrigen Beweggründe" des § 211 StGB den strafbegründenden persönlichen Merkmalen im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB n.F. zurechnet.

Zu dieser Frage liegt - soweit ersichtlich - noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor. Wie mir bekannt geworden ist, wird sich der 5. Strafsenat des BGH im Rahmen eines konkreten Falles - demnächst mit diesem Rechtsproblem zu befassen haben.

In der bereits oben zitierten Entscheidung hat der BGH ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob Beweggründe überhaupt unter § 50 Abs. 2 StGB a.F. fallen können (BGHSt 1, 368 (372)). In BGHSt 17, 215 wird die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB a.F. davon abhängig gemacht, ob das in Frage stehende strafe erhöhende gesetzliche Merkmal überwiegend die Tat oder überwiegend den Täter kennzeichnet. Dazu führt der BGH u.a. aus:

"Dagegen charakterisieren bloße Beweggründe, Absichten und ähnliche innere Merkmale im Gesamtbild im allgemeinen weniger den Täter als die Tat; so fällt nach Ansicht des BGH das in § 211 StGB aufgeführte Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes (BGHSt 1, 368) nicht unter § 50 Abs. 2 StGB, weil es in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, mag es mitunter außerdem auch den Charakter des Täters beleuchten."

Daraus wird teilweise der Schluß gezogen, daß das Mordmerkmal "aus niedrigen Beweggründen" nicht als "besonders persönliches Merkmal im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB n.F. anzusehen ist. Demgegenüber wird in der Literatur (im Rahmen ihrer Kritik an der Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis der §§ 211,

212 StGB zueinander) dieses Merkmal Überwiegend als täterbezogen angesehen, das "personales Unrecht oder Schuld modifiziert" (vgl. Schönke-Schröder, 13. Aufl.Rdz. 27 ff zu § 211 mit weiteren Hinweisen; LK A m. IV zu § 211).

Zu der aufgezeigten Rechtsfrage ist noch zu berücksichtigen, daß neben den sonstigen Änderungen in der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB nunmehr zu den in der alten Fassung genannten "persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen" noch die "besonderen persönlichen Umstände" hinzugefügt worden sind. Die amtliche Begründung zum Entwurf des EGOWiG (Bundestags-Drucksache V/1319 S. 61) gibt als Grund dafür an, es solle klargestellt werden, daß der neue Oberbegriff "persönliche Merkmale" auch Umstände vorübergehender Art umfasse, soweit sie nicht tat-, sondern täterbezogen sind. Als Beispiele für täterbezogene Umstände nennt die Begründung "sogenannte Gesinnungsmerkmale" wie "böswillig", "gewissenlos", "aus Habgier".

Falls die "niedrigen Beweggründe" als besondere persönliche Merkmale im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB n.F. anzusehen sind, beträgt die Höchststrafe für den Gehilfen, bei dem sie fehlen, nunmehr 15 Jahre Zuchthaus, während bisher von der Regelstrafe des § 211 StGB "lebenslanges Zuchthaus" auszugehen war, die gemildert werden konnte. Damit könnte sich auch die Verjährungsfrist von bisher 20 auf 15 Jahre verkürzen (vgl. BGH NJW 1962, 2209 für die Rechtslage nach den §§ 44, 59 StGB in der bis 1943 geltenden Fassung und die Verlängerung der Verjährungsfrist durch § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5.12.1939). Das würde allerdings nur gelten, wenn man die Mäßmilderung des § 50 Absatz 2 StGB n.F. ebenso wie die Mäßmilderung, die bis 1939 bzw. 1943 galt, als selbständige Strafdrohung ansieht und nicht nur als minderschweren Fall der sonstigen Teilnahmeformen betrachtet; denn nach der herrschenden Rechtsprechung richtet sich die Verjährungsfrist beim minderschweren Fall nach der des Regelstrafrahmens (Eine gewisse Hilfe für die insoweit anzustellenden Überlegungen kann die zwischen der

Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums bestehende Kontroverse zu der sich aus § 20 a Abs 1 Satz 1 StGB ergebenden Streitfrage bieten, ob ein unter den Voraussetzungen des § 20 a Abs 1 Satz 1 StGB begangenes Vergehen durch diese Vorschrift - mit allen Konsequenzen - zum Verbrechen wird oder gleichwohl ein Vergehen bleibt; vgl Schwarz-Dreher StGB 1968 § 20, 3).

Zur Frage der Rückwirkung einer nachträglichen Verkürzung der Verjährungsfrist hat der BGH in seiner Entscheidung vom 15. November 1967 (NJW 1968, 900) festgestellt, daß die durch nachträgliches Gesetz eintretende Verkürzung auch für die vor Inkrafttreten des fraglichen Gesetzes liegende Zeit maßgebend ist, wenn nicht der Gesetzgeber dieses Ergebnis durch eine entsprechende Überleitungsregelung verhindert. Das EGOWiG enthält eine Überleitungsregelung hinsichtlich der Verjährungsbestimmungen in Artikel 155 Abs. 2. Danach sollen u.a Unterbrechungshandlungen, die nach dem bisherigen Recht vorgenommen sind, wirksam bleiben, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre. Es kann jedoch zweifelhaft sein, ob Art. 155 Abs. 2 EGOWiG nach seinem Wortlaut und unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung zu dem Entwurf nicht nur solche Änderungen der Verjährungsfrist betrifft, die auf den in der Vorschrift zitierten §§ 27 bis 29 OWiG bzw. auf der Umwandlung früherer Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten beruhen oder ob er auch auf solche Fälle angewendet werden kann, in denen sich eventuell eine Verkürzung der Verjährungsfrist aus der Änderung des § 50 Abs. 2 StGB ergibt. Auch zu dieser Frage liegen Entscheidungen noch nicht vor.

Sofern eine Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB n.F. bejaht, daraus eine Verkürzung der Verjährungsfrist hergeleitet und eine unbeschränkte Rückwirkung angenommen werden müßte, wäre in den vorliegenden Fällen die Strafverfolgung eines

Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen, der selbst nicht aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, bereits im Jahre 1960, also vor Einleitung dieses Verfahrens verjährt. Der Eintritt der Verjährung würde auch nicht durch das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 herausgeschoben, da dieses Gesetz nur für mit lebenslangem Zuchthaus bedrohte Verbrechen gilt.

Ich halte bei allen Angeschuldigten den Verdacht für gegeben, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Bei dem Angeschuldigten **B a a t z**, gegen den die Voruntersuchung wegen Täterschaft geführt wird, ist dieser Verdacht sogar erheblich. Er dürfte jedoch bei allen Angeschuldigten nicht dringend im Sinne von § 112 StPO sein.

# Heinz Meurin Abschrift

1 Berlin 19, den 13. Dezember 1968

Rechtsanwalt und Notar  
1 Berlin 19  
Olympische Straße 4  
Fernruf 304 42 27  
Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

221

In der Strafsache  
gegen Bernhard Baatz  
- 1 Js 4/64 (RSHA) -

beantrage ich namens des Ange-  
schuldigten gemäß § 117 I StPO  
Haftprüfung mit dem Antrage:

den Haftbefehl des Amtsge-  
richts Tiergarten vom 21. 6.  
1967 (348 Gs 172/67) aufzuhe-  
ben;

hilfsweise:

den Angeschuldigten mit dem  
weiteren Vollzug der Untersu-  
chungshaft, ggf. unter ange-  
messenen Auflagen zu verscho-  
nen.

Begründung:

1. Der Angeschuldigte befindet  
sich aufgrund des vorbezeich-  
neten Haftbefehls seit dem  
27. 6. 1967 in Untersuchungs-  
haft. Diesem Haftbefehl liegt  
die Beschuldigung der Beihilfe  
zum Mord zugrunde, die der  
Angeschuldigte den national-  
sozialistischen Machthabern  
dadurch geleistet haben soll,  
daß er als Leiter des Polen-  
referats (IV D 2) und späte-  
rer Leiter des Referats IV D

An den  
Untersuchungsrichter  
beim Landgericht Berlin  
1 Berlin 21  
Turmstraße 91

(ausl. Arb.) am Entwurf und an der Herausgabe von statspolizeilichen Erlassen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter beteiligt war, wobei polnische und später sowjetrussische Zivilarbeiter wegen strafbarer Handlungen und insbesondere auch im Falle einverständlichen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen der "Sonderbehandlung", also der Hinrichtung ohne gerichtliches Urteil zu geführt wurden. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Angeschuldigte die entsprechenden Anordnungen in Kenntnis der Auffassung der nationalsozialistischen Machthaber ausgearbeitet habe, daß Polen und Russen als rassistisch minderwertige Untermenschen angesehen wurden.

Dem Schuldvorwurf liegt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zugrunde, daß es nicht erforderlich ist, daß der Gehilfe der Mordtat selbst aus niedrigen Beweggründen handelt, sondern daß es genügt, wenn er die Strafbarkeit des Täters begründenden subjektiven Tatbestandsmerkmale kennt.

Im ersten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 § 50 II StGB durch zwei neue Absätze ersetzt worden. § 50 II StGB bestimmt jetzt, daß die Strafe des Teilnehmers nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, wenn bei ihm besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, daß die Strafandrohung des § 14 II StGB Anwendung findet, d. h. ein Strafraum zwischen einem und 15 Jahren Zuchthaus gegeben ist. Nach § 2 II StGB gilt diese Gesetzesänderung zu Gunsten des Angeschuldigten mit der Folge aus § 67 StGB, wonach die Strafverfolgung wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens nach 15 Jahren verjährt ist.

Die erste richterliche Handlung, die die Strafverfolgung gegen den Angeschuldigten Baatz unterbrochen hat, liegt, soweit bekannt, frühestens im Jahr 1964. Nach § 1 Abs. II des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 wäre die Strafverfolgungsverjährung unter Berücksichtigung des seit dem 1. Oktober 1968 - wie vorstehend ausgeführt - geltenden Rechts für den Angeschuldigten Baatz mit dem 31. Dezember 1960 eingetreten.

II. Der Angeschuldigte hält unverändert an seiner Einlassung fest, daß er die entscheidende Anordnung der "Sonderbehandlung", wie sie erstmalig im Polenerlaß vom 8. März 1940 enthalten ist, bei seiner Ausarbeitung nicht vorgesehen hatte, daß er deswegen mit Heydrich einen schweren Zusammenstoß hatte, der dann seinerseits die entsprechenden Änderungen vorgenommen hat, die er, der Angeschuldigte, nicht billigte. Bezüglich der in den späteren/<sup>russischen</sup> Erlässen aufgenommenen gleichen Regelung habe er sich, ebenfalls ohne eigene Billigung, der bereits bestehenden Lage gefügt, um sich - wie der Amtschef Müller ihm zu verstehen gab - keiner erneuten Maßregelung auszusetzen.

Der Angeschuldigte hält auch daran fest, daß ihm das rassische Moment im Sinn eines niedrigen Beweggrundes deshalb nicht bewußt geworden sei, weil ihm hierbei schon aus der Zeit seiner Jugenderziehung und der Zeit vor dem Nationalsozialismus die schon früher betonte Stärkung des deutschen Volkstums vor Augen gestanden habe. Auch sei der überkommene rechtsstaatliche Begriff der Gewaltenteilung zu der fraglichen Zeit weitgehend verwischt, gewesen, und habe schon während seiner Studienzeit auf den Hochschulen der Autoritätsbegriff des Führerstaates in dem Sinn Niederschlag in der Rechtslehre gefunden, daß der Führerbefehl als Gesetz galt. Wohl habe er die diesbezüglichen Maßnahmen für überzogen gehalten,

also innerlich nicht gebilligt, und andererseits unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kriegslage die Gesamtheit des Erlaßwerkes unter sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten verstanden.

Es darf als in hohem Maße zweifelhaft angesehen werden, ob ein Schwurgericht aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses die Einlassung des Angeschuldigten mit einer zu einer Verurteilung ausreichenden Sicherheit als widerlegt ansehen wird. Mindestens muß in Betracht gezogen werden, daß unter Würdigung der Persönlichkeit des Angeschuldigten, seiner Erziehung, seiner beruflichen Entwicklung sowie auch der Tatsache, daß die Erlasse ihrem weitüberwiegenden Inhalt nach rein sicherheitspolizeilichen Charakter tragen, ein Schwurgericht keine andere Teilnahmeform als allenfalls die der Beihilfe als gegeben ansehen wird.

III. Nach den vorstehenden Ausführungen steht nunmehr die Frage der Einstellung des Verfahrens wegen Strafverfolgungsverjährung so zwingend im Vordergrund, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Haftbefehles schon aus diesem Grunde nicht mehr gegeben erscheinen, mindestens aber die hilfsweise beantragte Haftverschonung gerechtfertigt ist.

Abschrift anbei.

gez. Meurin  
Rechtsanwalt

**Dietrich Weimann**

Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 18<sup>30</sup> Uhr  
außer Mittwoch und Sonnabend  
Telefongespräche unverbindlich

Postscheckkonto: Berlin West 205713  
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,  
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

225  
1 Berlin 19 (Charlottenburg), 17. Dezbr. 19<sup>68</sup>  
Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

In der Voruntersuchungssache

gegen

Baatz u.a.

hier: Dr. Joachim Deumling

II VU 5/68

Eilt sehr! Haftsache!

Durch besonderen Wachtmeister!

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht,  
zu I Js 4/64 (RSHA)

Dienststelle Wilsnacker  
Straße

zur umgehenden Kenntnis-  
und Stellungnahme zu den  
nebenstehenden Anträgen  
der Verteidigung in der  
Haftsache **D e u m l i n g**  
übersandt.

Berlin, den 17.12.1968

Der Untersuchungsrichter I  
bei dem Landgericht

*Krüger*  
i.V.

(Krüger)

Landgerichtsrat

An den

Untersuchungsrichter des  
Landgerichtes Berlin

1 Berlin 21  
Turmstr. 91

beantrage ich hiermit

- 1). im Wege der Haftprüfung  
den Haftbefehl vom 22.6.1967  
aufzuheben,
- 2). hilfsweise dem von mir ver-  
tretenen Beschuldigten unter  
Auflagen Haftverschonung zu  
gewähren.

Zur Begründung trage ich folgendes  
vor:

Ausweislich der eingehenden Begründung  
des oben bezeichneten Haftbefehles  
wird dem Beschuldigten Beihilfe zum  
Mord an polnischen Fremdarbeitern zur  
Last gelegt. Die rechtliche Konstruktion  
dieses Vorwurfes ergibt sich aus § 50  
Abs. 2 alter Fassung des StGB in Ver-  
bindung mit der Rechtsprechung des  
Bundesgerichtshofes (vgl. Bd. 1 S.368  
BGH in Strafsachen), wonach es nicht  
erforderlich ist, dass der Gehilfe bei  
einer Mordtat selbst aus niedrigen Be-  
weggründen handeln musste, sondern es  
genügte, wenn er diese strafbegründen-  
den Unrechtsmerkmale des Haupttäters  
erkannte.

Dies hatte zur Folge, dass gem. § 50 Abs. 2 des StGB bisher lediglich die strafschärfenden oder strafmildernden Umstände dem Gehilfen zugerechnet wurden, jedoch nicht die strafbegründenden Eigenschaften und Verhältnisse des Haupttäters. Seit dem 1. Oktober 1968 liegt eine Neufassung des § 50 des StGB vor, wonach insbesondere bei der neu in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift des § 50 Abs. 2 StGB nunmehr die Strafe des Gehilfen nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches zu mildern ist, wenn strafbegründende Eigenschaften oder Umstände des Haupttäters beim Teilnehmer fehlen. Die Tötung eines Menschen aus rassistischen Gesichtspunkten stellt für den Haupttäter einen solchen strafbegründenden Umstand nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dar, da bei der Klassifizierung der §§ 211 und 212 StGB es sich um selbständige Delikte handelt und die Subsumierung des Sachverhaltes allein von der persönlichen subjektiven Einstellung des Täters abhängt. Geht man hiervon aus, so ist die Strafe des Gehilfen, d.h. hier des von mir vertretenen Beschuldigten, nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches zu mildern, wenn bei ihm diese strafbegründenden Umstände fehlen. Nach Ansicht der Verteidigung lässt die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB keine andere Deutung zu. Das gesamte Ermittlungsergebnis hat bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür gebracht, dass der Beschuldigte selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Infolgedessen ist § 50 Abs. 2 StGB in der neuen Fassung anzuwenden. Daraus folgt, dass eine Milderung der im Gesetz vorgesehenen lebenslangen Zuchthausstrafe zwingend vorgeschrieben ist. Gem. § 14 Abs. 2 StGB wäre infolgedessen lediglich die Verhängung einer Zuchthausstrafe zwischen 1 und 15 Jahren möglich. Dies bedeutet aber auch, dass gem. § 67 des StGB die Verjährung eines solchen Deliktes nach 15 Jahren eintritt. Selbst wenn man die Verlängerung der Verjährung für verfassungsmässig ansieht, bedeutet dies, dass im vorliegenden Falle die Verfolgungsverjährung am 31.12.1964 eingetreten ist. Die ersten richterlichen Handlungen, die auf Verfolgung des von mir vertretenen Beschuldigten abzielen, liegen im Februar, März und April 1965, d.h. sie waren für eine Unterbrechung der

Verjährung nicht geeignet. Infolgedessen ist die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat nunmehr verjährt, so dass eine weitere Verfolgung nicht möglich ist - gem. § 2 StGB ist das mildeste Gesetz, d.h. die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB anzuwenden - und der Haftbefehl mangels hinreichenden Tatverdachtes nunmehr aufzuheben.

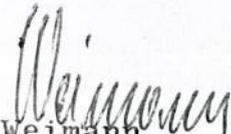
Hinsichtlich des hilfsweise gestellten Haftverschonungsantrages bin ich der Ansicht, dass eine Fluchtgefahr im eigentlichen Sinne nicht mehr besteht. Der Beschuldigte befindet sich in dieser Sache seit Mitte 1967 in Haft. Bekanntlich hat die Presse bereits vom Jahre 1965 an in regelmässigen Abständen über die in Berlin eingeleiteten Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes berichtet. Diese Berichte sind dem Beschuldigten selbstverständlich nicht fremd geblieben. Er hat infolgedessen mit der Einleitung eines Strafverfahrens gegen sich gerechnet, insbesondere deswegen, weil ihm die Tatsache des jetzt in den Ermittlungsakten befindlichen umfangreichen damaligen Schriftverkehrs bekannt war und er sich infolgedessen vorstellen konnte, dass sich hieraus sein Name ergibt. Angesichts dieser Situation hat der Beschuldigte bereits im Jahre 1966 sich mit Herrn Rechtsanwalt Meurin eingehend beraten, wobei das Ergebnis dieser Unterredung darin bestand, dass der Beschuldigte beschloß, auf jeden Fall die Dinge auf sich zukommen zu lassen. Der maßgebliche Gesichtspunkt hierfür war die Tatsache, dass der Ägypten-Aufenthalt meines Mandanten zu diesem Zeitpunkt bereits eine Reihe von Jahren zurücklag und insoweit sämtliche Verbindungen abgerissen waren. Hinzu kam, dass er sich inzwischen bei den Asta-Werken in Bielefeld eine führende Stellung als Prokurist erarbeitet hatte und vor der Frage stand, sich eine Altersversorgung zu verschaffen. Bekanntlich steht der Beschuldigte jetzt im 58. Lebensjahr und hat damit eine Situation erreicht, wo man an diese Dinge bereits sehr ernsthaft denken muß. Die Sicherung des Alters in Form eines Aufenthaltes und dort aufgenommenener Arbeit ist bekanntlich nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, insbesondere auch der Tatsache, dass die drei Kinder des Beschuldigten eine Ausbildung in Deutschland erhalten sollten, hat er sich deshalb nach der Unterredung mit Rechtsanwalt Meurin im Jahre 1966 entschlossen, auf jeden Fall in Deutschland zu bleiben.

Durch die ausführlichen Vernehmungen und die damit verknüpften, im einzelnen nicht protokollierten Gespräche zwischen den Beteiligten dürfte bekannt sein, dass die Stellung des Beschuldigten bei den Asta-Werken in Bielefeld ein ausgesprochener Vertrauensposten war. Weiterhin ist durch die Briefkontrolle bekannt, dass der Beschuldigte bei den Asta-Werken dringend benötigt wird, da er als einziger Spezialist für internationales Warenzeichen-Recht bei der Firma tätig war.

Der Beschuldigte ist in der Lage, aus eigenen Mitteln, d.h. aus Mitteln der Familie, eine Kautions bis zu DM 100 000.-- zu stellen, und zwar nach Möglichkeit in Form einer Bankbürgschaft. Sollte ein noch höherer Betrag seitens des erkennenden Gerichtes für notwendig erachtet werden, kann noch eine weitere Kautions zur Verfügung gestellt werden, die dann aus den Mitteln der Asta-Werke herrührt, wobei dieser Gesichtspunkt auch mit Deutlichkeit zeigt, welches Vertrauen die Firma dem Beschuldigten entgegenbringt und selbst davon ausgeht, dass eine Flucht überhaupt nicht in Frage kommt. Sonstige Auflagen werden in das Ermessen des Gerichtes gestellt.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

  
Weimann  
Rechtsanwalt

V.

- 1) zu schreiben (Kopfbogen, 5 Durchschläge), anl. Haftprüfungsanträge v. 13. bzw. 17.12.1968 beifügen:

Urschriftlich mit 2 Anlagen

Eilt sehr! Haftsache

Herrn Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

zu II VU 5/68 übersandt.

Zu den beiliegenden Haftprüfungsanträgen der Verteidiger der Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g vom 13. bzw. 17. Dezember 1968 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Haftbefehle vom 21. bzw. 22. Juni 1967 gegen die Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g (Bd.XV Bl.59 ff.) sind wegen dringenden Verdachts der Beihilfe zum Mord aus Überlegung (§ 211 StGB a.F.) und aus niedrigen Beweggründen (§ 211 n.F.) ergangen. Dabei brauchte nicht geprüft zu werden, ob die Angeschuldigten selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben, weil diese Beweggründe weder ein Schuldmerkmal (§ 50 Abs.1 StGB) noch ein strafschärfendes persönliches Merkmal im Sinne von § 50 Abs.2 StGB a.F. (jetzt § 50 Abs.3 StGB n.F.) sind, sondern als Tatbestandsmerkmal des § 211 StGB die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift begründen (BGHSt 1,368).

Für die von § 50 Abs.2 StGB a.F. nicht umfaßten strafbegründenden persönlichen Merkmale trifft nun § 50 Abs.2 StGB in der durch Art.1 Nr.6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) vom 28. Mai 1968 (GVBl. 1968 S. 1355 ff.) geänderten Fassung eine bisher im StGB nicht enthaltene Regelung: Das Fehlen solcher Merkmale beim Teilnehmer führt für ihn ~~über~~ - über die für den Gehilfen nach § 49 StGB bestehende Kann- Milderung hinaus - zu einer Muß- Milderung der Strafe.

Es erscheint jedoch fraglich, ob sich aus dieser neuen Bestimmung die in den Haftprüfungsanträgen ausgeführten Folgerungen ergeben.

24

§ 50 Abs.2 StGB n.F. könnte nur dann auf den Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen angewendet werden, wenn man die "niedrigen Beweggründe" den strafbegründenden persönlichen Merkmalen im Sinne dieser Vorschrift zurechnet. Zu dieser Frage liegt - soweit ersichtlich - noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor. Wie mir bekannt geworden ist, wird sich der 5. Strafsenat des BGH im Rahmen eines konkreten Falles demnächst mit diesem Rechtsproblem zu befassen haben.

In der bereits oben zitierten Entscheidung hat der BGH es ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob Beweggründe überhaupt unter § 50 Abs.2 StGB a.F. fallen können ( BGHSt 1, 368 (372)).

In BGHSt 17,215 wird die Anwendbarkeit des § 50 Abs.2 StGB a.F. davon abhängig gemacht, ob das in Frage stehende strafferhöhende gesetzliche Merkmal überwiegend die Tat oder den Täter kennzeichnet. Dazu führt der BGH u.a. aus:

"Dagegen charakterisieren bloße Beweggründe, Absichten und ähnliche innere Merkmale im Gesamtbild im allgemeinen weniger den Täter als die Tat; so fällt nach Ansicht des BGH das in § 211 StGB aufgeführte Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes (BGHSt 1, 368) nicht unter § 50 Abs.2 StGB, weil es in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, mag es mitunter außerdem auch den Charakter des Täters beleuchten."

Auf Grund dieser Entscheidung wird die Meinung vertreten, daß das Mordmerkmal "aus niedrigen Beweggründen" ~~nicht~~ als <sup>überwiegend tätlerbezogen</sup> ~~besonderes~~ <sup>an sich ist und deshalb kein "besonderes"</sup> ~~persönliches Merkmal~~ <sup>darstellt,</sup> im Sinne des § 50 Abs.2 StGB n.F. ~~anzusehen~~ <sup>ist.</sup>

Demgegenüber wird in der Literatur ( im Rahmen der Kritik an der Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis der §§ 211, 212 StGB zueinander) dieses Merkmal überwiegend als tätlerbezogen betrachtet, das "personales Unrecht oder Schuld modifiziert" (vgl. Schönke-Schröder, 13.Aufl., Rdz. 27 ff. zu § 211 StGB mit weiteren Hinweisen; LK Anm. IV zu § 211 StGB).

Zu der aufgezeigten Rechtsfrage ist noch zu berücksichtigen, daß neben den sonstigen Änderungen in der Neufassung des § 50 Abs.2 StGB nunmehr zu den in der alten Fassung genannten "persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen" die "besonderen persönlichen Umstände" hinzugefügt worden sind. Die amtliche Begründung zum Entwurf des EGOWiG (Bundestags-Drucksache V/1319 S.61) gibt als Grund dafür an, es solle klargestellt werden, daß der neue Ober-

begriff "persönliche Merkmale" auch Umstände vorübergehender Art umfasse, soweit sie nicht tat-, sondern täterbezogen sind. Als Beispiele für taterbezogene Umstände nennt die Begründung "sogenannte Gesinnungsmerkmale wie "böswillig", "gewissenlos", "aus Habgier".

42

Falls die "niedrigen Beweggründe" als besondere persönliche Merkmale im Sinne von § 50 Abs.2 StGB n.F. anzusehen <sup>wären</sup> ~~sind~~, <sup>würde</sup> beträgt die Höchststrafe für den Gehilfen, bei dem sie fehlen, nunmehr 15 Jahre Zuchthaus, <sup>betrogen</sup> während bisher von der Regelstrafe ~~des~~ § 211 StGB "lebenslanges Zuchthaus" auszugehen war, die gemildert werden konnte. Damit könnte sich auch ~~die~~ <sup>die</sup> Verjährungsfrist von bisher 20 auf 15 Jahre verkürzen (vgl. BGH NJW 1962,2209 für die Rechtslage nach den §§ 44, 59 StGB in der bis 1943 geltenden Fassung und die Verlängerung der Verjährungsfrist durch § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939). Das würde allerdings nur gelten, wenn man die Muß-Milderung des § 50 Abs.2 StGB n.F. ebenso wie die Muß-Milderung, die bis 1939 galt, als selbständige Strafdrohung ansieht und nicht als minderschweren Fall der sonstigen Teilnahmeformen betrachtet; denn nach der herrschenden Rechtsprechung richtet sich die Verjährungsfrist beim minderschweren Fall nach der des Regelstrafrahmens (Eine gewisse Hilfe für die insoweit anzustellenden Überlegungen kann die zwischen der Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums bestehende Kontroverse zu der sich aus § 20a Abs.1 Satz 1 StGB ergebenden Streitfrage bieten, ob ein unter den Voraussetzungen des § 20a Abs.1 Satz 1 StGB begangenes Vergehen durch diese Vorschrift - mit allen Konsequenzen - zum Verbrechen wird oder gleichwohl ein Vergehen bleibt; vgl. Schwarz-Dreher StGB 1968 § 20a,3).

43

Auch die ~~Frage~~ <sup>wäre nicht</sup> der Rückwirkung einer etwaigen Verkürzung der Verjährungsfrist ~~ist nicht~~ <sup>(zweifelsfrei)</sup>. Der BGH hat ~~es~~ festgestellt (NJW 1968,900), daß ~~es~~ eine durch nachträgliches Gesetz eintretende Verkürzung der Verjährungsfrist auch für die vor Inkrafttreten des fraglichen Gesetzes liegende Zeit maßgebend ist, wenn nicht der Gesetzgeber dieses Ergebnis durch eine entsprechende Überleitungsregelung verhindert.

Das EGOWiG enthält eine Überleitungsregelung hinsichtlich der Verjährungsbestimmungen in Artikel 155 Abs.2. Danach sollen u.a. Unterbrechungshandlungen, die nach dem bisherigen Recht vorgenommen sind,

wirksam bleiben, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre. Es ~~könnte~~ nach dem Wortlauf des Art. 155 Abs.2 EGOWiG und unter Berücksichtigung der Begründung zu dem Entwurf jedoch zweifelhaft sein, ob diese Regelung nicht nur solche Änderungen der Verjährungsfrist betrifft, die auf den in der Vorschrift zitierten §§ 27 bis 29 OWiG bzw. auf der Umwandlung früherer Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten beruhen, oder ob sie auch auf solche Fälle ~~angewendet~~ <sup>wäre</sup> ~~werden~~ <sup>kann</sup>, in denen sich eventuell eine Verkürzung der Verjährungsfrist aus der Änderung des § 50 Abs. 2 StGB ergibt.

Hierzu sind meines Wissens ebenfalls noch keine Entscheidungen ergangen. Der BGH wird aber, falls er eine Anwendbarkeit des § 50 Abs.2 StGB n.F. bejahen sollte, auch diese Verjährungsfragen zu prüfen haben.

Sofern eine Anwendbarkeit des § 50 Abs.2 StGB n.F. bejaht, daraus eine Verkürzung der Verjährungsfrist hergeleitet und eine unbeschränkte Rückwirkung angenommen werden müßte, wäre in den vorliegenden Fällen die Strafverfolgung eines Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen, der selbst nicht aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, bereits im Jahre 1960, also vor Einleitung dieses Verfahrens verjährt. Der Eintritt der Verjährung würde auch nicht durch das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 hinausgeschoben, da dieses Gesetz nur für mit lebenslangem Zuchthaus bedrohte Verbrechen besondere Bestimmungen enthält.

In tatsächlicher Hinsicht halte ich bei beiden Angeeschuldigten den Verdacht für gegeben, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Bei dem Angeeschuldigten D a a t z, gegen den die Voruntersuchung wegen Täterschaft geführt wird, erscheint mit dieser Verdacht auf Grund der vorliegenden Beweismittel sogar erheblich. In beiden Fällen wird jedoch insoweit nicht von einem dringenden Verdacht im Sinne des § 112 StPO ausgegangen werden können, so daß der Fortbestand des Haftbefehle von der Beantwortung der oben aufgezeigten Rechtsfragen abhängt.

Zu diesen Fragen, die im Haftprüfungsverfahren jedenfalls nicht endgültig entschieden werden können, vermag ich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung zu nehmen. Es lassen

sich jeweils für beide Auslegungen Gründe anführen. Diese Ungewißheit der Rechtslage dürfte aber Auswirkungen auf die Beurteilung des Fluchtverdachts haben.

Auch wenn man die Anwendbarkeit des § 50 Abs.2 StGB n.F. verneint oder jedenfalls daraus keine Verkürzung der Verjährungsfrist herleitet, dürfte die Möglichkeit, daß das Schwurgericht und der BGH eine andere Ansicht vertreten, für die Angeschuldigten den Anreiz zu einer Flucht erheblich vermindern. Ich halte deshalb unter Berücksichtigung der persönlichen Bindungen und beruflichen Verhältnisse der Angeschuldigten den Fluchtverdacht im gegenwärtigen Zeitpunkt für so gering, daß ich einer Haftentlassung nicht widerspreche.

Ug. 18. Dez. 1968  
[Signature]

- 2) Herrn AL 5 m.d.B. um Kenntnisnahme
- 3) mir zu Unterbrifh
- 4) z.d.HA

Berlin, den 18. Dezember 1968

gef. 18.12.68 Ad.  
2 ~ 1) Schb. (6x)  
[Signature]

1 Js 4/64 (RSNA)

Urschriftlich

mit 2 Anlagen

Bitt sehr! Haftsache!

Herrn Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

zu II VU 5/68 übersandt.

Zu den beiliegenden Haftprüfungsanträgen der Verteidiger der  
Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g vom 13. bzw.  
17. Dezember 1968 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Haftbefehle vom 21. bzw. 22. Juni 1967 gegen die Angeschuldigten  
B a a t z und Dr. D e u m l i n g (Bd. XV Bl. 59 ff.) sind wegen  
dringenden Verdachts der Beihilfe zum Mord aus Überlegung (§ 211 StGB  
a. F.) und aus niedrigen Beweggründen (§ 211 n. F.) ergangen. Dabei  
brauchte nicht geprüft zu werden, ob die Angeschuldigten selbst aus  
niedrigen Beweggründen gehandelt haben, weil diese Beweggründe weder  
ein Schuldmerkmal (§ 50 Abs. 1 StGB) noch ein strafschärfendes per-  
sönliches Merkmal im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB a. F. (jetzt  
§ 50 Abs. 3 StGB n. F.) sind, sondern als Tatbestandsmerkmal des  
§ 211 StGB die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift begründen  
(BGHSt 1, 368).

Für die von § 50 Abs. 2 StGB a. F. nicht umfaßten strafbegründenden  
persönlichen Merkmale trifft nun § 50 Abs. 2 StGB in der durch  
Art. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitenge-  
setz (EGOWIG) vom 26. Mai 1968 (GVBl. 1968 S. 1355 ff.) geänderten  
Fassung eine bisher im StGB nicht enthaltene Regelung:

Das Fehlen solcher Merkmale beim Teilnehmer führt für ihn - über die  
für den Gehilfen nach § 49 StGB bestehende Kann-Milderung hinaus -  
zu einer Muß-Milderung der Strafe.

Es erscheint jedoch fraglich, ob sich aus dieser neuen Bestimmung  
die in den Haftprüfungsanträgen ausgeführten Folgerungen ergeben.

§ 50 Abs. 2 StGB n. F. könnte nur dann auf den Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen angewendet werden, wenn man die "niedrigen Beweggründe" den strafbegründenden persönlichen Merkmalen im Sinne dieser Vorschrift zurechnet. Zu dieser Frage liegt - soweit ersichtlich - noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor. Wie mir bekannt geworden ist, wird sich der 5. Strafsenat des BGH im Rahmen eines konkreten Falles demnächst mit diesem Rechtsproblem zu befassen haben.

In der bereits oben zitierten Entscheidung hat der BGH es ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob Beweggründe überhaupt unter § 50 Abs. 2 StGB a. F. fallen können (BGHSt 1, 368 (372)).

In BGHSt 17, 215 wird die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB a. F. davon abhängig gemacht, ob das in Frage stehende strafe erhöhende gesetzliche Merkmal überwiegend die Tat oder den Täter kennzeichnet. Dazu führt der BGH u. a. aus:

"Dagegen charakterisieren bloße Beweggründe, Absichten und ähnliche innere Merkmale im Gesamtbild im allgemeinen weniger den Täter als die Tat; so fällt nach Ansicht des BGH das in § 211 StGB aufgeführte Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes (BGHSt 1, 368) nicht unter § 50 Abs. 2 StGB, weil es in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, mag es mitunter außerdem auch den Charakter des Täters beleuchten."

Auf Grund dieser Entscheidung wird die Meinung vertreten, daß das Mordmerkmal "aus niedrigen Beweggründen" als überwiegend tatbezogen anzusehen ist und deshalb kein "besonderes persönliches Merkmal" im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB n. F. darstellt.

Demgegenüber wird in der Literatur (im Rahmen der Kritik an der Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis der §§ 211, 212 StGB zueinander) dieses Merkmal überwiegend als täterbezogen betrachtet, das "personales Unrecht oder Schuld modifiziert" (vgl. Schönke-Schröder, 13. Aufl., Rdz. 27 ff. zu § 211 StGB mit weiteren Hinweisen; LK Ann. IV zu § 211 StGB).

Zu der aufgezeigten Rechtsfrage ist noch zu berücksichtigen, daß neben den sonstigen Änderungen in der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB nunmehr zu den in der alten Fassung genannten "persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen" die "besonderen persönlichen Umstände"

hinzugefügt worden sind. Die amtliche Begründung zum Entwurf des BGGWIG (Bundestags-Drucksache V/ 1319 S. 61) gibt als Grund dafür an, es solle klargestellt werden, daß der neue Oberbegriff "persönliche Merkmale" auch Umstände vorübergehender Art umfasse, soweit sie nicht tat-, sondern täterbezogen sind. Als Beispiele für täterbezogene Umstände nennt die Begründung "sogenannte Gesinnungsmerkmale wie "böswillig", "gewissenlos", "aus Habgier".

Falls die "niedrigen Beweggründe" als besondere persönliche Merkmale im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB n. F. anzusehen wären, würde die Höchststrafe für den Gehilfen, bei dem sie fehlen, nunmehr 15 Jahre Zuchthaus betragen, während bisher von der Regelstrafe des § 211 StGB "lebenslanges Zuchthaus" auszugehen war, die gemildert werden konnte. Damit könnte sich auch die Verjährungsfrist von bisher 20 auf 15 Jahre verkürzen (vgl. BGH NJW 1962, 2209 für die Rechtslage nach den §§ 44, 59 StGB in der bis 1943 geltenden Fassung und die Verlängerung der Verjährungsfrist durch § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939). Das würde allerdings nur gelten, wenn man die Muß-Milderung des § 50 Abs. 2 StGB n. F. ebenso wie die Muß-Milderung, die bis 1939 galt, als selbständige Strafdrohung ansieht und nicht als minderschweren Fall der sonstigen Teilnahmeformen betrachtet; denn nach der herrschenden Rechtsprechung richtet sich die Verjährungsfrist beim minderschweren Fall nach der des Regelstrafrahmens (Eine gewisse Hilfe für die insoweit anzustellenden Überlegungen kann die zwischen der Rechtsprechung und einem Teil des Schrifttums bestehende Kontroverse zu der sich aus § 20a Abs. 1 Satz 1 StGB ergebenden Streitfrage bieten, ob ein unter den Voraussetzungen des § 20a Abs. 1 Satz 1 StGB begangenes Vergehen durch diese Vorschrift - mit allen Konsequenzen - zum Verbrechen wird oder gleichwohl ein Vergehen bleibt; vgl. Schwarz-Dreher StGB 1968 § 20a, 3).

Auch die Rückwirkung einer etwaigen Verkürzung der Verjährungsfrist wäre nicht zweifelfrei. Der BGH hat festgestellt (NJW 1968, 900), daß eine durch nachträgliches Gesetz eintretende Verkürzung der Verjährungsfrist auch für die vor Inkrafttreten des fraglichen Gesetzes liegende Zeit maßgebend ist, wenn nicht der Gesetzgeber dieses Ergebnis durch eine entsprechende Überleitungsregelung verhindert.

Das EGOWIG enthält eine Überleitungsregelung hinsichtlich der Verjährungsbestimmungen in Artikel 155 Abs. 2. Danach sollen u. a. Unterbrechungshandlungen, die nach dem bisherigen Recht vorgenommen sind, wirksam bleiben, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach neuem Recht bereits verjährt gewesen wäre. Es könnte nach dem Wortlaut des Art. 155 Abs. 2 EGOWIG und unter Berücksichtigung der Begründung zu dem Entwurf jedoch zweifelhaft sein, ob diese Regelung nicht nur solche Änderungen der Verjährungsfrist betrifft, die auf den in der Vorschrift zitierten §§ 27 bis 29 OWIG bzw. auf der Umwandlung früherer Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten beruhen, oder ob sie auch auf solche Fälle anzuwenden wäre, in denen sich eventuell eine Verkürzung der Verjährungsfrist aus der Änderung des § 50 Abs. 2 StGB ergibt.

Hierzu sind meines Wissens ebenfalls noch keine Entscheidungen ergangen. Der BGH wird aber, falls er eine Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB n. F. bejahen sollte, auch diese Verjährungsfragen zu prüfen haben.

Sofern eine Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB n. F. bejaht, daraus eine Verkürzung der Verjährungsfrist hergeleitet und eine unbeschränkte Rückwirkung angenommen werden müßte, wäre in den vorliegenden Fällen die Strafverfolgung eines Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen, der selbst nicht aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, bereits im Jahre 1960, also vor Einleitung dieses Verfahrens verjährt. Der Eintritt der Verjährung würde auch nicht durch das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 hinausgeschoben, da dieses Gesetz nur für mit lebenslangem Zuchthaus bedrohte Verbrechen besondere Bestimmungen enthält.

In tatsächlicher Hinsicht halte ich bei beiden Angeeschuldigten den Verdacht für gegeben, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Bei dem Angeeschuldigten B a a t z, gegen den die Voruntersuchung wegen Täterschaft geführt wird, erscheint mir dieser Verdacht auf Grund der vorliegenden Beweismittel sogar erheblich. In beiden Fällen wird jedoch insoweit nicht von einem dringenden Verdacht im Sinne des § 112 StPO ausgegangen werden können, so daß der Fortbestand des dringenden Verdachts einer noch verfolgbaren Beihilfe zum Mord von der Beantwortung der oben aufgewiesenen Rechtsfragen abhängt.

Zu diesen Fragen, die im Haftprüfungsverfahren jedenfalls nicht endgültig entschieden werden können, vermag ich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung zu nehmen. Es lassen sich jeweils für beide Auslegungen Gründe anführen. Diese Ungewisheit der Rechtslage dürfte aber Auswirkungen auf die Beurteilung des Fluchtverdachts haben.

Auch wenn man die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 StGB n. F. verneint, oder jedenfalls daraus keine Verkürzung der Verjährungsfrist herleitet, dürfte die Möglichkeit, daß das Schwurgericht und der BGH eine andere Ansicht vertreten, für die Angeschuldigten den Anreiz zu einer Flucht erheblich vermindern. Ich halte deshalb unter Berücksichtigung der persönlichen Bindungen und beruflichen Verhältnisse der Angeschuldigten den Fluchtverdacht im gegenwärtigen Zeitpunkt für so gering, daß ich einer Haftentlassung nicht widerspreche.

Im Auftrage

Bilstein

Erste Staatsanwältin

Ausfertigung  
=====

II VU 5.68

1 Js 4.64 (RSHA)

B e s c h l u ß  
=====

In der Voruntersuchung

g e g e n B a a t z und Andere, hier nur

- g e g e n 1.) den Geschäftsführer  
Bernhard B a a t z ,  
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,  
wohnhaft in Duisburg 25 (Huckingen),  
Am Heidelberg 56,  
- zur Zeit in der Untersuchungshaft-  
anstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 2665/57 -,
- 2.) den Prokuristen  
Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus Deumling,  
geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof,  
wohnhaft in Brackwede, Ostalndstraße 16,  
- zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt  
Moabit, Gef.-B.-Nr. 1979/67 -

w e g e n Beihilfe zum Mord

werden die Angeschuldigten unter Aufrecht-  
erhaltung der Haftbefehle 348 Gs 172/67 des  
Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967  
(gegen Baatz) und vom 22. Juni 1967 (gegen  
Dr. Deumling) mit dem weiteren Vollzug der  
Untersuchungshaft verschont,

Ihnen wird zur Auflage gemacht, sich einmal  
wöchentlich bei dem für ihren Wohnsitz zustän-  
digen Polizeirevier zu melden.

G r ü n d e  
=====

Die Angeschuldigten befinden sich auf Grund der oben be-  
zeichneten Haftbefehle wegen Beihilfe zum Mord an polnischen  
Zivilarbeitern in Untersuchungshaft. Der Schuldvorwurf

ergibt sich aus § 50 Abs. 2 alter Fassung des StGB in Verbindung mit der Rechtsprechung des BGH in Band I Seite 368. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß der Gehilfe bei einer Mordtat selbst aus niedrigen Beweggründen handeln mußte; es genügt, wenn der Gehilfe erkannte, daß der Haupttäter aus niedrigen Beweggründen handelte.

Die Angeschuldigten beantragen Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise Haftverschonung.

Sie machen folgendes geltend:

Durch Artikel 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeiten-Gesetz vom 24. Mai 1968 sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 der § 50 Abs. 2 des StGB durch zwei neue Absätze ersetzt worden. Im Abs. 2 des § 50 StGB neuer Fassung sei jetzt bestimmt worden, daß die Strafe des Teilnehmers nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden müsse, wenn bei ihm besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Hieraus folge, daß die Angeschuldigten nicht mehr verfolgt werden dürften, da bei ihnen selbst niedrige Beweggründe nicht vorgelegen hätten. Gemäß § 14 Absatz 2 StGB wäre die Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus, so daß gemäß § 67 StGB für den Angeschuldigten zur Last gelegte Beihilfehandlungen bereits Verjährung eingetreten sei. Demnach könnten die Haftbefehle auch keinen Bestand mehr haben.

Den Angeschuldigten ist insoweit beizustimmen, als die Voruntersuchung nicht mit hinreichender Sicherheit den Nachweis erbracht hat, daß sie selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben.

Eine Freistellung der Angeschuldigten könnte nur dann gegeben sein, wenn man die niedrigen Beweggründe den strafbegründenden persönlichen Merkmalen im Sinne von § 50 Abs. 2 StGB neuer Fassung hinzurechnet. Dies hätte zur Folge, daß die Anwendung dieser neuen Gesetzesbestimmung auch auf den Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen im Ergebnis einer Amnestierung aller Gehilfen von NS-Mördern, denen oftmals nur aus Mangel an geeigneten Beweismitteln wegen der Länge der verstrichenen Zeit eigene niedrige Beweggründe nicht mehr nachgewiesen werden können, gleichkommen würde.

Ein solches Ergebnis dürfte der Gesetzgeber schon im Hinblick auf die Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit nicht im Auge gehabt haben. Viel eher dürfte der neue § 50 StGB so zu verstehen sein, daß das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden soll, wie es der

BGH in der Entscheidung in Band 17, 215 getan hat,

„weil es (das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes, in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen läßt, ... mag es mitunter außerdem <sup>auch</sup> den Charakter des Täters beleuchten.“. Demnach wäre das Mordmerkmal "aus niedrigen Beweggründen" überwiegend als tatbezogen und nicht als täterbezogen zu betrachten.

Die endgültige Entscheidung hierüber muß der höchst-  
richterlichen Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Eine endgültige Entscheidung im Rahmen der Haftprüfung  
brauchte auch nicht getroffen zu werden.

Bereits die Möglichkeit einer Auslegung des § 50 Abs. 2  
StGB neuer Fassung durch den BGH in einem für die Ange-  
schuldigten günstigen Sinne vermindert den Anreiz zur  
Flucht erheblich. Aus diesem Grunde und unter Berück-  
sichtigung der persönlichen Bindungen und beruflichen  
Verhältnisse der Angeschuldigten ist der Fluchtverdacht  
nur noch so gering, daß ein Vollzug der Haftbefehle nicht  
mehr erforderlich und eine Haftverschonung mit Melde  
auflage zu vertreten ist.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Untersuchungsrichter II  
bei dem Landgericht Berlin

Dr. G l ö c k n e r

Landgerichtsrat.



Ausgefertigt:

*Kraft*

(Wersin)

Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Berlin.

1 Js 4/64 (RSHA)

241

V.

- 1) zu schreiben ( 1 Leseschr.), BA 29 Js 258/64 StA Essen und  
1 Abdruck des Ermittlungsvermerks vom 19.3.68 beifügen:

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Essen

43 E s s e n

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen B a a t z u.a.  
wegen Mordes

Bezug: Ihre Übersendungsverfügung vom 31. Oktober 1968  
- 29 Js 258/64

Anlagen: 2 Bd. Akten 29 Js 258/64  
1 Ermittlungsvermerk

Als Anlagen sende ich die dortigen Akten nach Auswertung zurück.

Das Ergebnis meiner Ermittlungen bitte ich dem beigefügten  
Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 zu entnehmen. Das Verfahren  
befindet sich seit dem 22. März 1968 in der gerichtlichen Vor-  
untersuchung. Wesentliche neue Erkenntnisse haben sich in der  
Zwischenzeit nicht ergeben.

Da mein Verfahren, soweit es die im dortigen Verfahren interes-  
sierenden Einzelfälle betraf, gem. § 154, ~~154~~ StPO vorläufig  
eingestellt worden ist, dürften nicht damit zu rechnen sein,  
daß hier noch für das dortige Verfahren gegen die örtlichen  
Beteiligten wichtige Beweismittel aufgedeckt werden.

2) z.d.HA

Berlin, den 23. 12.1968

W.S.

gef. 3.1.69 Sch  
zu 1) Länd. 2x ab + 2 Bd. A + 1 Erm. Vermer.  
3.1.69 h

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Essen

43 E s s e n

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen B a a t z u.a.  
wegen Mordes

Bezug: Ihre Übersendungsverfügung vom 31. Oktober 1968  
- 29 Js 258/64 -

Anlagen: 2 Bd. Akten 29 Js 258/64  
1 Ermittlungsvermerk

Als Anlagen sende ich die dortigen Akten nach Auswertung zurück.

Das Ergebnis meiner Ermittlungen bitte ich dem beigefügten Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 zu entnehmen. Das Verfahren befindet sich seit dem 22. März 1968 in der gerichtlichen Voruntersuchung. Wesentliche neue Erkenntnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht ergeben.

Da mein Verfahren, soweit es die im dortigen Verfahren interessierenden Einzelfälle betraf, gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt worden ist, dürfte nicht damit zu rechnen sein, daß hier noch wichtige Beweismittel für das dortige Verfahren gegen die örtlichen Beteiligten aufgedeckt werden.

Im Auftrage  
Bilstein  
Erste Staatsanwältin

Beglaubigt

Justizangestellte

Vfg.

1. Zu schreiben (Formular benutzen) - unter Beifügung folgender Vernehmungsdurchschriften -  
*hier Ausfertigung des Haftvernehmungsbefehls v. 20.12.68*

An die  
 Zentrale Stelle  
 der Landesjustizverwaltungen

714

Ludwigsburg  
 Schorndorfer Straße 58

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- f) .....
- g) .....

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: Übersendung von Vernehmungsniederschriften pp. gemäß Nr. 8 Satz 4 der von den Justizministern und -senatoren am 28. April 1965 beschlossenen Richtlinien

Bezug: Dortiges Az. VI 415 AR 1310/63

Anlage(n): Vernehmungsniederschrift(en)  
*1 Beschlusausfertigung*

Als Anlage(n) übersende ich <sup>1 Ausfertigung des Haftvernehmungsbefehls</sup> Vernehmungsnieder-  
*der Untermittelungsstelle II bei dem Landgericht Berlin vom 20. Dezember 1968,*  
 schrift(en) mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib.

2. Z.d.HA.

Berlin, den 23.12.68

lg:

gef. 3.1.69 SK  
 zu 1) Samml. ab + 1 Anh.  
 3.1.69 R

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) zu berichten ( 2 Durchschr. f. Ziff. 5 u.6), je 1 Abl. der Haftprüfungsanträge v. 13.u.17.12.68, 1 Durchschr. der Stellungnahme v. 18.12.1968 und 1 Ausf. des Haftverschonungsbeschlusses v. 20.12.68 beifügen:

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Bernhard B a a t z und andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier auch: Neufassung des § 50 StGB

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 4.68

Letzter Bericht vom <sup>4. November</sup> ~~31. Oktober~~ 1968

Vorbericht vom 13. Dezember 1968 - 1 AR 123/63 -

Anlagen: 4 Schriftstücke

Als Anlagen überreiche ich je eine Ablichtung der ~~Haftprüfungs-~~  
~~anträge~~ <sup>von</sup> der Verteidiger der Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g <sup>gestellten Haftprüfungsanträge</sup> vom 13. bzw. 17. Dezember 1968, eine Durchschrift meiner Stellungnahme vom 18. Dezember 1968 und eine Ausfertigung des Beschlusses vom 20. Dezember 1968 mit dem ~~der~~ <sup>— wie ich am selben Tage persönlich mitgeteilt habe —</sup> Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin die Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont hat.

Der Untersuchungsrichter beabsichtigt, auch bezüglich des Angeschuldigten T h o m s e n die im Haftverschonungsbeschuß vom 19. September 1968 gemachten Auflagen aufzuheben, soweit sie über die Meldepflicht hinausgehen. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Angeschuldigten habe ich dagegen keine Einwendungen erhoben.

Ich werde weiter berichten.

Berlin, den

2. Jan. 1969

2) Herrn AL 5

27. Dez. 1968

<b>Kanzlei</b>	
Eingegangen am	3. JAN. 1969
Gefertigt am:	31.12.68
Zu n.:	Bericht m. z. D.

✓  
3) Herrn Chef-Vertreter mit der Bitte um Ggz. *P2. / 1. 69*

2  
4) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung zu 1)

47  
5) 1 Durchschr. des Berichts zu 1) z.d.HA 1 AR 123/63

6) diese Vfg. mit 1 Durchschr. des Berichts zu 1)  
z.d.HA 1 Js 4/64 (RSHA).

Berlin, den 23. Dezember 1968

*211/11-4 Auf. ab*

**- 6. JAN. 1969**

*GA*

*lsj.*

2. Januar 1969

290

1 Js 4/64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz  
-----

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Bernhard B a a t z und andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes;

hier auch: Neufassung des § 50 StGB

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 4.68

Letzter Bericht vom 4. November 1968

Vorbericht vom 13. Dezember 1968 - 1 AR 123/63 -

Anlagen: 4 Schriftstücke

Als Anlagen überreiche ich je eine Ablichtung der von den Verteidigern der Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g gestellten Haftprüfungsanträge vom 13. bzw. 17. Dezember 1968, eine Durchschrift meiner Stellungnahme vom 18. Dezember 1968 und eine Ausfertigung des Beschlusses vom 20. Dezember 1968, mit dem - wie ich am selben Tage fernmündlich mitgeteilt habe - der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin die Angeschuldigten B a a t z und Dr. D e u m l i n g mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont hat.

Der Untersuchungsrichter beabsichtigt, auch bezüglich des Angeschuldigten T h o m s e n die im Haftverschonungsbeschluß vom 19. September 1968 gemachten Auflagen aufzuheben, soweit sie über die Meldepflicht hinausgehen. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Angeschuldigten habe ich dagegen keine Einwendungen erhoben.

Ich werde weiter berichten.

G ü n t h e r